Crim. 215 k

<366063249300019

<366063249300019

Bayer. Staatsbibliothek

Johann Friedrich Ranfft,

Churſächſ. Premierlieutenant von der Armee,

über den

Beweis

im

peinlichen Sachen,

nach

positiven Geſetzen und philoſophiſchen

Grundſätzen,

Freyberg, 1801.

Bey J. C. F. Gerlach, und in Comiſſion der

Craziſchen Buchhandlung.

33. D.

Crim. 215 k

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

30 BG

Vorrede.

Der Beweis ist ohnstreitig der wichtigste Theil des peinlichen Prozesses, weil auf ihm, auf der einen Seite die Sicherheit des Staats vor Verbrecher, auf der andern aber die Sicherheit aller Staatsbürger vor unverdienter Bestrafung beruht. Es hat jedoch die Lehre vom Beweise, durch die Abschaffung oder Einschränkung der sogenannten Mittel zu Erforschung der Wahrheit, eine in gewisser Maase sehr veränderte Richtung erhalten. Sonst, da diese Erforschungsmittel durch positive Gesetze sanctionirt waren, erkannte man, wenn nach beendigtem Verfahren Schuld

oder Unschuld problematisch geblieben war, je nachdem der Verdacht der erstern stärker oder schwächer war, auf Tortur oder Territion, oder Reinigungseid. Und nun kam es darauf an, ob der Angeklagte die Tortur ausstand, von der Territion sich nicht schrecken ließ, und den Reinigungseyd abschwur? oder nicht? Die Definitivsentenz war alsdann, das Resultat mochte ausgefallen seyn, wie es wollte, sehr leicht zu finden.

Allein seitdem man eingesehen hat, daß vernünftiger Weise, von keinem dieser Erforschungsmittel der Zweck derselben, Wahrheit, mit Zuverlässigkeit erwartet werden kann; ingleichen: daß die Unschuld Rechte hat, die eben so heilig als die des Staats sind: seitdem hat man in den meisten Staaten die Tortur und die Territion ganz, und den Reinigungseyd größtentheils, abgeschafft.

Nun aber entstand sogleich die Frage:
„durch welches Mittel kann sich der Staat,
ohne einen Unschuldigen zu drücken, sicher
stellen, daß ihm der nicht vollständig überführte
Angeklagte, wenn dieser wirklich schuldig ist,
durch Straflosigkeit nicht gefährlich werde?“

Daß bey unvollkommenen Beweise, es mag dieser der Gewißheit noch so nahe kommen, keine volle gesetzmäßige Strafe statt finden könne; wird wohl niemand bezweifeln. Auch darüber, daß unter den nämlichen Umständen, weder eine ausserordentliche noch willkührliche Strafe eintreten könne; sind fast alle neuere Rechtslehrer einverstanden. Nur über die Wahl der Sicherheitsmittel und deren Anwendung ist deren Meynung in einigen Stücken verschieden.

Daß das was ich über eben diese wichtige Materie im dritten Hauptstücke sage, nicht durchgängig durch positive Gesetze unterstützt,

sondern meistens nur Projekt ist: wird jeder Sachkundige ohne mein Erinnern bemerken.

Ohnerachtet ich nun hiebey, ausser mehrern, hauptsächlich Kleinschrod's klassische Schriften hierüber, so wie auch die Eisenhart'sche gekrönte Preisschrift (s. Kleins und Kleinschrod's Archiv des Criminalrechts 3ter Band 1s und 2s Stück) benutzt habe; so glaube ich doch auch dabey meinen eignen Weg gegangen zu seyn. Ob aber dieser mein eigner Weg zur Wahrheit oder zum Irrthum führe? muß ich dem Urtheile meiner Leser ganz allein überlassen. Wenigstens steht meine Ueberzeugung, so wie ich sie niedergeschrieben habe, bis jetzt bey mir fest. Daß ich mich aber hierin irren kann, ist ein Fall, den ich, aus gerechtem Mistrauen in mich selbst, mir als leicht möglich denke. Ich werde jedoch eine jede mich überzeugende Belehrung

rung mit Freuden, mit Danke, und mit einer ge=
wiß vorurtheilsfreyen Seele annehmen. —

Uebrigens kann mir freylich der Gedanke, durch diese Schrift etwas Vollkommenes oder sich besonders Auszeichnendes geliefert zu ha=ben, nicht einfallen. Sollte jedoch solche dem angehenden Inquirenten und Ver=theidiger einigermaasen brauchbar seyn; oder sollte irgend einer unserer klassischen Crimi=nalisten solche einer nähern berichtigenden Beleuchtung nicht unwerth achten: so würde in beyden Fällen, vorzüglich im letztern, der durch Berichtigung meiner Irrthümer erwach=sende Gewinn für die Wissenschaft, in mir die beruhigende Ueberzeugung, etwas nicht ganz Unnützliches geschrieben zu haben, erregen, und ich schon dadurch allein meinen Haupt=zweck vollkommen erreicht zu haben glauben.

Augustusburg, im November 1800.

Nachschrift.

Der Hr. Verfasser hatte bey Verfertigung dieser Schrift, unter andern edlen Endzwecken, auch die sehr erlaubte Absicht: durch deren Absatz einigen Gewinn für sich und seine Familie zu erlangen. Für ihn ist leider! diese Absicht nicht erfüllt worden, denn er ist nach einem vierteljährigen Siechen im 62sten Jahre am 3ten Juny 1801. verschieden, wie die Freyberger gemeinnützigen Nachrichten in No. 30. d. J. mehreres besagen. In der festen Ueberzeugung aber, daß ich durch den Druck dieses praktischphilosophischen Werkes, dem Publiko etwas Nützliches liefere, wünsche ich zugleich seinen Hinterlassenen durch dessen Absatz einigen Vortheil zu verschaffen. Die öffentlichen Urtheile und die Zeit werden mich belehren, ob ich mich in der angenehmen Hoffnung betrogen habe! — —

Freyberg, d. 25. Sept. 1801.

J. C. F. Gerlach.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

Durch Straflosigkeit wird die Sicherheit des Staats gefährdet §. 1. Niemand darf unschuldig oder härter als er es verdient hat, bestraft werden, §. 2. Zur Entdeckung der Wahrheit, als Zweck des peinlichen Prozesses führt der Beweis §. 3. Dieser bleibt unvollkommen, wenn durch ihn keine Gewißheit zu erlangen ist, §. 4. Diese Unvollkommenheit des Beweises hat Folgen auf den Staat, und auf das Schicksal des Angeklagten, §. 5. Hauptsätze, auf welchen die Lehre vom Beweise ruht. §. 6.

— X —

Erstes Hauptstück.

Von den Verschiedenheiten des Beweises.

Erster Abschnitt. Wer muß im peinlichen Prozesse beweisen?

Die Analogie des bürgerlichen Rechts, ist die Quelle des peinlichen, §. 7. Die Schuld muß wider den Angeklagten bewiesen werden, §. 8 u. 9. Vom Beweise der Unschuld, §. 10. u. 11. Pflicht des Inquirenten für den Beweis der Unschuld zu sorgen, §. 12.

Zweyter Abschnitt. Was muß im peinlichen Prozesse bewiesen werden?

Fragen, auf deren Erörterung ein jeder Criminalprozeß beruht, §. 13. Von der Berichtigung des Thatbestandes §. 14-18. Von Erforschung des Thäters §. 19. Wann kann der Inquirent zur Untersuchung verschreiten? §. 20 - 27. Wann kann derselbe mit der Verhaftung verfahren? §. 28. Der Angeklagte erscheint nach jeder Unter

terſuchung entweder als ſchuldig, oder als unſchuldig, oder als verdächtig, §. 29. Worauf kommt es bey der Zurechnung an? §. 30. Muß der Dolus gegen den Angeklagten erwieſen werden? §. 31.

Dritter Abſchnitt. Von den verſchiedenen Gattungen des Beweiſes.

Eintheilung des Beweiſes in vollkommenen und unvollkommenen, §. 32. Moraliſch-vollkommener, §. 33. Juriſtiſch vollkommener, §. 34. Unvollkommener Beweis, §. 35. u. 36. Eintheilung des letztern in mehr als halben, halben, und weniger als halben Beweis, §. 37. Verſuch einer nähern Beſtimmung dieſer Eintheilung, §. 38 = 41. Eintheilung in natürlichen und künſtlichen Beweis, §. 42. Durch unvollkommenen Beweis kann nie Gewißheit, ſondern nur Wahrſcheinlichkeit erlangt werden. §. 43.

Zweytes Hauptstück.

Von den rechtlichen Mitteln durch welche der Beweis im peinlichen Prozesse geführt werden muß.

Erster Abschnitt. Vom Beweise durch Urkunden.

Was Urkunden sind, §. 44. müssen gerichtlich anerkannt seyn, §. 45. Kann eine Vergleichung der Schriftzüge wider den Angeklagten gelten? §. 46. Werth einer auffergerichtlichen Anerkennung, §. 47. Werth einer gar nicht anerkannten Urkunde, §. 48. Die Urkunde muß deutlich abgefaßt seyn, §. 49. Sie kann Bezug auf den Thatbestand und auf den Thäter haben, §. 50. Beweiskraft einer salvis exceptionibus anerkannten Urkunde, §. 51. Nothwendigkeit die Geschichte einer solchen Urkunde zu erörtern, §. 52. Urkunden können zum Beweise der Unschuld dienen, §. 53. Werth derselben für die Unschuld, wenn sie nicht gerichtlich beglaubigt sind, und das Verfahren dabey, §. 54. bis 58. Von den Werkzeugen mit welchen die That geschehen ist, §. 59.

Zweyter Abschnitt. Vom Beweise durch Zeugen.

Ueber die Glaubwürdigkeit der Zeugen und der Zeugnisse überhaupt, §. 60 - 62. Eintheilung der Zeugen in vollkommene, unvollkommene und ungültige, §. 63. Von vollkommenen Zeugen und deren Eigenschaften, §. 64. Alter derselben, §. 65. Können Frauenspersonen gültig zeugen? §. 66. Unvollkommene Zeugen sind: für ehrlos erklärte Verbrecher, §. 67. Bestrafte Verbrecher unter gewissen Umständen, §. 68. Hazardspieler, §. 69. In Untersuchung Befangene, §. 70. Von der Instanz absolvirte, §. 71. Mitschuldige, §. 72. u. 73. Juden, §. 74. Gerichtlich erklärte Verschwender, §. 75. Wann reichen unvollkommene Zeugen zum Beweise der Unschuld zu? §. 76. Ungültig als Zeugen sind die, welche durch ihr Zeugniß die dem Angeklagten schuldige Treue brechen würden, §. 77. u. 78. Der Lehnmann kann gültig gegen seinen Lehnherrn zeugen, §. 79, aber nicht der Leibeigene, §. 80. Ferner sind ungültig, alle die bey der Sache ein Interesse haben, oder dem Angeklagten

seine Lage gönnen, §. 81. die durch das Verbrechen Beschädigten, §. 82. die welche unbefragt nachtheilig gegen den Angeklagten aussagen, §. 83. Concurrenten bey einer wichtigen Angelegenheit, §. 84. Denuncianten, unter gewissen Umständen, §. 85. die sich unaufgefordert zum Zeugnisse drängen, §. 86. die durch ihr Zeugniß ihre eigne Schande offenbaren würden, §. 87. die durch ihre Aussage eine Schuld von sich auf einen andern zu bringen suchen, §. 88. die blos mit Ja und Nein antworten, §. 89. alle die nicht richtig bemerken konnten, §. 90. Blinde und Taube, in Sachen, wo es auf die ihnen fehlenden Sinne ankommt, §. 91. Stumme unter gewissen Umständen, §. 92 Taubstumme, §. 93. Wahnsinnige u. d. §. 94. Einfältige und gedächtnißschwache Personen, §. 95. Leute, die nicht 18 Jahr alt sind, §. 96. Unter welchen Umständen nur gewisse Kunstverständige gültig zeugen können. §. 97. Ungültig sind ferner Betrunkene und Trunkenbolde, §. 98. Zeugen, die sich in ihren Aussagen widersprechen, §. 99. die schon einmal falsch gezeuget haben, §. 100.

Alle

Alle, welche ein unsittliches Leben führen, §. 101. Alle fremde unbekannte Personen, §. 102. Alle Zeugen, deren Aussagen schwankend sind, §. 103. Bestochene Zeugen, §. 104. Ungültige Zeugen verdienen Aufmerksamkeit, wenn von einem künfti, gen Verbrechen die Rede ist, §. 105. Ein gültiges Zeugniß muß sich auf Wahrnehmung durch eigne Sinne gründen, §. 106. Unter welchen Umständen ein blos negatives Zeugniß gilt, §. 107. Gegenstände auf welches ein Zeugniß gerichtet seyn kann, §. 108. Zur Berichtigung des Thatbestandes können die Zeugen summarisch vernommen werden, §. 109. Ist es nöthig, daß der Angeklagte Fragstücke einreiche? §. 110. u. 111. Der Inquirent muß, wenn er es nöthig findet, Fragstücke von Amtswegen suppliren, §. 112. Von Defensionalzeugnissen, §. 113. Die Zeugenaussagen müssen so viel möglich logographisch registrirt werden, §. 114. Wenn Zwey Zeugen einander in ihren Aussagen widersprechen, ist beyder Zeugniß ungültig, §. 115. Was gilt dann, wenn eine größere Anzahl Zeugen, einer mindern widerspricht?

§. 116.

§. 116. Die Zeugenaussage muß vor besetztem Gerichte abgelegt und beschworen seyn, §. 117. Der Ankläger und der Angeklaagte können der Vereidung beywohnen, §. 118. u. 119. Vom Beweise zum ewigen Gedächtnisse, §. 120. Wann ist das Zeugniß nur Zweyer Zeugen zur Verdammung hinreichend? §. 121. Von der Wirkung eines einzigen vollgültigen Zeugen, §. 122. Wann kann die Aussage eines einzigen Zeugen vollständigen Beweis der Unschuld bewirken? §. 123. Können vier unvollkommene Zeugen so viel als zwey vollkommene gelten? §. 124. Unter welchen Umständen ist ein Zeugniß gültig, wenn der Zeuge die Landessprache und das Gericht die Sprache des Zeugen nicht verstehen? §. 125. Unter welchen Umständen kann solches zum Beweise der Unschuld hinreichen? §. 126.

Dritter Abschnitt. Vom Beweise durch das Geständniß des Angeklagten.

Das Geständniß eines Angeklagten, beweißt nicht in allen Fällen vollkommen, §. 127. Vorher muß der Thatbestand berichtiget, §. 128.

§. 128. und das Bekenntniß vor völlig besetztem Gerichte geschehen seyn, §. 129. Eigenschaften eines vollbeweisenden Geständnisses, §. 130. Es muß nämlich: rein, §. 131. deutlich, §. 132. uneingeschränkt, §. 133, wahrhaft, §. 134. und freywillig seyn, §. 135. Von der Zurücknahme, und vom Ablängnen eines bereits gethanen Bekenntnisses, §. 136. Von dem Geständnisse eines Stummen, §. 137. Das Geständniß ist unnöthig, wenn die Ueberführung auf einem andern Wege erlangt worden ist, §. 138.

Vierter Abschnitt. Vom Beweise durch Anzeigen und Vermuthungen.

Definition der Anzeigen und Vermuthungen, §. 139. Eintheilung derselben in Anzeigen des Verbrechens, und des Verbrechers, §. 140. Anzeigen sind keine natürlichen sondern nur künstliche Beweismittel, §. 141. Die Anzeigen müssen bewiesen und beweisend seyn, §. 143. Eintheilung derselben in nahe und entfernte, §. 144. in gemeine und besondere Anzeigen, §. 145. in rechtliche und menschliche Vermuthungen

§. 146. Von den in der Carolina benannten nahen, §. 147 = 150, und entfernten Anzeigen, §. 151 = 157. Von einigen menschlichen Vermuthungen, §. 158 bis 161. Vermuthungen der Unschuld, können Lossprechung bewirken, §. 162. Von einigen Vermuthungen der Unschuld, §. 163 bis 169. Von der Verbindung der Anzeigen mit einander, §. 170. Durch die Verbindung mehrer entfernter Anzeigen, können diese, unter gewissen Umständen die Wirkung einer nahen Anzeige erlangen. §. 171. Kann durch Verbindung mehrer nahen Indicien vollkommener Beweis erlangt werden? §. 172.

Fünfter Abschnitt. Von der Confrontation.

Die Confrontation ist nur ein Hülfsmittel zum Beweise, §. 173. Zweck derselben, §. 174. Verschiedenheiten derselben, §. 175. Confrontation der Zeugen mit Zeugen, §. 176 = 180, der Zeugen mit dem Angeklagten, §. 181. = 188, zwischen Mitschuldigen, §. 189. = 193. Resultate aus diesem allen, §. 194.

Sech=

Sechster Abschnitt. Vom Beweise durch die Tortur, Territion, und den Reinigungseid.

Zweck der Tortur, §. 195, ist nicht zu erreichen, §. 196. Sie ist der Sicherheit des Staats und der Unschuld gefährlich, §. 197. steht mit andern positiven Gesetzen im Widerspruch, §. 198. Verschiedenheit der Territion; sie ist zweckwidrig §. 199. Reinigungseid; Inconsequenz desselben, §. 200.

Drittes Hauptstück.

Von den Folgen des Beweises.

Erster Abschnitt. Von den Folgen des vollkommenen Beweises.

Resultat einer jeden Criminalunterſuchung, §. 201. Vollständig kann die Schuld nur durch vollkommenen Beweis dargethan werden, §. 202. Unter welchen vereinten Umständen volle Strafe statt findet, §. 203. Wodurch letztere verstärkt oder vermindert wird, §. 204. Was ist zu thun, wenn voller Beweis wider den Thäter vorhanden, der Thatbestand aber nicht berichtiget

ist? §. 205. oder wenn kein Dolus vorhanden ist? Verschiedene Hauptklassen der Culpa, §. 206. Was ist zu thun wenn ein blos zufälliges Verbrechen da ist? §. 207. oder wenn der Angeklagte des Dolus blos verdächtig ist? §. 208. Wann ist vollkommener Beweis der Unschuld vorhanden? §. 209. Dieser zernichtet jeden vollen Beweis der Schuld, §. 210. Unter welchen Umständen der unvollkommene Beweis der Unschuld das nämliche wirkt, oder einen Verdacht zurück läßt, §. 211.

Zweyter Abschnitt. Von den Folgen des unvollkommenen Beweises.

Der unvollkommene Beweis wirkt keine Ueberführung, sondern nur Verdacht, §. 212. Die Auflösung der Frage: was dabey zu thun ist? erfordert nach Abschaffung der Tortur ꝛc. andere Rücksichten als ehedem, §. 213. Beym Verdachte ist ausserordentliche Strafe zweckwidrig, §. 214. Detention im Zuchthause ist der Wirkung nach eine Strafe. §. 215. Nothwendigkeit

keit der Sicherheitsmittel. §. 216. Kann beym Verdachte eines geringen Verbrechens Strafe statt finden? §. 217.

Dritter Abschnitt. Von den Sicherheitsmitteln überhaupt, von deren Zweck, und worinn sie bestehen?

Zweck der Sicherheitsmittel überhaupt. §. 218. u. 219. Beantwortung einiger Einwürfe dagegen. §. 220 = 222. Rechte des blos Verdächtigen. §. 223. Vorzüge der Sicherheitsmittel vor ausserordentlichen Strafen. §. 224. Muß das Sicherheitsmittel von den Spruchcollegien, oder von der Obrigkeit bestimmt werden? §. 225. Worin diese Sicherheitsmittel bestehen. §. 226.

Vierter Abschnitt. Von der Detention.

Zweck derselben und Beschaffenheit des Detentionsorts. §. 227 = 229. Der Detinirt kann nicht als ein Unmündiger betrachtet, §. 230 auch, wenn er sich ernähren kann,

nicht mit Strenge zur Arbeit angehalten werden, §. 231. Muß aber arbeiten, wenn er vom Staate ernährt wird, §. 232. darf nicht auffer allen Zusammenhang mit der Welt gesetzt werden, §. 233. Von der moralischen Behandlung des Detinirten, §. 234. = 236. Die Detention findet nur bey dringender Gefahr des Staats statt, §. 237, und muß wenn letztere aufhört, ebenfalls aufhören. §. 238. Von der Aufsicht über die Detinirten. §. 239 und 240.

Fünfter Abschnitt. Von der Confination.

Worin diese besteht. §. 241. Wie solche einzurichten ist. §. 242 u. 243. Pflicht der Obrigkeit hierbey, §. 244. = 247. Wann solche anwendbar wird. §. 248.

Sechster Abschnitt. Von der, mit der Aufsicht über den Verdächtigen verbundenen Lossprechung von der Instanz.

Zweck und Einrichtung derselben, §. 249. Pflicht der Obrigkeit dabey, §. 250.

Sie-

Siebenter Abschnitt. Von der blosen Absolution von der Instanz, ohne besondere damit verbundene Aufsicht.

Zweck und Einrichtung derselben. §. 251.
Wann solche ganz aufhört. §. 252.

Achter Abschnitt. Von der Caution.

Sie ist kein allgemein anwendbares Sicherheitsmittel. §. 253. Wann sie Nutzen schafft. §. 254. Worin sie bestehen muß. §. 255.

Neunter Abschnitt. Von den Grundsätzen nach welchen die verschiedenen Sicherheitsmittel anzuwenden seyn werden.

Die Größe des Verdachts kann nicht der einzige Maasstab dazu seyn. §. 256. Von objektiver, §. 257. und subjektiver Gefahr des Staats. §. 258. Von der Gefahr der Unschuld. §. 259. Auf welche Gegenstände dabey Rücksicht zu nehmen ist, §. 260. nämlich: auf die Größe des Ver-

Verbrechens, §. 261. auf den Grad des unvollkommenen Beweises, §. 262. auf die Wahrscheinlichkeit mehrern Beweis zu erlangen, §. 263. auf die von dem Verdächtigen gegebene oder nicht gegebene Veranlassung zum Verdachte, §. 264. auf die subjektive Gefahr des Staats. §. 265. Resultate welche aus diesem allen folgen. §. 266. Beschluß, §. 267.

Einleitung.

§. 1.

Die Sicherheit des Staates ist der hauptsächlichste Zweck der Strafgesetze. Erstere wird in jedem Falle, in welchem ein wirklicher Verbrecher der Strafe entzogen wird, mehr oder weniger gefährdet, je nachdem das Verbrechen grösser oder kleiner ist, einen stärkern oder geringern Trotz gegen die Gesetze zeigt, und nachdem die Straflosigkeit die Furcht, daß das Verbrechen, es geschehe dieses von dem nämlichen Verbrecher oder von andern, werde wiederholt werden, mehr oder weniger begründet.

§. 2.

Allein eben so nachtheilig für den Staat, zugleich aber auch empörend und ungerecht ist der Fall, wenn ein Unschuldiger, es geschehe nun durch Unzulänglichkeit der Gesetze, oder durch ein unrichtiges Verfahren des Richters für ein Verbrechen gestraft wird, welches er nicht begangen; oder wenn er für ein wirklich begangnes Verbrechen härter bestraft wird, als er es verdient hat. Denn wie kann Sicherheit in einem Staate herrschen, wenn der einzelne Theil desselben, so gar durch die Gesetze selbst, die ihn schützen sollen, oder durch deren Handhabung, in derjenigen individuellen Sicherheit, zu der er als ein Mitglied des Staates ein vollkommnes Recht hat, gewaltsam gekränkt wird.

§. 3.

Hieraus folgt unwiderleglich, daß bey jeder Criminalunterſuchung die Entdekkung der Wahrheit so wie sie ist, sie streite für oder wider den Angeklagten, nie aus dem Gesichte gelassen werden dürfe; und daß mithin der Inquirent mit

gleicher

gleicher Sorgfalt, dasjenige was den Angeklagten vertheidigen, und das was ihn überführen kann, zu erörtern sich bemühen müsse. Denjenigen Theil des peinlichen Prozesses, in welchem diese Wahrheit erforschet und so viel möglich ins Helle gesetzt werden muß, nennt man den Beweis.

§. 4.

Allein eben diese Wahrheit ist nicht immer mit völliger Gewißheit zu ergründen. Oft kann der Richter, auch bey der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Anwendung aller Mittel, nichts als eine größere oder kleinere Wahrscheinlichkeit der Schuld oder der Unschuld ausfündig machen. Dann bleibt der hierdurch erlangte Beweis mehr oder weniger unvollkommen, je mehr diese Wahrscheinlichkeit sich von der Gewißheit entfernt, oder sich dieser nähert.

§. 5.

So verschieden nun die Grade eines solchen unvollkommnen Beweises in Absicht auf dessen Stärke sind, eben so verschieden sind auch die Folgen desselben so wohl auf die

Sicherheit des Staats, als auch auf das Schicksal des Angeklagten. Der Staat nämlich läuft mehr oder weniger Gefahr, ein Verbrechen unbestraft lassen zu müssen, dessen Bestrafung doch die öffentliche Sicherheit fordert. Der Angeklagte aber bleibt mit einem größern oder kleinern Verdacht beladen, der ihn drückt, wenn er unschuldig ist.

§. 6.

Es ergiebt sich also von selbst daß die Lehre vom Beweise im peinlichen Prozesse

a) auf die sich ergebenden Verschiedenheiten des Beweises; ferner

b) auf die rechtlichen Mittel, durch welche dieser Beweis geführt werden muß; und dann

c) auf die rechtlichen Folgen, welche eben diese Verschiedenheiten des Beweises, sowohl auf die Sicherheit des Staates, als auch auf das Schicksal des Angeklagten haben; sich beziehen müsse.

Diese drey Gegenstände sind es nun, welche in nachfolgenden drey Hauptstücken abgehandelt werden sollen.

Erstes

Erstes Hauptstück.

Von den Verschiedenheiten des Beweises.

Erster Abschnitt.

Wer muß im peinlichen Processe beweisen?

§. 7.

Die Analogie des bürgerlichen Processes, verbunden mit den allgemeinen anwendbaren Rechtsgrundsätzen, macht eine Quelle des peinlichen Processes aus.*) Es wird daher im letztern, eben so wie im Civilprocesse, ein

*) Danz Grundsätze der summarischen Processe, §. 155.

Kläger und ein Beklagter vorausgesetzt. Der erstere ist der Staat. In dessen Namen handelt im Anklageprocesse der öffentliche Ankläger, im Untersuchungsprocesse aber der Inquirent.

§. 8.

Es gilt mithin auch hier die allgemeine Rechtsregel, nach welcher einem jeden, der eine Sache behauptet — und dieses ist hier der Ankläger oder der Richter — der Beweis seiner Behauptung obliegt, in ihrer vollen Ausdehnung. Es muß daher im Criminalprocesse, wenn die gesetzmäßige Strafe statt finden soll, der Ankläger oder der Richter beweisen, daß der Angeklagte nach dem vollen Maase der Strafbarkeit, welches die Gesetze verordnen, der ihm beygemessenen Missethat schuldig sey; ohne daß diesem der Beweis des Gegentheils angesonnen werden könne und dürfe.

§. 9.

Die Richtigkeit dieser Behauptung fällt auch von selbst in die Augen, wenn man

er=

erwägt, daß es nur sehr wenig Fälle giebt, in welchen es dem unschuldig Angeklagten möglich ist, die Negative der, wider ihn gemachten Anklage zu beweisen. Denn so könnte, z. B. ein Böswicht, aus irgend einer niedrigen Absicht, einen ganz unschuldigen Mann anklagen: daß dieser ihm, zu einer angegebenen Stunde eines benannten Tages, mit mörderischen Waffen nach dem Leben getrachtet habe. Auf welche Weise würde nun dieser Angeklagte, zumal wenn er, wie dieses oft der Fall ist, den Ort, wo er sich zu der angegebenen Stunde aufgehalten hat, rechtlich darzuthun nicht vermöchte, wohl erweisen können, daß er dieses ihm beygemessene Attentat nicht begangen habe? und wie wenig würde die Unschuld gegen die Bosheit eines falschen Anklägers gesichert seyn, wenn nicht dieser seine Anklage schlechterdings beweisen müste?

§. 10.

Es kann jedoch auch der Angeklagte im Stande seyn, durch vertheidigende Umstände, die zwar ihm bekannt sind, aber

seinem Richter es nicht seyn können, den wider ihn geführten vollkommenen oder unvollkommenen Beweis ganz zu zernichten, oder nur zu entkräften, oder auch eine mindere Strafbarkeit zu beweisen. Dieser Gegenbeweis, den man auch den Beweis der Unschuld nennt, muß von dem Angeklagten geführt werden, welcher solchen theils bey seinen Vernehmungen, so wie überhaupt in dem Laufe des Processes, theils am Ende desselben in seiner Schutzschrift beybringen kann.

§. 11.

Da aber ein solcher Beweis der Unschuld, eben um deswillen, weil durch solchen ein negativer Satz dargethan werden soll, seiner Natur nach nur selten mit derjenigen Evidenz geführt werden kann, mit welcher der Beweis der Schuld, wenn auf solchen ein Verdammungsurthel gebaut werden soll, durchaus geführt werden muß: so folgt hieraus: daß von dem erstern dieser Beweise nicht der Grad von Gewißheit gefordert werden könne, der bey dem letztern gefordert wird; und daß mithin manche Beweismittel,

welche,

welche, ihrer Beschaffenheit nach, zum Beweise der Schuld unzureichend seyn würden, zum Beweise der Unschuld hinreichend seyn können.*)

§. 12.

Es bewährt jedoch die Erfahrung, daß bey weitem die meisten Angeklagten nicht diejenigen Kenntnisse und Geisteskräfte besitzen, welche durchaus nöthig sind, um entweder ihre Unschuld, oder wenn sie schuldig sind, die Gründe einer mindern Strafbarkeit aufzusuchen und einleuchtend darzustellen. Gesetzt aber auch, es besitzt der Angeklagte diese Kenntnisse wirklich; so gehört doch gewiß eine Stärke der Seele und eine Festigkeit des Charakters, deren nur der kleinste Theil der Menschen fähig ist, dazu, wenn ein solcher Angeklagter, unter dem Drucke des

 pein=

*) Koch. Institt. jur. crim. §. 809.
Carpzov. Pract. nov. rer. crim. P. III. qv. CXV. n. 75. id. loc. cit. qv. CXXIII. n. 69.
Danz, Grundsätze der summarischen Processe, §. 205.

peinlichen Processes, und des Kerkers, diejenige Kälte des Blutes und Gegenwart des Geistes beybehalten soll, ohne welche er von seinen Kenntnissen nie völligen und ihm nöthigen Gebrauch machen kann. Es ist also aus diesem Grunde ein jeder Angeklagter, in Beziehung auf seinen Proceß und so lange dieser dauert, als ein Unmündiger zu betrachten, dessen Vormund der Defensor, und dessen Obervormund der Richter ist. Durch diese letztere Eigenschaft wird auch die Verbindlichkeit des Richters, nicht nur selbst alles aufzusuchen was für den Angeklagten streitet; sondern auch dem letztern die Mittel zum Beweise der Unschuld zu erleichtern, verstärkt.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Was muß im peinlichen Processe bewiesen werden?

§. 13.

Bey jedem Criminalprocesse kömmt alles auf folgende Fragen an:

I. Ist das zu untersuchende Verbrechen wirklich begangen worden?

II. Wer hat es begangen?

III. Kann das begangene Verbrechen dem Thäter zugerechnet werden? und in welcher Maaße?

§. 14.

ad I. Die Erörterung der Frage:

Ist das Verbrechen wirklich begangen worden?

macht die Berichtigung des Thatbestandes (corpus delicti) objectiv betrachtet, aus.

Diese

Diese ist äusserst wichtig, weil ohne solche, die Frage, „wer ist der Thäter?" gar keinen Sinn hat. Denn wie kann man ein Subject bestrafen wollen, wenn noch keine Gewißheit die wirkliche Existenz und Vollendung des Verbrechens, das man diesem beymißt, vorhanden ist? Diese Ausmittelung des Thatbestandes, ist auch so unumgänglich erforderlich, daß, wenn bey der Erörterung dieser Frage es sich ergäbe, daß das zu untersuchende Verbrechen nicht begangen worden sey; alle Untersuchung wider den muthmaslichen Thäter unterbleiben, oder wenn solche schon angefangen wäre, sofort eingestellt werden müßte. Auch kann in allen denjenigen Fällen, in welchen die Gewißheit des Verbrechens sich nicht blos aus der Absicht und aus den Handlungen des Thäters ergiebt, der Mangel eines berichtigten Thatbestandes, durch dessen eignes gültiges Geständniß nicht ersetzt werden. Denn der Verbrecher ist sich zwar der Handlungen, die er bey Begehung der That verrichtete, und der Absicht, die er dabey hatte bewußt; allein oft kann er die Folgen, welche diese Handlungen hervorgebracht haben, und ob durch

solche das beabsichtigte Verbrechen vollendet worden ist, nicht wissen. So weiß z. B. ein Mörder, der in der Absicht einen Menschen umzubringen, ihm den Degen in den Leib stößt, ihn fallen sieht, und über dieser That sogleich ergriffen wird, zwar seinem Vorsatz und alle Handlungen, die er zu Ausführung desselben begieng; allein er kann nicht wissen, ob der von ihm Verwundete wirklich todt auf der Stelle blieb? oder, wenn er noch gelebt hat, und erst einige Tage nachher gestorben ist, der Tod desselben eine unausbleibliche Folge der Verwundung, oder ganz allein der Ungeschicklichkeit des Wundarztes, gewesen ist? weil die Frage ganz allein durch die gerichtlich veranstaltete Leichenöffnung auffer Zweifel gesetzt werden kann.

§. 15.

Die Berichtigung des Thatbestandes ist also der erste Gegenstand der Untersuchung. Zu dieser muß der Inquirent vorschreiten, so bald ihm die Nachricht, daß ein Verbrechen begangen worden sey, zukommt, und die Sache in einer solchen Lage ist, welche ihm

diese

diese Untersuchung möglich macht. Allein diese Möglichkeit ist um deswillen nicht immer sogleich vorhanden, weil die Verbrechen ihrer Natur nach, verschieden sind. Es theilen sich nämlich diese in zwey Classen ein; in solche die sichtbare Spuren zurück lassen, (delicta facti permanentis) und in solche, die deren keine hinterlassen, (facti transeuntis).

§. 16.

Bey denen Verbrechen, welche sichtbare Spuren zurück lassen, kann und muß der Inquirent sich durch den Augenschein überzeugen. Hierbey darf er aber keine Zeit verabsäumen, weil sonst diese Spuren sich verlieren, oder vertilgt werden können. Alle gerichtliche Handlungen, welche hierbey und in dieser Absicht geschehen, müssen vor völlig besetztem Gerichte vorgenommen; auch muß alles dieses, so wie das was dadurch ausgemittelt worden ist, treulich und ausführlich zum Protocolle gebracht werden. Es reicht jedoch in denjenigen Fällen, in welchen man die zur Beurtheilung der Sache nöthigen Kenntnisse von dem untersuchenden Richter

von

von Rechtswegen nicht fordern kann, — z. B. bey Leichenöffnungen und dergleichen — fides judicialis allein nicht hin, sondern es müssen auch zugleich noch besonders zu vereidende Kunstverständige dabey mit zugezogen werden.*)

§. 17.

Eine andere Bewandniß hat es mit denen Verbrechen, welche keine sichtbare Spuren zurück lassen. Hier können zwar, noch

*) Ein an die Juristenfacultät zu Leipzig unterm 14ten März 1766 ergangenes Rescript verordnet; daß wenn darüber, daß der Tod eines bald nach der Verwundung oder nach erlittener Gewaltthätigkeit verstorbenen Menschen durch die an ihm verübte That erfolgt sey, ein gegründeter Zweifel welcher zuförderst durch die Besichtigung des todten Körpers gehoben werden müßte, nicht vorhanden sey; es sodann der Besichtigung und Section nicht schlechterdings bedürfe, vielweniger solchenfalls ein dabey vorkommender Mangel an Formalitäten, den vorsetzlichen Mörder oder Todtschläger von der verwirkten Lebensstrafe befreyen möge.

noch vor der Anstellung der Untersuchung wider ein bestimmtes Subject, sich solche Anzeigen ergeben, aus welchen man mit einer stärkern oder schwächern Wahrscheinlichkeit auf die wirkliche Existenz des Verbrechens schliessen kann; als z. B. die eidliche Bestärkung des Beschädigten, u. dergl. Allein der eigentliche völlige Beweis des Thatbestandes kann bey dieser Art der Verbrechen, nicht anders als mit dem Beweise gegen den Thäter selbst, erlangt werden. Ist nun das Verbrechen seiner Natur nach so beschaffen, daß dessen Daseyn durch diesen Beweis mit bewiesen wird; so ist der Thatbestand für hinlänglich berichtiget zu achten. Auch ist in diesem Falle, das eigne Geständniß des Angeklagten, wenn dieses alle Eigenschaften, die zur Gültigkeit desselben gehören, hat, und die Gewißheit des Verbrechens blos aus der Absicht und aus der Handlung des Thäters sich ergiebt; zum Beweise des Thatbestandes hinreichend.*)

§. 18.

*) Grollmann; Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft §. 637.

§. 18.

Alles was im vorstehenden §. gesagt worden ist, gilt auch in Absicht auf diejenigen Verbrechen, welche zwar ihrer Natur nach, sichtbare Spuren zurück lassen, bey welchen aber eben diese Spuren sich entweder durch die Länge der Zeit verlohren haben, oder sonst auf irgend eine Weise vernichtet worden sind. In diesen Fällen kann der Mangel des Augenscheins dem Beweise des Verbrechens nicht entgegen stehen, wenn dieses auf irgend eine Weise, ausser Zweifel gesetzt wird.

§. 19.

ad II. Die Frage: „wer ist der Thäter?" löset sich in zwey andere auf, nämlich:

1) was muß bewiesen seyn, wenn der Richter mit der Untersuchung wider ein bestimmtes Subject, und mit Verhaftung desselben verfahren darf?

2) was muß bewiesen seyn, wenn eben dieses Subject, in Absicht auf die ihm bey-

gemessene That, für schuldig, oder für verdächtig, oder für unschuldig gehalten werden kann?

§. 20.

ad 1) Der Inquirent darf nicht auf jedes vage Gerücht, nicht auf jede unbestimmte dürre Denunciation mit der Untersuchung gegen ein bestimmtes Subject verfahren, weil er durch solche letztern, als einen, eines Verbrechens verdächtigen, Menschen in den Augen der Welt darstellt. Dieses aber ist, wenn der Richter hierbey ohne hinlängliche Gründe verfährt, eine Beleidigung, für welche er dem Angeklagten, wenn dieser nicht als schuldig befunden wird, vor Gericht Rede stehen, und Genugthuung leisten muß. Sogar der Umstand; daß der Angeklagte ein Mensch ist, dem, nach seiner Lebensart zu schliessen, die That wohl zuzutrauen ist, kann, wenn er allein dasteht, und nicht von andern, mit dem begangenen Verbrechen im nähern Zusammenhange stehenden Umständen unterstützt wird, den Richter zu Anstellung eines Verfahrens wider dieses Subject nicht be-

berechtigen. Am allerwenigsten aber darf er dieses aus Neugierde, oder aus unwahrscheinlichen Gründen thun.*)

Nur dann ist derselbe hierbey gerechtfertiget, wenn er wenigstens einer Thatsache gewiß ist, aus welcher ohne allen Zwang und nach richtigen logischen Gründen eine Wahrscheinlichkeit: daß ein bestimmtes Subject der Urheber der That sey; sich herleiten läßt.**) Denn wenn auch der Verdächtige, beym Fortschritte des Prozesses, den auf diese Wahrscheinlichkeit sich gründenden Verdacht ganz zernichten, und seine Unschuld völlig beweisen kann: so war doch diese Wahrscheinlichkeit vor Anstellung der Untersuchung vorhanden, und dieses schützt den Inquirenten, vor aller Verantwortung.

§. 21.

Es lassen sich jedoch diejenigen Thatsachen, aus welcher eine Wahrscheinlichkeit,

*) von Quistorp Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, §. 593.

**) Grollmann, am a. O. §. 599.

daß der Angeklagte die Missethat begangen habe, gefolgert werden kann, nicht alle nahmhaft machen. Beyspielsweise will ich nur folgende anführen: Denunciationen; öffentliches, auf erwiesene Thatsachen sich gründendes, Gerücht; Ergreifung auf der That; eigne Anzeige des Thäters.

§. 22.

Wenn die Denunciation die Anstellung der Untersuchung wider ein denuncirtes Subject zur Folge haben soll: so muß 1) der Denunciant glaubwürdig seyn; das heißt: er muß alle diejenigen Eigenschaften haben, welche von einem unverwerflichen Zeugen erfordert werden; dabey auch 2) seine Denunciation durch die genaue Angabe aller Umstände des gerügten Verbrechens wahrscheinlich machen; und 3) alles dieses eidlich bestärken. Ueber dieses muß auch 4) wenn das Verbrechen sichtbare Spuren hinterlassen hat, der Thatbestand berichtiget seyn.

Wenn aber der Denunciation nur eine dieser Bedingungen abgeht, oder wenn die

von

von dem Denuncianten, zu Begründung der von ihm angegebenen Thatsache vorgebrachten Umstände, offenbare Unwahrscheinlichkeiten oder Unwahrheiten enthalten; oder wenn aus diesen Thatsachen ein Verdacht wider das denunciirte Subject ohne Zwang sich nicht folgern läßt: so ist die ganze Denunciation zur Anstellung eines Criminalverfahrens unzureichend.

Wenn aber auch alle diese Bedingungen vorhanden sind, so daß der Inquirent unbedenklich zur Untersuchung wider ein Subject verschreiten kann: so bleibt doch der Satz richtig: daß in allen denjenigen Fällen, in welchen ein Denunciant nicht als Zeuge vollgültig ist, (s. weiter unten §. 85) die zum Grunde der Untersuchung gelegte Denunciation, auch sogar wenn sie beschworen seyn sollte, bey Abfassung des Endurthels, als nicht vorhanden betrachtet werden muß.

Es kann zwar auch die Denunciation eines ganz verwerflichen Denuncianten zur Untersuchung berechtigen, wenn dieser die Thatsachen, auf welche er seine Angabe gründet, sofort und vollständig erweisen

kann. Allein in diesem Falle gründet sich diese Folge nicht auf die Glaubwürdigkeit des Denuncianten, sondern blos auf den Beweis der angezeigten Thatsachen.

Daß aber bey denen Verbrechen, welche sichtbare Spuren hinterlassen haben, der Thatbestand vorher ausgemittelt seyn muß: liegt in der Natur der Sache, weil man doch erst wissen muß: ob das Verbrechen wirklich begangen worden sey? ehe man ein Individuum der That halber in Verdacht haben kann. Ohnerachtet nun aber bey Verbrechen, die keine sichtbaren Spuren zurück lassen, die völlige Ausmittelung des Thatbestandes vor Anstellung des Processes um deswillen unmöglich ist, weil jener hier nicht anders als mit der Untersuchung wider den Thäter zugleich berichtiget werden kann: so müssen doch diesem unerachtet entweder diejenigen Thatsachen, durch welche die Untersuchung wider ein Subject begründet wird, auch die Existenz des Verbrechens wahrscheinlich machen; oder es muß die Wahrscheinlichkeit desselben sich aus andern Gründen folgern lassen.

§. 23.

Das öffentliche Gerücht, es sey dieses auch noch so ausgebreitet, kann den Richter nur dann zur Untersuchung wider ein Subject berechtigen, wenn die Thatsachen, auf welche sich dieses Gerücht gründet, erwiesen sind, und aus solchen ohne Zwang ein, das in rechtlichen Ausspruch zu nehmende Subject beschwerender Verdacht, sich folgern läßt. Man würde aber zu viel verlangen, wenn man annehmen wollte, daß dieser Verdacht die Stärke eines halben Beweises haben müsse.*) Denn dieser ist, nach Inhalt der Carolina,**) schon zum Erkenntnisse der Tortur hinreichend. Daß aber durch diese der Beschuldigte unendlich mehr, als durch die bloße Untersuchung gekränkt wird, und daß mithin zu jener ein weit stärkerer Beweis als zu dieser erfordert wird, fällt in die Augen.

*) de Boehmer ad Carpzov. Quaest. CVIII. Obs. 4.

**) P. G. O. Art. 22. 23. 30.

§. 24.

Die Ergreifung auf der That berechtigt den Inquirenten völlig zu Anstellung der Untersuchung wider den Ergriffenen, wenn die Ergreifenden völlig glaubwürdig, und die von ihnen angegebenen Umstände, unter welchen diese Ergreifung geschehen ist, so beschaffen sind, daß sie wenigstens einen Verdacht wider den Ergriffenen erregen. Wenn aber die Ergreifenden zu voreilig gewesen sind, und einen Menschen über solchen Handlungen ergriffen haben, aus welchen sich gar kein Verdacht herleiten läßt: so kann eine solche Ergreifung, wenn der Ergriffene der hieraus gemachten Folgerung widerspricht, an und für sich keinen Grund zur Untersuchung wider letztern abgeben.

§. 25.

Am sichersten ist der Inquirent, wenn der Verbrecher die That selbst, und sich als den Thäter angiebt. Nur wird dieser Fall selten vorkommen, und wenn er auch wirklich eintritt, so muß doch der Inquirent noch immer

immer vorher untersuchen: ob der sich selbst Anklagende auch seiner Sinne mächtig sey?

§. 26.

Ueberhaupt läßt sich von der Mannichfaltigkeit derjenigen Thatsachen, bey deren Existenz der Richter ohne Gefahr für sich, mit der Untersuchung wider ein Subject verfahren kann, kein genaues Anhalten hierzu geben. Das einzige was sich im Ganzen darüber sagen läßt, ist: daß jede erwiesene Thatsache, die eine Wahrscheinlichkeit, — eine blose Möglichkeit ist unzureichend — daß dieser oder jener das zu untersuchende Verbrechen begangen habe, hervorbringt, zum Verfahren wider das dadurch verdächtig werdende Subject berechtige. Indessen bleibt es auch nicht weniger gewiß, daß hierzu bey einem Menschen, dem man nach seinem geführten Lebenswandel eine solche That zutrauen kann, ein geringerer Verdacht zureichend sey, als bey einem, der durch seine vorherigen Handlungen sich die Vermuthung einer, nicht blos negativen,

sondern auch positiven Rechtschaffenheit erworben hat.

§. 27.

Ohnerachtet nun nicht auf jeden, eine blose Möglichkeit, und keine Wahrscheinlichkeit hervorbringenden Umstand, ein Criminalverfahren wider ein Subject angefangen werden darf: so reicht doch solcher, ja sogar der unbedeutendste Umstand zu, um dem untersuchenden Richter die Pflicht aufzulegen, über alles, was eine nähere Aufklärung und eine Anleitung zu Erforschung des Thäters geben kann, mit kluger Vorsicht Erkundigung einzuziehen, insbesondere aber sich über die Wirklichkeit des Verbrechens die möglichste Gewißheit zu verschaffen. Zu diesem Ende kann er auch, wenn es ihn zu diesem Zwecke zu führen scheint, denjenigen, dem er bey sich selbst die That zutrauet, jedoch blos als einen Zeugen vernehmen. Allein er muß sich dabey sehr hüten, daß er von dieser seiner Privatvermuthung, dem Abzuhörenden nichts merken lasse.

§. 28.

§. 28.

Wenn aber auch alle Umstände so beschaffen sind, daß der untersuchende Richter die Untersuchung wider ein Subject anstellen kann und muß: so ist derselbe doch nicht immer dadurch berechtigt, auch zugleich mit der Verhaftung des Verdächtigen zu verfahren. Der Arrest ist als keine Strafe, sondern blos als ein Mittel zu betrachten, durch welches der Verdächtige abgehalten werden soll, sich, wenn er wirklich der Verbrecher ist, der durch die Gesetze vorgeschriebenen Strafe zu entziehn. Ist diese Gefahr nicht zu fürchten, oder kann dieser Zweck auf einem andern gelindern Wege erreicht werden: so muß der Arrest wegfallen, weil der Staat bey Handhabung der Strafgesetze, auch sogar dem überführten Verbrecher, kein grösseres Strafübel zufügen darf, als zur öffentlichen Sicherheit nöthig ist. Nun könnte aber, wenn auf jeden Verdacht, bey jedem Verbrechen, gegen jeden Verdächtigen, mit der Verhaftung verfahren werden dürfte, sehr oft der Fall vorkommen, daß bey einer langwierigen Untersuchung

eines,

eines, eine nicht beträchtliche Strafe nach sich ziehenden, Verbrecheus, dem überführten Thäter, der, auch wenn er in Freyheit geblieben wäre, nicht entflohen seyn würde, durch eine lange Detention ein größeres Uebel, als durch die Strafe selbst, zugefügt werden würde. Dieses aber wäre ungerecht, noch ungerechter aber, wenn dieses Schicksal einen Menschen beträfe, wider den am Ende der Untersuchung nichts bewiesen werden könnte.

So gewiß es also ist, daß nicht bey jedem Untersuchungsprozesse mit der Verhaftung des Angeklagten verfahren werden kann: eben so gewiß ist auch die Unmöglichkeit, alle Fälle in welchen die Verhaftung nothwendig oder nicht ist, bestimmt anzugeben. Die aus der Größe des Verbrechens, aus der Stärke des Verdachts, aus den Vermögens- und Familienumständen des Verdächtigen sich herleitende größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, daß derselbe entfliehen werde; die subjective Gefährlichkeit desselben; die vorhandene oder nicht vorhandene Wahrscheinlichkeit, daß derselbe sich mit seinen Mitschuldigen einverstehen, oder die Spuren

des

des Verbrechens vertilgen werde, u. dergl. m. müssen den Inquirenten hier bey seinem Entschlusse leiten. Alles aber, was der Inquirent in dieser Hinsicht thut; ingleichen die Absicht, in welcher er es thut; so wie auch die Gründe, welche ihn zu Anstellung einer Untersuchung, oder zur Verhaftung des Verdächtigen, oder zur Unterlassung eines oder beydes, bestimmt haben, muß er richtig, genau und ausführlich zum Protocolle bemerken lassen.

§. 29.

ad 2) Wenn das Subject, wider das die Untersuchung geführt worden ist, der ihm beygemessenen That für schuldig gehalten werden soll; so muß: daß dasselbe und kein anders das untersuchte Verbrechen begangen habe; so vollständig erwiesen seyn, daß die Möglichkeit des Gegentheils vernünftiger Weise sich nicht denken läßt. Kann dieser vollständige Beweis nicht aufgebracht werden, und bleibt blos eine Wahrscheinlichkeit zurück, daß eben dieses Subject die gerügte That begangen habe: so ist letzteres des

Ver=

Verbrechens für verdächtig zu halten. Als unschuldig erscheint es endlich, wenn entweder wider selbiges nichts, was einen Verdacht zurück läßt, bewiesen; oder wenn ein jeder Verdacht von ihm zernichtet wörden ist.

Hieraus folgt, daß der am Ende eines Criminalprocesses sich darstellende Beweis, so wohl an und für sich, als auch in seinen Folgen verschieden ist. Von dieser Verschiedenheit des Beweises; von den Mitteln solchen zu führen; und von den Folgen desselben, wird nun in der Folge ausführlich gehandelt werden.

§. 30.

ad III. Wenn aber auch durch die geführte Untersuchung, so wohl das Verbrechen, als der Thäter ausser Zweifel gesetzt ist: so bleibt doch noch die Frage übrig: ob und in welcher Maase das Verbrechen dem Thäter zugerechnet werden könne?

Bey dieser Zurechnung kommt es auf folgende Umstände an:

1. Der

1. Der Handelnde hat die bösen Folgen seiner gesetzwidrigen Handlung, und den nothwendigen Zusammenhang jener mit dieser, deutlich gedacht und gewollt.*) (dolus.)

2. Dem Handelnden stellte sich der Zusammenhang seiner Handlung mit den bösen Folgen derselben, nicht als nothwendig dar. Allein die Handlung war doch entweder an und für sich, oder doch wenigstens unter den Umständen unter welchen solche geschah, gesetzwidrig. (culpa.)

3. Der Handelnde konnte die sich ergebenen bösen Folgen seiner Handlung nicht vorher sehen, auch war diese nicht gesetzwidrig. (maleficium casuale.)

Ueberdieses aber fragt es sich noch:

4. ob die Missethat unter solchen Umständen begangen ward, welche eine Milderung der

*) Klein Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft, §. 39. Anmerk. 1.

der gesetzlichen Strafe nach sich ziehen? oder

5. ob die Begehung des Verbrechens mit solchen Umständen verbunden war, welche eine Erhöhung der gesetzlichen Strafe nothwendig machen? endlich

6. ob der Missethäter eine solche Person ist, der man ein von ihr begangenes Verbrechen zurechnen könne?

Diese sämtlichen Gegenstände, welche ich hier nur nach ihren Hauptzügen angegeben habe, darf zwar der Inquirent bey der Leitung der Untersuchung, eben so wenig als der Urthelsverfasser bey Abfassung der Entscheidung, aus dem Gesichte verlieren: allein ich glaube deren nähere Auseinandersetzung um deswillen mit Stillschweigen übergehen zu müssen, weil diese nicht hieher, sondern in die Lehre von der Zurechnung gehört.

Nur einen hieraus sich herleitenden Umstand muß ich um deswillen, weil solcher auf die Lehre vom Beweise Einfluß hat, in folgenden ausführlicher erwähnen.

§. 31.

§. 31.

Es fragt sich nämlich:

Muß der Angeklagte, wenn er des begangenen Verbrechens*) an und für sich geständig oder überführt, und der Thatbestand berichtigt ist; auch des dabey gehabten bösen Vorsatzes, nämlich: daß er die bösen Folgen seiner Handlung deutlich gedacht und gewollt habe; überführt werden? oder

ist dieser böse Vorsatz bey jedem erwiesenen Verbrechen dergestalt rechtlich zu vermuthen, daß, wenn der Angeklagte das Gegentheil vollständig zu erweisen nicht vermag, die volle Strafe, welche die Gesetze auf dieses Verbrechen, wenn es dolose begangen wird, verordnen, ohne daß es

*) Der Ausdruck: Verbrechen, wird hier in dem Sinne genommen, in welchem die römischen Rechtslehrer nicht selten das Wort: maleficium, nehmen; nämlich für jedes unglückliche Ereigniß, welches zu einer Criminaluntersuchung Gelegenheit geben kann. cf. L. 14. D. ad leg. Corn. de sicar. und L. 53 D. de furt.

es alsdann eines mehrern Beweises bedürfte, anwendbar wird?

Die Meinungen der Rechtslehrer hierüber, sind eben so verschieden als die Urthel der Spruchcollegien in diesen Fällen *)

Wenn

*) Zum Beweise einer solchen Verschiedenheit der Rechtssprüche in Absicht auf den Dolus, in einer und der nämlichen Sache, kann ich es mir nicht versagen, folgenden, mir einst in den Acten zu Gesichte gekommenen Fall, hier anzuführen.

Ein liederlicher Handwerksbursche erschlug seine Stiefmutter mit einem Böttgerschlägel. Der Thatbestand war vollständig bewiesen, auch die That selbst vom Thäter gültig eingestanden; nur läugnete dieser den Vorsatz: daß er seine Stiefmutter habe erschlagen wollen; gänzlich ab, und gab den Zusammenhang der Sache folgendergestalt an: „Er sey Abends im Finstern aus der Schenke nach Hause gegangen, um sich ein Stück Brod zu hohlen. Bey dieser Gelegenheit habe er einen in der Wand locker gewordenen Haspen, mit einem eben zur Hand liegenden Böttgerschlägel befestiget. Als er eben damit beschäftiget gewesen sey, habe seine Stiefmutter, welche stets feindselig gegen

ihn

Wenn wir hierüber auf das römische Recht zurück gehen, so stoßen wir auf mehrere

 Wider-

ihn gesinnt gewesen, und auch jetzt gleich bey seinem Eintritte ins Haus mit ihm zu zanken und ihn zu schimpfen angefangen habe, ihn rückwärts, ohne daß er sich dessen versehen können, zu Boden gerissen, auf ihn gekniet, und ihn mit Schlägen gemißhandelt, bey welcher Handlung denn die Lampe, welche er in seinen Händen gehabt, verlöscht sey. Da er einen Bruch habe, und die Kniee der Stiefmutter den leidenden Theil getroffen hätten; so habe dieses ihm einen ganz unausstehlichen Schmerz verursacht, und ihn in eine heftige, an Wahnsinn gränzende Gemüthsbewegung versetzt, in welcher er, in der Absicht sich von seiner auf ihm knieenden Stiefmutter, und von dem ihm dadurch erregten Schmerze zu befreyen, blos instinctmäßig mit dem eben in Händen gehabten Böttgerschlägel um sich herum geschlagen habe, und hier müsse es geschehen seyn, daß er im Finstern, ohne es zu sehen und ohne es zu wollen, seiner Stiefmutter die tödtlichen Schläge beygebracht habe."

Da niemand bey dieser That zugegen gewesen war, so war auch von dieser Geschichtserzählung nichts erwiesen, als, daß der Todschläger wirklich einen Bruch hatte; ingleichen, daß der

Widersprüche. Denn so scheint zwar L. 1. C. ad leg. Corn. de sicar.;*) ferner L. 5. C.

vorher in der Wand locker gewesene Haspen, befestigt gefunden ward; und daß des Erzählers Vater den Umstand, daß die Erschlagene seinen Sohn um seiner liederlichen Lebensart willen nie habe leiden können und ihn vorher oft geschimpft, auch mit Schlägen oftmahls bedrohet habe; bekräftigt hatte. Wider den Angeklagten war, da niemand bey der That gegenwärtig gewesen war, in Absicht auf den Vorsatz zu tödten, nichts erwiesen, so daß über die Wahrheit dieser Erzählung alles im Dunkeln war. Der einzige Umstand, daß der Angeklagte ein robuster starker Mensch war, machte diese Erzählung ziemlich unwahrscheinlich; indessen war es doch auch nicht unmöglich, daß die Sache nicht auf diese Weise vorgefallen seyn konnte.

Der von dem Vertheidiger angeführte Hauptgrund bestand darin: daß der böse Vorsatz bey einer That nicht als eine res facti vorausgesetzt werden könne, sondern gegen den Angeklagten bewiesen seyn müsse, wenn die volle gesetzliche Strafe statt finden solle. Da nun dieser Beweis nicht vorhanden sey, so müsse des Angeklagten Angabe für wahr angenommen, und derselbe in Absicht auf den bösen Vorsatz freygesprochen werden.

In

C. eod. †) ingleichen L. 5. C. de injur. ††) durchaus zu verlangen, daß der Angeklagte

In dem ersten Urthel ward den Angeklagten das Schwerdt und die Flechtung der Körpers auf das Rad zuerkannt, nnd dieses zwar hauptsächlich aus dem Grunde; weil der Thäter die von ihm begangene That eingestanden habe, die Ablehnung des Vorsatzes aber blos auf seiner eignen unerwiesenen Angabe beruhe.

Der Angeklagte ergriff das Rechtsmittel der zweyten Vertheidigung. Bey dieser ward nicht ein einziger Vertheidigungsgrund vorgebracht, der nicht schon in der erstern Defension angeführt worden war. Diesem ohnerachtet, ward im zweyten Urthel die Todesstrafe ganz aufgehoben, und hauptsächlich der Satz: daß, da der Dolus wider den Angeklagten nicht erwiesen sey, solcher eben so wenig als gewiß vorhanden, anzunehmen, als die Unmöglichkeit: das die Sache sich nicht so, wie es der Angeklagte angegeben, zugetragen haben könne, so unwahrscheinlich auch seine Erzählung seyn möge, zu behaupten sey; zum Grunde dieser Abänderung der erstern Sentenz gelegt. Da jedoch um eben dieser Unwahrscheinlichkeit willen, der Angeklagte nicht nur des Dolus überhaupt, sondern auch in jedem Falle eines starken Excesses in der Nothwehr sehr verdächtig

blieb;

beweisen müsse, daß er die bösen Folgen seiner Handlung nicht gewollt habe; wenn die

blieb; und überdieses sich auch aus der ganzen Untersuchung so viel mit Gewißheit ergeben hatte, daß der Angeklagte, nach seinem geführten Lebenswandel zu schliessen, ein, der Sicherheit des Staats in hohem Grade gefährliches Subject war: so ward, theils dieses Verdachts, theils dieser subjectiven Gefährlichkeit halber, zugleich auf Detention des Angeklagten, so lange bis er den Grund seines Vorgebens erwiesen haben würde, erkannt.

Ohne meinen Lesern in der Beurtheilung dieser zwey so sehr verschiedenen Rechtssprüche in einer und der nämlichen Sache vorgreifen zu wollen, muß ich doch bekennen, daß nach meiner Ueberzeugung der letztere auf sicherere Gründe als der erstere gebaut zu seyn scheint.

*) L. I. C. ad leg. Corn. de sicar. Frater vester rectius fecerit si se praesidi provinciae obtulerit. Qui si probaverit non occidendi animo hominem a se percussum esse, remissa homicidii poena secundum disciplinam militarem sententiam proferet: crimen enim contrahitur, si et voluntas nocendi intercedat etc.

†) L. 5. C. eod. Eum qui adseverat, homicidium se non voluntate, sed casu fortuito fecisse, cum

die gewöhnliche Strafe nicht Statt haben solle. Allein diesem wird auf der andern Seite durch L. 18. §. 1. D. de probat. et praesumt. *) geradezu widersprochen, dieser Widerspruch auch durch L. 6. C. de dolo malo **) bestärkt.

Deutlicher spricht die Carolina, im 131 Artikel, wo vom Kindermord die Rede ist. Wenn man dieses Gesetz in seinem ganzen Zusammenhange betrachtet, so erhellet dar-

cum calcis ictu mortis occasio praebita videatur: si hoc ita est, neque super hoc ambigi poterit, omni metu ac suspicione, quam ex admissae rei discrimine sustinet, secundum id, quod adnotatione nostra comprehensum est, volumus liberari.

††) L. 5. C. de injur. Si non convicii consilio te aliquid injuriosum dixisse probare potes, fides veri a calumnia te defendit.

*) L. 18. §. 1. D. de probat. et praesumt. Qui dolo dicit factum aliquid, licet in exceptione, docere dolum admissum debet.

**) L. 6. C. de dolo malo. Dolum ex indiciis perspicuis probari convenit.

aus: daß man einer dieses Verbrechens beschuldigten Weibsperson, wenn sie vorgäbe, daß sie ihr Kind ohne ihre Schuld todt geboren habe, ohne genugsame Beweisung nicht glauben, sondern selbige, wenn sie ihre Schwangerschaft verheimlichet, und absichtlich allein, und ohne alle Geburtshülfe geboren hat, — mithin, wenn halber Beweis des bösen Vorsatzes wider sie vorhanden ist, — mit der peinlichen Frage zum Bekenntnisse der Wahrheit zwingen solle.

Wenn man nun dieses Gesetze nach einer richtigen Analogie desselben, auf alle andere Fälle anwendet: so folgt hieraus: daß der Kaiser denjenigen Verbrecher, welcher den bösen Vorsatz durch Gegenbeweis nicht ablehnen kann, wenn noch andere, einen halben Beweis ausmachende, Anzeigen hinzukommen, des Dolus dergestalt für verdächtig, — folglich nicht für überführt — gehalten wissen will, daß dießfalls, auf die Tortur erkannt werden könne. Mit diesem Gesetze kommen auch die Churſächsischen Rechte, nach Inhalt der Constitut. Elector. Sax.

Sax. P. IV. Const. VIII. wo von der Nothwehr gehandelt wird, überein.

Wenn man nun ferner von dem nicht zu bestreitenden Satze: „niemand darf unschuldig bestraft werden;“ ausgeht: so ergiebt sich von selbst: daß es eben so ungerecht seyn würde, jemanden mit der vollen Strafe zu belegen, der nicht vollständig strafbar ist. Diese Ungerechtigkeit aber würde sehr häufig vorkommen, wenn jeder der zwar der That selbst, aber nicht des ihm dabey beygemessenen bösen Vorsatzes überführt wäre, auch des letztern um deswillen, weil ihm die Mittel das Gegentheil vollständig zu beweisen mangeln, für überführt geachtet werden sollte. Denn diese Mittel werden auch dem, der in Absicht auf den Vorsatz ganz unschuldig ist, fast immer fehlen, zumal wenn bey der That keine Zeugen gegenwärtig waren.

Auch würde der Angeklagte dadurch, wenn er, im Fall er den Dolus durch Gegenbeweis vollständig abzulehnen nicht vermöchte, desselben für überführt gehalten

werden sollte, eben so sehr mit dem Beweise eines negativen Satzes beladen werden, als wenn ihm, in Absicht auf die That selbst, der Beweis, daß er diese nicht begangen habe, sub poena convicti aufgelegt würde.

Aus allen diesen Gründen ist meine Ueberzeugung über diesen Gegenstand folgende:

Ich räume völlig ein, daß durch das Geständniß oder die Ueberführung in Beziehung auf die That selbst, wenn zugleich darüber: ob die Entstehungsursache derselben Dolus oder Culpa sey? kein Licht vorhanden ist; allerdings eine Vermuthung, daß das Verbrechen dolose begangen worden sey, erregt wird. Allein im Criminalprocesse kann eine einzige wider den Angeklagten streitende Vermuthung nie eine völlige Ueberführung, sondern blos einen Verdacht bewirken. Dieser aber kann in dem hier angenommenen Falle, wenn die Wagschale zwischen Dolus und Culpa im Gleichgewichte steht, nur gering seyn, und keinesweges einem halben Beweise gleich geachtet werden.

Ich räume ferner ein: daß dieser Verdacht sich dadurch, wenn der Angeklagte zur Ablehnung desselben gar keine vernünftige Ursache anzuführen weiß, vermehrt; ja, daß solcher, wenn der von dem Angeklagten angegebene Zusammenhang der Sache, entweder an und für sich unwahrscheinlich ist, oder gar als unwahr in der Folge erwiesen wird, bis zur Stärke eines halben Beweises und drüber ansteigen kann. Allein eben so sehr halte ich mich auch bey dem großen Unterschiede zwischen dolosen und culposen Verbrechen für überzeugt: daß dieser Verdacht, so lange er nicht zur Gewißheit wird, nie zur völligen Ueberführung hinreichen könne; sondern, daß der boshafte Vorsatz, wenn die völlige auf das Verbrechen gesetzte Strafe Statt finden soll, vollständig gegen den Angeklagten bewiesen seyn müsse.*) Zur Ablehnung oder zur Schwächung der Vermuthung des Dolus aber reicht jede scheinbare Ursache, jede dem An-

*) Kleinschrod Systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts, Th. I. §. 25.

Angeklagten günstige Vermuthung, deren Unrichtigkeit nicht erwiesen werden kann, als gültiger Beweis zu, und behält auch diese Eigenschaft im Collisionsfalle. *)

Dritter Abschnitt.

Von der verschiedenen Gattung des Beweises.

§. 32.

Der Beweis im peinlichen Processe ist entweder vollkommen oder unvollkommen.

§. 33.

Moralisch vollkommen ist er, wenn die Gewißheit nicht nur der Missethat an und für sich, sondern auch, daß das angeklagte Subject solche mit Vorsatz begangen und vollendet habe, dergestalt ins Helle gesetzt

*) von Quistorp Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, §. 34.

setzt worden ist, daß die Möglichkeit des Gegentheils sich durchaus vernünftiger Weise nicht denken läßt.

§. 34.

Juristisch vollkommen ist der Beweis, wenn neben dieser moralischen Gewißheit auch noch alle diejenigen Bedingungen vorhanden sind, deren Erfüllung die Gesetze erfordern, wenn die volle Strafe anwendbar werden soll. Es müssen daher auch bey einer vollkommenen Gesetzgebung diese von den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen so beschaffen seyn, daß durch deren Erfüllung die vorgedachte Gewißheit in dem hier angegebenen Grade wirklich erlangt werden kann, dergestalt daß die juristische Gewißheit nie mit der moralischen im Widerspruche stehe. So würde z. B. ein Gesetz, welches gewissen darin benannten Indicien die Eigenschaft beylegte, daß bey der Existenz eines einzigen derselben die volle Strafe des Verbrechens erkannt werden müßte, ungerecht und zweckwidrig seyn, weil, wie weiter unten dargethan werden wird, eine jede Anzeige,

kein

kein directes, sondern nur ein indirectes Beweismittel ist, welches an und für sich betrachtet nur Vermuthung, mithin auch nur bloße Wahrscheinlichkeit, nie aber Gewißheit hervor bringen kann.

§. 35.

Unvollkommen ist jeder Beweis, der nicht die vorerwähnte volle juristische Gewißheit ganz hervor bringt, denn durch den geringsten Mangel derselben entsteht nur eine bloße Wahrscheinlichkeit. Der höchste Grad dieser letztern aber schließt die Möglichkeit nicht aus, daß der Angeklagte unschuldig, oder auch minder schuldig seyn könne. Ein Unschuldiger aber darf nie bestraft, und ein minder Schuldiger nie mit der vollen Strafe belegt werden.

§. 36.

Wenn diese Wahrscheinlichkeit ihre Stärke nach bis zur bloßen Möglichkeit: daß der Angeklagte die ihm beygemessene Missethat begangen haben könne, herab sinkt: dann hört alle Beweiskraft derselben auf,

auf, weil eine blose Möglichkeit nicht den geringsten moralischen und rechtlichen Verdacht gegen den Beschuldigten hervor bringen kann. Hieraus folgt, daß der unvollkommene Beweis auf der einen Seite durch den vollkommenen Beweis, auf der andern aber durch die blose Möglichkeit der Schuld begränzt wird.

§. 37.

Die Abstuffungen des unvollkommenen Beweises sind ihrer Beweiskraft nach verschieden und vielfach, je nachdem sich die dadurch erlangte Wahrscheinlichkeit der Gewißheit oder der blosen Möglichkeit nähert, oder sich von beyden entfernt. Man theilt diesen unvollkommenen Beweis in gewisse Hauptklassen, nämlich in mehr als halben; in halben; und in weniger als halben Beweis, ab.

§. 38.

Es ist jedoch die Grenzlinie, wo die eine Gattung dieses Beweises aufhört und die zu-

zunächst liegende anfängt, nur in den wenigsten Fällen genau bestimmt, und alles, was die Gesetze, und insbesondere die peinliche Gerichtsordnung in Ansehung der übrigen Fälle hierüber verordnen, ist so schwankend, daß dadurch der Willkühr des sententionirenden Richters ein viel zu freyes Feld offen gelassen wird, hierdurch aber eine große Verschiedenheit der Urthelssprüche bey ganz gleichen Fällen entstehen muß, und wie die Erfahrung mehr als zu sehr bewährt, auch wirklich entsteht.

§. 39.

Auch wird es stets unmöglich seyn, den Begriff einer jeden Gattung des unvollkommenen Beweises durch gesetzliche Verfügungen so genau zu bestimmen, daß man sich in keinem Falle und bey keiner Art des Beweismittels hierüber irren könne. Denn so können zwar z. B. die Gesetze bestimmt verordnen: daß die vollständige Aussage eines einzigen Zeugens in der Hauptsache;*) oder das außergerichtliche Be-

*) P. G. O. Art. 30.

Bekenntniß des Angeklagten, wenn solches nicht vor dem competenten und völlig besetzten Gerichte wiederhohlt wird;*) als halber Beweis gelten solle. Allein diese Bestimmtheit hört z. B. bey den Anzeigen, völlig auf. Denn wenn auch das Gesetz sagt: daß eine einzige bewiesene nahe Anzeige als halber Beweis zu betrachten sey: so entsteht doch sogleich die Frage: wodurch kann man eine nahe Anzeige von einer entfernten so genau erkennen, daß man sich in keinem Falle irren könne? Ob alle in der Carolina als nächste angegebenen gemeinen Anzeigen die Eigenschaft eines halben Beweises haben, werde ich weiter unten untersuchen. Allein ausser diesen giebt es noch eine weit größere Anzahl solcher Anzeigen, deren Beurtheilung in Absicht auf ihre Stärke und ihre Klassification, in Ermangelung eines durch Gesetze bestimmten Anhaltens, blos eine Sache des Gefühls, und in der peinlichen Gerichtsordnung blos dem vernünftigen Ermessen des sententionirenden Richters überlassen ist. Da nun aber die Urthelsverfasser bey dem Man-

*) P. O. G. Art. 32.

Mangel einer gesetzlichen Bestimmung, eine und die nämliche Sache aus ganz verschiedenen Puncten betrachten können, so werden auch eben diese Anzeigen, von dem einen in diese, von dem andern in jene Classe des unvollkommenen Beweises geordnet, woraus denn die vorerwähnte Verschiedenheit der Entscheidungen in gleichen Fällen sich nothwendig herleitet.

§. 40.

Dieses Schwankende, in Ansehung der Klassification des jedesmal vorhandenen unvollkommenen Beweises, kann meines Erachtens nur dadurch, wenigstens so viel möglich gehoben werden, wenn man zu fester Bestimmung einer der vorerwähnten 3 Klassen des unvollkommenen Beweises ein, in den Gesetzen deutlich und unzweydeutig ausgedrucktes, Anhalten annimmt, und mit diesem, den in der zu entscheidenden Sache erlangten unvollkommenen Beweis, in Absicht auf seine Stärke, vergleicht. Zu einem solchen Anhalten wird folgender Weg am nächsten führen.

Im

Im 30sten Artikel der Gerichtsordnung ist festgesetzt: daß, wenn der Angeklagte des ihm beygemessenen Verbrechens in der Hauptsache durch einen einzigen vollgültigen Zeugen überführt ist, dieses als ein halber Beweis betrachtet werden soll. Wenn man nun erwägt, welche Eigenschaften — von denen ich in der Folge ausführlicher handeln werde, — ein Zeuge, und das von ihm abgelegte Zeugniß haben muß, wenn beydes volle rechtliche Wirkung haben soll: so ergiebt sich von selbst, daß der völligen moralischen Gewißheit in der Hauptsache nichts in den Weg tritt, als die, leichter als bey mehrern Zeugen, zu fürchtende Möglichkeit, daß dieser einzige Zeuge entweder die That selbst, oder doch einen zur völligen Gewißheit durchaus erforderlichen Hauptumstand unrichtig bemerkt haben könne; und daß mithin zu einem halben Beweise schon ein starker der Gewißheit schon ziemlich nahe kommender Grad der Wahrscheinlichkeit gehöre, der sich zwar nicht mit Worten darstellen, aber doch ziemlich richtig fühlen läßt. Wenn nun hier der Satz: „daß jeder, im Laufe der Untersuchung, durch welche rechtliche Beweis-

mittel es auch sey, erlangte Beweis der Hauptsache, welcher den nämlichen Grad der der Gewißheit nahe kommenden Wahrscheinlichkeit hervorbringt, welchen das untadelhafte Zeugniß eines einzigen classischen Zeugen verschafft, als ein halber Beweis gelten soll," angenommen wird: so wird man dadurch, meinem Erachten nach, ein ziemlich sicheres Anhalten, (so weit dieses der Natur der Sache nach möglich ist,) zur Bestimmung des Begriffes vom halben Beweise erlangen.

§. 41.

Aus diesem Begriffe vom halben Beweise, folgt nun auch von selbst: daß jeder Grad der Wahrscheinlichkeit, der solchen übersteigt, für mehr als halber; und jede Wahrscheinlichkeit, die hinter solchem zurück bleibt, für weniger als halber Beweis zu achten ist.

§. 42.

§. 42.

Von einer andern Seite betrachtet, ist der Beweis im peinlichen Processe entweder natürlich und künstlich.

Natürlich ist er, wenn die in den erörterten Thatsachen liegenden Beweißgründe, sich geradezu auf das Verbrechen und den Verbrecher selbst beziehen. Künstlich aber wird er, wenn er erst durch Combination mehrerer erwiesener Thatsachen mit einander, und durch Schlüsse gefolgert werden muß. Beyde Arten dieser Beweise sind vollkommen oder unvollkommen, je nachdem die obigen Begriffe von beyden auf solche anwendbar sind oder nicht.

§. 43.

Aus dem was in Vorstehendem angeführt ist, ergiebt sich nun: daß die juristische und moralische Gewißheit, daß der Angeklagte die ihm beygemessene Missethat wirklich begangen habe; ganz allein durch den voll-

kommnen Beweis erlangt werden; ein jeder unvollkommene Beweis aber, er sey so stark als er wolle, nichts als eine stärkere oder schwächere Wahrscheinlichkeit hervorbringen, und mithin den Angeklagten blos mit einer stärkern oder schwächern Verdachte beladen, nie aber überführen kann.

Zweytes Hauptstück.

Von den rechtlichen Mitteln, durch welche der Beweis im peinlichen Processe geführt werden muß.

Erster Abschnitt.

Vom Beweise durch Urkunden.

§. 44.

Als Urkunden sind in vorliegendem Falle alle und jede Schriften zu betrachten, welche ganz oder zum Theil zur Entdeckung der Wahrheit leiten können.

§. 45.

Wenn eine solche Urkunde volle Beweiskraft wider den Angeklagten haben soll: so muß sie entweder vorher gerichtlich recognoscirt worden seyn; oder es muß der Angeklagte solche als von ihm geschrieben oder vollzogen anerkennen. Ausserdem kann durch solche keine Art des Beweises begründet werden, es wäre denn, daß deren Richtigkeit durch Zeugen oder durch andere rechtliche Beweismittel, ganz oder zum Theil bewiesen werden könnte; in welchem Falle sie dann, entweder als vollkommener oder als unvollkommener Beweis gilt, je nachdem diese Richtigkeit vollkommen oder unvollkommen bewiesen ist.

§. 46.

Einige Rechtslehrer *) sind der Meinung: daß, wenn eine Urkunde, deren gerichtliche Anerkennung nicht vorhanden ist, auch von dem Angeklagten verweigert wird, von zweyen be-

*) von Quistorp, am a. O. §. 708.

beeidigten, der Schreibekunst genugsam erfahrnen Männern, nach vorhergegangener Vergleichung der Hände, mit demjenigen, was der Angeklagte kurz vorher geschrieben hat, für richtig erklärt worden ist, und alle Umstände und Vermuthungen diesen Ausspruch der Kunstverständigen bestätigen; solche volle Beweiskraft habe.

Allein dieser Meinung kann ich nicht beytreten. Denn da bekannter Maaßen die unselige Kunst die Handschriften anderer nachzuahmen, so hoch gestiegen ist, daß selbst derjenige, dessen Handschrift nachgemacht worden ist, oft die falsche von der seinigen nicht unterscheiden kann; überdieses auch die ebenfalls hinzutretenden Vermuthungen nie einen vollkommenen Beweis verschaffen können, weil sie die Möglichkeit des Gegentheils nicht ausschliessen: so würde, wenn obige Meynung gelten sollte, mancher Angeklagte Gefahr laufen, für ein nicht begangenes Verbrechen gestraft zu werden. Ueberdieses kann auch eine solche Vergleichung der Handschriften um so weniger im Criminalprocesse als Beweis gelten, da sie in den meisten

Ländern, sogar in Civilprocesse nicht als solcher gilt.

Daß aber ein solcher, auf eine, von beeidigten Kunstverständigen, die jedoch zugleich alle Eigenschaften eines unverwerflichen Zeugen haben müssen, bewerkstelligte Vergleichung der Handschriften, sich gründender Ausspruch, als eine starke Anzeige zu betrachten sey: ist keinem Zweifel unterworfen. *)

§. 47.

Eine Urkunde, die der Angeklagte ausser gerichtlich anerkannt hat, sich aber vor besetztem Gerichte anzuerkennen weigert, kann zwar, wenn die aussergerichtliche Anerkennung vollständig erwiesen ist, eine starke Vermuthung, nie aber einen vollen Beweis hervorbringen; weil solche, der Analogie nach, nicht mehr und nicht weniger als ein aussergerichtliches Geständniß gelten kann. Daß aber dieses ebenfalls nie einen vollen Beweis ver-

*) Danz, am a. O. §. 209.

verschafft, wird weiter unten dargethan werden.

§. 48.

Eine Urkunde, die weder gerichtlich noch auffergerichtlich anerkannt worden, und deren Authenticität auch sonst nicht rechtlich zu erweisen ist; kann, wenn der Angeklagte solche vor besetztem Gerichte anzuerkennen sich weigert, gar nicht, oder doch, wenn deren Richtigkeit durch hinzutretende Umstände eine ziemliche Wahrscheinlichkeit erlangt, höchstens nur als eine entfernte Anzeige gelten.

§. 49.

Eben so muß eine Urkunde, wenn sie völlig beweisend seyn soll, in deutlichen Ausdrücken abgefaßt, und einer doppelsinnigen Auslegung durchaus nicht fähig seyn. Im letztern Falle wird der Grad ihrer Beweiskraft durch die hinzutretenden Umstände, die den wahren Sinn derselben deutlicher machen können, bestimmt. Daferne aber eine solche Urkunde in gleicher Maaße für, als

wider

wider den Angeklagten erklärt werden kann: so muß diejenige Auslegung vorgezogen werden, welche dem Angeklagten am vortheilhaftesten ist. Offenbare Widersprüche aber, wenn deren darinn enthalten sind, benehmen ihr alle Beweißkraft, sowohl für als wider den Angeklagten. In keinem Falle aber kann eine doppelsinnige Urkunde einen vollen Beweis, auf den ein Verdammungsurthel gebaut werden könnte, abgeben; sondern sie gilt blos als eine stärkere oder schwächere Anzeige wider den Angeklagten, je nachdem die Wahrscheinlichkeit, daß solche wider selbigen redet, sich mehr oder weniger der Gewißheit nähert.

§. 50.

Die Urkunde bezieht sich entweder nur auf das Verbrechen, oder auf den Missethäter, oder auch auf beydes zugleich. Im erstern und im letztern Falle kann sie zugleich das Corpus delicti ausmachen, oder doch solches verstärken. Auf alle Fälle aber muß sie, um als voller Beweis zu gelten, dasjenige was sie beweisen soll, deutlich und ge-

geradezu bekräftigen; oder es muß die Gewißheit desselben, mit sonnenklarer Evidenz, logisch daraus zu folgern seyn. Ausserdem kann sie nur als eine stärkere oder schwächere Anzeige, oder auch wohl, nach Befinden der Umstände, gar nichts wider den Angeklagten gelten.

§. 51.

Daferne der Angeklagte die Urkunde nur salvis exceptionibus anerkannt, so müssen diese Exceptionen von ihm bewiesen werden. Bey diesem Beweise aber müssen ihm auch alle und jede Vermuthungen, von welchen das Gegentheil nicht dargethan werden kann, als volle Beweise zu Statten kommen. Da es überhaupt mit einer nur limitirt anerkannten Urkunde die nämliche Bewandniß, wie mit einem limitirten Bekenntnisse hat: so gilt auch hier dasjenige, was über dergleichen Eingeständnisse weiter unten (§. 133) gesagt werden wird.

§. 52.

§. 52.

Auf die Geschichte einer solcher Urkunde, wie sie entstanden, wie sie entdeckt, von wem sie producirt worden, und wie sie überhaupt zu den Acten gekommen ist? kömmt beym Criminalprocesse sehr viel an, weil oft dadurch der Grad ihrer Beweiskraft sich deutlicher einsehen läßt. Denn so kann z. B. die Erörterung: unter welchen Umständen diese Urkunde, ob freywillig, oder aus Furcht, oder durch Zwang gefertigt worden ist? ferner, ob der Angeklagte solche freywillig producirt, oder ob er solche, und auf welche Weise zu verheimlichen gesucht hat? die Anzeigen für und wider den Angeklagten vermehren, und manches Dunkel aufhellen. Es sind mithin alles dieses Gegenstände, für deren Aufklärung der Inquirent sorgen muß.

§. 53.

Daß ein gerichtliches Instrument, oder eine jede andere gerichtlich recognoscirte Privaturkunde, es mag solche von dem Angeklagten selbst producirt worden, oder auf

welche

welche Weise es sey, zu den Acten gekommen seyn; aus welcher die Unschuld des Angeklagten entweder geradezu zu ersehen, oder doch mit Gewißheit nach logischen Gründen zu folgern ist, und wider deren Inhalt keine gesetzmäßig bewiesenen Exceptionen vorhanden sind; als vollgültiger Beweis für den Angeklagten gelten, und jeden wider ihn vorhandenen Beweis zernichten müsse; ist keinem Zweifel unterworfen.

§. 54.

Daferne aber eine Urkunde zum Beweise der Unschuld zum Vorschein kommt, der die gerichtliche Beglaubigung fehlt: so muß der Inquirent sich bemühen, diese letztere noch beyzubringen, oder wenn diese nicht zu erlangen ist, doch wenigstens alle Mittel anwenden, die Authenticität der Urkunde, so viel als möglich, in Gewißheit zu setzen, zu diesem Ende auch den Angeklagten selbst, und dessen Anwald auffordern, alle Umstände, durch welche diese Gewißheit erlangt werden kann, anzuzeigen.

§. 55.

§. 55.

Dieser Beweis ist entweder durch Zeugen, die bey Abfassung der Urkunde zugegen gewesen sind, oder durch Vergleichung der Schriftzüge durch vereidete Kunstverständige, die zwar nie wider, wohl aber für den Angeklagten gelten muß, u. dergl. zu führen. Das gleichstimmige Zeugniß zweyer Zeugen, oder der beyfällige Ausspruch zweyer Kunstverständigen, beweißt die Richtigkeit einer für die Unschuld streitenden Urkunde völlig, dergestalt, daß solche jeden Beweis des Gegentheils vernichtet; da hingegen durch das Zeugniß nur eines Zeugen, oder durch den beyfälligen Ausspruch nur eines Kunstverständigen, die Richtigkeit der Urkunde nur dann für vollkommen erwiesen zu achten ist, wenn nicht das Gegentheil durch einen stärkern Beweis dargethan werden kann.

§. 56.

Daferne aber auch auf diesem Wege, weder für noch wider die Richtigkeit, einer die Unschuld beweisenden Urkunde, völlige

völlige Gewißheit erlangt werden kann: so kömmt es darauf an: ob der Grad der Wahrscheinlichkeit, daß die Urkunde richtig sey, grösser sey, als die der Unrichtigkeit. Im erstern Falle ist die Urkunde, so lange diese Wahrscheinlichkeit nicht entkräftet, oder zernichtet werden kann, als völlig bewiesen zu betrachten. Im letztern Falle aber, und wenn ihre Unrichtigkeit nicht völlig dargethan ist, kann sie dem Angeklagten blos als eine Vermuthung der Unschuld zu Statten kommen, die in dem nämlichen Grade schwächer wird, in welchem die Wahrscheinlichkeit der Unrichtigkeit steigt.

§. 57.

Wenn aber zu erweisen ist, daß die zum Beweise der Unschuld beygebrachte Urkunde von dem Angeklagten selbst, oder auf seine Veranlassung, dolose gefertigt oder verfälscht worden ist: so tritt nicht nur das dem Angeklagten zur Last fallende crimen falsi ein, sondern es macht auch eine solche Unterschiebung oder Verfälschung ihn desjenigen

Verbrechens verdächtig, welches er dadurch ablehnen wollte.

§. 58.

Eine zum Beweise der Unschuld bestimmte Urkunde beweißt durch ihren Inhalt, entweder solche Umstände, aus welchen sich nach logischen Gründen mit Gewißheit folgern läßt, daß der Angeklagte das ihm beygemessene Verbrechen nicht habe begehen können; oder sie macht dieses nur wahrscheinlich. Im erstern Falle gilt sie als ein vollkommener, im zweyten aber als ein mehr oder weniger unvollkommener Beweis der Unschuld, je nachdem diese Wahrscheinlichkeit größer oder geringer ist.

§. 59.

Was ich in diesem Abschnitte von dem Beweise der Richtigkeit einer Urkunde und von deren Folgen gesagt habe, gilt auch zum Theil von denjenigen Werkzeugen, womit das Verbrechen begangen worden ist. Denn so kann z. B. sehr viel darauf ankommen: ob

der

der Degen, der neben dem Ermordeten gelegen hat, von dem Angeklagten als der seinige anerkannt werde, oder ob dieses sonst wider ihn bewiesen werden könne? oder auch, ob die dem Ermordeten beygebrachte Wunde nicht zu klein sey, als daß solche durch das, bey dem todten Körper gelegene breitere Messer habe gemacht werden können? u. dergl.

Zweyter Abschnitt.

Vom Beweise durch Zeugen.

§. 60.

Bey dieser Art des Beweises kommt es nur zum Theil auf die Anzahl, weit mehr aber auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen, und auf die Beschaffenheit des Zeugnisses an. Diese Glaubwürdigkeit entsteht ganz allein durch die Gewißheit, daß der Zeuge über das, was er bezeugen solle, die Wahrheit werde aussagen wollen und können. Das Zeugniß selbst aber, muß seinem Inhalte nach so beschaffen seyn, daß

aus selbigen die Wahrheit derjenigen Dinge, die bewiesen werden sollen, deutlich und vollkommen übersehen werden kann.

§. 61.

Die Gewißheit, daß der Zeuge die Wahrheit werde sagen wollen, hängt ganz allein von dessen moralischen Charakter, und von der Kenntniß, die man von diesem hat, ab. Durch jeden, auch nur auf Wahrscheinlichkeit sich gründenden Zweifel oder Verdacht hierüber, wird diese Gewißheit aufgehoben, und die Glaubwürdigkeit des Zeugen entweder vermindert, oder auch wohl ganz zernichtet.

§. 62.

Die Gewißheit, daß der Zeuge die Wahrheit werde sagen können; gründet sich auf dessen physische und intellectuelle Eigenschaften. Diese müssen nämlich, wenn sie diese Gewißheit hervorbringen sollen, so beschaffen seyn, daß der Zeuge durch deren Anwendung, den zu bezeugenden Gegenstand, vollkommen

so,

so wie er wirklich war, und nach seinem ganzen Umfange zu bemerken, ihn in dieser Maaße in seinem Gedächtnisse aufzubewahren, und dieses alles bey seiner Abhörung deutlich darzustellen, im Stande ist. Auch hier schwächt eine jede Wahrscheinlichkeit, daß diese Eigenschaften entweder damals nicht vorhanden waren, oder es bey der Vernehmung nicht mehr sind, die nur erwähnte Gewißheit, und die Glaubwürdigkeit des Zeugen wird dadurch auch von dieser Seite geschwächt, oder auch ganz aufgehoben.

§. 63.

Nach obigen Voraussetzungen sind die Zeugen in vollkommene, in unvollkommene, und in ganz ungültige einzutheilen. Nur durch vollkommene Zeugen kann ein Beweis, auf den ein Verdammungsurthel sich gründen soll, geführt werden. Unvollkommene Zeugen sind hierzu unzureichend, und können blos einen Verdacht wider den Angeklagten erregen, oder auch einen bereits vorhandenen bestärken. Dieser Verdacht wird stärker oder

schwächer, je nachdem die Glaubwürdigkeit des Zeugen, durch die über dessen Eigenschaften entstandenen Zweifel, weniger oder mehr geschwächt wird. Ein ungültiger Zeuge aber kann durchaus gar nichts wider den Angeklagten beweisen, und in dieser Hinsicht ist sein Zeugniß bey Abfassung des Endurtheils, als gar nicht vorhanden, zu betrachten. In wie ferne unvollkommene und ungültige Zeugen zum Beweise der Unschuld hinreichend seyn können, werde ich weiter unten sagen.

§. 64.

Sehr schwer ist es, die positiv- moralischen und physischen Eigenschaften genau zu bestimmen, welche derjenige Mann vereint besitzen muß, von welchen man mit Gewißheit erwarten kann, daß er unter allen Umständen die strengste Wahrheit werde aussagen wollen und können, ohne sich hierbey auf der einen Seite durch Eigennutz, Freundschaft, Feindschaft, Rache, und Egoismus u. dergl. leiten; auf der andern aber durch Unfähigkeit irre führen zu lassen. Die

Ca-

Carolina *) bestimmt blos, daß ein solcher Mann, unbeleumdet und sonst mit keiner rechtmäßigen Ursach zu verwerfen seyn müsse. Wie schwankend und unzureichend aber dieser Ausdruck ist, sieht jedermann sogleich ein, weil hierdurch die Frage: wie ein solcher mit rechtmäßigem Grunde nicht zu verwerfender Zeuge beschaffen seyn müsse? noch immer nicht aufgelößt wird. Denn wer kennt nicht eine Menge Menschen, die zwar aus Furcht vor der Entdeckung keine Verbrechen öffentlich begehen, dadurch aber in den Augen der Welt immer als unverläumdet erscheinen, die aber da, wo sie dem Arme der Gerechtigkeit ausweichen können, ungescheut blos dem Antriebe ihres Egoismus und ihrer Leidenschaften folgen, ohne daß man ihnen solches, wenn man es auch gleich weiß, rechtlich beweisen kann? Und wer möchte wohl wünschen, seine Ehre, sein Leben, sein Vermögen, von dem Zeugnisse solcher Menschen abhängen zu lassen, da man von ihnen die Wahrheit nicht anders als dann erwarten kann, wenn solche mit

*) Art. 66.

ihrem Ich nicht in Collision kommt? Kreß *) erläutert diese nur angeführte gesetzliche Verfügung dahin: daß ein jeder, dem darüber, daß er die Wahrheit werde sagen wollen und können, nichts gegründetes entgegen gesetzt werden könne; als ein vollkommener Zeuge zu betrachten sey. Aber auch diese Erläuterung erschöpft die Sache nicht, weil solche eben so, wie die Carolina, nur von den negativen, keineswegeS aber von den positiven Eigenschaften eines solchen Zeugen redet. Da nun aber die ersteru — von denen ich sogleich ausführlicher handeln werde — sich bestimmter angeben lassen, so bleibt hier nichts übrig, als daß man die positiven Eigenschaften des Zeugen aus dem negativen abstrahire. Allein auch hier darf man, nach der Natur des Criminalprocesses überhaupt, den Grundsatz nicht aus dem Gesichte verlieren, daß in jedem einzelnen Falle, in welchem die Frage: ob der Zeuge, seinen Eigenschaften nach,

*) Kreſs ad Art. 66. C. C. C. Testes sufficientes sunt, quibus nihil solidi, quod vel vera dicere nolint, vel nequeant, opponi potest.

nach, ein solcher Mann sey, von dem man mit Gewißheit erwarten könne, daß er unter allen Umständen die Wahrheit sagen wolle und könne? zweifelhaft ist, man diejenige Entscheidung vorziehen müsse, welche dem Angeklagten am günstigsten ist.

§. 65.

In Ansehung des Alters, welches ein vollkommener Zeuge haben muß, sind die Rechtslehrer verschiedener Meinung. Einige halten das zurückgelegte 18 Jahr, wenn der Zeuge das heil. Abendmahl genossen hat, für hinreichend. Andere setzen solches, nach Inhalt der römischen Gesetze,*) auf die Vollendung des 20ten Jahres. Es ist jedoch die Ablegung eines Zeugnisses im peinlichen Processe, zumal wenn von schweren Verbrechen die Rede ist, und ein Verdammungsurtheil darauf gebauet werden soll, als eine äusserst

*) L. 20. de test. Venulejus lib. 2. de judiciis publicis. In testimonium accusator citare non debet eum, qui judicio publico reus erit, aut qui minor viginti annis erit.

wichtige Handlung zu betrachten, zu der schon ein großer Grad der Bedachtsamkeit gehört, die nur selten mit einer so frühen Jugend verbunden ist. Da nun aber die Gesetze einem Jüngling von 18 Jahren nicht einmal die Fähigkeit beylegen, seinem eignen Vermögen vorzustehen: so ziehe ich die Meinung derer, die zu einem vollgültigen Zeugen ein Alter von 20 Jahren verlangen, jener vor. Indessen glaube ich doch, daß das Zeugniß eines Jünglings von 18 Jahren, wenn er erweislich diejenigen Verstandes- und Fassungskräfte hat, die man von diesem Alter bey einer zweckmäßigen Erziehung mit Billigkeit fordern kann, nicht ganz verwerflich sey, sondern allerdings einen Verdacht erregen, nie aber einen vollkommenen Beweis begründen könne.

§. 66.

Ohnerachtet das canonische Recht die Frauenspersonen zu den ungültigen Zeugen rechnet; mehrere Rechtslehrer auch das Zeugniß derselben nicht für vollgültig halten: so läßt sich doch, nach meinem Erachten, ein

Grund

Grund nicht absehen, warum eine Frauens-person, vorausgesetzt, daß sie alle übrigen moralischen Eigenschaften ei[illegible] vollgültigen Zeugen habe, der zu bezei[illegible]de Gegenstand auch ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fassungsvermögen nicht übersteigt, nicht als ein vollkommener Zeuge gelten könne?

§. 67.

Zu den unvollkommenen Zeugen gehören diejenigen, welche durch ein wirklich vollzogenes Urthel und Recht für ehrlos erklärt worden sind,*) weil ein Mann, der mit einer solchen infamia juris belegt worden ist, gewiß ein so entehrendes Verbrechen begangen haben muß, daß man bey ihm auf einen im hohen Grade verdorbenen Character schliessen muß. Ein solcher Mann aber kann kein vollkommener Zeuge seyn. Indessen kann man ihn doch auch nicht zu den ganz verwerflichen Zeugen zählen; sondern es kann sein Zeugniß bey eintretenden Fällen, zu Erregung

*) von Quistorp am a. O. §. 691.

regung oder Bestärkung eines Verdachts einigermaaßen hinreichend seyn. Nie aber kann es einen vollkommenen Beweis bewirken. Daß aber Schinderknechte u. dergl. wenn ihnen sonst kein Hinderniß in den Weg tritt, gültig zeugen können; hat nach meiner Ueberzeugung Hommel hinlänglich dargethan *).

§. 68.

In Ansehung der Frage: ob das Zeugniß eines, der wegen eines begangenen schweren Verbrechens bestraft worden ist, als unvollkommen oder als ganz ungültig zu betrachten sey? kömmt es blos darauf an, erstlich, von welcher Art das verbüßte Verbrechen, und ob es ein solches gewesen sey, welches auf einen ganz verdorbenen Character schliessen läßt; als z. B. Todtschlag, Diebstahl, crimen falsi u. dergl.? und dann, wie das Betragen eines solchen Menschen bey und nach Verbüßung der Strafe gewesen sey? Als ein vollgültiger Zeuge aber kann er nie gelten, weil das einmal von ihm begangene Ver-

*) Obs. 211.

Verbrechen auf immer eine auf ihm haftend bleibende Unsicherheit zurück läßt, die mit einem classischen Zeugen im peinlichen Processe unvereinbar ist.*) Kleine Verbrechen, oder auch solche, die nur in der Verirrung eines schwachen Augenblicks und nicht in einem verderbten Herzen ihren Grund haben; ferner, blos culpose Vergehungen, wenn diese nicht auch zugleich von einem zur Gewohnheit gewordenen unüberwindlichen Leichtsinne zeugen, können hierbey nicht in Betracht kommen, auch die Glaubwürdigkeit an und für sich nicht schwächen.

§. 69.

Hazardspieler**) gehören, sowohl nach Inhalt des römischen Rechts, als auch nach der Mei-

*) von Quistorp am a. O. 691.

**) Hazardspiele sind solche bey welchen der Verstand nichts, sondern das blose Glück, nicht selten auch die niedertrachtige Kunst, das Glück an sich zu fesseln, alles entscheidet. Auch muß, in dem hier angenommenen Sinne, noch der Umstand hinzu kommen, daß der Preis des

Spiels

Meinung mehrerer Rechtslehrer *) zu den unvollkommenen Zeugen, theils weil man bey ihnen die Absicht, sich auf diesem Wege das Eigenthum seiner Mitspieler zuzueignen vorausetzen muß; theils weil ein solcher Spieler eben dadurch absichtlich, eine in den meisten Staaten durch öffentliche Gesetze verpönte Handlung begeht; dieses alles aber einen Mann, in Absicht auf seine Glaubwürdigkeit, in mehr als einer Hinsicht unzuverlässig macht.

§. 70.

Zu den unvollkommenen Zeugen gehören alle Angeklagte, so lange sie nicht für gerechtfertigt zu achten sind.**) Aber auch hier finden die oben (§. 68.) angegebenen Ausnahmen statt.

§. 71.

Spiels so groß sey, daß bey solchen die Absicht eines unschuldigen Zeitvertreibs nicht, sondern blos die des Gewinstes mit Grunde zu vermuthen sey.

*) von Quistorp am a. O. §. 435 *.

**) von Quistorp a. a. O. §. 691.
L. 20. D. de test. (cf. §. 65. a.)

§. 71.

Gleiche Bewandniß hat es, jedoch unter den nämlichen Einschränkungen, mit einem Angeklagten, der blos von der Instanz absolvirt ist, so lange dieser sein Zustand währt, und er nicht a causa absolvirt worden ist.

§. 72.

Aus eben diesen Gründen kann auch die Aussage eines oder mehrer Mitschuldigen nie einen Beweis wider den Angeklagten abgeben, auch so gar wenn erstere ihre Aussagen mit dem Tode bestätigt hätten.*) Nur dann kann solche einen stärkern und schwächern Verdacht wider den Angeklagten begründen; wenn 1) die Aussage mehrerer Mitschuldigen in der Hauptsache oder auch in solchen Nebenumständen, aus welchen sich die Hauptsache entscheidet, übereinstimmen, und — welches hierbey durchaus erforderlich ist

*) von Quistorp a. a. O. §. 694.
Kleinschrod Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, Th. I. Abh. VI. §. 12.

ist — die aussagenden Mitschuldigen keine Gelegenheit sich hierüber mit einander einzuverstehen gehabt haben; dabey auch 2) diese Aussagen mit bereits erwiesenen Anzeigen, von deren Erweis jedoch die Mitschuldigen keine Wissenschaft haben konnten, conform; und 3) die dießfals von den Inquirenten an die Mitschuldigen gerichteten Fragen nicht suggestiv sind; auch 4) diese Aussagen nicht zur Verminderung der Schuld der aussagenden Mitschuldigen abzielen, und überhaupt auf die Verbesserung des Schicksals der letztern keinen Einfluß haben; überdieses auch 5) der Angeklagte eine solche Person sey, zu der man sich dessen, was ihm von den Mitschuldigen beygemessen wird, wohl versehen könne; endlich auch 6) diese Aussagen von den Mitschuldigen nicht widerrufen werden. In jedem Falle aber kann die Aussage eines einzigen Mitschuldigen, wenn auch gleich bey ihr alle hier sub 2, 3, 4, 5 u. 6 angeführten Umstände eintreten, an und für sich, und wenn sie nicht durch andere Beweismittel unterstützt wird, nichts als einen äusserst entfernten Verdacht hervorbringen.

Zum

Zum Beweise der Unschuld ist jedoch das Zeugniß des Mitschuldigen vollgültig, wenn 1) solches nichts ganz unwahrscheinliches enthält; 2) das Gegentheil von dem was der Mitschuldige bezeugt, nicht erwiesen werden kann; 3) die Aussagen mehrer Mitschuldigen unter sich, und 4) mit schon vorhandenen Vermuthungen der Unschuld übereinstimmen; 5) der Angeschuldigte keine erwiesene Gelegenheit gehabt hat, sich mit den Mitschuldigen einzuverstehen; und 6) das Schicksal der letztern durch eine solche Aussage nicht verbessert wird.'

Je mehr dieser Umstände mit dem Zeugnisse der Mitschuldigen verbunden sind, je grösser ist dessen Beweiskraft.

§. 73.

Was in vorstehendem §. gesagt worden ist, gilt auch von denenjenigen Zeugen, welche nachdem sie ihr Zeugniß bereits abgelegt haben, als Mitschuldige erfunden, oder gesetzmäßig verdächtig werden.

§. 74.

Einige Rechtslehrer behaupten, daß ein Jude gegen einen Christen, wegen des unter erstern gegen den letztern herrschenden Religionshasses, niemals vollgültig zeugen könne.*) Nun ist zwar nicht abzuläugnen, daß sich auch unter den Juden eine größere Cultur verbreitet hat, und daß unter selbigen jetzt eine weit größere Anzahl schätzbarer Menschen, als ehedem gefunden werden. Auch kann man aus eben diesen Gründen die Hoffnung fassen, daß der Geist des Fanatismus und der Intoleranz der ehedem unter ihnen herrschte, sich in der Zeitfolge immer mehr vermindern werde. Allein es ist doch im Gegentheil auch gewiß, daß eben dieser Religionshaß unter ihnen noch bey weitem nicht ganz ausgerottet ist, sondern noch immer unter dem größten Theile derselben herrscht. Auch kann man nicht erwarten, daß solcher sich ganz verlieren werde, so lange noch das jetzige bürgerliche Verhältniß dieser Menschen zum Staate besteht, und so lange die Ver-

sagung

*) von Quistorp, a. a. O. §. 694.

sagung eines beträchtlichen Theils der bürgerlichen Rechte dieser Erbitterung gegen die Christen Nahrung giebt. Jetzt also, und so lange diese Hindernisse — unter welchen ich die letztern noch für wichtiger als die erstern halte, — nicht gehoben sind, glaube ich nicht, daß ein Jude einen vollgültigen Zeugen gegen einen Christen abgeben könne. Daß aber ein Jude, wenn er sonst alle übrigen Eigenschaften eines classischen Zeugen hat, zu Erregung eines Verdachts und zur Vermehrung eines schon vorhandenen, so wie auch zum Beweis der Unschuld, hinreichend sey; läßt sich nicht bezweifeln. Ueber die Meinung einiger Rechtslehrer hingegen, welche behaupten, daß das übereinstimmende Zeugniß von vier Juden gegen einen Christen für vollbeweisend zu achten sey, ist dasjenige anwendbar, was weiter unten (§. 124.) über die Frage: ob vier unvollkommene Zeugen, so viel wie zwey vollkommene gelten können? gesagt werden wird.

§. 75.

Einer, der durch die Obrigkeit für einen Verschwender gerichtlich erklärt worden ist,

kann, theils wegen des ihm entgegen stehenden Verdachts der Bestechung; theils wegen des bey ihm mit moralischer Gewißheit vorauszusetzenden, mit einem classischen Zeugen nicht verträglichen Leichtsinns, nur als ein unvollkommener Zeuge gelten.*)

§. 76.

Ohnerachtet die Aussage unvollkommener Zeugen nie zum vollen Beweise zureichen kann: so ist doch solche zum Beweise der Unschuld dann für vollgültig zu halten, wenn 1) solche nichts moralisch unmögliches, oder in einem hohen Grade unwahrscheinliches enthält; und 2) das Gegentheil nicht durch einen stärkern Beweis erwiesen ist, oder erwiesen werden kann.

§. 77.

Als ganz ungültige Zeugen sind diejenigen zu betrachten, welche durch ihr Zeugniß derjenigen Pflichten, welche die Natur oder die Ge-

*) von Quistorp am a. O. §. 690b.

Gesetze oder andere übernommene Verbindlichkeiten, ihnen gegen diejenigen Personen, wider die sie zeugen sollen, aufgelegt haben, verletzen, oder die ihnen schuldige Treue brechen würden. So können Aeltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten, Brautleute, Geschwisterkinder im ersten und zweyten Grade, Verschwägerte im ersten Grade, nie mit, auch nur der geringsten Gültigkeit gegen einander zeugen.*) Auch können alle diese Personen zu Ablegung eines solchen Zeugnisses, nicht einmal gezwungen werden;†) es wäre denn daß ausser diesem, kein andrer Weg vorhanden wäre, zu irgend einer nähern Kenntniß des Verbrechens und des Verbrechers zu gelangen. Aber auch in diesem Falle, kann ein solches Zeugniß nicht das mindeste gegen den Angeklagten beweisen, sondern blos dazu dienen, dem Inquirenten einen Weg zu Vortstellung der Untersuchung und zu Entdeckung der Wahrheit zu zeigen; im übrigen aber ist es, so wie jedes andere ungültige Zeugniß, durchaus als nicht ge-

 schehen,

*) von Quistorp am a. O. §. 692.

†) ebendaselbst.

sehehen, zu betrachten. In die nämliche Klasse gehören auch, Schwiegerältern, und Schwiegerkinder; Stiefältern und Stiefkinder; Personen welche an Kindes statt angenommen sind; ingleichen solche Personen, welche von denenjenigen, wider welche man ihr Zeugniß verlangt, große und fortdauernde Wohlthaten genossen haben, oder noch geniessen.*)

Zum Beweise der Unschuld sind jedoch die Zeugenaussagen aller hierbenannten Personen alsdann völlig hinreichend, wenn nicht stärkere Beweise des Gegentheils beygebracht werden können.

§. 78.

Ganz ungültig ist ferner das Zeugniß der Dienstboten und Brödlinge gegen ihren Brodherrn; des Vormundes (wozu auch der Geschlechtsvormund zu rechnen ist) gegen seinen Mündel und umgekehrt; des Anwaldes gegen seinen Clienten; des Beichtvaters gegen

*) von Quistorp a. a. §. 706. h.

gegen sein Beichtkind. Doch bezieht sich dieses letztere nur auf solche Dinge, welche der Confitente dem Beichtvater unter dem Siegel der Beichte eröffnet hat. *) Alle diese Hindernisse der Glaubwürdigkeit fallen jedoch weg, wenn diese Verbindungen des Zeugens mit dem Angeklagten, zwar vorher Statt gefunden haben, jedoch zu der Zeit da das Zeugniß abgelegt werden soll, nicht mehr bestehen. Zum Beweise der Unschuld sind jedoch diese Zeugen, auch wenn diese Verbindungen noch fortdauern, gültig, daferne das Gegentheil ihrer Aussage nicht durch ganz classische Zeugen dargethan werden kann.

§. 79.

Nach dem Lehnrechte kann der Lehnmann nicht gegen seinen Lehnherrn zeugen. **) Dieses Gesetz scheint jedoch dem Geiste der Zeit, eben so wenig als der Lehnsverfassung, so

*) von Quistorp am a. O. §. 692.

**) II. F. 33. 1. Vasallus dominum accusare, vel testimonium contra eum reddere non debet, in civili causa modica, aut criminali.

wie diese (die Leibeigenschaft ausgenommen) der Wirkung nach jetzt zwischen dem niedern Lehnherrn, und seinen Lehnleuten besteht, angemessen zu seyn. Die Pflichten der letztern gegen erstern schränken sich blos auf gewisse Prästanda, und auf denjenigen Gehorsam ein, den ein jeder Gerichtsbefohlne seinem Gerichtsherrn schuldig ist. Erstere sind durch Verträge und sonst bestimmt, in Ansehung des letztern aber sind sie den öffentlichen Landesgesetzen unterworfen. Im übrigen sind sie von ihrem Lehnsherrn ganz unabhängig, welcher keine andern Pflichten als diese, von ihnen fordern darf. Unter diesen Umständen scheint mir dieses Band nicht so enge zu seyn, daß man es einen Bruch der Treue nennen könnte, wenn der, von dem Richter seines Lehnherrn aufgeforderte, Lehnmann, die von ihm verlangte Wahrheit auch in dem Falle sagt, wenn solche erstern nachtheilig ist. Nach meiner Ueberzeugung also, kann die Eigenschaft eines Lehnmannes die Vollgültigkeit seines Zeugnisses gegen seinen Lehnherrn, an und für sich nicht hindern. Wenn aber der Lehnmann mit seinem Lehnherrn in Processen oder sonst in Zwist lebt,

dann

dann gilt in Ansehung des Zeugnisses, des erstern, das was wegen derjenigen gilt, die mit einander in Feindschaft leben.

§. 80.

Eine ganz andre Bewandniß aber hat es mit dem Leibeignen. Hier ist das Band zwischen diesem und seinem Lehnherrn weit fester, da der erstere in einer Menge Fällen, und sogar in solchen, die das Eigenthumsrecht betreffen, unter der blosen Willkühr des Lehnsherrn steht. Hier kann man also mit völligem Grunde das Zeugniß des Leibeignen wider seinen Lehnherrn, als der dem letztern schuldigen Treue zuwider laufend, mithin als ungültig betrachten.

Es scheint mir aber hier noch ein anderer Grund vorhanden zu seyn, der einem solchen Zeugnisse alle rechtliche Glaubwürdigkeit benimmt.

Da der Leibeigne so sehr von der Willkühr seines Herrn abhängt: so erzeugt eben diese strenge Abhängigkeit, bey erstern ge-

wöhnlich Furcht, und zwar blose, mit Liebe nicht gepaarte Furcht, die, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, mehr als zu oft, in einen stillen verborgenen Haß ausartet. Welcher Grad von Unzuverlässigkeit muß daher nicht mit dem Zeugnisse eines Menschen verbunden seyn, bey dem man mehr Abneigung als Unpartheylichkeit gegen den, wider den er zeugen soll, voraussetzen kann? Je ungültiger nun dadurch das Zeugniß eines Leibeignen gegen seinen Lehnherrn wird; je mehr verdient dasselbe vollen Glauben, wenn vom Beweise der Unschuld die Rede ist. Denn hier kann man mit Grunde annehmen, daß der Zeuge für den, mit dem er in einer ihm so gehässigen Verbindung lebt, gewiß nicht günstig ausgesagt haben würde, wenn ihn nicht die Macht der Wahrheit dazu gezwungen hätte.

§. 81.

Für ganz verwerflich sind alle Zeugen zu achten, die bey dem abzulegenden Zeugnisse, oder bey der Sache die sie bezeugen sollen

sollen, irgend ein Interesse haben, *) es mag sich dieses entweder auf einen zu hoffenden Vortheil, oder auf einen abzuwendenden Nachtheil, oder auch auf Befriedigung irgend einer Leidenschaft, als: Neid, Haß, Rache u. dergl. beziehen. Es können daher Leute, die mit einander in Feindschaft leben, so wie auch diejenigen, welche einen wichtigen Rechtsstreit mit einander haben, nicht gegen einander mit der geringsten Gültigkeit zeugen.

Gleichergestalt verdient das Zeugniß derjenigen — von welchen es bekannt ist, oder auch nur durch einen, wenn auch unvollkommenen Zeugen dargethan oder auch aus wahrscheinlichen Gründen vermuthet werden kann, daß sie aus Haß, Neid, Rache oder aus welchem Grunde es sey, dem Angeklagten seine Lage gönnen, oder auch daß selbiger verdammt werden möge, wünschen — durchaus keinen Glauben.

Zum Beweise der Unschuld, ist jedoch das Zeugniß der hier beschriebenen Personen, aus

*) von Quistorp a. a. O. §. 694.

Den

den §. 80. angegebenen Gründen völlig hinreichend.

§. 82.

Aus eben diesem, aus dem Interesse des Zeugens sich herleitenden Grunde ist auch das Zeugniß des, durch das Verbrechen beschädigten, für ungültig zu achten. Denn mit welcher Sicherheit läßt sich Wahrheit von dem hoffen, den der erlittene Verlust oder Schaden so leicht verblenden, oder zur Rache verleiten kann?*) Allein um destomehr ist der Beschädigte als vollgültiger Zeuge zu betrachten, wenn seine Aussage dem Angeklagten günstig ist.

§. 83.

Wenn einer bey Ablegung seines Zeugnisses, unbefragt eine dem Angeklagten nachtheilige, mit dem in Fragebefangenen Gegenstande nicht in Verbindung stehende Sache, die ihm der Angeklagte ehedem als seinem

*) Kleinschrod, über die Fähigkeit eines Angebers oder Denuncianten zu einem Zeugnisse in peinlichen Fällen. §. 11.

seinem Freunde, unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertrauet hatte, entdeckt: so verdient nicht nur die entdeckte Sache, sondern auch seine ganze Aussage, keinen Glauben, weil die unverlangte Anzeige eines von seinem vormaligen Freunde ihm anvertrauten Geheimnisses nicht nur des Zeugens moralischen Charakter in einem hohen Grade verdächtig macht; sondern auch einen Haß gegen den Angeklagten verräth, von dem man, vernünftiger Weise, weit eher auf den Willen diesem letztern zu schaden, als auf eine reine Absicht die Wahrheit zu sagen, schliessen kann. Dieses gilt auch noch dann, wenn die Sache, welche der Zeuge unbefragt anzeigt, sich auf das Verbrechen wirklich bezieht; und der Angeklagte die Sache überhaupt, und insbesondere, daß er sie dem Zeugen in Vertrauen entdeckt habe, läugnet. Denn hier muß natürlicher Weise des Angeklagten Nein, mehr als eines verdächtigen Zeugens Ja gelten. Verdächtig aber wird letzterer dadurch, daß er ein ihm anvertrautes Geheimniß ohne daß dessen Entdeckung von ihm verlangt wird, verräth.

Daß

Daß aber dieser Grund der Ungültigkeit des Zeugens ganz wegfällt, wenn der Inquirent ihn vor besetztem Gerichte entweder darüber besonders befragt, oder auch, ihn in Allgemeinen: daß er alles was er von der Sache wisse, sagen solle, bedeutet hat; kann nach meiner Ueberzeugung einem Zweifel nicht unterworfen seyn. Denn nun muß die Pflicht ein anvertrautes Geheimniß zu verwahren, der größern Pflicht, die von ihm verlangte, der Sicherheit des Staates nothwendige Wahrheit zu sagen, weichen; und es kann solches unter diesen Umständen für keinen Bruch der seinem Freunde schuldigen Treue gehalten werden, zumal da das anvertraute Geheimniß an und für sich eine unerlaubte Sache betrifft.

§. 84.

Concurrenten bey einer wichtigen Angelegenheit, die dem Anschein nach, einen entscheidenden Einfluß auf das Glück dessen der seinen Zweck erreicht hat, als, z. B. bey einem Amte, oder bey der Hand eines Frauenzimmers u. dergl. verdienen wenig oder

gar keinen Glauben, je nachdem es weniger oder mehr wahrscheinlich ist, daß der Zeuge durch das Verderben dessen, wider den er zeugt, die Absicht dieser Concurrenz erreichen werde oder nicht. Gültig aber ist deren Zeugniß wenn vom Beweise der Unschuld die Rede ist.

§. 85.

Die Frage: ob ein Denunciant gültig zeugen könne? *) verdient eine nähere Erwägung. Die Auflösung desselben kömmt, meinem Erachten nach, hauptsächlich darauf an: 1) Ob von einem künftigen oder bereits begangenen Verbrechen die Rede ist? und 2) ob der Denunciant gezwungen oder 3) freywillig denuncirt?

Da

*) Diese wichtige, von den Rechtslehrern für und wider häufig bestrittene Materie, hat Kleinschrod in einer sehr gründlichen Abhandlung: Ueber die Fähigkeit eines Angebers oder Denuncianten zu einem Zeugnisse in peinlichen Fällen; (s. dessen Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, 1ter Theil 6te Abh.) mit dem, ihm eignen Scharfsinne, bearbeitet.

Da

ad 1)

bey einem künftigen Verbrechen, jeder Denunciant, vorausgesetzt, daß seiner Glaubwürdigkeit sonst kein Hinderniß im Wege steht, die Vermuthung für sich hat: daß er die im Werke seyende Missethat, blos damit man diese wirksam verhindern könne, und keinesweges aus einer andern unlautern Absicht anzeige: so ist ein solcher Denunciant in den hier angenommenen Falle, und wenn zugleich das von ihm abgelegte Zeugniß alle übrigen Eigenschaften der Gültigkeit hat, allerdings als ein vollkommener Zeuge, in Beziehung auf das Endurthel, zu betrachten. Allein eben diese vorerwähnte Vermuthung einer reinen Absicht des Denuncianten, wird durch jede bewiesene schwächere Anzeige des Gegentheils, geschwächt, weil dadurch eine Unsicherheit auf den Zeugen und auf seine Aussage gebracht wird. Durch eine der erstern an Stärke gleiche Vermuthung einer unreinen Absicht aber, wird jene ganz zernichtet. Im erstern Falle kann ein solches

ge=

geschwächtes Zeugniß nie vollkommen beweisen, sondern blos einen stärkern oder schwächern Verdacht erregen, je nachdem die Anzeige näher oder entfernter ist. Der zweyte Fall aber raubt dem Denuncianten alle Glaubwürdigkeit, so daß er in Absicht auf das Endurthel, nie als Zeuge gelten kann. Allein auch diese Ungültigkeit darf den Inquirenten nicht abhalten, diejenigen Maasregeln zu treffen, welche dem angezeigten Verbrechen vorbeugen können. Doch muß er sich dabey hüten, nicht ohne hinlängliche, ihn rechtfertigende Gründe, eine Untersuchung wider ein benanntes Subject anzufangen.

ad 2.

Gezwungene Denuncianten nenne ich diejenigen, welche von Amts- und Berufswegen, entweder alle Verbrechen ohne Unterschied, oder nur solche die mit ihrer besondern Pflicht in Verbindung stehen, es mögen solche künftige oder bereits begangene seyn, anzuzeigen verbunden sind; als z. B. öffentliche Ankläger, Forstbediente, Schildwachten, und dergl. Da es von diesen Personen

nicht abhängt: ob sie denunciiren wollen, oder nicht? so haben selbige nicht nur die Vermuthung für sich, daß sie blos um ihre Amtspflicht zu befolgen denunciren; sondern es wird auch diese ihre Glaubwürdigkeit durch die besonders hierüber eidlich abgelegte Pflicht, noch mehr verstärkt. Unter diesen Umständen muß also das Zeugniß eines solchen gezwungenen Denuncianten, wenn sich solches auf dessen Wahrnehmung durch eigne Sinne gründet, und sonst wider dasselbe sowohl als wider die Eigenschaften des Denuncianten nichts gegründetes einzuwenden ist, allerdings bey Abfassung des Endurthels für gültig gehalten werden. Allein die Glaubwürdigkeit eines solchen Denuncianten in der Qualität als Zeuge, verschwindet ganz, wenn selbiger durch die Verdammung, oder auch nur durch die Ueberführung des Denunciaten, irgend einen Vortheil, es bestehe dieser in einer gesetzmäßigen Remuneration oder worinn er sonst wolle, zu erwarten oder zu hoffen hat, weil es nunmehr ungewiß wird: ob nicht der Denunciant mehr um seines Vortheils willen, als um seine Pflicht zu erfüllen, denunciirt habe?

Eine

Eine ganz andere Bewandniß hat es

ad 3)

mit dem freywilligen Denuncianten eines bereits begangenen Verbrechens. Dieser kann zum Denunciiren nicht gezwungen werden, sondern es hängt solches von seinem freyen Willen ab. Auch fällt bey ihm die Absicht einem Verbrechen zuvorzukommen ganz weg; denn dieses ist schon begangen. Es kann daher auch bey einer solchen Denunciation kein anderer Bewegungsgrund, als entweder, das Pflichtgefühl, einen Verbrecher zur Strafe zu bringen um dadurch die Sicherheit des Staats zu befördern; oder irgend eine, auf niedrige Leidenschaften sich gründende Absicht vorhanden seyn. Der erstere Bewegungsgrund wird immer unter die Seltenheiten gehören. Denn nicht leicht wird ein Mensch, ohne allen Zwang, oder ohne sonst einen Antrieb, sich dem mit einer solchen Denunciation verbundenem Verdrusse; den rechtlichen Folgen, wenn er seine Denunciation nicht bescheinigen kann, und der Denunciat losgesprochen werden muß; hauptsächlich aber der Gefahr, bey nicht

erfolgender Ueberführung des Angeklagten, in den Augen der Welt, die eben so wenig als der Richter ihm ins Herz sehen kann, als ein zweydeutiger und gefährlicher Mensch zu erscheinen, aussetzen. Auch bewährt die Erfahrung, daß unter 100 Denuncianten, immer 99, erwiesen unmoralische, aus Leidenschaft handelnde Menschen sind; der Charakter des 100ten aber verdächtig bleibt. Durch alles dieses aber wird das Zeugniß eines solchen freywilligen Denuncianten eines bereits begangenen Verbrechens viel zu ungewiß, als daß solches bey Abfassung des Endurthels den geringsten Glauben verdienen könnte.

§. 86.

Wer sich unaufgefordert zum Zeugnisse wider den Angeklagten anbietet, oder dazu drängt, verdient keinen Glauben,*) weil er durch sein Anerbieten den Verdacht einer Privatabsicht wider sich erregt. Für den Angeklagten ist sein Zeugniß nur dann gültig, wenn

*) von Quistorp am a. O. 695.

wenn ohne dieses ein Unschuldiger in Gefahr ist, unverdient verurtheilt zu werden, und das Gegentheil von dem was er, der Zeuge, ausgesagt, nicht erwiesen werden kann.

§. 87.

Derjenige, welcher durch das von ihm erforderte Zeugniß, seine eigne Schande offenbaren würde, kann zu dessen Ablegung nicht gezwungen werden. Wenn er denn aber doch solches ablegt, so kann es wider den Angeklagten keine Beweiskraft haben,*) weil ein Mann der so wenig Ehrgefühl hat, daß er, sich selbst durch eine Aussage, zu welcher ihn niemand zwingen kann, schändet, nicht für glaubwürdig zu halten ist. Zum Beweise der Unschuld ist jedoch ein solches Zeugniß um deswillen gültig, weil man voraussetzen kann, daß der, der solches ablegt, sich der dadurch auf ihn fallenden Schande nicht ausgesetzt haben würde, wenn er nicht von seinem Gewissen angetrieben worden wäre, zur Rettung eines unschuldig

*) von Qulstorp am a. O. §. 615.

Angeklagten, die den letztern rechtfertigende Wahrheit nicht zurück zu halten.

§. 88.

Ein Zeugniß, durch welches der, welcher solches ablegt, eine Schuld von sich abzuwälzen und auf andere zu bringen sucht, kann keine Beweiskraft wider den Angeklagten haben.*)

§. 89.

Derjenige Zeuge, der die an ihn erlassenen Fragen blos mit Ja und Nein beantwortet, und dabey weder einen Grund seines Wissens, noch andere mit der Sache verbundene Umstände angeben kann, ist sowohl für als wider den Angeklagten, für ganz verwerflich zu achten;**) weil man bey selbigem entweder die Absicht die Wahrheit nicht sagen zu wollen, oder doch eine große Einfalt, mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit vermuthen kann.

§. 90.

*) von Quistorp a. a. O. §. 694a.
**) ebendaselbst, §. 690.

§. 90.

Allen denjenigen, von welchen man voraussetzen kann, daß sie durch physische oder intellectuelle Ursachen, den zu bezeugenden Fall richtig und genau zu bemerken, unfähig waren; und aus den nämlichen Ursachen nicht im Stande sind, das was sie bemerkt haben, in ihren Aussagen treu in seinem ganzen Umfange, und der Wahrheit gemäs darzustellen, ist kein Glaube beyzumessen.*)

§. 91.

Aus diesem Grunde sind Blinde, in Sachen wobey es auf das Gesicht ankommt; und Taube über Dinge, zu deren Bemerkung das Gehör erforderlich ist, zu Ablegung eines Zeugnisses unfähig. Daß ein Blinder aber über alle andere Dinge, zu denen das Gesicht nicht gehört; und ein Tauber, über Sachen die das Gehör nicht nothwendig machen, zeugen können, ist keinem

*) von Quistorp am a. O. §. 690.

Zweifel unterworfen. Nur ist wegen des letztern hinzuzufügen: daß wenn derselbe so taub ist, daß ihm der volle Sinn der an ihn gerichteten Frage, durch Erhebung der Stimme nicht ganz verständlich gemacht werden kann; der Richter die Frage die der taube Zeuge beantworten soll, selbigem schriftlich vorlegen müsse. Wenn aber der Zeuge ganz taub ist, und dabey auch nicht lesen kann; so ist er als ganz verwerflich zu betrachten, weil jeder Versuch sich ihm durch Zeichen verständlich zu machen, viel zu unzuverlässig ist, um hierauf mit irgend einiger rechtlichen Nachwirkung, eine Art des Beweises bauen zu können.

§. 92.

Ein Stummer kann nur dann als Zeuge gelten, wenn er nicht zugleich auch taub, und über dieses der Feder in so weit mächtig ist, daß er seine Antwort durchaus leserlich, deutlich, ohne Doppelsinn und ohne Correcturen zu Pappier bringen kann. Es muß jedoch eine solche schriftliche Aussage, wenn sie als Zeugniß gelten soll, sogleich nach der Frage,

und

und vor besetztem Gerichte von dem Zeugen geschrieben; von ihm, und zugleich von dem Richter und den Gerichtsbeysitzern unterschrieben, und in dieser Form im Original zu den Akten gebracht; überdieses auch der Inhalt des letztern wörtlich registrirt; die über diese seine schriftliche Aussage aufgenommene Registratur aber dem stummen Zeugen, statt des Wiedervorlesens, zum Durchlesen vorgezeigt; und, daß dieses geschehen sey, zum Protocolle bemerkt werden. Wenn aber der Stumme auch zugleich taub ist, und er weder lesen, noch, so viel zu einer solchen Aussage nöthig ist, schreiben kann, so ist er als ein ganz verwerflicher Zeuge zubetrachten.

§. 93.

In die nämliche Klasse der ungültigen Zeugen gehören auch gebohrne Taubstumme; ingleichen auch solche die beydes in den ersten Jahren der Kindheit geworden sind. Denn da der Ideenkreis dieser Menschen, auch wenn sie schreiben, und Geschriebenes lesen könnten, nur äusserst begränzt seyn kann: so läßt sich bey ihnen die Fähig-

keit richtig zu bemerken, durchaus nicht rechtlich vermuthen.

§. 94.

Wahnsinnige und Melancholische können nie als Zeugen gelten,*) ohne Unterschied, ob solche sogenannte helle Zwischenräume haben oder nicht. Denn wenn man auch, — welches doch fast an die Unmöglichkeit gränzen würde, — beweisen könnte: daß ein solcher Mensch, eben zu der Zeit, da die Sache die er bezeugen soll, vorgefallen ist, keine Anfälle seiner Krankheit gehabt habe; und auch in diesem nämlichen Gesundheitszustande sich bey Ablegung seines Zeugnisses befände: so könnte doch nimmermehr bewiesen werden, daß ein Unglücklicher dieser Art, in einem solchen ruhigen Zustande, die Fähigkeit gehabt habe, den zu bezeugenden Vorfall, ohne alle Einwirkung einer fixen Idee, genau der Wahrheit gemäß zu bemerken, und eben so wahr bey seiner Aussage wieder darzustellen. Es bleibt daher mit

*) von Quistorp am a. O. §. 690

mit einem solchen Zeugnisse ein so offenbarer und so großer Grad der Unsicherheit verbunden, daß diese jenem alle Glaubwürdigkeit raubt.

§. 95.

Eben so ungültig ist das Zeugniß eines Menschen, der, ohne eben wahnsinnig oder melancholisch zu seyn, doch entweder bekanntermaaßen ein schwaches Gedächtniß hat; oder auch so einfältig und kenntnißlos ist, daß man nicht annehmen kann, daß er den zu bezeugenden Gegenstand richtig und der Wahrheit gemäß bemerkt und in seinem Gedächtnisse aufbewahrt haben werde.

§. 96.

Aus eben diesem Grunde ist auch derjenige, der noch nicht das 18 Jahr seines Alters erfüllt hat, als Zeuge ganz ungültig. (§. 65.)

§. 97.

Wenn zur Einsicht der Wahrheit des zu bezeugenden Gegenstandes, eine besondere

Kunst

Kunst oder Wissenschaft erforderlich ist: so können nur diejenigen Personen, von denen man gewiß wissen kann, daß sie diese Kenntnisse in dem zu Beurtheilung der Sache erforderlichen Grade besitzen, als Zeugen gelten; alle übrige sind alsdenn gegen den Angeklagten ungültig. So kann z. B. wenn, um die wahre Größe eines Diebstahls darzuthun, die Rede davon ist: ob die entwendeten Steine Edelgesteine sind oder nicht? oder von welchem Werthe ein gestohlnes Gemählde ist? u. dergl. im erstern Falle nur ein Juwelierer, und im zweyten Falle, nur ein Kunstkenner gültig zeugen.

§. 98.

Der, welcher zu der Zeit, da die zu bezeugende Sache vorgefallen, betrunken gewesen ist, verdient eben so wenig Glauben, als derjenige der aus Gewohnheit dem übermäßigen Trunke ergeben ist, wenn auch gleich nicht dargethan werden kann, daß letzterer zu der Zeit, von der er zeugen soll, betrunken gewesen sey.

§. 99.

§. 99.

Ganz ungültig ist ferner derjenige Zeuge, welcher sich selbst in seiner Aussage widerspricht, weil man daraus schliessen muß, daß er entweder ein sehr schwaches Gedächtniß habe, oder nicht die Wahrheit sagen wolle. Beydes aber raubt dem Zeugen alle Glaubwürdigkeit.

§. 100.

Ein Mann der schon einmal, es sey aus welcher Ursache es wolle geschehen, ein falsches Zeugniß abgelegt hat,*) ist eben so wie der, dem das Lügen zur Gewohnheit geworden ist, auf immer, gültig zu zeugen unfähig.

§. 101.

Ueberhaupt kann allen, welche erweislich ein lasterhaftes und ärgerliches Leben führen, als Zeugen kein Glaube beygemessen werden.

§. 102.

*) von Quistorp am a. O. §. 690b.

§. 102.

In gleichem Falle sind auch alle unbekannte und fremde Personen, von deren Leben und Wandel man nichts glaubwürdig weiß.*) Es kann auch dieser Mangel nicht durch das Zeugniß von Privatpersonen ersetzt werden, sondern es ist hierzu ein beglaubtes Attestat von derjenigen Gerichtsobrigkeit unter welcher der Unbekannte zeither gestanden, oder gewohnt hat, erforderlich.**)

§. 103.

Ein Zeuge, dessen Aussage unbestimmt, schwankend und überhaupt so beschaffen ist, daß man keine zuverlässigen Folgerungen daraus machen kann, verdient keinen Glauben.†)

§. 104.

Bestochene Zeugen sind zu Ablegung eines Zeugnisses durchaus unfähig.††)

§. 105.

*) P. O. G. Art. 63.
**) Ludovici, ad Art. cit.
†) von Quistorp, am a. O. §. 69.
††) P. G. O. Art. 64.

§. 105.

Alle ungültige Zeugen verdienen alsdann eine besondere Aufmerksamkeit, wennvon einem künftigen, oder von einem noch nicht vollendeten Verbrechen die Rede ist.*) Dann aber dienen sie blos dazu, die Vollendung oder Ausführung der Missethat zu verhindern, oder auch vielleicht einen Weg zur Erlangung oder Verstärkung des Beweises zu finden. Allein auch in diesen hier angenommenen Fällen, haben sie keine Beweiskraft wider den Angeklagten.

§. 106.

Wenn ein Zeugniß für glaubwürdig geachtet werden soll, so muß es sich durchaus auf des Zeugen Wahrnehmung durch eigne Sinne gründen**) Ein blos auf Hörensagen abgelegtes Zeugniß, kann gegen den Angeklagten nichts beweisen, sondern nur eine Veranlassung geben, denjenigen zu verhören, von

*) von Quistorp, am a. O. §. 692.

**) P. G. O. Art. 65.

von welchem jener die Sache erfahren zu haben vorgiebt.*) Kann der Zeuge aber selbigen nicht nahmhaft oder kenntlich machen, oder ist letzterer nicht zu erlangen, so ist sein Zeugniß ungültig. Zur Vertheidigung und zum Beweise der Unschuld ist jedoch auch ein Zeugniß vom Hörensagen gültig.**)

§. 107.

Ein blos negatives Zeugniß hat zwar, für sich allein betrachtet, keine völlige Beweiskraft; allein es wird durch solches eine der Unschuld günstige Vermuthung begründet. Als ein voller Beweis aber ist es alsdann zu betrachten, wenn die mit der Sache verbundenen Umstände beweisen, daß wenn der Angeklagte das in Frage seyende Verbrechen begangen hätte, der Zeuge die Begehung, oder doch wenigstens die Spuren desselben hätte wahrnehmen müssen.***)

§. 108.

*) von Quistorp, am a. O. §. 691. m.

**) Kreß, ad Art. 65. C. C. C.

***) von Quistorp am a. Ort. §. 695.

§. 108.

Das Zeugniß ist entweder auf den Beweis der Gewißheit des Verbrechens; oder gegen ein dessen angeklagtes oder verdächtiges Subject; oder auf den Beweis der Unschuld gerichtet.

§. 109.

Zum Behufe des Beweises der Gewißheit des Verbrechens, und dessen was zur Einleitung des Processes gehört, können die Zeugen blos summarisch vernommen werden.*)

§. 110.

In Ansehung des Beweises gegen den Verbrecher, ist der Gerichtsgebrauch verschieden. Daß im Anklageprocesse der Ankläger über dasjenige, worüber die von ihm benannten Zeugen abgehört werden sollen, Beweisartikel abfassen müsse, ist in den Gesetzen verordnet.**) Auch kommen darüber, daß,

*) von Quistorp am a. O. §. 697.

**) P. G. O. Art. 70.

daß, um über die Wahrheit der Zeugenaussagen, und über den Grund der Wissenschaft des Zeugens, eine größere zur Sache durchaus gehörige Ueberzeugung zu erlangen, diese Beweisartikel dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger, damit derselbe darüber Fragstücke, über welche die Zeugen zugleich mit abzuhören sind, einreichen könne, mitgetheilt werden müssen, und daß die Unterlassung dieser Mittheilung eine Nullität des Zeugenverhörs nach sich ziehen würde;*) ja daß sogar in dem Falle, wenn der Angeklagte sich der Beybringung förmlicher Fragstücke begäbe, dennoch er und sein Vertheidiger darüber: ob sie etwas anzugeben wüßten, worüber die Zeugen noch zu vernehmen wären? zu befragen seyn würden;**) die meisten Rechtslehrer völlig überein.

Hiervon weicht jedoch im Untersuchungsprocesse der Gerichtsgebrauch in einigen Ländern ab; dergestalt, daß dem Angeklagten die

*) von Quistorp, a a. O. §. 698.
Kreis ad Art. 70. C. C. C. §. 2. *2.

**) von Quistorp, am a. O. a.

die Beweisartikel eben so wenig mitgetheilt werden, als ihm die Einreichung besonderer Fragstücke gestattet wird, weil man daselbst der Meinung ist, daß der Angeklagte dasjenige, was er in den Fragstücken beybringen würde, noch nachher in seine Vertheidigungsschrift aufnehmen, und darüber die Abhörung der nämlichen Zeugen verlangen könne. Es halten jedoch einige Rechtslehrer diese Meinung für nicht hinreichend.*) Andere aber glauben, daß die Einreichung der hier erwähnten Fragstücke, zwar nicht unumgänglich erforderlich, jedoch sehr anzurathen sey.†)

*) Ludovici ad Art. 70. C C. C.

†) Hellfeld ad Engavii Clementa juris crim. §. 171. In Churſachſen wird dem Gerichtsgebrauche nach, dem Angeklagten die Einreichung ſpecieller Fragſtücke vor der Vernehmung der Zeugen nicht geſtattet, jedoch iſt dem Inquirenten nach Inhalt der Generalien vom 27. Oct. 1770. §. 7. und vom 30. April 1783. §. 9. aufgegeben, jeden Zeugen vorläufig über gewiſſe vorgeſchriebene generelle Fragſtücke zu vernehmen.

Da dieser Gegenstand äusserst wichtig ist; so finde ich mich dadurch veranlaßt, solchen in folgenden näher zu prüfen.

§. 111.

Daß im Criminalprozesse nichts, was zu sonnenklarer Darstellung der Wahrheit führen kann, verabsäumt werden dürfe; und daß dem Richter unerläßlich obliege, eben so sorgfältig dasjenige was zur Rettung der Unschuld, als das was zum Beweise der Schuld dient, aufzusuchen: kann irgend einem Zweifel nicht unterworfen seyn. Nun bedarf es aber nur einer geringen praktischen Erfahrung, um sich von der Unsicherheit zu überzeugen, mit welcher der Weg des Beweises durch Zeugen, aller Vorsicht ohnerachtet, verbunden ist. Diese Unsicherheit liegt in der Möglichkeit, daß der Inquirent und der Angeklagte sich in ihrem Urtheile über den Zeugen leicht irren, und diesen theils für gewissenhafter, theils für einsichtsvoller halten können, als er wirklich ist. Im erstern Falle kann der gewissenlose Zeuge, durch die ihm vorzulegen-

den

den Fragstücke, wenn er über solche, gleich nach der Beantwortung eines jeden Beweis-artikels, ehe er uoch den Inhalt der folgenden weiß, befragt wird, von der Falschheit seiner Aussage oft überführt, oder auch von Ablegung eines falschen Zeugnisses abgehalten werden. Im zweyten Falle aber kann der Angeklagte dem schwachen Fassungsvermögen des Zeugen, den wahren Gegenstand des Beweisartikels durch Fragstücke deutlicher machen; oder auch eben dadurch dessen Gedächtniß, wenn ihn dieses etwa verlassen hätte, durch nähere Befragung über den Ort, die Zeit und andere Umstände, zu Hülfe kommen; oder auch die Unvollkommenheit oder gänzliche Unfähigkeit des Zeugen darstellen. Ferner gewähren diese Fragstücke noch den wichtigen Nutzen, daß der Angeklagte vielleicht manchen unbestimmt abgefaßten Artikel, auf welchen sich blos eine schwankende und um deswillen ihm nachtheilige Antwort erwarten läßt, dem Zeugen aus dem richtigen Gesichtspunkte anschaulich machen kann. Es fällt also unzubezweifelnd in die Augen, daß die Sicherheit des unschuldig Angeklagten, auf mehr als eine Weise

sehr gefährdet, und mithin der einzige Zweck der Untersuchung, nämlich die Auffindung der Wahrheit, oft ganz verfehlt werden wird, wenn man im Untersuchungsprocesse dem Angeklagten die Einreichung solcher Fragstücke nicht gestattet, und ihm diesen Weg zu seiner Vertheidigung abschneidet. Wollte man zu Widerlegung dieser meiner Meinung anführen: daß ohnehin der Inquirent als Obervormund des Angeklagten zu betrachten, und als solcher verbunden sey, bey Abfassung der Beweisartikel auf alles dasjenige Rücksicht zu nehmen, was der Angeklagte in seinen Fragstücken beybringen könnte: so würde doch dieser Einwurf sehr leicht zu widerlegen seyn. Denn fürs erste können eine Menge zur Vertheidigung gereichende, auf Zeit, Ort, und auf die Kenntniß welche der Angeklagte von dem abzuhörenden Zeugen hat, sich gründende Umstände, die bey dieser Gelegenheit zur Sprache zu bringen sind, dem Angeklagten allein, keinesweges aber dem Inquirenten bekannt seyn. Anderntheils aber ist es auch hart, und mit einer unpartheyischen Gerechtigkeitspflege unvereinbar, wenn man den Angeklagten zwingt, sich, in Absicht auf seine

Vertheidigung, ohne ihm auf diesem Wege des Beweises, weder durch sich selbst, noch durch seinen Vertheidiger eine Mitwirkung zu gestatten, ganz allein auf den Inquirenten, in den er doch fast immer — auch dann und wann mit Recht — ein Mißtrauen setzt, zu verlassen. Auch muß wenn der Angeklagte erst bey seiner Schutzschrift, mithin nach gänzlich geschlossenen Verfahren, die vorher über Beweisartikel abgehörten Zeugen, über Fragstücke abhören lassen will, der Zweck der letztern, ganz oder größtentheils verlohren gehen. Denn nun ist der Zeuge mit der Sache über die er hat zeugen sollen, in ihrem ganzen Umfange bekannt. Dadurch aber erlangt er, wenn er wissentlich falsch gezeugt hat, die Mittel, sich nun auch auf seine Antworten auf die ihn nunmehr vorzulegenden Fragstücken weit leichter vorzubereiten, und solche mit seinen erstern Aussagen in Uebereinstimmung setzen zu können. Derjenige Zeuge aber, der vorher, weil sein Gedächtniß ihn verließ, wahrheitswidrig aussagte, wird, wenn man ihm jetzt erst diejenigen Fragstücke vorlegt, die, wenn man sie sogleich nach jedem Beweisartikel an ihn

gerichtet hätte, sein Gedächtniß aufgefrischt haben würden, weit schwerer zur Rückerinnerung an die wahren mit der zu bezeugenden Sache verbundenen Umstände zu bringen seyn; oder er wird, wenn dieses auch geschiecht, vielleicht durch die Furcht als ein falscher Zeuge zu erscheinen, abgehalten werden, sein erstes Zeugniß zu widerruffen. Hierzu kommt noch, daß in einer solchen, oft ziemlich langen Zwischenzeit, der Angeklagte sehr leicht einen solchen Zeugen, durch dessen Tod oder Entfernung u. dergl. und mit diesem zugleich einen Beweis für sich zu verliehren in Gefahr steht.

Da nun überdieses in dem Anklageprocesse, dem Angeklagten die Einreichung solcher Fragstücke gestattet wird, in diesem aber nicht mehr und nicht weniger als im Untersuchungsprocesse, die Entdeckung der Wahrheit der Zweck des ganzen Verfahrens ist, und seyn kann: so halte ich die Meynung derjenigen Rechtslehrer, welche behaupten, daß im Criminalprocesse überhaupt, ein jedes Zeugenverhör wider den Angeklagten, bey welchem dieser mit Fragstücken nicht zugelassen

würde,

würde, mit einer unheilbaren Nichtigkeit verbunden sey;*) um deswillen für richtig, weil sie sich auf Gesetze und auf das Recht der Vertheidigung, gründet, und die Gefahr die Unschuld zu drücken, vermindert.

§. 112.

Das Recht des Angeklagten, Fragstücke zu überreichen, schwächt jedoch keinesweges die Verbindlichkeit des Inquirenten, bey Abhörung der Zeugen, auf alles was zum Beweise der Unschuld dienen kann, gewissenhafte Rücksicht zu nehmen. Der untersuchende Richter, der als der Obervormund des Angeklagten zu betrachten ist, ist hierzu in dieser Eigenschaft verbunden. Er muß also auch, wenn die Antwort des Zeugen auf einen Beweisartikel oder auf ein Interrogatorium, ein neues, von dem Angeklagten nicht angeführtes, zum Beweise der Unschuld führendes Fragstück, nützlich oder nöthig macht, solches sogleich ex officio suppliren, und den Zeugen darüber befragen.

*) Danz, Grundsätze der summ. Prozesse, §. 208.

§. 113.

Zum Beweise der Unschuld übergiebt der Angeklagte oder sein Vertheidiger die Beweisartikel über welche die von ihm benannten Zeugen abgehört werden sollen. Da man aber annehmen kann und muß, daß der Angeklagte solche so gestellt haben wird, wie sie ihm am vortheilhaftesten sind: so ist es zu Erörterung der Wahrheit nöthig, daß eben diese Zeugen, ebenfalls über Fragstücke abgehört werden. Diese entwirft im Anklageprozesse der Ankläger, im Untersuchungsprozesse aber der untersuchende Richter. Allein auch hier liegt es letzterm ob, zu prüfen; ob die Sache durch diese Fragstücke erschöpft ist oder nicht? und im letztern Fall so wohl, als auch dann, wenn die Antworten der Zeugen ein neues Fragstück gegen den Angeklagten nothwendig machen sollten; solches alles ex officio zu ergänzen und die Zeugen darüber zu befragen.

§. 114.

Alle Zeugenaussagen müssen so viel möglich, mit des Zeugens eignen Worten registrirt

werden

werden. Um aber hierbei der Deutlichkeit, und mit dieser zugleich dem Zwecke des Zeugenverhörs nicht zu schaden, muß der Richter auf deutliche, bestimmte und der Frage angemessene Antworten dringen. Eine schwankende, unbestimmte oder doppelsinnige Aussage kann, weil aus solcher eine bestimmte Folgerung nicht zu ziehen ist, nie eine Beweiskraft wider den Angeklagten haben.*) Auch schränkt sich diese Ungültigkeit nicht blos auf diese einzige mangelhafte Antwort ein, sondern es kann sich auch solche, wenn es die Hauptsache selbst, oder doch einen Gegenstand betrifft, der auf diese einen wichtigen Einfluß hat, auf die ganze Zeugenaussage erstrecken.

§. 115.

Wenn zwey Zeugen sich in ihren Aussagen über die Hauptsache, oder über solche Umstände die einen wichtigen Einfluß darauf haben, widersprechen: so ist beyder Zeugniß gegen den Angeklagten völlig ungültig,

*) von Quistorp, a. a. O. §. 690.

gültig,*) weil man dann mit Gewißheit annehmen muß, daß wenigstens eines dieser Zeugnisse unwahr ist, dabey aber nicht übersehen werden kann, welches von beyden das wahre ist. So würde z. B. wenn zwey Zeugen den Angeklagten bey Begehung der ihm beygemessenen Missethat zu einer und der nämlichen Zeit, gesehen zu haben vorgeben; der eine aber ihn in einem rothen, und der andere in einem blauen Kleide gesehen haben will; beyder Zeugniß, wenn diese Differenz nicht durch die Confrontation gehoben werden kann, um deswillen ganz ungültig seyn; weil aus dieser Verschiedenheit der Angabe eines so wesentlichen, und so leicht bemerklichen Umstandes, der doch keinem von beyden verborgen bleiben konnte, sich mit Grunde schliessen läßt, daß wenigstens einer dieser Zeugen wahrheitswidrig ausgesagt hat: oder daß beyde von zwey ganz verschiedenen Subjekten reden. Da nun derjenige Zeuge, welcher über einen solchen in die Augen fallenden Nebenumstand, sich hat irren können, sich auch eben so leicht in seiner

*) von Quistorp a. a. §. 690e.

seiner Bemerkung über die Hauptsache geirret haben kann; der Richter aber hier nicht mit Gewißheit zu beurtheilen vermag, welcher Zeuge wahr ausgesagt hat: so ist beyder Zeugniß von aller Beweiskraft gegen den Angeklagten entblößt.

§. 116.

Wie aber dann, wenn zwey oder mehrere Zeugen, es sey nun über die Hauptsache selbst, oder über einen wichtigen Nebenumstand übereinstimmend gegen den Angeklagten zeugen; hiervon aber die Aussagen eines oder mehrerer Zeugen (jedoch in minderer Anzahl als die zuerst erwähnten) abweichen? — Hier ist durch die Uebereinstimmung wenigstens zweyer Zeugen, die, den Gesetzen nach, zum vollen Beweise hinlängliche Anzahl derselben vorhanden. Es fragt sich also:

Kann das abweichende Zeugniß eines einzigen Zeugen, oder der mindern Zahl derselben, die übereinstimmende Aussage der größern Anzahl derselben,

selben, entkräften, oder gar vernichten, oder nicht?

Nach meiner Meinung wird die Auflösung dieser Frage auf folgendes ankommen.

Ich setze nämlich voraus, daß wider keinen aller dieser Zeugen etwas gegründetes einzuwenden gewesen, auch von dem Angeklagten nichts eingewendet worden sey; ingleichen, daß die abweichende Aussage keinen unbedeutenden Nebenumstand sondern entweder die Hauptsache selbst, oder doch einen auf die Erörterung der Wahrheit wichtigen Einfluß habenden Gegenstand, betreffe.

Daß in dem hier angenommenen Falle, wenigstens der eine Theil dieser Zeugen unrichtig ausgesagt habe; ist keinem Zweifel unterworfen. Nun hat zwar hier die Majorität eine größere Wahrscheinlichkeit, daß ihre Aussage der Wahrheit gemäß sey, für sich, als die Minorität. Allein diese Wahrscheinlichkeit ist bey weitem noch keine Gewisheit, da die Beyspiele, daß mehrere Menschen, eine und die nämliche Sache in

ganz

ganz gleicher Maase unrichtig bemerkt haben, eben nicht selten sind. Es bleibt also die Frage: ob die größere oder ob die kleinere Anzahl der Wahrheit gemäß ausgesagt habe? noch immer unentschieden. Hierdurch aber verbreitet sich über das ganze sich widersprechende Zeugniß eine Ungewisheit, die zwar größer oder kleiner seyn kann; die aber doch auf alle Fälle, mit den Eigenschaften eines Beweises, auf den ein Verdammungsurthel gebaut werden könnte, sich auf keine Weise vereinigen läßt. Daß aber, wenn die Majorität der Zeugen die Minorität derselben beträchtlich übersteigt, dadurch ein, dem Angeklagten zur Last fallender größerer oder geringerer Verdacht entstehen, oder ein vorhandener verstärkt werden kann — läßt sich nicht bezweifeln.

§. 117.

Jedes Zeugniß muß vor völlig besetztem Gerichte abgelegt und beschworen seyn.*) Wenn ihm auch nur eine dieser beyden Eigenschaften fehlt, so ist es gegen den Angeklagten ganz

uns

*) von Quistorp a. a. O. §. 699.

ungültig. Zum Beweise der Unschuld können jedoch unbeeidigte Zeugen, zumal wenn wegen Entfernung, oder aus irgend einer andern Ursache deren Vereidung nicht zu erlangen ist, gültig seyn.*)

Bey der Vereidung der Zeugen aber, darf keine Solennität, welche die Religion zu welcher der Zeuge sich bekennt, erfordert, unterlassen werden, weil es Menschen genug giebt, die bey Weglassung auch nur einer dieser Feyerlichkeiten, den abzulegenden Eid nicht für bindend halten.

§. 118.

Dem Ankläger im Anklageprozesse, und dem Angeklagten sowohl in diesem als im Untersuchungsprozesse, muß gestattet werden, daß sie bey Vereidung der Zeugen gegenwärtig seyn dürfen.**)

§. 119.

*) von Quistorp am a. O. §. 696.

**) ebendaselbst. §. 699.

Kreis, ad Art. 70. C. C. C. §. 2. *3.

§. 119.

Der Angeklagte kann die wider ihn aufgestellten Zeugen, welche ihm zu diesem Behufe vor der Vereidung bekannt zu machen sind, rekusiren; doch ist er verbunden, die Gründe die er dazu hat, dem Inquirenten, entweder selbst oder durch seinen Anwald anzuzeigen, und solche wenigstens wahrscheinlich zu machen. Dieses alles kann er entweder vor, oder nach der Abhörung der Zeugen, oder auch in seiner Vertheidigungsschrift thun. Im erstern Falle kann dieses jedoch die Abhörung der rekusirten Zeugen nicht hindern. Auch wird dadurch die Einholung einer interlocuturischen Sentenz über die Zulässigkeit dieser Zeugen nicht erforderlich, weil hierüber so wohl als über die Gültigkeit der Beweisartikel und Fragstücken, durch das Definitivurthel eo ipso mit erkannt wird. Da jedoch der Beweis durch Zeugen, immer mit einiger Unsicherheit verbunden ist: so erfordert es die Nothwendigkeit, daß man dem Angeklagten den Beweis seiner Ausstellungen gegen die wider ihn abzuhörenden Zeugen, nicht zu sehr erschwere; sondern vielmehr

im zweifelhaften Falle, den rekusirten Zeugen eher für unzulässig oder unvollkommen, als für vollgültig erkenne.

§. 120.

Der Beweis zum ewigen Gedächtnisse ist im peinlichen Prozesse ganz unzulässig, es wäre denn, daß auf solchen blos die Constatirung des Thatbestandes, oder der Beweis der Unschuld gegründet würde.*) Es folgt also hieraus, daß ein in dieser Hinsicht abgelegtes Zeugnis zwar für, nie aber wider den Angeklagten gültig seyn könne.

§. 121.

Nach den Gesetzen ist das übereinstimmende Zeugniß zweyer vollgültiger Zeugen über die Hauptsache, zur Begründung eines Verdammungsurthels hinreichend.**)

Wenn man aber hierbey erwägt, wie leicht ein boshafter Denunziant zwey gewissenlose

*) von Quistorp am a. O. §. 698. u. 700.
**) P. G. O. Art. 67.

lose Menschen, die ihre Nichtswürdigkeit unter der Maske der Rechtschaffenheit zu verbergen wissen, zu Ablegung eines falschen Zeugnisses vermögen kann; wie leicht ferner der rechtschaffene Richter und ein unschuldig Angeklagter sich in ihrem Urtheile über zwey Zeugen irren, und diese für besser und für einsichtsvoller halten können, als sie sind; wie sorgenlos endlich auch wohl hier und da, bey manchem Gerichte, zumal bey einem solchen, wo der Richter und der Aktuarius in einer Person vereint sind, bey Abhörung der Zeugen verfahren werden mag: dann sieht man völlig ein, wie leicht bey diesem Gesetze, wenn solches ohne alle nähere Bestimmung angenommen wird, ein ganz Unschuldiger, Ehre, Leben, Glück und Vermögen verliehren kann.

Auf der andern Seite würde aber auch die Sicherheit des Staats ohne Noth gefährdet werden, wenn man einen Beweis, welcher in Absicht auf den Verbrecher keine Ungewisheit zurück läßt, durch unnöthige Zusätze erschweren, und dadurch manchen

unzubezweifelnd Schuldigen der Wirkung der Strafgesetze entziehen wollte.

Bey sorgfältiger Vergleichung dieser beyden einander entgegen stehenden Bedenklichkeiten, glaube ich, daß die übereinstimmende Aussage zweyer Zeugen die Kraft eines vollkommenen, ein Verdammungsurthel nach sich ziehenden Beweises, nur unter folgender Verbindung der Umstände haben könne; wenn nämlich

1) der Thatbestand völlig ausgemittelt ist; ferner

2) die Zeugen und deren Aussagen alle diejenigen Eigenschaften haben, von welchen in diesem Abschnitte gehandelt worden ist; auch

3) wider die Zeugen von dem Angeklagten mit Grunde nichts eingewendet; und

4) deren Aussagen durch keinen, dem Angeklagten zu statten kommenden Umstand, oder durch einen Beweis der Unschuld geschwächt; dabey auch

5) von dem Inquirenten bey Abhörung der Zeugen, mit erforderlicher Klugheit Gewissenhaftigkeit und Unpartheylichkeit verfahren und alle Suggestion gänzlich vermieden worden ist; über dieses alles aber und hauptsächlich

6) die Aussagen dieser Zeugen mit den bereits vorhandenen Anzeigen völlig übereinstimmen.

§. 122.

Das Zeugniß eines einzigen vollgültigen Zeugen in der Hauptsache, verschaft einen halben Beweis wider den Angeklagten. *) Allein dieser wird geschwächt, wenn zugleich Indizien vorhanden sind, welche für den Angeklagten streiten. **)

§. 123.

Nach mehrer Rechtslehrer Meinung bewirkt die Aussage eines einzigen Zeugen

*) P. G. O. Art. 23. und 30.

**) Kress ad Art. 23. C. C. C. §. 2. id. ad Art. 30. §. 2.

für den Angeklagten, an und für sich einen vollständigen Beweis der Unschuld.*) Dieser Meinung trete auch ich, jedoch nur unter folgenden Einschränkungen bey: wenn nämlich

1) die Unschuld des Angeklagten aus dem Inhalte des Zeugnisses sich logisch richtig folgern läßt; und

2) nicht schon vollkommener Beweis der Schuld vorhanden ist, oder während der Untersuchung beygebracht wird.

Aber auch dieser vollkommene Beweis der Schuld sinkt, durch die Ungewisheit, welche die Aussage nur Eines Zeugen der Unschuld auf jenen wirft, nothwendig beträchtlich herab. Mehr hierüber wird weiter unten, wo von den Wirkungen des Beweises gehandelt wird, gesagt werden.

§. 124.

Ob Vier unvollkommene Zeugen, so viel als Zwey klassische gelten können? ist eine

*) Carpzov qv. 33. n. 44. et. qv. 114. n. 56.

eine Frage die von den Rechtslehrern verschieden beantwortet wird. Eisenhart*) behauptet die Affirmative mit eben so viel Gründlichkeit als Scharfsinn, und zwar aus dem Grunde: weil der, bey dem unvollkommenen Zeugen über dessen Willen oder Fähigkeit die Wahrheit zu sagen, entstehende Zweifel, durch die grössere Anzahl der Zeugen, und durch die dadurch leichter möglich werdende Entdeckung des bösen Willens oder der Unfähigkeit derselben, gehoben werde. Er setzt jedoch hierbey als nothwendige Bedingungen voraus: daß

1) die Zeugen in Ansehung der einzelnen, und ihnen nicht suggerirten Umstände übereinstimmen; und ausserdem

2) der Richter als gewiß annehmen könne, daß diese Übereinstimmung nicht in einer vorher getroffenen Verabredung ihren Grund habe.

*) Eisenharts gekrönte Preisschrift, in Kleins und Kleinschrod's Archive des Criminalrechts, 3ter Band, 1tes Stück, 5te Abhandl. §. 12. S. 101. ff.

Unter diesen Bedingungen, welchen ich jedoch noch eine

3te,) nämlich: daß die Aussagen dieser Zeugen, auch mit den vorhandenen Indizien übereinstimmen, beyfüge; trete ich dieser Meinung mit Ueberzeugung bey.

Allein es entsteht nunmehr sogleich die Frage: wenn und unter welchen Umständen kann der Richter sich für gewiß halten, daß eine solche Verabredung, die sich bey unvollkommenen Zeugen leichter als bey klassischen denken läßt, nicht vorhanden sey? Eine bloße Vermuthung des Richters kann, und wenn sie noch so groß wäre, hierüber keine Gewisheit verschaffen, weil sie die Möglichkeit des Gegentheils nicht ausschließt. Es wird daher auch die vollkommene Erfüllung dieser Bedingungen freylich sehr selten vorkommen. Allein diesem ohnerachtet bleibt doch immer die Behauptung selbst richtig, und macht die Anwendung derselben, wenn der Fall in dieser Maase eintritt, nothwendig, weil die Möglichkeit — daß vier nicht ganz verwerfliche

Men-

Menschen, ohne eine vorherige Verabredung, über die Hauptsache selbst, und über die einzelnen ihnen nicht suggerirten Umstände, sowohl unter sich, als mit den vorhandenen Indizien übereinstimmend aussagen sollten, wenn die Sache sich nicht wirklich so verhielte — vernünftiger Weise sich nicht denken läßt.

Indessen scheint es mir ebenfalls keinem Zweifel unterworfen zu seyn: daß bey einer nicht ganz vollständigen Erfüllung dieser Bedingungen, durch unvollkommene Zeugen, es mögen deren noch so viel seyn, ein vollständiger Beweis nie begründet werden könne, weil solcher alsdenn die Möglichkeit der Unschuld nicht ausschließt. Zwar kann der hieraus entspringende Verdacht, durch einen solchen Zusammenfluß unvollkommener Zeugen sehr verstärkt werden; allein auch der höchste Grad des Verdachts, ist keine Gewißheit der Schuld.

§. 125.

Noch steht die Frage zurück: „Was kann ein Zeuge gelten, der die Landessprache

versteht, und dabey keine Sprache reden kann, welche der Richter und sämtliche Beysitzer verstehen?"

Die Antwort hierauf läßt sich leicht finden, wenn man die Zusammensetzung eines gültigen peinlichen Gerichts, und dessen Zweck erwägt, und das Resultat davon auf die vorliegende Frage anwendet.

Ohnstreitig ist es eine unerläßliche Eigenschaft eines peinlichen Gerichts, daß jedes Mitglied desselben im Stande seyn müsse, mit Gewisheit beurtheilen und sich überzeugen zu können, daß jede Aussage, sowohl des Angeklagten als des Zeugen, ihrem wahren Inhalte, und dem Sinne nach, genau so registrirt werde, wie der Abgehörte solche erstattet hat. Der Fall, in welchem auch nur Ein Beysitzer die Fähigkeit dieses zu bemerken nicht hätte, würde die Ungültigkeit des Gerichts, und mithin die Nullität des ganzen Verfahrens nach sich ziehen. Wenn also, in dem hier angenommenen Falle der untersuchende Richter nicht so viel Fertigkeit in der Sprache des Zeugen hat, um

diesem die an ihn zu richtenden Fragen ganz deutlich zu machen; wenn ferner der Aktuarius eben dieser fremden Sprache nicht in so weit mächtig ist, daß er die Aussage des Zeugen in dessen Sprache niederschreiben, und dem Sinne nach treu übersetzen kann; wenn endlich die Beysitzer nicht sämtlich so viel Kenntnis eben dieser Sprache haben, als deren nöthig ist um bestimmt urtheilen zu können, ob die an den Zeugen erlassenen Fragen, und dessen hierauf abgegebene Antworten, ganz ihrem wahren Inhalte nach niedergeschrieben und übersetzt worden sind: so verdient ein solches Zeugenverhör, wenn ihm auch nur Eines der hier erwähnten Erfordernisse abgeht, nicht den mindesten Glauben. Auch kann diese Ungültigkeit nicht durch die blose Zuziehung eines verpflichteten Dollmetschers vermieden werden, weil da der Inquirent, der Actuarius, und die Beysitzer die Sprache des Zeugen nicht verstehen, das Gericht, der Wirkung nach, ganz allein aus dem Dollmetscher bestehen würde. Wenn also ein solches Zeugnis vollkommene Glaubwürdigkeit erlangen soll: so muß ad hunc actum ein solches Gericht, welches darüber: ob die

an

an den Zeugen gerichteten Fragen, und die von diesem darauf ertheilten Antworten richtig übersetzt und niedergeschrieben werden? aus eigner Sprachkenntnis urtheilen kann, niedergesetzt werden. Ein solches Gericht muß, ausser dem gewöhnlichen Richter und dessen Aktuarius, noch aus einem Dollmetscher, und aus so viel sprachkundigen Beysitzern bestehen, als deren zu Bestellung eines vollkommenen Gerichts, den Landesgesetzen nach, erforderlich sind. Der Dollmetscher muß, ausser der Landessprache, auch der des Zeugen, völlig mächtig seyn, so daß er in der letztern sich mündlich und schriftlich bestimmt ausdrücken kann. Die ad hunc actum requirirten Beysitzer aber müssen so viel Sprachkenntnis haben, als nöthig ist, um beurtheilen zu können: ob der Dollmetscher so wohl die Fragen des Inquirenten, als die Antworten des Zeugen treu übersetzt und niedergeschrieben habe? Sämtliche diese requirirten Sprachkundigen sind besonders zu einem solchen Zeugenverhör zu vereiden.

Ueber die Ablegung des Zeugeneides sowohl, als über das ganze Verhör muß der Ak-

Aktuarius in deutscher, und der Dollmetscher in der fremden Sprache ein richtiges Protocoll halten, in welches der erstere die Fragen, so wie solche der Inquirent thut, und die Antworten, so wie solche der Dollmetscher ihm in die Feder sagt; der Dollmetscher aber die Fragen in der Uebersetzung, und die Antworten, so wie solche der Zeuge erstattet, genau zu registriren hat. Beyde Protocolle werden dem Zeugen und dem Gerichte vorgelesen, worauf dem dasjenige welches der Dollmetscher geführt hat, von diesem, von den Zeugen, und von den Beysitzern; das von dem Aktuarius gehaltene aber, von diesem, von dem Richter, von dem Dollmetscher, und von den Beysitzern unterschrieben wird. Beyde Protocolle aber müssen ad Acta genommen werden, um bey dem Verspruche einen Beweis des Verfahrens dabey, abgeben zu können.

Daß übrigens, wenn der Richter oder der Aktuarius der fremden Sprache, in dem bey dem Dollmetscher erforderlichen Grade kundig ist, der letztere weg-

liegt

fällt liegt in der Natur der Sache selbst.*)

§. 126.

Ohnerachtet nun in dem, in vorstehendem §. vorausgesetzten Falle, die Abhörung eines Zeugen, wenn dabey eine der ebendaselbst angeführten Vorsichten unterlassen wird, nie einige Beweiskraft wider den Angeklagten haben kann: so entsteht doch die Frage: „ob nicht die Aussage eines solchen, die Landessprache nicht verstehenden Zeugen — wenn dieser von dem Angeklagten zum Beweise der Unschuld angegeben worden, und bey dessen Abhörung um deswillen blos ein verpflichteter Dollmetscher gebraucht worden ist, weil ein vollständiges Sprachkündiges Gericht den vorwaltenden Umständen nach, nicht besetzt werden konnte — für den Angeklagten beweisend seyn könne?“

Nach

*) Mit dieser Verfahrungsart, stimmt das Churs sächsische Generale vom 30 April 1783 §. 11. überein.

Nach meinem Erachten wird es hierüber lediglich auf die physische und moralische Beschaffenheit des Dollmetschers ankommen. Ich betrachte nämlich diesen, in dem hier angenommenen Falle, als einen Zeugen darüber: daß der vom Angeklagten angegebene der Landessprache nicht kundige Zeuge, seine Aussage wirklich so wie solche registrirt worden ist, erstattet habe. In dieser Voraussetzung wird die Antwort auf die hier aufgeworfene Frage ganz allein darauf beruhen: ob der Dollmetscher als ein klassischer, oder als ein unvollkommener oder als ein ungültiger Zeuge zu betrachten sey? und mithin hierbey dasjenige anzunehmen seyn, was wegen der Gültigkeit der verschiedenen Arten der Zeugen, und deren Zeugnisse, in Absicht auf den Beweis der Unschuld in diesem Abschnitte angeführt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vom Beweise durch das Geständnis des Angeklagten.

§. 127.

Ohnerachtet das Geständnis des Angeklagten, daß er die ihm beygemessene Missethat begangen habe (wenn solches so beschaffen ist, wie es seyn soll) um deswillen die vorzüglichste Art des Beweises ist, weil auf solches, mit der möglichsten Gewisheit, weder dem Staate, noch einem Unschuldigen oder minder Schuldigen zu nahe zu treten, ein Verdammungsurthel gebaut werden kann: so macht doch ein bloses Geständnis des Angeklagten an und für sich, noch keinen dazu hinreichenden vollkommenen Beweis aus.*) Denn wenn man auch in den meisten Fällen mit Grund annehmen kann,

*) L. 1. D de quaest §. 17. Divus Severus rescripsit, confessiones reorum pro exploratis Fa-

kann, daß niemand sich zu einem nicht begangenen Verbrechen bekennen, und der damit verbundenen Strafe aussetzen werde: so hat man doch mehrere Beyspiele, daß mancher Unschuldige — theils aus Ueberdruß des Lebens; theils um eine lange in einem abscheulichen Kerker ihm unausstehlich gewordene Gefangenschaft zu enden; theils aus Einfalt, weil er die Folgen seines Geständnisses nicht einsahe, und diese, so wie er sie sich dachte, der längern Quaal des Gefängnisses vorzog — sich eines Verbrechens schuldig bekannt hat, das er entweder gar nicht, oder doch unter minder strafbaren Umständen, begangen hatte. So selten dieser Fall auch ist, so verdient er doch, weil niemand als der wirklich Schuldige, und auch dieser nur nach dem Grade der wirklichen Strafbarkeit desselben, bestraft werden darf,

die

Facinoribus haberi non oportere, si nulla probatio religionem cognoscentis instruat.

ibid. §. 27.

Si quis ultro de maleficio fateatur, non semper ei fides habenda est, non nunquam enim aut metu, aut alia de causa in se confitentur.

die genaueste Rücksicht des Richters. Aus diesem Grunde kann auch das Geständnis eines Angeklagten nur dann als ein vollständiger Beweis gelten, wenn es mit denjenigen Eigenschaften verbunden ist, von welchen ich in folgenden handeln werde.

§. 128.

Wenn also das Geständnis des Angeklagten volle Beweiskraft haben soll: so muß der Thatbestand völlig berichtiget seyn, denn nie kann auf ein Geständnis volle Strafe folgen, wenn nicht zugleich völlig dargethan ist, daß eben das und kein anderes Verbrechen, welches jetzt bestraft werden soll, auch wirklich begangen und vollendet worden ist.

§. 129.

Auch muß ein solches Bekenntnis vor völlig besetztem Gerichte abgelegt worden seyn.*) Ein auffergerichtliches Geständnis macht, wenn solches auch alle übrige zur Gültig-

*) von Quistorp am a. O. 682.

Gültigkeit erforderliche Eigenschaften hat, nur halben Beweis aus.*) Aber auch dieser sinkt mehr oder weniger, je nachdem dem Geständnisse, neben diesem Mangel, noch mehrere der zur Gültigkeit desselben nöthige Eigenschaften abgehen. Gleiche Bewandnis hat es auch mit einem coram Notario abgelegten Bekenntnisse. Wenn jedoch ein solches mangelhaftes Geständnis, vor dem zustehenden und völlig besetzten Gerichte wiederhohlt wird: so erlangt es dadurch, unter vorausgesetztem Zutritt aller übrigen Erfordernisse, volle Gültigkeit.

§. 130.

Ferner muß das eigne Geständniß A) rein, B) deutlich, C) uneingeschränkt, D) wahr und E) freywillig seyn.**)

§. 131.

ad A) Rein ist das Bekenntnis des Angeklagten, wenn dieser, das ihm beyge-

 messene

*) P. G. O. Art. 32.

**) von Quistorp am a. O. §. 683

messene Verbrechen, in Absicht auf seine Beschaffenheit, geradezu bekennt, und zugleich auch die Zeit, den Ort, und alle auf die Entscheidung Einfluß habenden Umstände, mit welchen das Verbrechen begleitet gewesen ist, und unter diesen auch solche, die kein Unschuldiger wissen konnte,*) dergestalt angiebt, daß hierinn nichts an und für sich Unwahrscheinliches, und nichts sich Widersprechendes enthalten ist.

§. 132.

ad B) Wenn ein solches Bekenntnis deutlich seyn soll: so muß es nicht in allgemeinen, sondern in solchen bestimmten Ausdrücken abgelegt seyn, aus welchen sich nicht nur kein doppelter oder sich widersprechender Sinn erklären, sondern auch sich mit Gewisheit einsehen läßt, daß der Angeklagte sowohl den Inhalt der an ihn gerichteten Fragen vollkommen verstanden habe; als auch daß er durch seine Antworten nicht mehr und nicht weniger habe sagen wollen,

als

*) P. G. O. Art. 60.

als das was sich aus solchen, dem Sprachgebrauche nach, natürlich und ohne allen Zwang erklären läßt. Es muß also der Richter nicht nur seine Fragen leicht verständlich und einer doppelten Deutung unfähig einrichten, und zu diesem Ende sich zu dem Fassungsvermögen des Angeklagten herablassen; sondern auch sorgfältig darauf sehen, daß eine jede Antwort des Angeklagten durchaus nicht anders, als nach dem Sinne des letztern registrirt werde.

§. 133.

ad C) Als uneingeschränkt ist ein Geständniß zu betrachten, wenn der Angeklagte die Missethat, dem Vorsatze und allen damit verbundenen Umständen nach, so wie sie ihm beygemessen wird, begangen zu haben eingesteht. Limitirt aber ist es, wenn der Angeklagte zwar die That selbst einräumt, dabey aber die übrigen Umstände entweder läugnet, oder deren andere anführt, die der eingestandenen That in Absicht auf ihre Zurechnung und Strafbarkeit eine mehr oder weniger abgeänderte Gestalt geben. In

diesem Falle wird das was der Angeklagte eingestanden hat, als erwiesen angenommen, und es kommt nunmehr darauf an: ob derselbe den Grund seiner angehängten Limitation erweisen kann? Bey diesem Beweise aber muß ihm jede für ihn streitende Vermuthung, jede an und für sich nicht unwahrscheinliche Angabe des Zusammenhangs der Sache, wenn der Ungrund derselben nicht erwiesen werden kann, als vollgültiger Beweis zu statten kommen.*) Kann er nun auf diese Weise den Grund seiner Limitation beweisen: so fragt es sich: ob das was der Angeklagte eingeräumt hat, strafwürdig sey oder nicht? Im erstern Falle tritt die gesetzmäßige Strafe der That, so wie sich diese nach Abzug der Limitation darstellt; im zweyten aber völlige Lossprechung ein.

Kann hingegen der Angeklagte mit diesem Beweise nicht aufkommen; oder ist seine Angabe des Zusammenhanges der Sache zwar

*) von Quistorp am a O. §. 34.
Kreis, ad Art. 29. C. C. C. §. 2.

zwar nicht unmöglich, aber doch unwahrscheinlich: so kann dennoch, wenn nicht die Hauptsache auf einem andern Wege wider den Angeklagten zu erweisen ist, die gesetzmäßige Strafe nicht statt finden;*) sondern es bleibt der Angeklagte in Absicht auf seine Limitation, blos verdächtig. Dieser Verdacht steigt und fällt, je nachdem seine Angabe mehr oder weniger unwahrscheinlich ist.

§. 134.

ad D) Wenn ein Geständnis für wahrhaft geachtet werden soll; so muß es nicht nur mit den schon vorhandenen Anzeigen, sondern auch mit demjenigen übereinstimmen, was bey der Fortsetzung des Prozesses sich wider den Angeklagten offenbart, so daß an der Absicht des Angeklagten, die Wahrheit zu sagen, und dadurch an der Wahrheit der Aussage selbst vernünftiger Weise nicht zu zweifeln ist. Es darf also der Inquirent sich mit dem blosen Geständnisse des Angeklagten, es sey dieses so umständlich als es

 wolle,

*) Danz, am a. O. §. 207.

wolle, nicht begnügen, sondern es liegt ihm ob, die Wahrheit des Geständnisses nebst allen bey der Sache vorkommenden Umständen, in so ferne diese auf die Entscheidung Einfluß haben, so viel ihm möglich ist, zu erforschen.*) In denjenigen Fällen, in welchen nach beendigter Untersuchung die Vermuthung: daß das Bekenntnis wahr sey; nicht stärker ist, als die: daß solches unwahr sey; wird dieses für ungültig gehalten, und kann daher einen Grund zu einem Verdammungsurthel nicht abgeben.

§. 135.

ad E) Endlich muß auch ein Bekenntnis, wenn es volle Beweiskraft haben soll, freywillig abgelegt seyn. Welche Glaubwürdigkeit ein durch die Tortur erpreßtes Geständnis, auch wenn es bey der Urgicht widerholt wird, vernünftiger Weise haben könne, werde ich weiter unten prüfen. Allein auch ausserdem giebt es noch andere Zwangsmittel, um ein Geständnis zu erzwingen,

*) P. G. O. Art. 54.

zwingen, die wenn auch nicht so gewaltsam als die Tortur, dennoch ganz unzulässig sind. Hierher gehören nicht allein alle Gewaltthätigkeiten, sondern auch alle Drohungen des Richters,*) z. B. daß, wenn der Angeklagte nicht bekennen wolle, man ihn in ein schlechteres Gefängnis einsperren, oder ihm eine geringere oder unzureichende Kost abreichen lassen werde; so wie alles was in dem Angeklagten die Furcht gemishandelt zu werden, erregen kann. Ein jedes dieser Dinge ist hinreichend, ein jedes Bekenntnis ungültig zu machen. Auch kann dasselbe seine Gültigkeit nur dadurch wieder erlangen, wenn es von dem Angeklagten, wenn dieser vorher vor allem Zwang sicher gestellt, und von aller Furcht befreyt ist, wiederholt wird.**) Als eine, ein Bekenntniß ungültig machende Drohung kann es aber nicht betrachtet werden, wenn der Richter die üble Aufführung des Angeklagten bey und während der Untersuchung, zu bestrafen droht, oder auch wirklich bestraft; weil eine solche

*) von Quistorp a. a. O. §. 672.

**) P. G. O. Art. 48. u. 60.

Züchtigung lediglich auf das ungeziemende Betragen des letztern, keineswegs aber auf ein zu erpressendes Geständnis Bezug hat.*)

In die Klasse der unfreywilligen, und eben um deswillen ungültigen Geständnisse, sind auch alle diejenigen zu rechnen, die der Richter, durch erregte Hoffnungen der Straflosigkeit, oder einer geringern Bestrafung, oder durch captiöse und suggestive Fragen,**) oder auch dadurch, daß der Angeklagte mit seiner Antwort übereilt, oder auch diese sonst hinterlistiger Weise von letzterm herausgelockt wird;***) so wie auch überhaupt jedes Bekenntnis, welches von dem Angeklagten zu einer Zeit abgelegt wird, in welcher er nicht in dem Zustande einer völligen Besonnenheit ist. †)

§. 136.

*) von Quistorp am a. O. §. 672.

**) P. G. O. Art. 56. Hierüber verdient auch Kleinschrod's classische Abhandlung: Ueber Suggestionen, (s. dessen Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte 1Th. 2 Abhandl.) angeführt zu werden.

***) P G. O. Art. 100.

†) von Quistorp am a. O. §. 684.

§. 136.

Wenn der Angeklagte sein einmal gültig gethanes Bekenntnis ändert; so ist hier hauptsächlich zu unterscheiden: ob durch diese Abänderung das Schicksal des Angeklagten verbessert wird oder nicht? Im letztern Falle verdient das letztere Bekenntnis den meisten Glauben, wenn solches nichts unwahrscheinliches enthält, und mit den schon vorhandenen Anzeigen und Beweisen, übereinkommt.*) Eine andere Bewandnis hat es jedoch, wenn diese Abänderung, die Verminderung, oder die gänzliche Entfernung der Schuld des Angeklagten zur Absicht hat. Hier kann ein bloser dürrer Widerruf das vorher gültig abgelegtes Bekenntniß nicht entkräften, wenn nicht die Gründe dazu von dem Angeklagten erwiesen,**) oder doch wenigstens dergestalt wahrscheinlich†) gemacht worden sind, daß der sententionirende Richter solche nicht geradezu für verwerflich und unstatthaft achten

*) von Quistorp am a. O. §. 687.

**) P. G. O. Art. 57.
Danz über die summarischen Prozesse, §. 206.

†) Kreis ad Art 57. C. C. C. §. 2.

achten kann *) Ist nun der Angeklagte im Stande den Grund seines Widerruffs zu beweisen: so ist das erste Bekenntnis vernichtet, und das letztere gilt. Hat aber derselbe bey Ablegung des erstern Bekenntnisses wissentlich dem Inquirenten eine Unwahrheit gesagt, so verdient er dafür eine besondere Strafe.

Kann der Angeklagte die Rechtfertigungsgründe seines Widerruffs in der hier angeführten Maase nur wahrscheinlich machen: so kann freylich das letztere Bekenntnis nicht so wie im erstern Falle, für alleingeltend angenommen werden; allein es bleibt in jedem Falle eine so große Unsicherheit des erstern zurück, daß der aus solchem fliessende Beweis mehr oder weniger geschwächt wird, je nachdem die vorgedachte Wahrscheinlichkeit grösser oder kleiner ist. Ein auf Unwahrscheinlichkeit oder auf erweisliche Unwahrheiten sich gründender Widerruff hingegen ist ohne alle Gültigkeit.

Sollte

*) Eisenhart am a. O. §. 12. S. 104. Klein's Annalen der Gesetzgebung in den preussischen Staaten, B. 16. S. 45.

Sollte aber der Angeklagte seine erstere Aussage ganz oder zum Theil abläugnen: so müssen die Gerichtsbeysitzer darüber: ob der Angeklagte das Geständniß so wie solches registrirt worden ist, wirklich abgelegt habe? mit Erinnerung auf ihren Eid, befragt werden.*) Bejahen sie solches: so bleibt das erstere Bekenntnis bey vollen Kräften. Wenn aber die Beysitzer beyfällig für den Angeklagten aussagen: so wird dadurch das erstere Bekenntnis ganz oder zum Theil entkräftet, und das Abläugnen des Angeklagten begründet, je mehr oder weniger die Angabe der Beysitzer, der über das erstere Bekenntnis gehaltenen Registratur widerspricht, oder mit ihr übereinstimmt. Daferne aber die Beysitzer sich dessen was bey Ablegung des erstern Bekenntnisses vorgegangen ist, nicht mehr genau zu erinnern wissen;

*) P. G. O. Art. 91. Ohnerachtet nach diesem Artikel, die Beysitzer blos auf ihre Eyde befragt werden sollen: so sind mir doch Urthel vorgekommen, in welchen von den Spruchskollegien auf eine besondere eidliche Bestärkung ihrer Angaben, erkannt worden ist. Auch halte ich dieses für das sicherste.

wissen: so bleibt die Sache allerdings zweifelhaft, und es kann ein Verdammungsurthel unter diesen Umständen nie auf das erstere Bekeuntnis gebaut werden, sondern es bleibt höchstens ein Verdacht auf den Angeklagten zurück, der stärker oder schwächer ist, je nachdem die Wahrscheinlichkeit mehr wider als für den Angeklagten streitet.

Dieses alles gilt auch, wenn der Angeklagte sein Bekenntnis erst nach Eingang des Definitivurthels und kurz vor dessen Vollziehung widerruft, oder abläugnet. Nur muß alsdenn mit letzterer so lange angestanden werden, bis anderweites rechtliches Erkenntnis darüber eingeholt worden ist.*)

§. 137.

Bey Erwägung der Eigenschaften welche ein vollgültiges Bekenntnis haben muß, ergiebt es sich von selbst, daß ein durch vereidete Ausleger erklärtes Geständnis eines Stummen, oder eines der eine fremde dem Gerichte unbekannte Sprache

*) Ludovici ad Art. 91. C. C. C.

Sprache redet, keine Glaubwürdigkeit hat;*) weil es hierbey immer sehr ungewiß bleibt: ob der Angeklagte bey sich wirklich alles dasjenige gedacht habe, was ihm sein Dollmetscher in den Mund legt. Aus eben diesem Grunde kann ich der Meinung dererjenigen nicht beytreten, welche dafür halten, daß ein solchergestalt erklärtes Bekenntnis zur Verurtheilung zu peinlichen Leibesstrafen, wenn der Vorsatz aus allen Umständen hervor leuchte, hinreichend sey.**) Denn nie darf ein Verdammungsurthel auf Ungewisheiten gebauet werden.

Es ist jedoch nach meiner Meinung das Bekenntnis eines Stummen, oder eines der eine fremde Sprache redet, dann für völlig gültig zu achten, wenn solches unter den nämlichen Umständen, unter welchen das Zeugnis solcher Menschen gültig seyn würde, (s. §. 92. u. 125.) abgelegt worden ist.

§. 138.

*) von Quistorp am a. Ort. §. 683.
Kress, ad Art. 22. C. C. C. §. 6.

**) von Quistorp im nur angeführten §.

§. 138.

Die Untersuchung der Gültigkeit eines Bekenntnisses wird ganz unnöthig, wenn der Angeklagte bereits auf einem andern Wege durch vollkommenen Beweis überführt worden ist; weil zur Verurtheilung nur entweder die vollständige Ueberführung, oder das vollkommene Geständnis; keinesweges aber beydes zugleich erfordert wird. *)

Vierter Abschnitt.

Vom Beweise durch Anzeigen und Vermuthungen.

§. 139.

Anzeigen, (Indicia) nennt man alle diejenigen Thatsachen welche durch ihren mehr oder minder wahrscheinlichen Zusammenhang mit der Hauptsache die Vermuthung er-

*) P. G. O. Art. 22.
Kresl, ad G. art. §. 10. *2.

erregen: daß entweder das vorliegende Verbrechen begangen worden; oder daß ein bestimmtes Subjekt der Thäter desselben sey.*) Es verhält sich also die Anzeige zur Vermuthung, wie die Ursache zur Wirkung. Da aber eine jede Vermuthung sich nothwendig auf einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit gründen muß: so kann ein Umstand, aus welchem sich blos eine Möglichkeit, keinesweges aber eine Wahrscheinlichkeit folgern läßt, auf keine Weise den Grund zu einer Vermuthung abgeben,**) mithin auch auf den Beweis wider den Angeklagten nicht die mindeste Wirkung haben. Höchstens kann eine solche Möglichkeit dem Inquirenten einen Weg zeigen, durch dessen Verfolgung er auf eine zur Vermuthung führende Anzeige oder auch zum vollkommenen Beweise geleitet werden kann.

§. 140.

Diejenigen Anzeigen, welche eine Vermuthung hervor bringen, die sich ganz allein auf

*) Eisenhart a. a. O. §. 6. S. 79.
von Quistorp, a. a. O. §. 612.
**) Cramer, Obs. jur. un. T. 1. Obs. XXX.

auf Verbrechen, ohne Rücksicht auf den Thäter bezieht, nennt man Anzeigen des Verbrechens. (Indicia delicti). Diese führen zur Berichtigung des Thatbestandes. Diejenigen Anzeigen aber, welche die Vermuthung daß dieser oder jener das in Frage befangene Verbrechen begangen habe; werden Anzeigen des Thäters, (Indicia delinquentis) genannt.

§. 141.

Eine einzelne Anzeige, führt ihrer Natur nach nie geradezu zur Hauptsache, sondern nur auf solche Zwischenumstände, aus welchen sich ein logischer Schluß auf die Hauptsache machen läßt. Es gehören daher die Anzeigen nicht zu den natürlichen, sondern zu den künstlichen Beweismitteln, durch welche ein künstlicher Beweis geführt werden kann.

§. 142.

Eine jede Anzeige erlangt nicht eher denjenigen Grad von Beweiskraft, deren sie ihrer

ihrer Natur nach fähig ist, als bis sie erwiesen ist. Denn welche Glaubwürdigkeit kann ein Schluß haben, wenn die Prämisse auf die er sich gründet, ungewiß ist. Es verdient daher auch eine solche unerwiesene Anzeige keinen Glauben, und kann auch den Angeklagten nicht mit dem mindesten Verdachte beladen. Dieser Beweis der Anzeigen aber muß eben so vollständig seyn, als es der Beweis in der Hauptsache, wenn in dieser ein Verdammungsurthel gesprochen werden soll, seyn muß.*) Auch wird der Beweis der Indizien, durch die nämlichen Beweismittel, wie der, in der Hauptsache geführt.

§. 143.

Allein nicht blos bewiesen, sondern auch beweisend muß eine Anzeige seyn; das heißt: man muß aus selbiger nach richtigen logischen Gründen, einen auf die Hauptsache Bezug habenden, und solche wahrscheinlich machenden Schluß ziehen können. Ausser-

*) P. G. O. Art. 23.

dem ist sie zur Erörterung der Wahrheit, ohne allen Nutzen.

§. 144.

Je mehr oder je weniger nothwendig und enge der Zusammenhang einer solchen Schlußfolge mit der Hauptsache ist; oder mit andern Worten zu reden, je weniger oder je mehr Ungewisheiten, eben diese Schlußfolge über die Wirklichkeit der Hauptsache zurück läßt: desto stärker oder schwächer ist die Anzeige auf der sie ruht. Die Frage: ob durch eine einzelne Anzeige die Wirklichkeit der illegalen Handlung, des Thäters, und des Grades nach welchem jene diesem zuzurechnen ist, zugleich und vollständig erwiesen werden könne? wird von mehrern Rechtslehrern,*) meiner Ueberzeugung nach mit Recht verneint. Denn wenn auch zur Behauptung der entgegengesetzten Meinung, die Niederkunft einer Ehefrau, deren Eheman, zu der Zeit da die Schwängerung geschehen seyn muß, abwesend gewesen ist, als ein

*) Eisenhart, am a. O. §. 7. S. 79 u. 80.

ein Beyspiel einer, einen Ehebruch vollstän=
dig beweisenden Anzeige angeführt wird: so
muß doch dagegen in Erwägung kommen:
daß, erstens, überhaupt äusserst wenig An=
zeigen der hier angenommenen, an Stärke
gleich kommen, noch weniger aber sie über=
steigen werden; daß aber auch, zweytens,
sogar durch diese so starke Anzeige, weiter
nichts als der ausserehelliche Beyschlaf, kei=
neswegeS aber die, zum Begriffe des Ehe=
bruchs, erforderliche Verletzung der ehelichen
Treue, vollständig erwiesen ist, weil der Be=
klagten noch immer mehrere Einreden, z. B.
der Nothzucht, des Betrugs u. d. m. übrig
bleiben, die alle vorher beseitiget werden
müssen, ehe die Beklagte für überführt ge=
halten werden kann.

Die Gesetze theilen die Anzeigen, in
Absicht auf die Verschiedenheit ihrer Stärke,
in nahe (proxima) und in entfernte
(remota) ein, allein sie bestimmen nirgends
die Grenze, wo die entfernte aufhört, und
die nahe anfängt, sondern sie legen blos einer
einzelnen nahen Anzeige die Kraft eines
halben Beweises bey. Nahe ist also eine

Anzeige, wenn sie an und für sich, denjenigen Grad von Wahrscheinlichkeit hervor bringt, der zu dem weiter oben (§. 39.) entwickelten Begriffe vom halben Beweise erfordert wird; entfernt aber, wenn sie diesen nicht erreicht.

§. 145.

Alle Anzeigen werden noch in gemeine, (communia) und besondere (propria) eingetheilt. Die erstern können bey allen; die letztern aber nur bey gewissen bestimmten Verbrechen vorhanden seyn.

§. 146.

In den Gesetzen sind mehrere nahe und entfernte, gemeine und besondere Vermuthungen benennt. Es giebt jedoch deren ausserdem eine weit größere Anzahl, über welche die Gesetze schweigen. Die erstern heissen rechtliche, (praesumtiones juris) und die letztern, menschliche, (praesumtiones hominis). Es ist jedoch diese Eintheilung ohne alle Wirkung im peinlichen Prozesse, weil

weil die Stärke der Beweiskraft einer jeden Anzeige nicht darnach: ob diese in den Gesetzen besonders ausgedrückt ist oder nicht? sondern blos nach dem Grade bestimmt wird, in welchem die entstandene Wahrscheinlichkeit der Gewisheit sich nähert, oder von ihr entfernt ist. Der einzige Fall, in dem der Unterschied zwischen einer rechtlichen und einer menschlichen Vermuthung bemerkenswerth ist, ist der, wenn in den Gesetzen dieser oder jener Anzeige ein Grad der Beweiskraft beygelegt ist, den sie doch nach philosophischen Gründen, und nach dem Begriffe der verschiedenen Gattungen des unvollkommenen Beweises nicht hat. Ob dieser Fall zum Theil bey den, in der peinlichen Gerichtsordnung benannten allgemeinen Anzeigen statt finde, wird sich aus Nachfolgenden deutlicher ergeben.

§. 147.

Als eine nahe, zur Tortur hinreichende Anzeige, benennt der Kaiser in besagter P. G. Ordnung

1. das Finden einer, dem Angeklagten erwiesener Maasen zugehörigen Sache an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden ist; wenn der Verliehrer derselben den dadurch auf ihn fallenden Verdacht durch Beweis nicht ablehnen kann.*)

Hier ist es offenbar, daß diese Anzeige, so wie sie am angeführten Orte ausgedrückt steht, viel zu schwach ist, als daß sie einen Verdacht erregen könnte, welcher dem Begriffe eines halben Beweises gleich käme. Aus diesem Grunde setzen auch mehrere Rechtslehrer**) noch folgende Umstände, unter welchen nur diese Anzeige als halber Beweis zu betrachten sey hinzu; nämlich, wenn 1) es völlig bewiesen sey, daß der Verdächtige die gefundene Sache zur Zeit des begangenen Verbrechens wirklich besessen habe; derselbe auch 2) an dem Orte des Verbrechens gesehen; und 3) die Sache zur Zeit des Verbrechens verlohren worden; überdieses 4)

*) P. G. O. Art. 29.

**) von Quistorp am a. O. §. 618, ingl. die ebendaselbst angeführten Rechtslehrer.

4) auch schon ein anderer gegründeter Verdacht wider ihn vorhanden sey, den er so wenig, als 5) den, der aus dem Finden der verlohrnen Sache wider ihn entsteht, durch Gegenbeweise weder zerstören noch schwächen kann.

Allein auch diese Einschränkungen können, nach meiner Meinung, die durch vorerwähnte Anzeige entstehende Wahrscheinlichkeit der Gewisheit nicht so nahe bringen, daß dadurch der Begrif eines halben Beweises erfüllet würde. Denn wie leicht ist es ad 1. 2 u. 3. nicht möglich, daß ein ganz unschuldiger Mensch, durch rechtmäßige Ursachen an den Ort des Verbrechens geführt worden seyn, vorher aber eine ihm zugehörige Sache verlohren haben kann, welche von dem wirklichen Missethäter gefunden, und bey Begehung der That entweder verlohren, oder, um den Verdacht von sich auf einen andern zu bringen, absichtlich zurückgelassen worden ist, ohne daß der erste Verliehrer zur Ablehnung des wider ihn hieraus gefolgerten Verdachts Etwas mit Beweis unterstützt, an-

anführen kann? *) Wollte man dem Umstande ad 2. noch die Bedingung hinzu fügen: daß der Verliehrer in dem Augenblicke der That, an dem Orte wo diese verübt worden ist, gesehen worden seyn müsse: so würde dadurch, wenn dieses alles erwiesen wäre, allerdings ein starker, und einem mehr als halben Beweise gleichkommender Verdacht wider den Verliehrer entstehen; weil dieser nothwendiger Weise, entweder ein Mitvollbringer, oder doch wenigstens ein Zeuge der That gewesen seyn müßte. Allein eben dieser Verdacht, würde unter diesen Umständen, nicht in dem, vom Kaiser festgesetzten Finden der verlohrnen Sache, sondern ganz allein in der Anwesenheit des Verliehrers an dem Orte des Verbrechens, ge-

*) Ein lesenswerthes Beyspiel dieser Art, welches die Trüglichkeit des Beweises durch Anzeigen, ganz ins Helle setzt, findet man in Klein's und Kleinschrod's Archiv des Criminalrechts, Th. 1. Heft 2. Abh. 8. S. 48. Es beweißt solches, wie sehr die Unschuld gefährdet wird, wenn man den Anzeigen einen zu starken Grad der Beweiskraft beylegt.

genau zu der Zeit da solches begangen worden ist, liegen.

Daß aber ad 4. noch ein besonderer, schon vorher bestandener Verdacht, zur Begründung des hier in Frage seyenden, erfordert wird, ändert die Sache nicht. Denn nun würde es auf die Frage ankommen: ob der besondere Verdacht schon allein zum halben Beweise hinlänglich sey, oder nicht? Im erstern Falle würde der besondere Verdacht durch Hinzutritt desjenigen, der sich aus dem Finden der verlohrnen Sache herleitet, äusserst wenig verstärkt werden; im zweyten Falle aber unzureichend seyn, den letztern Verdacht zum halben Beweise zu erheben.

§. 148.

II. Das Zeugnis nur eines, aber vollgültigen Zeugens wird vom Kaiser ebenfalls als eine, dem halben Beweise gleichkommende Anzeige betrachtet.*)

Wie

*) P. G. O. Art. 30.

Wie das Zeugniß und der Zeuge beschaffen seyn müsse, wenn nur Ein Zeuge diese Wirkung hervorbringen soll, ist bereits im zweyten Abschnitte ausführlich dargethan worden. Eigentlich aber gehört diese Art des halben Beweises nicht unter diejenigen, welche durch Anzeigen erlangt werden; denn diese sind künstliche, die Zeugenaussagen aber natürliche Beweismittel.

§. 149.

III. Als eine nahe Anzeige will es die peinliche Gerichtsordnung unter gewissen Umständen, angesehen wissen: wenn ein Missethäter, der das ihm beygemessene Verbrechen bereits eingestanden hat, einen andern als Mitschuldigen benennt.*)

Da ich bereits weiter oben (§. 72.) von dem geringen Werthe des Zeugnisses eines Angeklagten oder Mitschuldigen ausführlich gehandelt habe: so will ich mich anjetzt, auf dieses mein Anführen lediglich beziehen.

§. 150.

*) P. G. O Art. 31.

§. 150.

IV. Einem freywilligen auſſergerichtlichen Geſtändniſſe, wenn ſolches nachher vor Gericht widerruffen würde; ingleichen den vorhergegangenen Bedrohungen eines kurz nachher wirklich erfolgten Verbrechens, wird in der P. G. Ordnung ebenfalls die Wirkung einer nahen Anzeige dann beygelegt, wenn beydes vollſtändig bewieſen, und der, welcher dieſes unvollkommene Bekenntnis gethan, oder die gedachten Drohungen ausgeſtoßen hat, eine ſolche Perſon iſt, von der man die Begehung des beſagten Verbrechens vermuthen könne. *)

Dieſem fügen die Rechtslehrer die Bedingungen bey: **) daß nämlich

1) die Aeuſſerungen dieſes Bekenntniſſes oder der Drohungen mit völliger Ueberlegung und nicht etwa im Scherze gethan worden;

2)

*) P. G. O. Art. 32.

**) von Quiſtorp, am a. O. §. 616. u. 617.

2) beydes nicht in allgemeinen, sondern in solchen Ausdrücken, welche einen bestimmten und nicht zweydeutigen Bezug auf das befragte Verbrechen haben, geschehen; und

3) das corpus delicti behörig berichtiget sey.

Daß nun die hier angeführte Anzeige, unter dem Beytritte aller vorerwähnten Bedingungen, eine nicht unerhebliche Vermuthung wider den Angeklagten, die auch — in so weit sie von einem erwiesenen ausser-gerichtlichen Bekenntnisse herrührt, wenn diesem von dem Angeklagten nichts Vernünftiges entgegen gesetzt werden kann — die Stärke eines halben Beweises erreichen könne: ist wohl nicht zu bezweifeln. Allein es wird doch immer der Fall, in welchem alle diese Bedingungen erfüllt werden, sehr selten bleiben, weil es fast immer unmöglich seyn wird, den hauptsächlichen Umstand: daß das Bekenntnis oder die Drohungen mit völliger Ueberlegung und nicht im Scherze geschehen sey, wider den Angeklagten zu beweisen. Daß aber dieser mit dem negativen

Be-

Beweise: daß er diese Aeusserungen nicht mit Ueberlegung, sondern im Scherze gethan habe, belastet werden könnte; streitet mit der Natur des peinlichen Processes überhaupt.

Gesetzt aber auch, es wären alle diese Bedingungen erfüllt: so kann ich mich doch nicht überzeugen, daß Drohungen allein, ohne Beytritt anderer wichtiger Vermuthungen, einem halben Beweise gleich geachtet werden können. Denn dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nach, wird einer, der ein Verbrechen zu begehen willens ist, nicht vorher damit drohen, weil er wohl weiß, daß nicht nur der Bedrohete, oder diejenigen die die Drohungen mit angehört haben, ihm die Ausführung seines Verbrechens unmöglich machen, oder doch erschweren können: sondern auch daß nunmehr der Verdacht, nach vollbrachter That, zuerst auf ihn fallen werde. Drohungen also, sind blos als Ausbrüche des Zorns oder einer andern heftigen Leidenschaft zu betrachten, die, wenn sie nicht auf der Stelle in die That selbst übergehen, eher, oder doch

wenig=

wenigstens eben so sehr die Vermuthung hervorbringen: daß der Drohende, wenn er bey kälterm Blute, die angedrohete Handlung selbst, oder auch die Gefahr, der er sich durch die ausgestoßenen Drohungen, wenn er die That wirklich begienge, blos stellen würde, erwogen hat, die Missethat unterlassen haben wird; als daß er solche, dieser Gefahr ohnerachtet, noch wirklich vollzogen haben sollte. Unter diesen Umständen halte ich es für einleuchtend, daß die durch bloße Drohungen, wenn diese nicht sogleich realisirt worden sind, erzeugte Wahrscheinlichkeit, sehr weit von derjenigen entfernt sey, welche durch das, auf Wahrnehmung durch eigne Sinne sich gründende Zeugnis eines einzigen vollgültigen Zeugens, in Beziehung auf die That selbst, hervorgebracht wird.

§. 151.

Die P. G. Ordnung enthält *) verschiedene gemeine Anzeigen, welche **) als

*) P. G. O. Art. 25.

**) ebendaselbst, Art. 27.

als solche, von denen eine einzige zum halben Beweise nicht hinreichend sey, mithin nur als entfernte Anzeigen gelten können, angegeben sind. Es sind solches

I. der üble Ruf des Angeklagten, in Absicht auf seinen vorher geführten Lebenswandel, und die dadurch erregte Vermuthung, daß der Verdächtige ein Mann sey, dem man das begangene Verbrechen wohl zutrauen könne.

Wenn diese Anzeige auch nur als eine entfernte gelten soll, so muß dieser üble Ruf nicht ein bloses vages Gerüchte, sondern des Beschuldigten lasterhafte liederliche und ausschweifende Lebensart völlig erwiesen seyn. Ueberdieses aber kömmt alles hauptsächlich und zugleich darauf an: ob das zu untersuchende Verbrechen mit dem vorherigen Lebenswandel des Angeklagten in Verbindung stehe oder nicht? Denn so wird man z. B. den, der schon vorher eines Diebstahls überwiesen worden ist, auch zur Begehung eines Zweyten, so gar wenn solcher mit Vergewaltigungen ausgeübt worden wäre, für fähig halten

können. Eine solche Vermuthung steigt auch in ihrer Wirkung, wenn der Angeklagte vorher das nämliche Verbrechen erweislich mehr als einmal begangen hat. Allein sie fällt auch, wenn das vorher geführte ausschweifende Leben des Angeklagten, nur eine entfernte Verbindung, mit dem zu untersuchenden Verbrechen hat. So wird man, z. B. einem liederlichen Verschwender, der durch seinen übertriebenen Aufwand sich die Mittel, seine gewohnten ausschweifenden Neigungen zu befriedigen, entzogen hat, die Begehung eines Diebstahls zwar einiger Maasen, jedoch nicht einmal mit demjenigen Grade von Wahrscheinlichkeit, als wenn er schon vorher einen Diebstahl begangen hätte, zutrauen können. Wenn aber die von dem Angeklagten vorher begangenen Verbrechen, mit demjenigen, das man ihm jetzt beymißt, in gar keiner Verbindung stehen: dann sinkt eine solche Anzeige bis zur blosen Möglichkeit herab, und kann daher auch nicht den geringsten Verdacht gegen den Angeklagten erregen. Denn so läßt sich z. B. wenn das vorher begangene Verbrechen in einem Diebstahle bestanden hat, das zu unter-

Untersuchende aber ein Ehebruch ist, aus dem erstern ganz unmöglich, auch nur mit der geringsten Wahrscheinlichkeit folgern, daß der Angeklagte auch das letztere begangen habe.

Ueberhaupt aber kann, sogar in dem zuerst angenommenen Falle, die Beweiskraft einer aus dem vorherigen Leben des Angeklagten hergeleiteten Anzeige für sich allein, nur sehr schwach seyn, und nie die Stärke eines halben Beweises erreichen; weil der Schluß: daß Cajus, weil er schon ein oder mehreremale gestohlen hat, auch den in Frage seyenden Diebstahl begangen haben werde, an und für sich inconsequent, und mit allzuviel augenscheinlicher Unsicherheit verbunden ist.

§. 152.

Als eine entfernte Anzeige betrachtet ferner die P. G. Gerichtsordnung:*) wenn

*) P. G. O. Art. 25.

II. die verdachte Person an den Orten, wo das Verbrechen begangen worden, auf eine verdächtige Weise gefunden worden ist.

Die Beweiskraft dieser Anzeige, kann ihrer Wirkung nach, sehr verschieden seyn. Alles kommt hierbey auf die Zeit, wenn? und auf die Umstände an, unter welchen der Angeklagte an dem Orte des Verbrechens erweislich gesehen oder betreten worden ist. Ist derselbe wirklich genau an dem Orte der That, und eben so genau zu der Zeit, da erweislich die That geschehen ist, gefunden oder gesehen worden: so steigt, zumal wenn der Angeklagte keinen vernünftigen oder wahrscheinlichen Grund seines Daseyns an gedachtem Orte angeben kann; oder wenn der von ihm angegebene Grund, durch andere erwiesene Thatsachen sich als unwahr darstellt; der dadurch erregte Verdacht, weit über die Stärke eines halben Beweises, weil unter den hier angenommenen Umständen, dem vollständigen Beweise nichts abgeht, als die Erörterung der Frage: was der Angeklagte in diesem Zeitpunkte an diesem Orte gethan hat?

Im

Im Gegentheile aber kann auch eben diese Anzeige, wenn nicht beydes, die Zeit und der Ort des Auffindens, mit der Zeit und dem Orte der That genau zusammen treffen, äusserst wenig Beweiskraft wider den Angeklagten haben; weil bey einem solchen Mangel an Uebereinstimmung, so viel für den Angeklagten streitende Umstände eintreten können, daß nur ein ganz unbedeutender Verdacht wider diesen erregt wird. Kann nun ein solcher Verdächtiger noch überdieses einen einzigen vernünftigen Grund, dessen Unwahrheit nicht zu erweisen ist, für sich anführen: so sinkt diese Anzeige bis zur blosen Möglichkeit herab, und der Verdacht verschwindet ganz.

§. 153.

III. Die dritte in der P. G. Ordnung am angeführten Orte*) angegebene Anzeige, bezieht sich auf den Umstand: wenn der Thäter, entweder bey Begehung der That, oder auf dem Wege dazu oder davon

*) P. G. O. Art. 25.

gesehen, jedoch nicht erkannt worden ist. In diesem Falle will der Kaiser, daß man bemerken solle: ob der, den man der That für verdächtig hält, dem Unbekannten, den man bey der That oder auf dem Wege dazu oder davon gesehen hat, an Gestalt ähnlich ist? und ob bey ihm gleiche Kleider, Waffen, Pferd und andere bey dem Thäter bemerkte Dinge, vorgefunden worden sind?

Das Gewicht dieser Anzeige kann jedoch, durch die Art und Weise, wie die hier angegebenen Umstände, bey der Sache vorkommen, eine äusserst verschiedene Modification erhalten. Denn so kommt zuerst sehr viel darauf an: ob der, welcher den unerkannten Thäter bey Begehung der That selbst, gesehen haben will, diesen so sicher und scharf ins Auge gefaßt, und zugleich die übrigen hier angegebenen Dinge so richtig und genau bemerkt habe, daß er bey Erblickung des Verdächtigen und der bey diesem vorgefundenen Sachen, selbigem mit derjenigen auf Gewisheit sich gründenden Ueberzeugung, welche zu einem gültigen

Zeug-

Zeugnisse erforderlich ist, auf den Kopf zusagen kann: „du bist der Mann den ich über der Begehung der Missethat gesehen habe.“ Daß in diesem Falle — der freylich nicht so gar häufig vorkommen wird — wenn zugleich der Bemerker alle Eigenschaften eines vollgültigen Zeugen hat, und der Verdächtige diese Beschuldigung durch gar nichts ablehnen oder schwächen kann, diese Anzeige bis zum halben Beweise; ja sogar wenn noch mehrere, ihren Eigenschaften nach als testes omni exceptione majores zu betrachtende Personen, die That nebst den Thäter zugleich bemerkt haben, und das nämliche bekräftigen, bis zur vollen Ueberführung ansteigen kann: ist keinem Zweifel unterworfen. Allein eben diese Beweiskraft muß auch bey der Ermangelung eines oder mehrerer der hier angegebenen Umstände, gewaltig, und wenn dieser Mangel sehr groß ist, bis zur blosen, nichtsbeweisenden Möglichkeit herabsinken. Denn so liegt ein sehr großer Unterschied darinn: ob der Bemerker den Thäter, bey Begehung der That selbst, oder nur auf dem Wege dazu oder davon, gesehen hat? weil in dem

tern Falle die Gewisheit, daß der Unerkannte, welchen der Bemerker für den Thäter hält, dieses auch wirklich ist, sich in eine blose, nach Befinden der Umstände, stärkere oder schwächere Wahrscheinlichkeit verwandelt; ferner: ob die Aehnlichkeit der Gestalt des Unbekannten mit dem Verdächtigen groß oder klein ist? ob viel oder wenig der übrigen Dinge, welche der Bemerker bey dem Thäter gesehen hat, bey dem Verdächtigen vorgefunden worden sind? ob eben diese letztern mit denjenigen, welche der Bemerker bey dem Thäter gesehen haben will, gleich, oder nur ähnlich, und in welchem Grade sie dieses sind? Gewiß ist es jedoch, daß in allen diesen Fällen der Verdächtige sich, entweder durch einen jeden vernünftigen und unwiderlegt bleibenden Vertheidigungsgrund, oder durch ein beglaubtes Zeugnis seines guten Lebenswandels, *) von allem hieraus entspringenden Verdachte völlig reinigen kann, weil man nie ein Verbrechen da vermuthen darf, wo eine

*) Kreſs ad Art. 25. C. C. C. §. 5.

eine entgegengesetzte Vermuthung angenommen werden kann.*)

§. 154.

VI. Der Umgang und die Gemeinschaft mit Personen, die erweislich diejenigen Verbrechen ausgeübt haben, oder noch ausüben, deren der Angeklagte bezüchtiget wird, wird ebenfalls in der Carolina**) als eine entfernte Anzeige betrachtet.

Allein auch hier erlangt, die aus dieser Anzeige entstehende Vermuthung durch die damit verbundenen Umstände, eine sehr verschiedene Modification. Um diese richtig beurtheilen zu können, kommt alles auf die Untersuchung der Fragen an:

1) in welcher Maase dieser Umgang genau und enge ist?

 2) ob

*) Mascard. de prob. concl. 495. n. 1.
Menoch. de praesumt. lib. 3. praes. 52. et lib. 5. prae. 161.

**) P. G. O. Art. 25.

2) ob er nur ehemals statt gefunden, oder bis zuletzt fortgedauert hat?

3) ob und welche andere, mit dem zu untersuchenden Verbrechen in keiner Verbindung stehende, Ursachen zu einem solchen Umgange, der Angeklagte unwiderlegt, oder mit einiger Wahrscheinlichkeit anführen kann?

4) ob der Angeklagte überwiesen, oder doch in einem hohen Grade verdächtig ist, daß er gewußt habe, daß die Leute, mit denen er in solcher Gemeinschaft gelebt habt, dergleichen Verbrechen begangen haben oder noch begehen?

5) ob derselbe sonst in einem guten Rufe stehe, oder ob man ihm die Begehung des ihm beygemessenen Verbrechens mit Grunde zutrauen könne?

6) ob derselbe ein gesetzter und gebildeter, oder ob es ein junger oder leichtsinniger Mensch, auch vorher und überhaupt in der Wahl seines Umganges vorsichtig gewesen ist, oder nicht?

Nur

Nur aus der sorgfältigen Erörterung dieser Fragen, kann man den Grad des aus dieser Anzeige fliessenden Verdachts, der jedoch, wenn nicht noch andere beweisende Umstände hinzutreten, nie bis zum halben Beweise sich erheben kann, am sichersten ermessen.

§. 155.

V. Wenn der Verdächtige mit dem Beschädigten in Neid und Feindschaft lebt: oder wenn ersterer von der Begehung des Verbrechens, dessen man ihn bezüchtiget, irgend einen Nutzen zu gewarten gehabt hat: so will die P. G. Ordnung *) dieses ebenfalls als eine entfernte Anzeige betrachtet wissen.

Wenn diese Anzeige an und für sich, und ohne den Beytritt anderer einen Verdacht erregender Umstände und Handlungen, nur einige entfernte Beweiskraft haben soll: so muß die zwischen dem Angeklagten und dem Beschädigten obschwebende Feindschaft völlig er-

*) P. G. O. Art. 25.

erwiesen, und ausserordentlich groß, zugleich aber auch der erstere als ein Mann, der seiner Rachgier keine Grenzen zu setzen gewohnt ist, mit Grunde allgemein bekannt seyn; weil ausserdem bey einer geringern Feindschaft, und bey gewöhnlichen Menschen, die Vermuthung: daß jene die Entstehungsursache eines Verbrechens nicht blos seyn könne, sich nicht auf eine Wahrscheinlichkeit, sondern auf eine blose Möglichkeit gründen würde.

Auch müssen die Vortheile, welche der Angeklagte sich von der Ausübung des Verbrechens versprechen konnte, sehr nahe liegend, und hervorragend groß, die Entdeckung des Verbrechens aber, sehr unwahrscheinlich seyn, wenn man dem erstern einen so mächtigen Antrieb zu einem schweren Verbrechen mit nur einiger Wahrscheinlichkeit zuschreiben will; denn ausserdem tritt die gegentheilige Vermuthung ein, daß ein Mensch sich blos um geringer Vortheile willen, nicht zu einem peinlichen Verbrechen entschliessen werde, dessen harte Folgen ihm nicht unbekannt sind.

§. 156.

§. 156.

VI. Wenn der Beschädigte jemanden der an ihm begangenen Missethat bezüchtiget, und darauf stirbt, oder bey seinem Eide betheuert: so erwächst hieraus, nach dem Inhalte der Caroline,*) eine entfernte Anzeige gegen den Angeklagten.

Da jedoch, wie weiter oben (§. 82.) dargethan worden ist, das Zeugnis des Beschädigten, weil diesem der natürliche Haß gegen den Beschädiger, sehr leicht zur Rache, und um diese zu befriedigen, zur Unwahrheit verleiten kann, verwerflich ist: so muß, wenn eine Bezüchtigung dieser Art einen, auch nur entfernten Verdacht hervorbringen soll, solche

1) von dem Beschädigten mit völligem Bewußtseyn und mit völlig frey wirkender Seele geschehen;

2) nicht in allgemeinen, sondern in bestimmten, unzweydeutigen, auf das vorliegende Ver-

*) P. G. O. Art. 25.

Verbrechen unmittelbaren Bezug habenden Ausdrücken, zusammenhängend und völlig de veritate abgefaßt;

3) durch hinlängliche Gründe unterstützt;

4) nicht widerrufen; sondern

5) durch den Tod des Beschädigten bestätigt seyn.*) Hierzu kommt noch folgendes: es muß nämlich

6) der Beschädigte seinen nahen Tod als gewiß, wenigstens als wahrscheinlich vermuthet haben; dabey aber auch

7) weder in dem gegenwärtigen Falle, noch sonst vorher, einer Verläumdung oder eines Meineid's verdächtig;**) die Bezüchtigung aber

8) vor völlig besetztem Gerichte geschehen; und

9) von dem Bezüchtigten, durch bewiesene, oder auch durch nur wahrscheinlich gemachte

*) von Quistorp a. a. §. 623.

**) ebenderselbe am a. O. in der Note sub g)

machte Gegengründe ganz unwiderlegt gelassen worden seyn.*)

Nur wenn alle diese Umstände zusammen treffen, kann eine solche Bezüchtigung als eine entfernte Anzeige gelten, die dadurch verstärkt wird, wenn der Beschädigte diese seine Aussage noch vor seinem Tode eidlich bestärkt. Denn nun kann man mit einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit annehmen, daß ein Mensch der seinen nahen Tod erwartet, nicht leicht so ruchlos seyn werde, durch eine wissentlich falsche Aussage, einen Unschuldigen mit einem ungerechten Verdachte zu beladen, und mit dem Bewußtseyn eines solchen Bubenstücks aus der Welt zu gehen. Diese Vermuthung hingegen, die ganz allein der hier benannten Anzeige ihr eigentliches Gewicht giebt, fällt ganz weg, wenn der Beschädigte, in dem Zeitpunkte der Bezüchtigung gesund ist, oder einen baldigen Tod nicht fürchten zu dürfen glaubt, oder auch bey voller Gesundheit blos seine Bezüchtigung eidlich bestärkt. Denn nun

*) Kress ad Art. 25. C. C. C. §. 8.

nun ist dieser blos als ein ungültiger Zeuge zu betrachten, dessen Aussage wider den Angeklagten nichts beweisen kann. Aus eben diesem Grunde kann auch die hier in Frage seyende Anzeige, sogar in dem zuerst erwähnten Falle, nie die Kraft eines halben Beweises erlangen.

Ueberhaupt aber verdient die Bezüchtigung eines Dritten, wenn solche unter den hier angegebenen Umständen geschieht, und der Bezüchtiger solche mit seinem Tode bestärkt, mehr Glauben, als die des Beschädigten unter gleichen Umständen.*)

§. 157.

VII. In der Carolina wird die Flucht des Angeklagten, für eine entfernte Anzeige gehalten.**)

Es ist jedoch hier sorgfältig zu unterscheiden: zu welcher Zeit, und in welcher Ab-

*) Kress ad Art. 25. C. C. C. §. 8.

**) P. G. O. Art. 25.

Absicht die Flucht unternommen ward.*) Ist der Angeklagte entflohen, noch ehe die Untersuchung ihren Anfang genommen hat, und ehe ein Verdacht wider ihn entstanden, oder ehe ihm, daß man ihn verhaften werde, bekannt worden ist: so entsteht allerdings, weil derselbe in diesem Zeitpunkte noch nicht wissen konnte, daß der Verdacht der Missethat auf ihn fallen werde, die Vermuthung: daß er von seinem bösen Gewissen zur Flucht angetrieben worden sey. Allein auch diese Vermuthung kann, ohne andere hinzutretende Umstände, nie die Stärke eines halben Beweises erreichen, weil es eben so leicht möglich ist, daß der Angeklagte durch einen, aus einer besondern Verbindung mit dem Beschädigten, oder aus Einfalt, oder aus irgend einer, aus andern leicht möglichen Ursachen, sich herleitenden panischen Furcht, die Flucht ergriffen haben könne.

Wenn aber der Angeschuldigte weiß, daß man ihn in Verdacht hat, und ihn gefänglich einziehen werde; dann kann es ihn

*) Ludovici ad Art. 25. C. C. C.

ihn auf nicht die mindeste Weise verdächtig machen, wenn er, um sich lieber in Freyheit als unter dem Drucke des Kerkers zu vertheidigen, entflieht. *) Dieses gilt auch sogar noch dann, wenn der Angeklagte aus dem Gefängnisse, mit gewaltsamer Erbrechung desselben entflieht, **) weil die Liebe zur Freyheit, zumal wenn der Gefangene im Arreste schlecht behandelt wird, weder an und für sich ein Verbrechen ist, ***) noch weniger aber ihn desjenigen, das man ihm beymißt, verdächtig machen kann. Noch mehr aber verschwindet jeder Schatten eines hieraus gefolgerten Verdachts, wenn der Entflohene, bald nach seiner Entfernung um ein sicheres Geleite ansucht, und, wenn ihm dieses ertheilt worden ist, zurück kehrt. Gewis ist es aber auch, daß der Entflohene — wenn er, nachdem ihm die Nachricht des ihm ertheilten sichern Geleits glaubwürdig zugekommen ist, nicht zurückkehrt, und eine gültige

*) Ludovici ad Art. 25. C. C. C.

**) Kreſs, ad Art. 25. C. C. C.

***) Grollmann; Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft §. 480.

gültige Ursache seines Ausbleibens zu beweisen, oder wenigstens wahrscheinlich zu machen, nicht vermag; oder wenn er, nach erfolgter Rückkehr, oder nach feyerlich abgelegten Gelöbnisse, sich jedesmal auf Erfordern vor seinen Richter zu stellen, die ihm gestattete Freyheit, zur Flucht misbraucht — einen ziemlichen Verdacht auf sich bringt, der nach Beschaffenheit der dabey vorkommenden Umstände leicht bis zum halben Beweise und drüber ansteigen kann.

§. 158.

Ausser den vorerwähnten in der Carolina enthaltenen, eine rechtliche Vermuthung begründenden gemeinen Anzeigen, giebt es deren noch mehrere, die eine menschliche Vermuthung hervorbringen, und die, wenn sie auch in den Gesetzen nicht besonders benennt sind, doch jenen in ihrer Wirkung völlig gleich kommen. Es ist jedoch deren Anzahl, da solche sich lediglich von Zeit, Ort und Umständen herleiten, so groß, daß solche durchaus nicht sämtlich nahmhaft gemacht werden können, sondern deren Ausfindigmachung,

2) ob er nur ehemals statt gefunden, oder bis zuletzt fortgedauert hat?

3) ob und welche andere, mit dem zu untersuchenden Verbrechen in keiner Verbindung stehende, Ursachen zu einem solchen Umgange, der Angeklagte unwiderlegt, oder mit einiger Wahrscheinlichkeit anführen kann?

4) ob der Angeklagte überwiesen, oder doch in einem hohen Grade verdächtig ist, daß er gewußt habe, daß die Leute, mit denen er in solcher Gemeinschaft gelebt habt, dergleichen Verbrechen begangen haben oder noch begehen?

5) ob derselbe sonst in einem guten Rufe stehe, oder ob man ihm die Begehung des ihm beygemessenen Verbrechens mit Grunde zutrauen könne?

6) ob derselbe ein gesetzter und gebildeter, oder ob es ein junger oder leichtsinniger Mensch, auch vorher und überhaupt in der Wahl seines Umganges vorsichtig gewesen ist, oder nicht?

Nur

Nur aus der sorgfältigen Erörterung dieser Fragen, kann man den Grad des aus dieser Anzeige fliessenden Verdachts, der jedoch, wenn nicht noch andere beweisende Umstände hinzutreten, nie bis zum halben Beweise sich erheben kann, am sichersten ermessen.

§. 155.

V. Wenn der Verdächtige mit dem Beschädigten in Neid und Feindschaft lebt: oder wenn ersterer von der Begehung des Verbrechens, dessen man ihn bezüchtiget, irgend einen Nutzen zu gewarten gehabt hat: so will die P. G. Ordnung *) dieses ebenfalls als eine entfernte Anzeige betrachtet wissen.

Wenn diese Anzeige an und für sich, und ohne den Beytritt anderer einen Verdacht erregender Umstände und Handlungen, nur einige entfernte Beweiskraft haben soll: so muß die zwischen dem Angeklagten und dem Beschädigten obschwebende Feindschaft völlig er-

*) P. G. O. Art. 25.

Erörterung und Beurtheilung, der Einsicht und der gewissenhaften Thätigkeit des Inquirenten überlassen werden muß. Um jedoch hierüber nicht ganz zu schweigen, werde ich in Nachstehendem, nur einige dieser Anzeigen näher erwähnen.

§. 159.

Widersprüche in den Aussagen des Angeklagten sind als Anzeigen zu betrachten, wenn sich solche auf wichtige Umstände, die einen Einfluß auf das Verfahren des Richters haben, beziehen, und man zugleich mit einem großen Grade von Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß der Angeklagte, lediglich in der Absicht die wahre Lage der Sache zu verbergen, sich widerspreche. Je häufiger diese Widersprüche vorkommen, je größer wird der hieraus entspringende Verdacht. Wenn aber diese Widersprüche sich nur in unbedeutenden Nebendingen äussern, oder wenn sie blos ihren Grund in der Einfalt und in dem geringen Gedächtnis und Fassungsvermögen des Angeklagten; oder in der Undeutlichkeit der diesem von dem Richter vorgelegten

gelegten Fragen haben: so können solche jenen auf keine Weise verdächtig machen. In keinem Falle aber kann diese Anzeige die Kraft einer nahen Anzeige erlangen, weil die Auflösung der Frage: ob diese Widersprüche ihren Ursprung, in der boshaften Absicht, oder in der Geistesschwäche des Angeklagten haben, fast immer mit einer großen, mit dem Begriffe vom halben Beweise nicht verträglichen, Unsicherheit verbunden seyn wird. Indessen ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß der Richter bey jeder Frage sich zu dem, meistens eingeschränkten Fassungsvermögen des Angeklagten herablasse, und diesem jede an ihn zu richtende Frage so deutlich zu machen suche, daß er überzeugt seyn könne, daß jener den Sinn derselben ganz gefaßt habe.*)

§. 160.

Die absichtliche und sorgfältige Verheimlichung aller derjenigen Dinge, welche

*) Klein und Kleinschrods; Archiv des Criminalrechts 1r Band 1s Stück. Ueber die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters, bey peinlichen Verhören ꝛc. §. 11. S. 25.

zur Erörterung der Wahrheit dienen können, ist gleichfalls als eine entfernte Anzeige zu betrachten, weil solche in gewisser Maase die Vermuthung erregt, daß der Angeklagte sich nicht bemüht haben würde diese Dinge der Kenntnis des Richters zu entziehen, wenn er nicht geglaubt hätte daß aus solchen vielleicht ein Beweis wider ihn gefolgert werden könne. Diese Vermuthung kann jedoch in manchen Fällen, um deswillen nur eine äusserst schwache Beweiskraft haben, weil ihr fast immer eine andere und widersprechende in den Weg treten wird; und diese ist: das Mistrauen des Angeklagten in den Inquirenten. Ersterer, auch wenn er völlig unschuldig ist, und die von ihm verheimlichten Dinge mehr für als wider ihn das Wort führen würden, besitzt gemeiniglich gar keine Kenntnisse des Criminalrechts. Aus diesem Grunde kann er auch nicht beurtheilen, welchen Gebrauch der Richter von diesen Dingen machen, und ob dieser nicht darinn eine Veranlassung finden wird, einen immerwährenden, durch seine Folgen drückenden Verdacht auf ihn zu bringen, oder auch seine Gefangenschaft zu

ver=

verlängern, und ihn mit den Prozeskosten zu beladen. In diesem Kampfe zwischen Mistrauen und Furcht trauet er seinem Richter das Uebelste zu, und um das Gewisse für das Ungewisse zu nehmen, sucht er, wenn er Gelegenheit dazu hat, auch die gleichgültigsten Dinge vor letztern zu verbergen, ohne auch nur auf die entfernteste Weise zu vermuthen, daß er durch eben diese Verbergung einen Verdacht, dem er doch dadurch ausweichen will, auf sich laden wird.

Nur dann kann eine solche Verheimlichung einen beträchtlichen, bis zum halben Beweise ansteigenden Verdacht erregen, wenn es erwiesen ist, daß die verborgene Sache wider und nicht für den Angeklagten redet, und diesem diese Eigenschaft bekannt gewesen ist; denn nunmehr erst ist die Absicht des Angeklagten, diese Sache, um einen Beweis wider sich zu zernichten, entfernt zu haben, mit Grunde zu vermuthen.

§. 161.

Mehrere Rechtslehrer zählen das Stot-
tern, die Veränderung der Gesichtsfarbe, so wie überhaupt den äussern, eine Furcht verrathenden ängstlichen Anstand des Angeklagten vor Gericht, unter die entfernten Anzeigen wider selbigen. Bey einer genauen und psychologischen Erwägung des ganz verschiedenen Gemüthszustandes, in welchem der Unschuldige, und der verstockte geübte Verbrecher gemeiniglich vor ihren Richter treten; wird man jedoch gewahr, wie wenig der äussere schüchterne Anstand des Angeklagten wider diesen zeugen könne. Der Unschuldige fühlt sich durch das ihm beygemessene Verbrechen, tief an seiner Ehre gekränkt; er weiß daß von einem einzigen seiner Worte, Leben und Tod, Ehre und Schande abhängen kann; in seinem Richter aber sieht er — und oft nicht ganz mit Unrecht — blos den Mann, der alles anwenden wird, ihn zur Strafe zu bringen; jede an ihn gethane Frage betrachtet er als einen zu diesem Zwecke leitenden Schritt; sein Blut läuft rascher in seinen Adern, und dieses raubt ihm einen Theil

des,

des, ihm in diesen fürchterlichen Zeitpunkte so nöthigen Besinnungsvermögens. Hierzu kommt noch, daß meistens der Angeklagte weder mit den peinlichen Gesetzen überhaupt, noch mit dem Gange des Criminalprozesses bekannt ist; daß vielleicht der Richter durch Gewohnheit verleitet in jedem Angeklagten einen Schuldigen zu finden, aus Verdruß daß der, der jetzt vor ihm steht, das ihm beygemessene Verbrechen läugnet, ihn hart anredet, seine Fragen nicht so deutlich einrichtet, wie es das engbegränzte Fassungsvermögen des Angeklagten erfordert, und noch überdieses hastig auf schnelle Antworten dringt. Unter diesen Umständen kann man nun, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, mit ziemlicher Gewisheit annehmen, daß der Angeklagte, der ohnehin — wie Servan sehr treffend sagt,*) „jede Frage des Richters für einen Schlag auf sein Haupt hält“ — und dem überdieses fast nie die Gabe des Ausdrucks zu Gebote steht, in dieser Stimmung der Seele, auch mit dem schuld-

*) Servan, über die französischen Criminalgesetze ꝛc. Bern 1786. S. 100.

losesten Gewissen, stottern, sich verfärben, und indem er dieses selbst fühlt, seine Fassung noch mehr verliehren wird. Wenn nun in diesem Augenblicke der Inquirent mehr Jurist als Menschenkenner ist: so wird er diese Aussenseite des Antwortenden auf ein inneres Gefühl der Schuld deuten, und dieses alles zum Protocolle bringen lassen. Auf diese Weise wird der unglückliche Unschuldige dem Urthelsverfasser mit einem Verdachte beladen dargestellt, den blos die vorgefaßte Meinung des Richters erzeugte.

Ganz anders erscheint der geübte, listige und hartnäckige Verbrecher vor dem Gerichte. Vertraut mit einem lasterhaften Leben und mit mehrern Verbrechen, weiß dieser sehr gut, daß er sich der ihn erwartenden Strafe blos dadurch ganz oder zum Theil entziehen kann, wenn er die wider ihn vorhandenen Beweise zu zernichten und die Entdeckung der Wahrheit unmöglich oder doch unvollkommen zu machen, im Stande ist. Er wird also, wenn nicht bereits die stärksten Beweise wider ihn vorhanden sind, gewiß alles abläugnen und alle Künste der Argliſt aufbieten, seiner

Aus-

Aussage das Ansehn der Wahrheit, und sich den Schein eines Unschuldigen zu geben. Dieses aber muß ihm viel leichter werden, als die Darstellung der Schuldlosigkeit dem Unschuldigen, werden kann, weil jener sich seines Verbrechens, und meistens auch derjenigen Dinge, die zum Beweise wider ihn auftreten können, bewußt ist, mithin auch größtentheils die Fragen die der Richter an ihn thun wird, vorhersehen und sich auf seine Antworten ziemlich sicher vorbereiten kann. Auf diesen Gegenstand allein wird er nun alle seine Seelenkräfte richten, und auch dieses wird ihm erleichtert, da er an seiner innern Ehre nichts mehr zu verliehren hat, und gegen die Stimme seines Gewissens taub ist, mithin auch von dieser Seite bey ihm diejenigen Ursachen die das Blut des Unschuldigen erhitzen, und diesem einen Theil seiner Besonnenheit rauben, ganz wegfallen. So vorbereitet tritt nun der arglistige Verbrecher mit einer erkünstelten Kälte vor seinen Richter, und sucht ihn, durch sein Aeusseres — welches unter diesen Umständen gewiß weit ruhiger scheinen wird, als das des Unschuldigen — zu täuschen, und dieses wird ihm gewiß bey jedem Richter gelingen,

lingen, der in dem Aeussern des Angeklagten, einen Beweis der Schuld und der Unschuld finden zu können glaubt.

Aus diesen Gründen halte ich mich auch für überzeugt, daß alle hier erwähnte äussern Umstände des Angeklagten, um so mehr von aller Beweiskraft entblöst sind, da, wenn sie auch bisweilen bey nicht ganz verhärteten Verbrechern aus dem Bewußtseyn der Schuld herrühren; es doch eben so leicht möglich ist, daß solche ihre Quelle in dem Gefühle der höchsten Indignation des Unschuldigen über die Beymessung eines Verbrechens, dessen er sich unfähig fühlt, haben können.

§. 162.

Ohnerachtet durch eine einzelne Anzeige, ein vollkommener Beweis nie hervorgebracht werden kann: so reicht doch, unter gewissen Umständen, die aus Vermuthungen der Unschuld erzeugte Wahrscheinlichkeit zur Lossprechung

chung hin.*) Hieraus folgt nun der, durch Gesetze und durch die Natur der Sache selbst, begründete Satz: daß der Urthelsverfasser, nicht nur mit gleicher Aufmerksamkeit, diejenigen Vermuthungen, die für, und die wider den Angeklagten streiten, einzeln sorgfältig prüfen und gegen ein ander abwägen,**) sondern auch wenn die erstern die letztern überwiegen, oder ihnen auch nur gleich kommen, jene diesen vorziehen, und den Angeklagten lossprechen müsse.***) Dieses gilt nicht nur bey der Abwägung des ganzen Inbegrifs der Vermuthungen der Unschuld und der Schuld; sondern es wird auch eine jede einzelne Anzeige der letztern, durch eine gleich starke Vermuthung der erstern ganz zernichtet.

§. 163.

*) Danz am a. O. §. 205.
Kleinschrod, Abhandlungen über die Wirkungen eines unvollständigen Beweises in peinlichen Sachen. §. 4-6.

**) P. G. O. Art. 28.
Kresl, ad G. art.

***) Ludovici, ad praed. Art.

§. 163.

Alle und jede Umstände, welche die Unschuld des Angeklagten mehr oder weniger wahrscheinlich machen, sind als Anzeigen der Unschuld zu betrachten. Da diese nicht alle nahmhaft gemacht werden können, so werde ich in Folgendem nur von einigen derselben handeln.

§. 164.

Der gänzliche Mangel einer vernünftigen Ursache, welche den Angeklagten zur Begehung des ihm beygemessenen Verbrechens hätte antreiben können; ist schon an und für sich, als eine starke, und wenn kein überwiegender Beweis vorhanden ist, zur Lossprechung hinreichende Vermuthung zu betrachten,*) weil es sich vernünftiger Weise nicht denken läßt, daß irgend jemand, der seiner Sinne mächtig ist, ein Verbrechen, zumal wenn solches eine schwere Strafe nach sich zieht, ohne allen antreibenden Grund begehen werde. Noch mehr aber wird diese Ver-

*) von Quistorp, a. a. O. §. 625b.

Vermuthung verstärkt, wenn erwiesen werden kann, daß der Angeklagte ein wirkliches Interesse dabey hatte, daß das Verbrechen gar nicht begangen worden seyn möchte. Dieser Fall würde z. B. eintreten, wenn von dem Morde eines Wohlthäters des Angeklagten, durch dessen Tod dieser die von jenem genossene, und bey dessen Leben auch ferner zu hoffen gehabte Unterstützung ganz verliehren würde, die Rede wäre.

§. 165.

Dem gewöhnlichen Gange der menschlichen Natur nach, wird ein tugendhafter Mensch nicht auf einmal zum boshaften Verbrecher. Nur in einer schlechten Erziehung und in den dadurch erzeugten bösen Neigungen; in dem verderblichen Beyspiele lasterhafter Aeltern und Erzieher; im Umgange mit sittenlosen Menschen, in einer vorhergehenden ungestraft gebliebenen Begehung geringerer Vergehungen; in der Ungewohnheit seine Leidenschaften zu bekämpfen, und dergleichen, liegt der Grund, welcher solche Menschen nach und nach von einer Stufe

des

des Lasters zur andern leitet, und sie mit wirklichen und schweren Verbrechen immer vertrauter macht. Es muß daher auch ein bekanntlich vorher geführter guter Lebenswandel dem Angeklagten als eine starke Vermuthung der Unschuld zu statten kommen, *) zumal wenn noch überdieses wider selbigen, keine solchen Neigungen, die ihn zu Begehung des ihm beygemessenen Verbrechens hätten verleiten können, bewiesen werden können.

§. 1662.

Die bekannte Rechtsregel: quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium, muß ebenfalls als eine Vermuthung der Unschuld gelten. Allein sie verliehrt auch alle Wirkung, wenn der Angeklagte eines vorher geführten leichtsinnigen, züggellosen und lasterhaften Lebenswandels, wenn auch dieser mit dem zu untersuchenden Verbrechen eben nicht in einer ganz genauen Verbindung steht, überwiesen wird. Jugendliche Fehler, die mehr auf einen Mangel an Kenntnis und Welterfahrung als auf ein ver-

*) von Quistorp am a. O. §. 110.

verdorbenes Herz deuten, können jedoch, allein betrachtet, diese Praesumtionem boni nicht entkräften.

§. 167.

Wenn der Angeklagte sich, ohne sich zu widersprechen, in allen seinen Aussagen gleich bleibt: so ist dieses ebenfalls als eine Vermuthung der Unschuld zu betrachten; jedoch nur dann: wenn

1) diese Nichtexistenz eines Widerspruchs, sich nicht auf eine und die nämliche Antwort, auf eine und die nämliche Frage allein einschränkt; sondern wenn der Angeklagte in seinen Antworten auf alle ihm vorgelegte Fragen, sich in keiner widerspricht, und seine sämtlichen Antworten ein, in sich zusammenhängendes, in keinem seiner Theile widersprochenes Ganze ausmachen; dabey aber

2) die Sache so verwickelt ist, und die ihm vorgelegten Fragen so zahlreich sind, daß man nach vernünftigen Gründen vermuthen

kann, daß das Gedächtnis des Angeklagten, wenn er nicht der Wahrheit treu geblieben wäre, unzureichend gewesen seyn würde, diese Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung der Aussagen hervorzubringen; hierdurch aber

3) die Vermuthung: daß der Angeklagte sich auf seine Antworten listig vorbereitet habe, ganz aus dem Wege geräumt wird.

Wenn aber die Sache an sich selbst so einfach ist, daß der Angeklagte die Fragen die der Richter an ihn that, vorhersehen konnte, und aus diesem Grunde diese Uebereinstimmung seiner Antworten, eben so leicht eine Folge des guten Gedächtnisses und der Vorbereitung des Angeklagten, als der Unschuld seyn kann: so kann diese Anzeige, für letztern wenig oder gar nichts wirken.

§. 168.

Verschiedene Rechtslehrer*) halten das unerschrockene Wesen, und eine sich beständig gleich

*) von Quistorp, am a. O. §. 626. in der N. c)

gleich bleibende Gesichtsfarbe des Angeklagten beym Verhör, für eine starke Anzeige des Bewußtseyns der Unschuld.

Da jedoch, wie ich §. 161. bereits erwähnt habe, aus diesem äußern ruhigen Anstande, sich eben so leicht auf ein ruhiges Gewissen, als auf eine listige Verstellung eines geübten Bösewichts schliessen läßt: so bleibt hier die Gefahr, daß der Richter sich irren könne, zu groß, als daß hieraus allein, eine Vermuthung der Unschuld abzuleiten seyn könnte.

§. 169.

Die Unterlassung der Flucht an und für sich, und ohne Hinzutritt anderer Umstände, kann keine Vermuthung der Unschuld abgeben, weil der Schuldige durch die vielleicht vorausgesehene Schwierigkeit sein Fortkommen in einem andern Lande zu finden; oder durch die Unwissenheit, daß der Verdacht der von ihm begangenen That auf ihn fallen werde; oder durch eine leichtsinnige Hoffnung, daß nichts wider ihn werde zu erweisen seyn;

oder durch andere eintretende Umstände, die hier alle nahmhaft zu machen nicht möglich ist; eben so leicht als der Unschuldige durch das Bewußtseyn seiner Unschuld von der Flucht abgehalten werden kann.

Wenn aber

1) das zu untersuchende Verbrechen zu den schweren gehört, welche, wenn auch nicht die Lebensstrafe, doch wenigstens eine schwere Leibesstrafe, nach sich ziehen; dabey auch

2) der Angeklagte erweislich gewußt hat, daß man ihn des zu untersuchenden Verbrechens für verdächtig hält, auch um deswillen mit der gefänglichen Haft wider ihn verfahren werde; und er

3) ein Mann ist, von dem man vernünftiger Weise vermuthen kann, daß ihm die Folgen des ihn erwartenden Criminalprozesses, wenn er schuldig gefunden würde, hinlänglich bekannt sind; er auch zugleich

4) nicht nur in dem Lande, dessen Einwohner er jezt ist, nichts zu verliehren hat; sondern auch

5) durch

5) durch hinzutretende Verhältnisse, nicht nur eine Erleichterung zur Flucht findet, sondern auch für seine Subsistenz in einem fremden Lande, wenigstens eben so gut, als in seinem zeitherigen Wohnorte gesichert ist; dann kann man wohl mit einem ziemlichen Grade von Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß der Angeklagte sich durch die Flucht, der im Falle der Schuld ihn erwartenden Strafe entzogen haben würde, wenn ihn nicht das Bewußtseyn seiner Unschuld davon zurück gehalten hätte. In diesem hier angenommenen Falle also, oder unter andern, eine gleich starke Wahrscheinlichkeit wirkenden Umständen, ist allerdings, die Unterlassung der Flucht, als eine Vermuthung der Unschuld gültig.

§. 170.

Bis hieher ist von den verschiedenen Wirkungen einzelner Anzeigen gehandelt worden. Durch die Prüfung derselben wird zwar der Weg zur Erörterung der am Ende einer jeden Criminaluntersuchung vorkommenden Frage: was und wie viel ist in der

Hauptsache bewiesen worden?" gebahnt. Allein zur gänzlichen Auflösung derselben ist diese Prüfung bey weitem nicht hinreichend. Um hierzu zu gelangen, muß man durchaus nicht blos einzelne isolirte Anzeigen, sondern auch die ganze Masse derselben, nebst dem Inbegriffe aller übrigen vorhandenen Beweise, in ihrem Zusammenhange unter sich, und in der Verbindung in welcher ein jedes dieses Beweismittel mit allen übrigen und auf die Hauptsache steht, genau erwägen; das Für und Wider mit Scharfsinn gegen einander halten, und dann das Resultat mit der vorliegenden Frage vergleichen.*) Hierdurch allein muß es sich ergeben: ob der Angeklagte völlig überführt, oder gerechtfertigt ist? oder was nach Abzug des Bewiesenen annoch unbewiesen bleibt.

§. 171.

Daß eine entfernte Anzeige durch den Hinzutritt einer andern von gleichem Gewichte verstärkt, und daß auf diese Weise, durch

*) Danz am a. O. §. 194.

durch den Zusammenfluß mehrerer entfernter Indizien, die Stärke einer nahen Anzeige erlangt werden könne; besagt nicht nur die Carolina,*) sondern es liegt solches auch in der Natur der Sache selbst. Dieses kann jedoch nur dann geschehen, wenn durch die hinzukommende Anzeige der Zusammenhang der bereits vorhandenen Anzeigen mit der Hauptsache, enger und nothwendiger gemacht wird, als er vorher war, dergestalt, daß durch diesen Hinzutritt, die Zahl und das Gewichte der Zweifel die vorher vorhanden waren, so sehr vermindert wird, daß der dadurch entstehende Beweis, wenigstens dem weiter oben (§. 39) gegebenen Begriffe vom halben Beweise an Stärke gleich kommt. Ausserdem kann eine blose Häufung entfernter Anzeigen ohne eine Combination derselben diese Wirkung nicht hervorbringen, auch deren Eigenschaft nicht verändern.

§. 172.

Weit wichtiger und schwieriger ist die Frage:

*) P. G. O. Art. 25. 26 u. 27.

„ob durch den Zusammenfluß mehrerer nahen Anzeigen ein vollkommener Beweis der That, und des Thäters, so daß jene diesem zugerechnet werden könne, zu erlangen und auf solchen ein Verdammungsurthel zu gründen sey?“

Diese Frage wird von verschiedenen Rechtslehrern bejahet,*) von andern aber verneinet.**) Die erstern begründen ihre Meinung vorzüglich durch das römische Recht,

*) Antonius Matthaeus, de crimin. p. 690.

Grollman, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. §. 641 u 642.

Klein, Merkwürdige Rechtssprüche, IV B. S. 58 ff. u. 71,

**) der Herr Coadjutor Freyherr von Dahlberg, Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs, in Criminalsachen, §. 64.

Koch, Instit. jur. crimin. §. 749.

Kleinschrod, Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, I Theil. 1ste Abhandl. §. 5 u 6.

Kress ad Art. 22. C. C. C §. 1. *1. 4

de Boehmer, ad Carpzov. Quaest. CXIV. n. 7. Obs. 1.

Recht, *) nach welchem auf indicia indubitata et luce clariora, die volle Strafe erkannt werden kann, und durch die Behauptung, daß da die Carolina sich durchaus auf die römischen Rechte gründe, der 22ste Artikel der erstern, welcher eine Verurtheilung blos auf Bekenntnis oder Beweisung gegründet wissen will, nicht anders als nach dem Sinne der römischen Gesetze ausgelegt, mithin auch auf indicia indubitata ein Verdammungsurthel gegründet werden dürfe. Andere Rechtslehrer sagen dagegen: daß der 22ste Artikel der Carolina, in welchem die Verdammung auf Vermuthungen untersagt sey, sich blos auf die, mit der Bestrafung auf blose Anzeigen verbundene Gefahr, und auf den unersetzlichen Schaden, welche peinliche Strafen mit sich führen, gründe; mithin auch, in Ansehung derjeni-

*) L. 25. C de prob. Sciant cuncti accusatores, eam se rem deferre in publicam notionem debere, quae munita sit idoneis testibus, vel instructa apertissimis documentis, vel indiciis ad probationem indubitatis et luce clarioribus expedita.

gen Verbrechen welche Lebens- oder peinliche Strafen nach sich ziehen, blos nach dessen wörtlichem Inhalte, ohne hierbey auf das römische Recht zurück zu gehen, auszulegen sey.

Meine Gedanken über diesen Gegenstand — die ich jedoch, bey der hier einander widersprechenden Meinung der hier angeführten classischen Schriftsteller, nicht anders als schüchtern zu äussern wage — sind folgende.

Davon, daß die P. G. Ordnung um deswillen, weil zu der Zeit da sie abgefaßt ward, das römische Recht überall in Deutschland als gemeines Recht galt, nicht anders als nach dem Sinne des letztern auszulegen sey; kann ich mich nicht überzeugen. Ich glaube vielmehr, daß da, wo die Carolina deutlich und bestimmt etwas anordnet was dem römischen Rechte entgegen steht, die in jener enthaltene Anordnung, so wie sie da steht, ohne in diesem eine Quelle der Auslegung suchen zu dürfen, gültig sey. Dieser Fall aber tritt bey dem 22sten Artikel der Carolina offenbar ein, da in solchem in

be-

bestimmten und deutlichen Ausdrücken gesagt wird: „daß wenn jemand zu einer peinlichen Strafe verurtheilt werden solle, dieses nur auf eigen Bekennen oder Beweisung, und nicht auf Vermuthung oder Anzeigen geschehen solle.“ *) Hier schließt also der Kaiser die Anzeigen, die er nur bis zur Tortur für hinlänglich geachtet wissen will, als Beweismittel zum vollständigen Beweise, auf welchen ein Verdammungsurthel zu einer peinlichen Strafe gebauet werden soll, wörtlich und gänzlich aus. Es kann daher

auch

*) P. G. R. Art. 22. „Es ist auch zu merken, das niemand auf einigerley Anzeigung, Argwohns, Wahrzeichen oder Verdacht, endlich zu peinlicher Strafe soll verurtheilet werden, sondern allein peinlich mag man darauf fragen, so die Anzeigung, als hernach funden wird, genugsam ist. Dann soll jemand endlich zu peinlicher Straffe verurtheilt werden, das muß aus eigen Bekennen oder Beweisung (wie an andern Enden in dieser Ordnung klärlich funden wird) geschehen, und nicht auf Vermuthung oder Anzeigen.

auch die ebendaselbst zur peinlichen Strafe erforderte Beweisung nicht anders als nach dem wörtlichen Inhalte, keinesweges aber nach dem Sinne des römischen Rechts, verstanden werden.

Diesem ohnerachtet aber räume ich ein, daß ein blos auf Anzeigen gebaueter Beweis der Schuld, wenn er wirklich so vollständig und luce clarior ist, daß er eine jede Möglichkeit der Unschuld ganz ausschließt, der Angeklagte auch solchen, durch eine nicht unwahrscheinliche, der auch unwiderlegt bleibende Angabe eines andern, ihm zu statten kommenden Zusammenhangs der Indicien mit der Sache selbst, oder sonst zu entkräften nicht vermag; zur vollen Strafe zureichend seyn werde, weil es doch auf alle Fälle auf den unzubezweifelnden Beweis der Wahrheit mehr als auf die dazu gebrauchten Mittel ankommt. Allein es kann der Fall, in welchem es nöthig ist, einen solchen künstlichen Beweis bis zu der hier erwähnten Vollständigkeit zu bringen, wegen den damit verbundenen Schwierigkeiten, gewiß nur äusserst selten eintreten. Auch wird er meistens

meistens nicht ganz von allen Unsicherheiten, und von der Gefahr die Unschuld zu drücken, befreyt seyn.

Fast immer wird ein jedes Criminalverfahren gegen ein bestimmtes Subjekt, wenn entweder dieses nicht sogleich bekennt, oder auf frischer That ergriffen wird, oder wenn sich nicht sogleich natürliche, geradezu zur Hauptsache führende Beweismittel darbieten, sich damit anfangen, daß der Inquirent Anzeigen wider den Angeklagten aufsucht und sammlet. Dieses muß er thun, theils um sich dadurch den Weg zu stärkern und unmittelbaren Beweismitteln zu bahnen; theils um den Angeklagten bey seinen Vernehmungen, das Widersprechende seiner Aussagen mit den sich verschaften Anzeigen zu Gemüthe zu führen, und ihn dadurch zum Geständnisse zu bringen; theils aber auch und hauptsächlich, weil der Inquirent nichts verabsäumen darf, was entweder den aus andern Beweismitteln sich ergebenden Beweis, auch wenn dieser dadurch vollständig zu erlangen seyn sollte, verstärken, oder doch wenigstens den sich offenbarenden Verdacht

in

in seiner wahren Gestalt darstellen kann.

Fast immer aber wird auch ein blos durch Anzeigen, ohne andere direkte Beweismittel geführter Prozeß sich damit enden, daß die Hauptsache nicht ganz aufgehellt wird, sondern daß der Angeklagte, wenn er seine Unschuld nicht beweisen kann, blos mit einem stärkern oder schwächern Verdachte beladen bleibt. Denn wenn ich auch annehme, daß alle, zum Grunde des Prozesses liegende Indizien, so in einander greifen, daß ein jedes derselben durch seinen Hinzutritt einen vorher noch nicht aufgelösten Zweifel aus dem Wege räumt; ferner, daß alle diese Anzeigen so stark wie diejenigen sind, welche Eisenhart *) absolut nahe Anzeigen nennt; so wird es doch gewiß sehr schwer zu vermeiden seyn, daß nicht die Anzeige, welche den letzten Zweifel heben soll, noch immer einen Zweifel zurück lassen sollte.

Gesetzt aber auch es ist dieser blos auf Indizien gestützte Beweis wirklich vollständig voll-

*) Eisenhart a. a. O. §. 7. S. 79. ff.

vollführt: so bleibt er doch immer noch mit einer Unsicherheit verbunden. Diese liegt zuerst in der grössern Anzahl Zeugen, welche der Beweis dieser Anzeigen erfordert, und in der hieraus folgenden grössern Leichtigkeit sich in der Beurtheilung derselben in Absicht auf ihre Fähigkeit dazu, zu irren. Zum natürlichen und geradezu auf die Hauptsache gehenden Beweise brauche ich nur Zwey klassische Zeugen. Zu einem solchen künstlichen Beweise aber habe ich deren, wenn solcher auf nicht mehr als nur Vier kombinirten Judizien ruht, Acht nöthig, wenn nicht etwa eine oder die andere dieser Anzeigen durch Urkunden vollständig bewiesen werden kann. Unter dieser grössern Anzahl Zeugen kann ich mich darüber: ob sie sämtlich richtig aussagen wollten und könnten? viel leichter als bey nur Zwey Zeugen irren, und solche für klassisch halten, auch wenn sie es nicht alle sind. Wenn aber nur ein einziger dieser Zeugen, die zu bezeugende Thatsache unrichtig bemerkt oder wahrheitswidrig ausgesagt hat: so ist das ganze, aus diesem künstlichen Beweise gezogene Resultat falsch, und es tritt offenbar

die

die Gefahr einen Unschuldigen zu verdammen ein. Diese Gefahr steigt auch, je mehr Anzeigen zur Begründung des Beweises erforderlich sind.

Eine zweyte Quelle der Unsicherheit, liegt in der Schwierigkeit, das Resultat eines solchen künstlichen Beweises zu finden. Denn um dieses zu erforschen, muß ich zuerst jedes Judizium einzeln, und ob solches vollständig erwiesen sey? untersuchen; dann aber auch die Verbindung in welche eine jede einzelne Anzeige mit allen übrigen steht, und ob solche einen vorhandenen Zweifel hebt, oder blos auf einen bereits bewiesenen Umstand Bezug hat? prüfen; bey dieser Prüfung aber, und bey jeder hinzutretenden Anzeige mich selbst fragen: „was ist nun erwiesen? und welcher Zweifel, welche Einrede, und welche Möglichkeit der Unschuld ist noch vorhanden?" Hier kann es nun leicht geschehen, daß am Ende dieser Prüfungen, der eine da noch Zweifel finden wird, wo ein anderer keine mehr findet, weil diesem der philosophische Scharfblick des erstern fehlt. Daß aber dieser, zu diesem Geschäfte noch

mehr

mehr als Gelehrsamkeit erfordert wird, liegt am Tage. In welcher Gefahr steht also nicht auch von dieser Seite die Unschuld?

Aus diesem allen ergiebt es sich, daß ein, blos auf Indizien gestützter vollständiger Beweis nicht nur selten möglich, sondern auch nicht von aller Unsicherheit befreyet ist; und daß mithin bey der Entscheidung der, blos durch combinirte Indizien bewiesenen Fälle, die höchste Vorsicht angewendet, und besonders darauf: ob alle Zeugen ganz unverdächtig und vollgültig seyn? ingleichen: ob auch wirklich alles, was zur völligen Gewisheit der That, des Thäters und der Zurechnung gehört, dergestalt ganz erschöpft sey, daß dadurch die Möglichkeit der Unschuld oder der mindern Schuld völlig ausgeschlossen werde? der sorgfältigste Bedacht gerichtet, und bey dem mindesten Zweifel dagegen, das Non liquet zum Grunde der Entscheidung gelegt werden müsse. Und dieses letztere wird wohl meistens der Fall, bey dem, auf blose Indizien sich gründenden Beweise seyn müssen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Confrontation.

§. 173.

Die Confrontation*) ist diejenige gerichtliche Handlung des peinlichen Prozesses, bey welcher zwey in ihren Aussagen verschiedene Personen zugleich vor das Gerichte gestellt werden, um sich dasjenige was vorher jeder einzeln ausgesagt hat, unter die Augen zu sagen, darüber zu besprechen, um dadurch auf

*) Ueber diese Materie beziehe ich mich hauptsächlich auf folgende hierüber von mir benutzte Schriften:

von Quistorp Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, §. 713 bis 721.

Danz, Ueber die summ. Prozesse, §. 211.

Kleinschrod, Abhandlungen aus dem peinlichen Prozesse, I. Th. 3. Abh. S. 119 bis 164. Vorzüglich ist in dieser Schrift der vorliegende Gegenstand, am ausführlichsten und sehr gründlich abgehandelt.

auf den Weg der Wahrheit geleitet zu werden. *) Diese Handlung — welche zwar an und für sich kein Beweismittel, sondern nur ein Hülfsmittel zum Beweise ist — gründet sich zwar auf keine geschriebenen Gesetze, sondern blos auf die Observanz, und ist allein durch den Gerichtsgebrauch bestätigt. **)

§. 174.

Der zunächst liegende Zweck der Confrontation ist: durch solche entweder den Läugnenden zum Geständnisse zu bringen, oder zweye die in ihren Aussagen verschieden sind, durch Erläuterung der letztern, oder auch wohl durch deren Widerruf zu einer ganz oder zum Theil übereinstimmenden Angabe zu vereinigen. Derjenige der den andern überzeugen

*) Kleinschrod, am a. O. §. 2. S. 119 u. 120. von Quistorp, a. a. O. §. 713.

**) von Quistorp und Kleinschrod, an eben diesen Orten. In Churſachsen ist die Confrontation durch die Generalien vom 27 Oct. 1770 §. 5. und vom 30 April 1783 §. 6. gesetzlich geboten.

soll, heißt der Coufrontant, und der, welcher überzeugt werden soll, der Confrontat. Wenn aber beyde — und dieser Fall tritt vorzüglich bey den Zeugen ein, — einander überzeugen sollen: so kann jeder Confrontant und Confrontat zugleich seyn. Ob und in wie ferne aber, und unter welchen Umständen die Confrontation zu Erreichung des dabey beabsichteten Zwecks nützlich, hinreichend oder auch wohl unzweckmäßig und hinderlich seyn könne? wird sich aus nachfolgender Erörterung ergeben.

§. 175.

Die Arten der Confrontation in Ansehung der einander entgegen zu stellenden Personen, sind verschieden. Sie kann nämlich

I. zwischen den Zeugen;

II. zwischen den Zeugen und dem Angeklagten; und

III. zwischen diesen und den Mitangeklagten statt finden.

Auch kann solche zwischen mehr als zwey Personen nöthig seyn, allein es dürfen doch,

auch

auch in diesem Falle, nach der Regel, nach welcher nicht mehr als Ein Zeuge oder Ein Angeklagter auf einmal verhört werden darf, auch nie mehr als Zwey Personen auf einmal einander entgegen gestellt werden.

§. 176.

ad I. Die Veranlassung zur Confrontation der Zeugen mit einander, ist verschieden. Es kann nämlich die Aussage des einen Zeugen, von der des andern, entweder

1) in der Hauptsache selbst; oder

2) in solchen Nebenumständen die eine Unsicherheit auf die Hauptsache selbst werfen; oder

3) in solchen Nebenumständen, die auf die Sicherheit der Hauptsache keinen Einfluß haben, abweichen.

§. 177.

Wenn ad 1) die Aussagen zweyer Zeugen, einander in der Hauptsache selbst

widersprechen: so haben entweder alle beyde, oder es hat nur einer, entweder absichtlich, oder aus Mangel an Genauigkeit bey der Bemerkung der von ihm bezeugten Thatsache, oder weil er die ihm vorgelegte Frage nicht gefaßt hat, wahrheitswidrig ausgesagt. Unter diesen Umständen ist beyder Zeugnis ungültig, und als nicht vorhanden zu betrachten, weil sich nicht mit Gewisheit bestimmt angeben läßt, welcher von beyden Zeugen unwahr ausgesagt hat.*) Um nun diese Zweifel wo möglich zu heben, werden also beyde Zeugen mit einander confrontirt. Hier bleiben entweder beyde Zeugen unverändert bey ihren vorigen Aussagen stehen; oder es verändert einer derselben solche.

Im erstern Falle, bleibt die Sache ganz in der Lage in der sie vor der Confrontation war. Verläßt hingegen ein Zeuge seine Aussage: so kommt es zuerst darauf an: ob er dieses mit oder ohne hinlänglich einleuchtenden Gründen thue? ingleichen: ob eine Sug-

*) Man vergleiche hiermit, was ich §. 115. gesagt habe.

Suggestion, es rühre solche vom Richter, oder von dem ihm entgegen gestellten Zeugen her, an dieser Abänderung schuld sey? *) Kann nun der Zeuge, diese seine Zurücknahme durch unverdächtige Gründe dergestalt unterstützen, daß auf ihn kein Verdacht eines Meineids oder einer Unfähigkeit fällt, und ist zugleich keine Suggestion vorhanden: so verlöscht dessen erstere Aussage, und die letztere abgeänderte, tritt als gültig in deren Stelle. Nimmt derselbe aber, unter den nämlichen Umständen, seine Aussage nicht ganz, sondern nur in einigen Theilen zurück: so bleibt zwar der nicht zurück genommene Theil in seiner vorigen Kraft; in Ansehung des abgeänderten Theils aber, gilt dessen neuerliche Aussage.

Wenn aber der Zeuge keine zureichende Gründe angeben kann, weshalb er seine Aussage ganz oder theilweise zurück nimmt; oder wenn diese Zurücknahme sich auf Suggestion gründet; — denn beydes ist hier von

 gleicher

*) Kleinschrod, Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, I. Th. 3 Abh. §. 5.

gleicher Wirkung, — so ist nicht nur dessen vorige und jetzige Aussage hinfällig, weil derjenige, der sich selbst in seiner Aussage widerspricht, als ein ganz verwerflicher Zeuge zu betrachten ist, (§. 99.) sondern es bleibt nunmehr die ganze Sache ebenfalls in der nämlichen Lage, in der sie vor der Confrontation war.

§. 178.

Es können aber auch ad 2) die Abweichungen der zu confrontirenden Zeugen, in ihren Aussagen, zwar nicht die Hauptsache unmittelbar, jedoch solche Nebenumstände betreffen, die eine Unsicherheit auf die Hauptsache selbst werfen.

Unter Nebenumständen dieser Art verstehe ich solche, bey denen eine Verschiedenheit der Aussagen es ungewiß macht; ob die Zeugen das nämliche Verbrechen, oder den nämlichen Thäter gemeynt haben? und ob nicht diese Abweichungen sich, im erstern Falle, auf ein anderes Verbrechen, und im

im letztern, auf einen andern Thäter beziehen?

In Ansehung des erstern Falls, kann ich es mir nicht versagen, ein von Kleinschrod *) angeführtes, treffendes und die Sache ganz erläuterndes Beyspiel mit dessen eignen Worten hier bemerklich zu machen. „Zwey Zeugen" — sagt er — „geben die nämliche That mit Zeit und Ort an; aber einer sagt, sie sey zur Zeit des Regens, der andere, sie sey bey hellem Himmel und Sonnenschein vorgefallen. Das Wetter ist gewiß die gleichgültigste Sache bey Untersuchung eines Verbrechens. Und doch muß diese Verschiedenheit den Richter aufmerksam machen, ob wohl die Zeugen sich das nämliche Verbrechen denken, oder ob nicht die Missethat derselben Art zweymal ist begangen worden."

Ein, den zweyten Fall betreffendes Beyspiel, eines Nebenumstandes, habe ich weiter oben (§. 115.) bemerkt, indem ich annahm, daß die Zeugen die Farbe der Klei-

*) Kleinschrod, am a. O. §. 7. S. 129.

dung desjenigen, den beyde zu einer Zeit, und an einem Orte, als den Thäter gesehen haben wollen, verschieden angeben. Hier trift die hierdurch sich ergebende Ungewisheit den Thäter, und es entsteht nunmehr allerdings die Frage: ob nicht die Zeugen, zwey verschiedene Personen gesehen haben? und ob mithin das in Frage seyende Verbrechen, nicht von Zwey Mitschuldigen begangen worden sey?

Alle diese Zweifel können nur durch die Confrontation gehoben werden, und es ist diese daher um so nöthiger, weil ausserdem die Aussagen beyder Zeugen, durch diese Ungewisheiten, entweder ganz verwerflich, oder doch wenigstens zum vollständigen Beweise, der sich durchaus auf Gewisheit gründen muß, unzureichend sind.

§. 179.

Ohnerachtet ad 3) bey unbedeutenden Abweichungen, welche auf die gleichstimmig bezeugte Sache, keine Unsicherheit werfen, die Confrontation der Zeugen nicht nothwendig

zu

zu seyn scheint: so ist solche doch auch in diesen Fällen anzurathen, weil im Criminalprozesse, wo alles genau genommen werden muß, nichts, was die vorhandene Gewisheit vermehren kann, verabsäumt werden darf.

§. 180.

Bey diesen Confrontationen schränkt sich jedoch die Pflicht des Inquirenten nicht darauf ein: daß er, mit gänzlicher Vermeidung aller Suggestionen, diese in ihren Angaben verschiedenen Zeugen, zu einer übereinkommenden Aussage zu vereinigen suchen müsse. Aus einer jeden bedeutenden Verschiedenheit der Zeugenaussagen, entspringt die Möglichkeit, daß einer oder auch wohl alle beyde Zeugen, entweder nicht die Fähigkeit, oder nicht den Willen, die Wahrheit zu sagen, gehabt haben können. Es liegt daher dem Inquirenten zugleich ob, alles anzuwenden, was ihn zur Entdeckung: ob diese Möglichkeit, auch Wirklichkeit, oder ob und welche Wahrscheinlichkeit hierzu vorhanden sey? führen kann. Den Weg hierzu wird er am sichersten

finden,

finden, wenn er bey der Erforschung der Gründe, welche den Zeugen das erstemal, so wie es geschehen ist, auszusagen, und ietzt diese seine Aussage abzuändern bewogen haben; seine Fragen, ohne eine derselben captids werden zu lassen, so einrichtet, daß der Zeuge, wenn er nicht die Wahrheit gesagt hat, sich in Widersprüche verwickeln muß, die entweder seine Unfähigkeit, wenn nur diese zum Grunde lag, oder den bösen Willen desselben entdecken oder doch ihn verdächtig machen. Aus eben diesem Grunde, muß er auch zugleich den äussern Anstand des Zeugen hierbey, und ob er solchen verändert, stottert, zittert, sich verfärbt, und dergleichen, genau beobachten, in die Ursachen eines solchen veränderten Aeussern so viel möglich eindringen; alles dieses aber treu zu den Akten bemerken lassen. Denn ohnerachtet ich zwar nicht glaube, daß durch das äussere Benehmen des Zeugens allein und ohne den Hinzutritt anderer Umstände, ein, zu Anstellung einer peinlichen Untersuchung hinreichender Verdacht eines absichtlichen Meineides begründet werden könne; so bleibt es doch gewiß, daß ein solches zweydeutiges

Aeus-

Aeussern dem Zeugen bey dem es sichtbar wird, alle Glaubwürdigkeit raubt, so daß sein erstes Zeugnis, sowohl als seine nachherige Aussage bey der Confrontation, es mag nun das erstere durch die letztere bekräftiget werden oder nicht, ganz hinfällig wird, und als nicht vorhanden zu betrachten ist.*)

§. 181.

ad II. Bey der Confrontation zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten, tritt von zwey Fällen einer ein: es hat nämlich der Angeklagte entweder

1) die Hauptsache geläugnet; oder er hat

2) zwar diese eingestanden, und weicht nur in Nebendingen von der Aussage des Zeugen ab.

In beyden Fällen also kann keine andere Absicht zum Grunde der Confrontation liegen, als durch solche diese Differenz zu heben, den Angeklagten zum vollen Geständnisse zu brin-

*) Kleinschrod, am a. O. §. 6. S. 128.

bringen und dadurch vollständigen Beweis wider ihn zu erlangen; oder aber zu entdecken: welcher von beyden, der Zeuge oder der Angeklagte, unwahr ausgesagt habe? Ob diese Absicht durch die Confrontation mit Sicherheit erreicht werden könne? wird sich aus Folgenden ergeben.

§. 182.

Ich nehme ad 1) an, der Angeklagte habe bey seiner Vernehmung alles geläugnet. Was kann hier die Confrontation wirken? von beyden eins, entweder der Angeklagte gesteht, oder er bleibt bey seiner ersten Aussage. Gesteht er, so entsteht die wichtige Frage: ob dieses Bekenntnis für völlig qualificirt zu achten sey? ich glaube: nein! denn wenn dem Angeklagten — wie es doch die Form dieser gerichtlichen Handlung erfordert — die ganze Aussage des Zeugen vorgelesen wird, und dann dieser jenem die ganze That mit allen Umständen unter die Augen sagt, und nun der Angeklagte die That genau so gesteht, wie solche der Zeuge angab: so ist es doch offenbar, daß alles obige

obige was hier bey dem Geständnisse vorhergieng, wirklich suggestiv ist, und hieraus der große Zweifel entsteht: ob der Angeklagte auch alles dieses so nachgebetet haben würde, wenn es ihm nicht so vorgelesen worden wäre.*) Durch ein solches ununterstütztes, und durch Sugaestionen veranlaßtes, mithin auch nicht zuverläßiges Geständnis aber, kann weder eine Strafe begründet, noch der wider den Angeklagten vorhandene Verdacht merklich verstärkt werden. Hier fällt also aller Nutzen der Confrontation ganz weg.

§. 183.

Gesetzt aber, der Angeklagte bekennt nichts, sondern bleibt unabweichlich bey seiner erstern Aussage. Daß dieses meistens der Erfolg aller dieser Confrontationen ist, weiß jeder, der nur einigermaßen mit dem Gange der Untersuchung bekannt ist. Auch läßt sich der Fall nur selten denken, daß ein Schuldiger, den bey seinen ersten Vernehmungen,

*) Kleinschrod, am a. O. §. 9. S. 133.

gen, da er doch die Summe der wider ihn vorhandenen Beweise und Indizien noch nicht ganz zu übersehen vermochte, die Ermahnungen und die Sagazität des Inquirenten nicht zum Geständnisse bringen konnten; jetzt, da er doch mit ziemlicher Gewisheit absehen kann, daß kein vollständiger Beweis wider ihn vorhanden, dadurch aber sich auf das was er sagen will, vorzubereiten im Stande ist; blos durch die Aufstellung eines wider ihn zeugenden Menschen dahin gebracht werden sollte, den, durch seine Gewandheit und durch sein hartnäckiges Läugnen errungenen Vortheil, auf einmal aufzugeben, und durch ein Bekenntnis sich der nun ihn unausbleiblich erwartenden Strafe zu überliefern. In diesem Falle also bleibt die Sache völlig in der Lage in der sie vor der Confrontation war, und diese wird auch hier unnütz.

Wie denn aber, wenn es dem geübten und listigen Verbrecher glückt, durch eine erheuchelte ruhige Standhaftigkeit, und durch eindringende, Mitleid erregende Reden, auf die er sich leicht vorbereiten konnte, in dem weichmüthigen Zeugen das irrige Vorurtheil,

daß

daß dieser durch seine Aussage eine Blutschuld auf sich lade, zu erregen, ihn dadurch oder durch andere Mittel aus seiner Fassung und dahin zu bringen, daß er stottert, zittert u. dergl. oder auch wohl gar in dieser unruhigen und ängstlichen Stimmung der Seele, seine erste Aussage, wenn auch nicht ganz zurück nimmt, doch hie und da anders modificirt, und schwankend macht? Wird nicht dadurch, wenn auch alles nicht hinreichen sollte, den Zeugen eines Meineids gesetzlich verdächtig zu machen, wenigstens dessen Zeugnis, und mit diesem auch zugleich der wider den Angeklagten vorhandene Beweis geschwächt werden? Dieser Nachtheil aber würde eine Wirkung der Confrontation seyn.

§. 184.

Ueberdieses wird durch eben diese Confrontation die Ehre des Angeklagten sehr gekränkt, indem ihm der Zeuge das in Frage befangene Verbrechen, als wirklich von ihm begangen, ins Angesicht vorwirft, dadurch aber ihn öffentlich für einen Missethäter

thäter erklärt.*) Allein noch ist der Angeklagte dieses nicht, sondern blos ein Verdächtiger, und kann als ein wirklicher Verbrecher nicht eher betrachtet werden, als bis er durch einen Urthelsspruch, den er durch eine anderweitige Defension nicht entkräften kann, der ihm beygemessenen Missethat für völlig überwiesen erklärt worden ist. Bis dahin hat er ein nicht zu bezweifelndes Recht, die Schonung seiner bürgerlichen Ehre und seines guten Namens zu fordern, weil bis dahin die Frage: ob er schuldig oder unschuldig sey? unentschieden ist. Wenn also der untersuchende Richter, ohne dringende Nothwendigkeit — deren Möglichkeit ich mir jedoch nicht denken kann — mit der Confrontation gegen den Angeklagten verfährt: so begeht derselbe eine Ungerechtigkeit an dem Angeklagten, wegen der ihn dieser, wenn er am Ende des Prozesses nicht convimirt wird, durch eine Injurienklage belangen kann. **)

§. 185.

*) Kleinschrod, am a. O. §. 10. S. 135

**) von Quistorp am a. O. §. 715.

§. 185.

Aber auch die Unschuld ist dabey in Gefahr. Denn wie leicht ist es möglich, daß der Unschuldige aus Furchtsamkeit, oder aus einem innern Gefühl seiner, durch die Bezüchtigung eines nicht begangenen Verbrechens, beleidigten Menschenwürde, bey dem Anblicke des Bösewichts, der aus niedrigen Absichten eine Missethat auf ihn legt, seine Fassung verliehrt, sich verfärbt, stottert und dergl. Zwar kann nach meiner Ueberzeugung, aus den weiter oben (§. 161) angeführten Gründen, das hieraus entstehende Benehmen des Angeklagten, nichts wider ihn beweisen. Allein es kann doch bey dem untersuchenden Richter, der solches vielleicht nicht seiner wahren Ursache, sondern der innern Stimme eines aufwachenden bösen Gewissens zuschreibt, ein widriges Vorurtheil wider den Angeklagten erregen, welches sehr leicht auf das Verfahren des erstern, einen für letztern nachtheiligen Einfluß haben kann.

§. 186.

Wollte man gegen diese Meinung anführen: daß der Unschuldige dem falschen Zeugen bey der Confrontation mit selbigem, Fragen stellen, und diesen dadurch überführen könne: so ist doch dieser Einwurf leicht zu widerlegen. Denn wenn der Angeklagte — wie ihm zu thun frey stand — den Zeugen mit Gründen rekusiren, bey dessen Vereidung gegenwärtig seyn, vor dessen Abhörung die Beweisartickel über welche dieser vernommen werden sollte, einsehen, und Fragstücke gegen solche überreichen konnte: so sind ihm alle gesetzliche Mittel, seine Unschuld auf diesem Wege auszuführen, ohne daß es hierzu noch einer Confrontation bedürfe, gegeben worden. Gesetzt aber auch, es hätte der Zeuge bey seiner Vernehmung solche Dinge wider den Angeklagten ausgesagt, welche dieser durch, besondere jenem zu stellende Fragen zu zernichten oder zu entkräften vermöchte: so kann dem Angeklagten nie verwehrt werden, den Zeugen über alle diese Fragen abhören zu lassen, um davon bey seiner Defensionsschrift Gebrauch zu machen.

Und

Und diese Fragstücke wird er oder sein Defensor, auf diese Weise mit mehrerer Ueberlegung und Besonnenheit abfassen können, als solches bey der Confrontation möglich gewesen wäre.

Wenn man nun noch überdieses bedenkt, welcher hohe Grad von Verstocktheit und von niederträchtiger Bosheit dazu gehört, einen Unschuldigen mit einem nicht begangenen Verbrechen beladen zu wollen: so wird man sich sehr bald überzeugen: daß derjenige verhärtete Böswicht, der den Gedanken eines solchen Bubenstücks fassen und ausführen, dabey auch der Vermahnung des Richters widerstehen, durch seinen Eid Gott zum Zeugen einer wissentlichen Lüge, und zu deren Bestrafung auffordern, und zugleich seine bürgerliche Ehre zum Pfande daß er die Wahrheit sage, einsetzen konnte; gewiß nicht durch die blose Gegenstellung des Angeklagten und durch einige von diesem an ihn gerichtete, meistens unzusammenhängende und undurchdachte Fragen dahin gebracht werden wird, seine Aussage zu widerrufen, und sich dadurch der Strafe eines falschen Zeugnisses auszusetzen.

Wie dann aber, wenn der Angeklagte selbst auf die Confrontation mit dem ihn beschwerenden Zeugen dringt? Hier glaube ich, daß dem Angeklagten diese Gegenstellung, da er solche als ein Mittel zu seiner Vertheidigung selbst verlangt, nicht versagt werden könne, weil durch eine solche Versagung das Vertheidigungsrecht selbst eingeschränkt werden würde. Auch fällt jetzt die Furcht die Ehre des Angeklagten zu kränken ganz weg, denn volenti non fit injuria. Es muß jedoch der Inquirent hierbey sorgfältig darüber wachen, daß der Angeklagte diese Confrontation nicht zu Collusionen oder ungeziemenden Suggestionen misbrauche; auch diese gerichtliche Handlung, so bald sich diese Fälle ergeben, unterbrechen. Hierbey bleibt ihm auch überlassen, bey jeder sich zeigenden Gelegenheit, noch besondere, zur Aufhellung der Wahrheit führende Fragstücken, es mögen solche an den Angeklagten oder an den Zeugen zu richten seyn, von Amtswegen hinzuzufügen.

§. 187.

§. 187.

Aus allem, was ich im Vorstehenden gesagt habe, halte ich mich für überzeugt, daß eine jede Confrontation des Zeugen mit dem Angeklagten, wenn dieser alles läugnet, — den einzigen vorerwähnten und gewiß nur selten vorkommenden Fall ausgenommen — nicht nur ohne allen Nutzen, sondern auch mit wesentlichen Nachtheilen verbunden ist. Es kann jedoch der Inquirent, den nämlichen Zweck, welcher bey der Confrontation beabsichtet werden konnte, auf einem andern mit keinem Nachtheile verbundenen Wege erreichen. Dieses wird geschehen, wenn er dem Angeklagten die Aussage des Zeugen*) jedoch nur stückweise, und einen Punkt nach dem andern vorliest, dabey aber selbigen über den ersten befragt, ehe er zu den zweyten übergeht, und auf diese Weise so weit als er es nöthig findet, fortfährt, hierbey aber alles wegläßt, was suggestiv seyn könnte. Bekennt nun der Angeklagte bey

*) Danz, am a. O. §. 211.
Kleinschrod, am a. O. 21. 22 u. 23.

einem Punkte, so hält der Richter mit dem Vorlesen inne, und läßt sich von selbigem alle Umstände der eingestandenen Thatsache angeben. Hier kann nun der Richter sicher beurtheilen: ob die Sache durch dieses Bekenntnis erschöpft, und mit der Aussage des Zeugen übereinstimmend, ingleichen, ob mit Vorlesung der letztern fortzufahren nöthig sey, oder nicht? Der Vorzug den dieses Verfahren des Richters vor der Confrontation hat, besteht unter andern darinn: daß ein auf diese Weise erlangtes Bekenntnis sich nicht auf Suggestion gründet; oder daß, wenn auch diese nicht ganz zu vermeiden seyn sollte, solche doch immer nur auf Einen Punkt Einfluß hat, dieser Mangel aber, durch die nachher erfolgte freywillige Angabe der mit der eingeräumten Thatsache verbundenen Umstände, in den meisten Fällen wieder geheilt wird. Bekennt aber der Angeklagte auch auf diesem Wege nichts, und bleibt er ganz bey seiner ersten Aussage stehen: so kann man mit Gewisheit annehmen, daß er auch bey der Confrontation nichts gestanden haben würde.

§. 188.

§. 188.

Ein anderer Fall tritt ad 2) ein, wenn der Angeklagte das ihm beygemessene Verbrechen eingestanden hat, und nur über einen oder den andern Umstand eine Verschiedenheit zwischen seiner und des Zeugen Aussage vorhanden ist, welche der Inquirent zu Erlangung des möglichsten Grades von Gewisheit, durch die Confrontation zwischen beyden zu berichtigen sucht.*) Hier verändert sich die Lage der Sache gegen die vorige, ganz. Die Furcht vor Suggestionen, vor Kränkung der Unschuld und der Ehre des Angeklagten, fällt ganz weg, und der Zuverlässigkeit der Confrontation, steht in diesem Falle kein Hindernis im Wege.

§. 189.

ad III. Die letzte Art der Confrontation ist die, zwischen Mitschuldigen. Auch hier sind zwey Fälle möglich. Der erste ist der, wenn

*) Kleinschrod, am a. O. §. 14.

wenn der eine Mitschuldige bekennt hat, der andere aber alles läuguet.

Hier treten nun alle die vorhin (§. 182, 183, 184 u. 185) erwähnten Inconvenienzien, welche bey der Confrontation zwischen den Zeugen und dem läugnenden Angeklagten statt finden, völlig ein. Die Ehre des läugnenden Angeklagten, der doch auch unschuldig seyn kann, wird, da man ihn mit einem geständigen Verbrecher auf einen und den nämlichen Standpunkt setzt, weit mehr als im erstern Falle gekränkt, und es kann auch hier der Läugnende, wenn er nicht überführt ist, nach dem Ende des Prozesses wider den Inquirenten eine Injurienklage anstellen. Ueberdieses ist die Unschuld in gleicher Maase gefährdet, die Wahrscheinlichkeit, daß der Verdächtige durch die Confrontation zum Bekenntnisse werde gebracht werden, ist eben so gering, und die Gefahr der Suggestion, wenn der Läugnende auch bekennen sollte, eben so groß als im erstern Falle.*)

§. 190.

*) Kleinschrod, am a. O. §. 15. S. 148.

§. 190.

Auſſer dieſem aber iſt auch bey einer ſolchen Confrontation, eine Colluſion zwiſchen dem Confrontanten und dem Confrontaten zu beſorgen.*) Denn ſo iſt es ſchon an und für ſich möglich, daß der Confrontant, wenn er ſieht, daß ſein Mitſchuldiger ſich zum Geſtändniſſe nicht bequemt, durch den Gedanken, daß dieſer durch ſein Läugnen vielleicht der Strafe entgehen werde, ſein vorher abgelegtes Geſtändnis bereuen und dieſes wiederrufen, oder auch in den Hauptumſtänden abändern könne. Dieſe Möglichkeit aber iſt noch mehr zu fürchten, wenn beyde Mitſchuldige ſchon ſeit langer Zeit mit einander bekannt ſind, weil jetzt der Confrontat dem Confrontanten, durch Zeichen, Winke u. dergl. deren Bedeutung beyde kennen, zu verſtehen geben kann, daß er widerrufen ſolle. War das vorherige Geſtändnis des Confrontanten völlig qualificirt, ſo kann zwar ein ſolcher Widerruf wenig Wirkung haben; allein er wird

*) Kleinſchrod, am a. O. §. 17. S. 150.
Danz am a. O. §. 211.

wird doch dann viel Gewicht haben, wenn eben dieses Geständnis nicht ganz vollständig, und nicht durch die Uebereinstimmung mit den übrigen Umständen, ganz erwiesen war. Wenigstens wird die Untersuchung dadurch erschwert, verlängert und die Confrontation in jedem Falle unnütz.

Daß aber eine solche Gegenstellung, wenn der Läugnende selbst, solche als ein Vertheidigungsmittel verlangt, solchem nicht versagt werden könne, folgt, so wie die dabey anzuwendende Vorsicht, aus dem was §. 186. gesagt worden ist.

§. 191.

Statt dieser Confrontation zwischen dem geständigen und dem läugnenden Angeklagten auch hier mit mehrerer Sicherheit, die Vorlesung der Aussage des erstern, mit der §. 187. erwähnten Vorsicht angewendet werden.

§. 192.

§. 192.

Einigermasen verändert sich die Sache, wenn beyde Mitschüldige das ihnen beygemessene Verbrechen, den Hauptumständen nach, bereits eingestanden haben, und nur in einigen Nebenumständen, deren Berichtigung der nntersuchende Richter zur Absicht hat, von einander abweichen. Hier ist keine Suggestion zu besorgen. Auch darf keiner der beyden Mitschuldigen über gekränkte Ehre klagen, da beyde ihr Verbrechen eingestanden haben. Eben so wenig ist auch hierbey die Unschuld gefährtet. Allein die Möglichkeit einer Collusion ist noch immer vorhanden, zumal wenn die Mitschuldigen schon lange vorher in einer verbrecherischen Gemeinschaft gelebt haben, oder doch wenigstens sich sonst genau kennen. Hier bleibt die Beurtheilung: ob eine solche Collusion zu fürchten sey oder nicht? ganz allein dem Scharfblicke des Inquirenten überlassen. Im erstern Falle bleibt die Gegenstellung immer gefährlich, im letztern aber ist sie unbedenklich. Doch würde ich da, wo eine Collusion auch nur auf die entfernteste Weise möglich ist, anrathen, lieber

die

die Confrontation zu unterlassen, und statt derselben, einem jeden Mitschuldigen allein, die Aussagen des andern in den abweichenden Punkten, unter Anwendung der §. 187. angegebenen Vorsicht, vorzulesen.

§. 193.

Ehegatten, Eltern und Kinder, Geschwister, und andere nahe Verwandte, dürfen weder als Zeugen noch als Mitschuldige, wenn von diesen der eine Theil alles bekennt, und der andere alles läugnet, mit einander confrontirt werden,*) weil es den heiligen Rechten der Natur zuwider laufen würde, wenn dergleichen Personen gezwungen werden sollten, eine die andere eines Verbrechens ins Angesicht zu beschuldigen, und dessen Verderben zu befördern. Wenn aber beyde Theile als Mitschuldige das ihnen zur Last fallende Verbrechen eingestanden, und nur über einen und den andern Umstand verschieden ausgesagt haben; dann hört die Besorgnis, daß der eine den andern unglücklich machen werde

auf,

*) Kleinschrod, am a. O. §. 19. S. 154.

auf, und es gilt sodann alles dasjenige, was über diese Confrontationen überhaupt, und wegen der zu besorgenden Collusionen, in vorstehenden §. gesagt worden ist.

§. 194.

Wenn man nun dasjenige, was in diesem Abschnitte über die Confrontation angeführt worden ist, mit einander vergleicht: so ergiebt sich über deren Nutzen und Nachtheil, folgendes Resultat:

Es ist solche nämlich

1) nützlich und anzurathen, wenn sie zwischen Zeugen und Zeugen, im Fall diese in ihren Aussagen, es sey nun in der Hauptsache, oder in Nebenumständen verschieden sind, vorgenommen wird; weil dadurch vielleicht diese Verschiedenheit, ohne die erstern Aussagen verdächtig zu machen, gehoben, dadurch aber der bisherige Verdacht wider den Angeklagten, bis zum vollkommenen Beweise gebracht, oder doch wenigstens verstärkt; oder aber auch auf der andern Seite der Be-

weis

weis der Unschuld, durch Entdeckung der Falschheit des wider den Angeklagten vorhandenen Zeugnisses, dargestellt werden kann.

2) Unbedenklich ist die Confrontation zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten, wenn dieser das ihm beygemessene Verbrechen eingestanden hat, und in seiner Aussage nur in einem und dem andern Punkte von der Angabe des Zeugen abweicht.

3) Bedenklich und nur unter gewisser Vorsicht vorzunehmen ist sie, zwischen Mitschuldigen, wenn beyde zwar bekannt haben, aber noch in einigen Nebenumständen von einander abweichen.

4) Sehr gefährlich, unnütz und nie anzurathen ist sie, zwischen dem Zeugen und dem Verdächtigen, wenn der letztere alles abläugnet; ingleichen zwischen Mitschuldigen, wenn der eine alles gestanden hat, der andere aber alles abläugnet; wobey jedoch der Fall, wenn

der

der Läugnende die Confrontation zu seiner Vertheidigung durchaus verlangt, eine Ausnahme leidet.

5) Ganz unzulässig ist sie endlich zwischen nahen Verwandten, wobey jedoch die in vorhergehenden §. befindliche Ausnahme statt findet.

Daß endlich auch ganz ungültige Zeugen, weder unter sich noch mit dem Angeklagten confrontirt werden dürfen, liegt in der Natur der Sache selbst, *) eben so deutlich, als daß eine Confrontation sich durchaus nicht auf zwey Sätze vom Confrontanten und vom Confrontaten einschränken dürfe, sondern daß die ganze Art der Verhandlung hierbey der Einsicht des Inquirenten überlassen werden müsse. **)

Sechster

*) von Quistorp a. a. O. §. 706 u. 719.

**) Grollmann, am a. O. §. 663. 1.

Sechster Abschnitt.

Vom Beweise durch die Tortur, Territion, und dem Reinigungseyd.

§. 195.

Die Tortur besteht aus verschiedenen heftigen körperlichen Schmerzen mit welchen der Verdächtige, in der Absicht ihn dadurch zum Bekenntnisse der Wahrheit anzuhalten, belegt wird.*) Ich übergehe für jetzt sowohl den Ursprung derselben, als auch die Umstände, unter welchen auf solche, der Carolina nach, erkannt werden soll, und schränke mich hier blos auf die Untersuchung der Frage ein: ob durch die Tortur, der damit verbundene Zweck mit Sicherheit erreicht werden könne?

§. 196.

Die Tortur ist blos als ein Hülfsmittel zu Erforschung der Wahrheit zu betrachten,

*) von Quistorp, a. a. O. §. 722.

ten.*) Sie muß also auch wegfallen, wenn man nicht mit Grunde voraussetzen kann, daß das Resultat derselben, zuverlässige Wahrheit seyn werde. Nun geschieht aber bey deren Anwendung von beyden eins. Entweder der Verdächtige hält alle mit der Tortur verbundene Schmerzen aus, ohne seine vorherige Aussage zu ändern, und ohne etwas zu bekennen; oder er wird durch die Unausstehlichkeit der Schmerzen gezwungen, das Bekenntnis abzulegen, das man von ihm verlangt. Kann man wohl hier, nach irgend einem richtigen Vernunftschlusse mit Zuverlässigkeit behaupten, daß im erstern Falle das Läugnen, und im zweyten, das Bekenntnis des Verdächtigen Wahrheit sey? Gewiß nicht. Jedermann weiß, daß ein robuster Körperbau, eine harte Erziehung und eine von Kindheit an erlangte Gewohnheit unangenehme körperliche Eindrücke zu ertragen, den einen Menschen eben so sehr für körperlichen Schmerz in einem hohen Grade unempfindlich; als ein schwaches Nervensystem und eine weichliche Erziehung einen andern

*) von Quistorp, am a. O. §. 729.

zu Ertragung des geringsten Schmerzes unfähig machen kann. Es ist daher das Läugnen des einen und das Bekenntnis des andern unter der Tortur, blos als eine Folge der physischen Beschaffenheit der beyden Verdächtigen, keinesweges aber als Wahrheit zu betrachten.

§. 197.

Ueberdieses ist die Tortur der Sicherheit des Staats, eben so sehr als der Unschuld gefährlich. Denn auf der einen Seite kann der rohe und robuste Verbrecher sich, durch die Ausdauer in dem ihn verursachten Schmerzen, da er für solche weniger empfänglich ist, der verdienten Strafe entziehn, und dem Staate durch wiederholte Verbrechen, die er nunmehr mit mehr Argliſt einleiten wird, schädlicher als vorher werden. Auf der andern Seite aber wird derjenige unschuldig Angeklagte, auf den eine eigne Verkettung der Umstände einen zur Tortur hinreichenden Verdacht gebracht hat, und der durch seinen reizbaren und schwächlichen Körperbau, den ihm zugefügten Martern nicht gewachsen ist, durch ein er-

erzwungenes Bekenntnis einer von ihm nicht begangenen Missethat, der größten und schimpflichsten Strafe unverdient blos gestellt.

§. 198.

Es steht aber auch die Tortur mit andern Gesetzen im offenbaren Widerspruche. Nach Inhalt dieser muß nämlich das Bekenntnis des Angeklagten, wenn es völlige Beweiskraft haben soll, freywillig und nicht erzwungen seyn. Welchen Werth kann also wohl ein Geständnis haben, daß blos durch die Unausstehlichkeit der dem Verdächtigen zugefügten Qualen erpreßt worden ist? Es verordnen zwar die Gesetze, daß das unter der Tortur abgelegte Bekenntnis nicht eher gültig seyn soll, als bis solches einige Tage nachher, wiederholt worden ist.*) Allein bey dieser neuerlichen Befragung weiß der Verdächtige, daß er, wenn er das unter der Marter erpreßte Bekenntnis widerruft, aufs neue auf die Folter gebracht wird. Da

 ihn

*) P. G. O. Art. 56.

ihn nun eine fürchterliche Erfahrung gelehrt hat, daß er die Schmerzen der Tortur auszustehen unvermögend sey: so wird er meistens in dieser schrecklichen Lage, sein unter der Folter abgelegtes Bekenntnis, er mag nun schuldig oder unschuldig seyn, bekräftigen. Läßt sich aber unter diesen Umständen eine Befreyung von Furcht und Zwange, ohne welche eigentlich kein Geständnis völlige Beweiskraft haben kann, wohl mit irgend einem vernünftigen Grunde denken?

Aus diesen und andern Gründen, welche von mehrern Rechtslehrern bereits oft und ausführlich angezeigt worden sind, scheint mir die Tortur nicht nur ein grausames dem Geiste des Zeitalters ganz unangemessenes, zur Erforschung der Wahrheit unzureichendes, und der Sicherheit des Staats, so wie der Unschuld gleich gefährliches Hülfsmittel zum Beweise zu seyn. Ich trete daher auch in Ansehung der Länder wo solches noch üblich ist, dem menschenfreundlichen Wunsche eines schätzbaren jetztlebenden Rechtslehrers: „möchte doch die ganze Tortur bald zu den Alterthümern des Rechts ge=

gehören!" *) von ganzer Seele, und mit voller Ueberzeugung bey.

§. 199.

Alles was hier von der Tortur gesagt worden ist, gilt auch in Ansehung der Territion. Diese theilt man in die wörtliche und wirkliche ein. Die erstere schränkt sich darauf ein, daß man den Verdächtigen, wenn er bey seinem Läugnen beharren sollte, mit der Folter blos bedroht, ihm die Torturinstrumente vorzeigen, und deren Gebrauch erklären läßt. Bey der wirklichen Territion aber, entkleidet man noch überdieses den Verdächtigen, legt ihm den Marterkittel an, und führt ihn zur Leiter oder zur Folterbank, worauf man ihm die Marterinstrumente, jedoch ohne ihm dadurch Schmerzen zu verursachen, anlegt. Hier hört aber die wirkliche Territion auf, und der Inquirent darf, auch wenn der Verdächtige nichts bekennt, nicht weiter gehen.

*) Kleinschrod, Systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Wahrheiten des peinlichen Rechts. Th. I. §. 101.

Daß nun ein unter diesen Umständen erlangtes Bekenntnis zwar nicht durch wirkliche Schmerzen, doch aber durch die Furcht vor solchen, erpreßt worden ist, und daß mithin auch hier alle Freyheit des Entschlusses wegfällt, folglich auch alle die Bedenklichkeiten eintreten, die mit einem auf der Tortur erlangten Bekenntnisse verbunden sind, liegt am Tage. Allein bey der Territion tritt sehr oft noch ein Umstand ein, der diese gerichtliche Handlung ganz zwecklos macht. Ohnerachtet nämlich dem Verdächtigen bey Eröfnung des Urthels nicht bekannt gemacht wird, daß er mit der Tortur blos geschreckt werden solle: so weiß doch mancher, zumal wenn es ein listiger und geübter Verbrecher ist, daß in gewissen Fällen die Tortur blos angedroht, aber nicht vollzogen wird, und daß der untersuchende Richter, wenn das Urthel blos auf die Territion gerichtet ist, zur wirklichen Marter nicht schreiten darf. Unter diesen Umständen also, kann man doch als gewiß voraussetzen, daß ein solcher listiger Verbrecher sich durch die blosen Drohungen und durch alle Vorbereitungen zur Marter, nicht schrekken, und zum Geständnisse bewegen lassen;

son=

sondern daß er erst abwarten wird, ob man wirklich ihn zu martern anfangen werde; weil es alsdann immer noch Zeit zum Bekenntnisse ist. In diesem Falle bleibt nun die Territion nicht nur ohne allen Erfolg, sondern sie artet auch zugleich in ein unnützes Spielwerk aus.

§. 200.

Der Reinigungseid wird ebenfalls als ein Mittel zur Erforschung der Wahrheit betrachtet. Auf solchen wird aber nur dann erkannt, wenn die vorhandenen Anzeigen zur Tortur nicht hinreichend sind und es sich dabey aus dem vorherigen Lebenswandel des Angeklagten vermuthen läßt, daß dieser, wenn er wirklich schuldig ist, den Reinigungseyd nicht ablegen, sondern sich lieber der geordneten Strafe unterwerfen werde.*)

Ob man aber nach vernünftigen Gründen vermuthen könne, daß durch den Reinigungseid die Wahrheit hinlänglich zu erforschen seyn

 werde?

*) von Quistorp, a. a. O. §. 759.

werde? läßt sich dann sehr leicht übersehen, wenn man den Zweck desselben, und die Gründe, welche auf den Entschluß des Angeklagten wirken können, genau erwägt, und mit einander vergleicht.

Daß dieser, durch Gewissens- und Zwangspflicht überhaupt verbunden ist, seinem Richter die Wahrheit, ohne Rücksicht der Folgen, die diese auf ihn haben kann, zu sagen, und daß er mithin im gegenwärtigen Falle, wenn er sich in seinem Gewissen des ihm beygemessenen Verbrechens schuldig fühlt, lieber alles gestehen, und sich der ihn erwartenden Strafe, es sey diese so groß als sie wolle, unterwerfen, als einen Meineyd begehen müsse; kann nicht den mindesten Zweifel unterworfen seyn. Allein man bedenke nun auch auf der andern Seite, daß ein schimpflicher Tod, oder eine andere harte mit lebenswierigem Elende verbundene Strafe das unausbleibliche Loos des Verbrechers seyn wird, wenn er seine Missethat bekennt; und daß er es jetzt in seiner Hand hat, durch Abschwörung des Reinigungseydes diese fürchterlichen Uebel ganz von sich abzuwenden, sich in Freyheit zu setzen,

ja

ja sogar die rechtliche Vermuthung der Unschuld für sich zu erlangen. Welche eine ungeheure Versuchung! Setzt man nun noch hinzu, daß der größte Theil der läugnenden Verbrecher aus rohen, ungebildeten und verstockten Menschen bestehe: so ergiebt sich von selbst, wie selten man hoffen kann, daß ein solcher Verbrecher sich zu derjenigen Größe der Seele erheben werde, die dazu erforderlich ist, in den hier angegebenen Verhältnissen dasjenige zu befolgen, was seine Pflicht ihm vorschreibt. Wenigstens muß ich bekennen, daß mir weder in dem Laufe meiner eignen Erfahrungen, noch durch die Erzählung anderer erfahrner Richter, je ein Beyspiel bekannt worden ist, daß je ein Angeklagter den ihm zuerkannten Reinigungseyd nicht abgeschworen hätte. Zu diesem allen tritt nun noch folgende ganz unvermeidliche Inconsequenz: —

Der Reinigungseyd soll — wie nur eben gesagt worden ist — ein Mittel zu Erforschung der Wahrheit seyn. Ich darf also vernünftiger

Weise

Weise dieses Mittel nicht brauchen, wenn ich nicht zugleich die Vermuthung fassen kann, daß ich meinen Zweck erreichen werde, denn sonst würde ich zwecklos handeln. Nun wird aber dem Angeklagten der Reinigungseyd blos um deswillen zu erkannt, weil er einen schonziemlich starken Verdacht, daß er dem Richter nicht die Wahrheit gesagt habe, wider sich hat. Denn ohne diesen Verdacht müste man ihn ganz oder doch wenigstens von der Instanz lossprechen. Nach welchem vernünftigen Grunde kann ich also wohl von einem Menschen, der schon einer Lüge verdächtig ist, vermuthen, daß er, wenn er wirklich schuldig ist, blos dadurch, daß er den Reinigungseyd schwören soll, werde bewogen werden, über die nämliche Sache die Wahrheit zu sagen, oder — welches hier einerley ist — den Reinigungseyd nicht abzulegen? Wenn ich aber zu dieser Vermuthung keinen Grund habe, wozu der Reinigungseid? und warum will ich zwecklos einen Menschen in die im

höch=

höchsten Grade starke Versuchung führen, dem ihm beygemessenen Verbrechen, und seiner gegen den Richter gebrauchten Lüge, noch das Verbrechen des Meineids hinzuzufügen, da dieser die Lüge doch nicht zur Wahrheit machen kann? Ueber dieses ist es auch hart, irgend einen Menschen gesetzlich in die schreckliche Lage zu setzen, in welcher ihm nichts übrig bleibt, als sich entweder einer schimpflichen Lebens- oder Leibesstrafe zu überliefern; oder um beydes abzuwenden, eine strafbare und ehrlose Handlung zu begehen. Durch dieses alles aber wird, nach meiner Ueberzeugung, der Wunsch, der gänzlichen Abschaffung des Reinigungseydes, völlig gerechtfertiget. *)

Drit-

*) In Churſachſen wird bey Capitalverbrechen nie auf den Reinigungseyd, ſondern ſtatt deſſen, auf Abſolution von der Inſtanz erkannt.

Drittes Hauptstück.

Von den Folgen des Beweises.

Erster Abschnitt.

Von den Folgen des vollkommnen Beweises.

§. 201.

Nach Beendigung einer jeden Criminalunterſuchung iſt entweder die Schuld; oder die Unſchuld vollſtändig erwieſen; oder beydes problematiſch geblieben.

§. 202.

Vollſtändig kann die Schuld nur durch vollkommenen Beweis dargethan werden.

Von

Von den Mitteln welche zu diesem Entzweck führen, ist in vorstehendem zweyten Hauptstücke gehandelt worden.

Unter diesen ist der Beweis durch das eigne Bekenntnis, wenn dieses so beschaffen ist, wie es, um für gültig gehalten zu werden, beschaffen seyn muß, ohnstreitig der sicherste. Denn, dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nach, widerstrebt es der menschlichen Natur, sich zu einem Verbrechen zu bekennen, das man nicht begangen hat. Da nun überdieses der Inquirent sich mit einem dürren, ununterstützten Geständnisse nicht begnügen darf, sondern ausserdem auch andere Beweismittel zu erlangen sich bemühen, der sententionirende Richter aber prüfen muß: ob das Bekenntnis mit den übrigen vorhandenen Umständen und Indicien übereinstimme, oder jenem doch wenigstens durch diese nicht widersprochen werde: so kann dieser Beweis durchaus keine Unsicherheit zurück lassen.

Zunächst an diesen, tritt der Beweis durch Urkunden. Auch hier bleibt über die Wahrheit kein Zweifel übrig; vorausgesetzt,

setzt, daß diese Urkunden entweder vorher gerichtlich recognoscirt worden, oder doch bey deren Produktion von dem Angeklagten vor besetztem Gerichte anerkannt worden sind, und der Inhalt derselben in unmittelbaren Zusammenhange mit der Hauptsache stehe.

Weniger zuverlässig, und nicht ohne alle Unsicherheit ist der Beweis durch Zeugen, wenn deren nicht mehr als Zwey vorhanden sind; weil solcher ganz allein auf der Vermuthung ruht: daß diese Zeugen die Wahrheit werden haben sagen wollen und können; mithin hier der Angeklagte, — wenn nicht andere Beweise, oder doch wenigstens mit den Zeugnissen übereinstimmende starke Anzeigen vorhanden sind — theils von dem bösen Willen, theils von der möglichen Täuschung der Sinne, und von dem oft unzureichenden Fassungs- und Bemerkungsvermögen der Zeugen abhängt. Hieraus ergiebt sich nun von selbst: daß der Angeklagte in keinem erlaubten Mittel, sich gegen ein falsches Zeugnis zu sichern beschränkt werden dürfe; ferner, daß jede Ursache die der Angeklagte zur Recusirung

eines

eines Zeugens vorbringt, wenn sie sich nicht als ungegründet darstellt, die sorgfältigste Rücksicht verdiene; und daß der Inquirent durchaus nichts verabsäumen dürfe, was die moralische, physische und bürgerliche Beschaffenheit des Zeugen in ein helles Licht setzen, die Zahl vollgültiger Zeugen vermehren, und den dadurch sich ergebenden Beweis noch durch andere Beweismittel verstärken kann. Auch muß der Vertheidiger der Prüfung der Zeugen und deren Aussagen seine ganze Aufmerksamkeit widmen. Uebrigens beziehe ich mich hierüber auf das was ich weiter oben (§. 121.) gesagt habe.*)

Daß übrigens diese Unsicherheit durch eine größere Anzahl übereinstimmender Zeu-

*) In Churſachſen wird bey Capitalverbrechen, wenn auch bey ſonſt vollſtändigem Beweiſe, das Geſtändnis des Angeklagten fehlt, auf die Todesſtrafe nicht anders als mit Beyfügung der Clauſel:

daß vor Vollſtreckung des Urthels unterthänigſter Bericht zu erſtatten ſey;

erkannt.

Zeugen, sich beträchtlich vermindert oder auch gänzlich aufhört, fällt in die Augen, weil es sich alsdann vernünftiger Weise gar nicht denken läßt, daß unter so viel Zeugen alle unrichtig bemerkt oder absichtlich unwahr ausgesagt haben sollten.

Ueber den Werth eines blos durch nahe Indizien geführten vollständigen Beweises, beziehe ich mich auf mein weiter oben (§. 172.) befindliches Anführen.

§. 203.

Wenn der Thatbestand völlig berichtiget, und dabey wider den Angeklagten: daß dieser und kein anderer das ihm beygemessene und untersuchte Verbrechen begangen und vollendet, zugleich aber auch: daß derselbe die bösen Folgen seiner gesetzwidrigen Handlungen, und den nothwendigen Zusammenhang der erstern mit letztern, sich deutlich gedacht und gewollt habe, vollständig erwiesen ist; dabey auch dieser vollständige Beweiß durch keinen Beweiß der Unschuld geschwächt wird; dann treten alle Bedingungen ein, unter welchen allein, wenn sie vereint sind, die volle gesetzliche Strafe statt findet.

§. 204.

§. 204.

Es kann aber auch bey diesem vollkommenen Beweise, die volle gesetzlich geordnete Strafe erhöhet, oder auch vermindert werden, je nachdem Schärfungs- oder Milderungsgründe vorhanden sind. Worinn beyde bestehen, gehört in die Lehre von der Zurechnung.

§. 205.

Der Missethäter hat sich den nothwendigen Zusammenhang seiner gesetzwidrigen Handlungen mit deren bösen Folgen deutlich gedacht und die letztern gewollt, auch durch die erstern alles gethan was er für nöthig hielt diese böse Absicht auszuführen. Alles dieses ist vollkommen erwiesen, allein der Thatbestand ist unberichtigt. — Hier muß die volle gesetzliche Strafe des Gesetzes wegfallen, denn man kann ein Verbrechen nicht bestrafen, wenn man nicht weis: ob es auch wirklich begangen worden sey? Allein nunmehro werden blos die gesetzwidrigen Handlungen des Verbrechers, und die Absicht in der er sie begieng,

ein Gegenstand der Bestrafung. Denn in Rücksicht dieser Handlungen und deren Absicht ist durch den vollständigen Beweis derselben, auch zugleich der Thatbestand völlig erwiesen. Dieser Fall wird z. B. eintreten, wenn einer um einen andern zu ermorden, diesen mit dem Degen durch den Leib sticht, und der Verwundete nicht gleich, sondern nach Einem Tage stirbt, die Leichenöffnung aber entweder ganz unterlassen, oder doch wenigstens nicht gesetzmäßig glaubwürdig vollführt wird, dadurch aber es ungewiß bleibt: ob der Verwundete an den nothwendigen Folgen seiner Verwundung, oder durch die Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit des Arztes und Wundarztes, oder aus einer andern mit der Wunde nicht in Verbindung stehenden Ursache gestorben ist. Hier kann also nicht der Mord, denn dieser ist ungewiß, sondern nur die dem Verstorbenen, in der Absicht ihn zu ermorden zugefügte Verwundung — denn diese ist erwiesen — bestraft werden.

§. 206.

Ein anderer Fall ist folgender: Der Thatbestand ist ganz ausgemittelt, auch ist

der

der Angeklagte, daß er das ihm beygemessene Verbrechen begangen habe, völlig überführt. Allein es hat letzterer den Zusammenhang seiner Handlungen, mit deren bösen Folgen nicht als nothwendig gedacht, auch die letztern nicht gewollt. Da jedoch blos der in äusserliche Handlungen übergehende Wille des Handelnden, nach seinen verschiedenen Modificationen der Gegenstand der gesetzlichen Strafe seyn kann,*) mithin auch in dem hier angenommenen Falle kein Dolus sondern blos eine Culpa vorhanden ist: so kann auch hier die volle gesetzliche Strafe nicht anwendbar werden; sondern es bleibt nunmehro blos die Culpa zu bestrafen übrig. Es hat jedoch auch diese, verschiedene, die Grade ihrer Strafbarkeit bestimmende Abstufungen, je nachdem der Handelnde die Möglichkeit, daß seine Handlungen, die eingetretenen bösen Folgen hervorbringen würden, sich als stark oder schwach oder als gar nicht vorhanden, deutlich oder undeutlich gedacht; und es dabey von ihm abgehangen hat, sich richtigere Begriffe hier-

*) Kleinschrod, systematische Darstellung ꝛc. I. Th. §. 45.

über zu verschaffen. Am füglichsten werden sich die Verbrechen dieser Art, in Absicht auf deren Zurechnung unter folgende Hauptklassen bringen lassen:

I. Der Handelnde wünschte zwar, die durch seine Handlungen hervorgebrachten bösen Folgen nicht. Allein er sah doch deutlich ein: daß die Möglichkeit der letztern stärker, oder wenigstens eben so stark war, als die Möglichkeit, daß er seine Absicht ohne solche ausführen werde.

II. Der Handelnde sah unter vorermeldeten Umständen deutlich ein: daß die Möglichkeit diese bösen Folgen hervorzubringen, um nur wenig schwächer, als die Möglichkeit seine Absicht, ohne solche auszuführen, sey.

III. Der Handelnde hält sich, unter den nämlichen Umständen, für überzeugt: daß die Möglichkeit dieser bösen Folgen äusserst entfernt sey, und daß er ohne solche seine Absicht ausführen werde.

IV. Dem

IV. Dem Handelnden scheint die Möglichkeit, daß seine Handlungen die sich ergebenen bösen Folgen hervorbringen könnten gar nicht vorhanden zu seyn. Allein er hätte sich hierüber richtigere Begriffe verschaffen können und sollen.

Daß aber auch der höchste Grad der Culpa, dem Dolus in Ansehung der Strafbarkeit nie gleich geachtet werden könne; gründet sich nicht nur auf die Natur der Sache selbst, sondern auch auf Gesetze, und auf die Meynungen bewährter Rechtslehrer.*)

§. 207.

Ein noch anderer Fall ist der: wenn der Handelnde die bösen Folgen seiner Handlungen nicht vorher sehen konnte; diese letztern auch nicht gesetzwidrig waren. Hier fällt

*) P. G. O. Art. 146.
Kleinschrod, am a. O. I. Th. §. 30. u. 31.
de Boehmer, ad Carpzov. Quaest. 27. n. 4. Obs. 1.

der Vorsatz und die Schuld ganz weg, weil die sich ergebenen bösen Folgen, ganz allein durch den Zufall entstanden sind. Es muß daher auch unbedingte Lossprechung erfolgen.

§. 208.

Es kann aber auch folgender Fall eintreten: es ist voller Beweis des Verbrechens und des Thäters vorhanden; allein letzterer ist hierbey des Dolus nicht vollkommen überführt; sondern er bleibt dessen, wegen vorhandener Indizien nur verdächtig.

Da nach meiner Ueberzeugung (s. §. 31) der Vorsatz als eine res facti, die keines fernern Beweises bedarf, nicht vermuthet werden darf; sondern der Thäter dessen eben so vollständig, als wie der That selbst überführt seyn muß: so kann auch hier die volle gesetzliche Strafe nicht statt finden; sondern der Thäter muß blos für die ihm zur Last fallende Culpa bestraft werden. In Absicht auf den Dolus aber, wird er, weil er dessen verdächtig blieb, wie ein Verdächtiger behandelt.

Wie

Wie dann aber, wenn der Thäter, nachdem er diese Strafe der Culpa bereits verbüßt hat, des Dolus, dessen er nur verdächtig blieb, überführt wird? Kann anjetzt die volle Strafe des Gesetzes noch statt finden? oder muß der Angeklagte, da er für das nämliche Verbrechen, welches damals nur als culpös angenommen werden konnte, in dieser Hinsicht bereits bestraft worden ist, von aller fernern Strafe frey bleiben? Ich glaube beyde Fragen verneinen zu müssen. Denn daß, auf der einen Seite betrachtet, ein solcher Verbrecher über die Gebühr bestraft werden würde, wenn er, nachdem er schon für eine Culpa, die doch, sobald der Dolus erwiesen ist, wegfallen muß, gebüßt hat, noch mit der vollen Strafe des dolosen Verbrechens belegt werden sollte, leidet keinen Zweifel. Auf der andern Seite aber ist es eben so sehr in die Augen fallend, daß eben dieser Verbrecher nicht das leiden würde, was seine Thaten werth sind, wenn die bereits ausgestandene Strafe der Culpa, ihn, bey dem nunmehr erwiesenen Dolus, vor aller weitern Strafe sicher stellen könnte.

Nach meinem Dafürhalten, wird der Grund der Entscheidung in Folgendem liegen:

Wahr ist es, daß der, auf sichern Gründen ruhenden Regel nach, niemand zweymal für ein und das nämliche Verbrechen gestraft werden darf. Allein nach meiner Ueberzeugung kann das Verbrechen, wenn es dolos begangen worden ist, in Beziehung auf vorseyende Frage, nicht als das nämliche betrachtet werden, wenn blos eine Culpa als Grund desselben, voraus gesetzt worden ist; weil in jedem dieser beyden Fälle, die Natur und die innere Strafbarkeit desselben gar sehr von einander abweicht. Aus dieser Voraussetzung, in Verbindung mit den nicht zu bezweifelnden Grundsatze: „daß ein jeder Verbrecher mit der Strafe, welche das Gesetz auf das von ihm begangene Verbrechen setzt, nach dem Maase wie dieses ihm zugerechnet werden kann, belegt werden müsse;“ folgt nun von selbst: daß der Verbrecher, wenn er zuerst blos einer Culpa überführt, und mithin nur mit Rücksicht auf diese bestraft werden konnte, dabey aber des Dolus verdächtig blieb; dann aber nach Verbüßung

seiner

seiner Strafe des Dolus wirklich überführt wird; mit der auf letztern gesetzten Strafe, wenn zuförderst von dieser diejenige abgezogen wird, welche er vorher gelitten hat; belegt werden dürfe und müsse. Da man alle Strafen — die Todesstrafe ausgenommen — nach einem ziemlich richtigen Maasstabe unter sich vergleichen kann: so ist es leicht, die bereits erlittene Strafe, von derjenigen, welche das Gesetz auf das nämliche Verbrechen, wenn es dolos begangen wird, ordnet, abzuziehen. Nur dann muß eine Ausnahme statt finden, wenn von der Todesstrafe die Rede ist, weil diese mit keiner andern verglichen werden kann. Da auch hier der Verbrecher schon die Strafe der Culpa ausgestanden hat, so glaube ich daß nach dem Grundsatze, nach welchem, bey jedem zweifelhaften Umstande, die dem Angeklagten günstigste Deutung des Gesetzes statt finden muß, auch im gegenwärtigen Falle die Todesstrafe nicht eintreten könne; sondern daß der Angeklagte statt deren, mit einer, selbiger nahe tretenden Leibesstrafe, nach Verhältniß der bereits erlittenen Strafe, zu belegen sey.

§. 209.

§. 209.

In Ansehung des Beweises der Unschuld, muß man nothwendiger Weise von dem Satze ausgehen: quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium. Aus diesem folgt nun: daß alles, was der Angeklagte über den Zusammenhang der ihm zur Last gelegten Umstände, und zu seiner Rechtfertigung, sowohl bey seinen Verhören, als in seiner Schutzschrift vorgiebt, wenn solches nichts an und für sich Unwahrscheinliches, oder erwiesen Unwahres in sich faßt, so lange für wahr gelten müsse; als nicht erwiesene Thatsachen vorhanden sind, aus welchen sich ohne allen Zwang eine größere Wahrscheinlichkeit des Gegentheils folgern läßt. Denn dem Angeklagten darf der Beweis der Unschuld als eine conditio sine qua non der Lossprechung, nicht angesonnen, sondern es muß die Schuld vollkommen wider ihn erwiesen werden, wenn die gesetzliche Strafe statt finden soll. Dieser Satz ist so richtig, daß ein Angeklagter, wenn gar keine Beweise und Indizien wider ihn vorhanden wären, auch dann völlig losgesprochen werden müßte,

wenn

wenn er nicht das Mindeste zu seiner Rechtfertigung anführen könnte.

Es ist daher auch jeder Beweis der Unschuld, wenn er auch gleich unvollständig ist, für ganz vollkommen zu achten, wenn solcher nicht von einer stärkern Vermuthung der Schuld überstiegen wird; *) weil hier die Wahrscheinlichkeit der Schuld und die der Unschuld gleich weit von der Gewißheit entfernt sind. Bey einem jeden solchen Gleichgewichte der einander entgegen stehenden Vermuthungen aber, muß diejenige den Vorzug behalten, die dem Angeklagten am günstigsten ist, und dessen völlige Lossprechung bewirken. **)

§. 210.

Aus Vorstehendem fließt nun von selbst: daß, wenn zwar vollkommener Beweis der Schuld vorhanden ist, diesem aber ein vollkommener Beweis der Unschuld ent=

*) P. G. O. Art. 28.

**) Ludovici ad Art. 28. C. C. C.

entgegen tritt, der erstere als ganz zernichtet betrachtet, und der Angeklagte völlig losgesprochen werden müsse. Zur Erläuterung dieser Behauptung nehme ich beyspielsweise folgenden Fall an: es sagen nämlich wenigstens zwey für klassisch zu achtende Zeugen gleichstimmig aus:" es habe Cajus, wie sie selbst gesehen hätten, an einem bestimmt angegebenen Orte, und zu einer eben so bestimmt angegebenen Zeit, die zur Untersuchung vorliegende Missethat, wirklich begangen." Hier ist, zumal wenn diese Aussagen, mit andern vorhandenen Anzeigen übereinstimmen, vollkommener gesetzlicher Beweis der Schuld da. Allein gegen diesen beweist Cajus durch wenigstens zwey ebenfalls unverwerfliche Zeugen:" daß er zu der angegebenen Zeit, da das in Frage sevende Verbrechen begangen worden ist, an einem ganz andern Orte gewesen sey, so daß er die ihm beygemessene That gar nicht begangen haben könne."

Welchen Zeugen darf man hier Glauben beymessen, da alle gleich klassisch sind? Und dennoch bleibt es gewiß, daß entweder die welche für, oder die, welche wider den

Angeklagten zeugten, wahrheitswidrig ausgesagt haben. Hier steht also der volle Beweis der Schuld und der Unschuld, in dem im vorigen §. erwähnten völligen Gleichgewichte. Es ist daher auch der erstere als nicht vorhanden zu betrachten, und Cajus muß pure losgesprochen werden. Auch kann einer solchen Lossprechung der vielleicht vorkommende Umstand: daß die Zahl der für die Schuld aussagenden Zeugen grösser als die der Unschuld ist; oder daß die Zeugnisse für die letztere, nicht alle eidlich bestärkt sind, auf keine Weise in den Weg treten.*)

§. 211.

Wie aber dann, wenn — um das vorige Beyspiel beyzubehalten — Cajus den, seine Unschuld beweisenden Umstand: daß er sich zu der Zeit, da das Verbrechen begangen worden ist, an einem ganz andern Orte befunden habe; nur durch Einen Zeugen, der aber omni exceptione mojor ist, darthun kann? Hier steht zwar nur ein einziger Zeuge der

*) Ludovici ad Art. 28. C. C. C.

der Unschuld, dem vollkommenen Beweise der Schuld entgegen. Allein da dieser Eine Zeuge der Unschuld, doch auf alle Fälle den Beweis der Schuld völlig unsicher macht, mithin auch hier die Möglichkeit eintritt, daß man, wenn auf den einzigen Zeugen der Unschuld keine Rücksicht genommen werden sollte, sehr leicht einen Unschuldigen bestrafen könnte: so kann hier durchaus keine arithmetische Vergleichung der verschiedenen Zeugen statt finden; weil es hier nicht auf die mehrere Anzahl derselben, sondern hauptsächlich auf eine nähere Erörterung solcher Umstände, die dem einen oder dem andern dieser Zeugnisse einen stärkern Grad von Glaubwürdigkeit verschaffen, als: z. B. bey welchem Theile der Zeugen eine Täuschung durch die äussern Sinne leichter oder schwerer möglich war? ob die Zeugen der Schuld oder die der Unschuld, nach ihren persönlichen, physischen und moralischen Eigenschaften, glaubwürdiger sind? ob dem Angeklagten unmöglich gewesen sey, mehrere Zeugen des ihn vertheidigenden Umstandes aufzustellen? ob er nicht um deswillen blos Einen Zeugen für sich angegeben habe, weil er sich mit diesem einverstanden, und die

Wahr=

Wahrhaftigkeit der übrigen Zeugen die mit den erstern in einem gleichen Falle der Wahrnehmung durch eigne Sinne sich befunden haben, gefürchtet habe? u. d. m. ankommt. Alles dieses, so wie überhaupt alles was in diesem Falle die Entdeckung der Wahrheit befördern und Licht in die Sache bringen kann, muß der Inquirent mit möglichster Sorgfalt zu erörtern sich bemühen. Geht dieser hierbey so wie er soll zu Werke: so wird gewiß meistens durch eine sorgfältige Erörterung, wenn auch nicht allemal eine völlige Gewißheit, doch entweder eine bestärkte Vermuthung der Unschuld, oder eine Vermehrung des Verdachts zu erlangen seyn. Gesetzt aber, es bliebe, dieser Erörterung ungeachtet, die Sache ganz in der vorigen Lage: so kömmt es alsdann hauptsächlich auf die Frage an: ob der Angeklagte, in Absicht auf seinen vorherigen Lebenswandel, und auf seinen moralischen Charakter, als ein Mann zu betrachten sey, dem man das zu untersuchende Verbrechen zutrauen könne oder nicht? Im erstern Falle bleibt er des Verbrechens verdächtig; im letztern aber halte ich dafür: daß er, nach dem Grundsatze, daß bey jedem

entstehenden Zweifel diejenige Deutung, welche dem Angeklagten am günstigsten ist, den Vorzug behalten müsse; und nach der Meynung mehrerer bewährter Rechtslehrer, welche nicht nur die Aussage eines einzigen klassischen Zeugen, *) sondern auch einen jeden andern unvollkommenen Beweiß, der die Stärke eines halben Beweises erreicht, **) zur Lossprechung für hinreichend halten, völlig absolvirt werden müsse.

Zweyter Abschnitt.

Von den Folgen des unvollkommenen Beweises.

§. 212.

Nur durch den vollkommenen Beweis gegen den Angeklagten werden diejenigen Bedingungen erfüllt, unter welchen die volle gesetzliche Strafe statt findet. Diese Bedingungen,

*) von Quistorp am a. O. 705.

**) Kleinschrod, Abhandlung über die Wirkung eines unvollständigen Beweises in peinlichen Sachen. §. 4 - 9.

gen aber bleiben unerfüllt, wenn dieser Beweis nur unvollkommen ist. In diesem Falle also darf der Angeklagte nicht mit der gesetzlichen Strafe belegt werden,*) weil er des ihm beygemessenen Verbrechens nicht überführt ist, und dessen mehr oder weniger verdächtig bleibt, je nachdem der vorhandene unvollständige Beweis sich der Vollständigkeit mehr oder weniger nähert.

§. 213.

Aus Vorstehenden aber entsteht sogleich die wichtige Frage:

Was ist bey nur unvollkommenen Beweise wider den Angeklagten vorzunehmen?)**

In den jetzigen neuern Zeiten, da man in den meisten deutschen Staaten die Tortur, die

*) P. G. O. Art. 22.

**) Um des Anführens einzelner Stellen überhoben zu seyn, bemerke ich hier ein für allemal, daß ich über diese ganze Materie hauptsächlich Kleinschrod's Abhandlungen:

Territion und den Reinigungseid abgeschafft, oder doch wenigstens äusserst eingeschränkt hat, erfordert die Auflösung dieser Frage ganz andere Rücksichten, als ehedem, da der sententionirende Richter in jedem zweifelhaften Falle seine Zuflucht zu einem dieser sogenannten Mittel zur Erforschung der Wahrheit, nehmen konnte. Denn auf der einen Seite ist es zwar keinem Zweifel unterworfen, daß bey unvollkommenem Beweise, auch wenn derselbe noch so stark ist, weil dieser keine Ueberführung, sondern einen blosen Verdacht hervor bringt, die volle gesetzliche Strafe, ohne oft in den Fall zu kommen einen Unschuldigen zu bestrafen, nicht statt finden könne. Allein auf der andern Seite, ist es denn doch auch bedenklich einen solchen verdächtigen Menschen, zumal wenn er halben oder mehr als halben Beweis wider sich hat, unbedingt

Ueber die Wirkungen eines unvollkommenen Beweises in peinlichen Sachen; und

Ueber die Lossprechung von der Instanz im peinlichen Prozesse;

(s. dessen Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte ꝛc. 1 Th. 1ste u. 6te Abh.) benutzt habe.

dingt loszusprechen. Denn ist er wirklich schuldig, sowird er in dieser seiner uneingeschränkten Lossprechung die Gelegenheit finden, sein verbrecherisches Leben fortzusetzen, und sich durch diese Straflosigkeit dazu aufgemuntert fühlen; dadurch aber der Sicherheit des Staats gefährlicher als vorher werden. Hieraus also ergiebt sich die Nothwendigkeit solche Veranstaltungen zu treffen, daß auf der einen Seite die Unschuld vor unverdienten Strafen; auf der andern aber der Staat vor künftigen Verbrechern gesichert werde.

§. 214.

Ein zu diesem Zwecke führendes Mittel wollen einige Rechtslehrer in der Behauptung finden: daß bey unvollkommenen Beweise, zwar nicht auf die volle, jedoch auf eine andere, nach der Größe des Verbrechens und des Verdachts abzumessenden ausserordentlichen Strafe zu erkennen sey. Allein dieses, der Unschuld eben so gefährliche, als der Sicherheit des Staats unzureichende Mittel scheint mehr den Knoten zu zerhauen, als solchen aufzulösen. Nach natürlichen und positiven

Gesetzen kann nur das wirklich begangene Verbrechen eine Strafe welche es auch sey, nach sich ziehen. Ein Verdacht aber an und für sich, ist kein Verbrechen,*) mithin auch bey einem unvollkommenen Beweise kein Gegenstand der Bestrafung vorhanden. Auch die Carolina, bestimmt ganz unzweydeutig:**) daß niemand auf blosen Verdacht in eine peinliche Strafe verurtheilt werden soll. Daß aber eine ausserordentliche Strafe, wenn auch gleich eine gelindere als die gesetzliche, doch eben so gut eine Strafe wie diese ist, bedarf keines Beweises.

Nun ist es zwar wohl gewiß, daß bey steigendem Verdachte, auch zugleich die Wahrscheinlichkeit steigt, daß die Strafe keinen Unschuldigen treffen werde. Allein eben diese Wahrscheinlichkeit, es mag solche auch noch so groß seyn, ist bey weitem noch keine Gewißheit. Es kann sehr leicht der Fall eintreten, daß ein Unglücklicher durch eine ganz eigne Verkettung der Umstände, mit

*) Danz, am a. O. §. 194.
**) P. G. O. Art. 22.

mit einen sehr starken Verdachte beladen wird, und doch unschuldig ist. Dahingegen aber kann vielleicht auf einen wirklich Schuldigen, durch die eigne Lage der Dinge nur ein geringer Verdacht gebracht werden. Wenn nun aber die Größe der ausserordentlichen Strafe zum Theil nach der Größe des Verdachts abgemessen würde; — und daß dieses doch in dem hier angenommenen Falle geschehen müßte, liegt am Tage — so könnte es sehr oft geschehen, daß ein Unschuldiger für ein nicht begangenes Verbrechen weit härter gestraft würde, als ein wirklicher Verbrecher.

Um aber die völlige Unzulässigkeit dieses Mittels ganz zu fühlen, darf man sich nur in die, allen Ausdruck übersteigende Lage eines solchen Unglücklichen denken, der, seiner Unschuld bewußt, diese aber, wie solches bey dem Beweise eines negativen Satzes fast immer der Fall seyn wird, rechtlich darzuthun nicht im Stande ist, sich dennoch zu einer Strafe verdammt sehen muß, die ihn auf seine Lebenszeit entehrt und unglücklich macht. Da der Schaden der durch peinliche Strafen entsteht, unersetzlich ist: so ist auch ein solches Opfer in jedem Falle zu

groß, als daß man solches einem Angeklagten blos um deswillen weil er verdächtig ist, mit Gerechtigkeit ansinnen könnte. Auch läßt sich aus eben diesem Grunde, die allgemeine Einstimmung Aller, zu einem solchen Gesetze nicht annehmen. Nach meiner Ueberzeugung also hat Grollmann völlig recht, wenn er sagt:*) „bey einem unvollkommenen Beweise auf eine ausserordentliche Strafe erkennen, heißt, einem Menschen, der nicht für schuldig erkannt ist, einen Vorschmack von dem geben, was ihn treffen würde, wenn er schuldig wäre, und ist ungerecht.“ Daß aber niemand auf Verdacht gestraft werden solle, und daß es besser sey im zweifelhaften Falle ein Verbrechen unbestraft zu lassen, als einen Unschuldigen zu strafen, hatte schon das römische Recht behauptet.**)

Es

*) Grollmann, am a. O. §. 207.

**) L. 5. D. de poenis. Sed nec de suspicionibus debere aliquem damnari, Divus Trajanus Asiduo Severo rescripsit, satius esse impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnari.

Es treten jedoch dieser Straftheorie auch noch andere Hinderniſſe in den Weg, welche auf die Sicherheit des Staats ſelbſt Einfluß haben, und von welchen ich nur Folgendes anführen will.

Durch eine jede, mithin auch durch eine auſſerordentliche Strafe, verlöſchen alle vorhandene Anzeigen, ſo daß dieſe als nicht vorhanden zu betrachten ſind. Wenn nun in der Folge neue Indizien zum Vorſchein kommen, welche eine zweyte Unterſuchung des nämlichen Verbrechens nothwendig machen, ſo kann dieſe nicht anders als ſehr unfruchtbar ausfallen, wenn nicht entweder ein völliger Beweis aufgebracht werden kann, oder wenigſtens die neuern Anzeigen ſehr ſtark ſind. Es läßt ſich daher wohl nicht bezweifeln, daß ein Mittel, durch welches der Staat ſeine Anſprüche an den Verdächtigen, und zugleich die ſchon bey der erſtern Unterſuchung ſich ergebenen Anzeigen aufrecht erhält, der Sicherheit des Staats zuträglicher ſeyn wird, als die auſſerordentliche Beſtrafung eines nicht überführten Verdächtigen.

§. 215.

Eben diesen Zweck hat man auf einem andern Wege, bey halben und mehr als halben Beweise, durch die Detention des Verdächtigen in einem Zuchthause, — nicht als Strafe, sondern als Sicherheitsmittel — auf unbestimmte, oder auf bestimmte längere und kürzere Zeit, zu erreichen beabsichtet, zugleich aber festgesetzt, daß der auf diese Weise asservirte Verdächtige, wenn er seine Unschuld vor Ablauf dieser Zeit beweisen kann, sofort entlassen werden solle.

Durch dieses Sicherheitsmittel, ist nun zwar für die Sicherheit des Staats gesorgt; aber die Unschuld läuft Gefahr. Der Verdächtige kann, der Größe des wider ihn redenden Verdachts ohnerachtet, doch unschuldig seyn, und oft ist er es auch wirklich. Es kann ihm also, da er des ihm beygemessenen Verbrechens nicht überführt ist, keines seiner bürgerlichen Rechte entzogen werden; und wenn er auch, durch die Umstände gedrungen wird, dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft ein Opfer zu bringen: so darf dieses doch nie

so groß seyn, daß er dadurch seiner bürgerlichen Ehre unwiderbringlich beraubt, und sein ganzes Glück zernichtet wird.

Da ein Zuchthauß ein Strafort für wirkliche Verbrecher ist, und der Verdächtige mit diesen, während seines Aufenthalts daselbst, in Allem gleich behandelt wird: so ist dieses Sicherheitsmittel der Wirkung nach, eine völlige Strafe unter einem andern Namen. Dadurch aber das man dem Verdächtigen den Beweis der Unschuld zur Bedingung seiner Entlassung macht, belastet man ihn mit dem Beweise eines negativen Satzes, welches sich mit dem Geiste des Criminalrechts nicht vereinigen läßt. Auch kann man mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß der Unschuldige, dem in dem Laufe der wider ihn angestellt gewesenen Untersuchung, die Mittel fehlten, seine Unschuld zu beweisen, diese im Zuchthause, wo er ausser aller Verbindung mit der Welt gesetzt ist, noch viel weniger wird finden können, wenn nicht besondere Umstände eintreten, die an ein Wunder gränzen und eben um deswillen hier nicht in Anschlag kommen können.

Wenn

Wenn denn aber auch endlich ein solcher unschuldiger Unglückliche, entweder, weil die vorgeschriebene Zeit verflossen, oder auch eine Aussicht zu Erlangung eines vollkommenen Beweises nicht vorhanden ist, wiederum in Freyheit gesetzt wird: so ist er, bey seinem Austritt aus dem Zuchthause, nicht mehr der, der er vor dem Eintritt in solches war. Da er sich in einem, für Mörder, Räuber und andere Verbrecher bestimmten Straforte aufhalten mußte: so setzt ihn die Welt, deren Meinung keine menschliche Macht gebieten kann, in die nämliche Categorie, und betrachtet ihn als einen überführten, und blos nach Verdienst bestraften Bösewicht. Seine bürgerliche Ehre ist also auf seine Lebenszeit verlohren, meistens sind aber auch zugleich seine Nahrungsumstände durch dieses Unglück so zerrüttet, daß ihn bittre Sorgen um seine Subsistenz drücken. Er ist also unaussprechlich übler daran, als der verdächtige Verbrecher. Denn dieser ist seiner Missethat sich bewußt, und fühlt sich glücklich, daß er nicht alles leiden darf, was er verdient hat.

Ueberdieses kömmt der Verdächtige im Zuchthause, unter eine Menge überführter, listiger und boshafter Verbrecher, in deren Umgange die Besserung des erstern, die doch immer ein Nebenzweck des Sicherheitsmittels seyn muß, ganz verlohren geht.

Zu allen diesen Inconvenienzien tritt nun auch noch die Unmöglichkeit eine ganz genaue und nicht zu verkennende Grenzlinie zu ziehen, wo der weniger als halbe Beweis aufhört, und der halbe anfängt. Hieraus muß nun nothwendig eine Erweiterung der richterlichen Willkühr; aus dieser aber eine immer häufiger werdende Verschiedenheit der rechtlichen Erkenntnisse in ganz gleichen Fällen, entstehen.

§. 216.

So gewiß es nun aber ist, daß der unvollkommene Beweis den Angeklagten nie überführen, sondern ihn blos, mehr oder weniger verdächtig machen; dieser Verdacht aber nie ein Gegenstand der Strafe werden kann: so ist doch auch auf der andern Seite nicht

ab=

abzuläugnen, daß wenn der Verdächtige um deswillen, weil wider ihn ein vollkommener Beweis nicht aufgebracht werden kann, ganz auſſer allen Anſpruch gelaſſen werden ſollte, mancher wirklich Schuldige ſtraflos bleiben, dadurch aber nicht nur er ſelbſt, ſondern auch mancher andere zur Begehung mehrerer Verbrechen ermuntert werden würde. Dieſes aber würde die Sicherheit des Staats in Gefahr ſetzen. Hieraus alſo ergiebt ſich die Nothwendigkeit ſolcher Mittel, durch deren Anwendung, auf der einen Seite die Unſchuld nicht gefährdet, und ſo wenig als möglich belaſtet; auf der andern aber die nur erwähnte Gefahr des Staats entfernt werde.

Die Anwendung ſolcher Sicherheitsmittel — von denen ich im folgenden Abſchnitte ausführlicher reden werde — iſt alſo als die Folge eines jeden unvollkommenen Beweiſes zu betrachten.

§. 217.

Das was ich in dieſem Abſchnitte über die Folgen des unvollkommenen Beweiſes ge=

gesagt habe, bezieht sich nur auf solche Verbrechen, auf welche die Gesetze eine peinliche, d. h., eine solche Strafe ordnen, mit der ein, für denjenigen welcher damit belegt wird, wichtiger, fast immer unersetzlicher Schaden verbunden ist. Nun aber entsteht die Frage: „kann bey einem geringen Verbrechen, welches bey ganz vollständigen Beweisen höchstens mit sechswöchentlichen Gefängnisse zu bestrafen seyn würde, auch dann eine wirkliche Strafe statt finden, wenn der vorhandene Beweis zwar der Vollkommenheit ganz nahe, aber doch noch nicht ganz vollständig ist?“

Daß, der Regel nach, auch bey dem geringsten, eben so wie beym größern Verbrechen, eine Strafe eigentlich nicht anders, als bey vollkommenen Beweise der Schuld statt finden solle; läßt sich nicht bezweifeln, wenn man erwägt, daß auch der, welcher eines geringen Verbrechens bezüchtiget ist, des wider ihn vorhandenen Verdachts ohnerachtet, unschuldig seyn kann; und daß mithin der Satz: daß nur der überführte Missethäter bestraft werden dürfe; durch die

Qua=

Qualität des Verbrechens nichts an seiner Gültigkeit verliehren könne. Allein was soll man mit einen Verdächtigen dieser Art anfangen? als gerechtfertiget kann er nicht losgesprochen werden, denn er ist doch immer einer gesetzwidrigen Handlung, und zwar in einem sehr hohen Grade verdächtig. Blose Lossprechung von der Instanz, ohne Verbindung derselben mit obrigkeitlicher Aufsicht, würde für einen Verdächtigen, wider den die Vermuthung der Schuld so sehr stark ist, nicht hinreichen, ihn und andere von Begehung gleicher oder ähnlicher Illegalitäten abzuhalten. Wollte man aber den Verdächtigen, neben der Absolution von der Instanz, auch noch unter obrigkeitliche Aufsicht, so lange bis die Aussicht zu Erlangung eines vollständigen Beweises sich ganz verlohren hätte, setzen: so würde dieses Sicherheitsmittel dem Verdächtigen lästiger, als der höchste Grad der, auf die wirkliche Ueberführung eines solchen geringen Verbrechens zu erkennenden Strafe, werden. In Erwägung dieser Umstände, und da das Uebel, welches eine Strafe in diesem Falle dem Verdächtigen zufügt, nur ge=

gering ist; glaube ich mit Kleinschrod,*) daß der Gerichtsgebrauch nach welchem, bey geringen Verbrechen, auf Strafe erkannt zu werden pflegt, jedoch nicht anders als wenn:

1) der Thatbestand völlig ausgemittelt ist;

2) der Angeklagte durch seine Handlungen, wären dieses auch nur grobe Vernachlässigungen, den Verdacht selbst erregt hat, und dabey

3) ein Mensch ist, dem man die That wohl zutrauen kann; überdieses

4) der Verdacht dem vollständigen Beweise so nahe kommt, daß die Unschuld im höchsten Grade unwahrscheinlich wird; auch

5) eben dieser Verdacht durch gar keine Vermuthung der Unschuld zu schwächen gewesen ist;

sich rechtfertigen läßt. Wenn

*) Kleinschrods Abhandlung über die Wirkungen eines unvollkommenen Beweises in peinlichen Fällen. §. 7 u. 8.

Wenn aber nur eine dieser Voraussetzungen fehlt: so würde, nach meinem Dafürhalten, auf keine Strafe, sondern entweder auf völlige Lossprechung, oder höchstens auf blose, mit obrigkeitlicher Aufsicht nicht verbundene Absolution von der Instanz zu erkennen seyn.

Dritter Abschnitt.

Von den Sicherheitsmitteln überhaupt, von deren Endzwecke, und worinn solche bestehen.

§. 218.

Die Strafe ist ein Uebel, welches der Staat gegen eine, seiner Sicherheit schädliche Handlung droht, damit diese unterbleibe. — Durch diese Drohung, will der Staat die böse Handlung verhindern, noch ehe sie geschieht; durch die Vollziehung dieser Drohung aber, den Verbrecher von Wiederholung dieses Verbrechens, alle andere aber von Begehung gleicher Handlungen abhalten. — In beyden

Fällen

Fällen ist also die Strafe ein Sicherheitsmittel, durch welches der Staat sich vor der objektiven Gefährlichkeit aller derjenigen Handlungen, wider welche diese Strafe gedroht ist, schützen will.

Ein anderer Fall ist folgender: das Verbrechen ist begangen worden; allein das Subjekt, wider welches, als muthmaßlichen Thäter, die Untersuchung gerichtet worden ist, hat der That nicht vollkommen überführt werden können, sondern ist deren blos verdächtig geblieben. — Hier darf der Staat dem Verdächtigen, das wider dieses Verbrechen gedrohete Uebel nicht zufügen, weil er damit, bey dem Mangel eines vollständigen Beweises der Schuld, einen Unschuldigen treffen könnte. Es ist jedoch zu fürchten, daß eben dieser Verdächtige, im Fall er wirklich schuldig ist, und straflos bleibt, eben dadurch werde ermuntert werden, nicht nur dieses Verbrechen zu wiederholen, sondern auch andere zu begehen. Hierdurch aber wird der Verdächtige dem Staate gefährlich, und dieser muß nun zu seiner Sicherheit solche Mittel vorkehren, durch welche auf der einen Seite

diese Gefahr abgewendet, auf der andern Seite aber die Unschuld der Gefahr durch unverschuldete Uebel gekränkt zu werden, so wenig als möglich blos gestellt wird.

Die Sicherheit des Staats ist also eben so wie bey der Strafe, der eigentliche Endzweck, der beym unvollkommenen Beweise anzuwendenden Sicherheitsmittel; nur mit dem Unterschiede: daß jene sich auf die Gefährlichkeit aller mit solcher bedroheten Handlungen; diese aber sich auf die von dem Verdächtigen zu befürchtende Gefahr, beziehen.

§. 219.

Zur Erreichung dieses entferntern Hauptendzwecks, bahnen verschiedene näher liegende Zwecke den Weg.

Der Verdächtige kann zwar jetzt nicht bestraft werden, weil er als wirklicher Thäter nicht vollständig überführt werden konnte; allein der wider ihn vorhandene Verdacht macht doch seine Schuld mehr oder weniger wahrscheinlich. Hieraus sowohl, als aus

andern hinzutretenden Umständen, kann die Vermuthung entstehen, daß in der Folge sich noch solche Thatsachen entdecken lassen werden, durch welche die wirkliche Schuld des Verdächtigen bewiesen werden, und dieser zur gesetzlichen Strafe gebracht werden kann. In dieser Hinsicht nun muß der Staat sich seine Ansprüche an den Verdächtigen, und zugleich, so viel es ohne Gefahr die Unschuld zu kränken geschehen kann, auch die Mittel solche eintretenden Falls geltend zu machen, vorbehalten. Beydes aber giebt der Staat ganz auf, wenn der Verdächtige entweder unbedingt losgesprochen, oder ausserordentlich bestraft wird; denn in beyden Fällen verlöschen die vorhandenen Indizien. — Die Aufrechthaltung dieser Ansprüche und Mittel, so lange bis die Aussicht mehrere Beweise zu erlangen, verschwindet, oder unwahrscheinlich werden, ist also Ein Zweck der Sicherheitsmittel.

Ein zweyter ist folgender: Der Verdächtige kann zwar nicht überführt werden; allein es ist doch dargethan, daß derselbe vorher, entweder das nämliche, ihm jetzt bey-

beygemessene, oder ein anderes schweres Verbrechen wiederholt begangen hat, und dafür bestraft worden ist. Dieses beweißt einen lasterhaften Lebenswandel und eine Gewohnheit Verbrechen zu begehen. Hierdurch wird er ein der öffentlichen Sicherheit gefährliches Mitglied des Staats. Diese Gefährlichkeit wird noch vermehrt, wenn er mit einem rohen, ungebildeten und fühllosen Charakter, einen starken Trotz gegen die Gesetze verbindet, und hiervon Beweise, durch sein Betragen während der Untersuchung gegeben hat. Hier nun, wenn diese Umstände alle, oder nur ein Theil derselben, oder auch andere, welche die nämlichen Folgen drohen, vorkommen, ist der Zweck der Sicherheitsmittel dahin gerichtet, diese subjektive Gefährlichkeit des Verdächtigen, so lange sie vorhanden ist, zu verhindern, oder doch möglichst zu schwächen.

§. 220.

„Allein hat auch der Staat das Recht Sicherheitsmittel gegen einen Verdächtigen anzuordnen?“ Ich glaube: ja. Der Staat hat ohnstreitig das Recht Strafen zu drohen,

und

und diese Drohung zu vollziehen; er kann also auch Sicherheitsmittel anordnen, da diese so wie jene die Sicherheit des Staats zum Endzweck haben. Jeder einzelne ist berechtigt, gegen den, von dem er Gefahr zu befürchten hat, auf cautionem de non offendendo zu klagen. Dieses nämliche Recht muß auch der Staat als eine moralische Person*) um so mehr haben, da hier nicht von individueller, sondern von allgemeiner Sicherheit die Rede ist. Aber freylich muß man auch hier voraus setzen: daß der Staat, (wie ich weiter unten näher darthun werde,) die Grenzen der dringendsten Nothwendigkeit eben so wenig überschreiten, als die auf die Gefahr der Unschuld zu nehmende Rücksicht, aus dem Gesichte verliehren dürfe. Unter diesen Umständen kann, meinem Erachten nach, bey einem, auf diesen Gegenstand sich beziehenden Gesetze, die Beystimmung Aller, mit Grunde vorausgesetzt werden.

*) Klein; in dessen und Kleinschrod's Archiv des Criminalrechts. Th. II. St. 1. Abhandl. 4. S. 111.

§. 221.

„Ein Sicherheitsmittel ist aber doch immer ein Uebel, welches dem Verdächtigen zugefügt wird, und mithin, der Wirkung nach, eine Strafe.“ — Dieses ist ein zweyter Einwurf, den man gegen die Anwendung der Sicherheitsmittel machen könnte. Allein auch dieser verschwindet, wenn man die Sache genau betrachtet.

Daß ein Sicherheitsmittel zwar ein Uebel für den Verdächtigen ist, gegen den solches angewendet wird, ist nicht zu läugnen; allein ganz als Strafe kann es nicht auf ihn wirken. Bey jeder Strafe, sie sey auch noch so gering, wird die Ehre des Bestraften in gewissermase gekränkt, denn sie setzt allemal ein erwiesenes Vergehen voraus. Diese Kränkung der Ehre wird nach dem Verhältnisse des Verbrechens und der erlittenen Strafe, grösser oder geringer. Durch ein Sicherheitsmittel aber wird die Ehre des Verdächtigen gar nicht gekränkt, weil auch der Unschuldige ohne seine Schuld verdächtig werden kann. Aber auch ausserdem ist das

mit

mit dem Sicherheitsmittel verbundene Uebel, — wie sich weiter unten ergeben wird — nicht so groß, daß es mit einer peinlichen Strafe verglichen werden könnte. Sogar bey dem härtesten derselben, bey dem Freyheitsverluste entstehet durch die Art mit der der Verdächtige behandelt werden muß, ein großer Unterschied, zwischen diesem, und der blosen Gefängnißstrafe. Meistens aber hat auch der Angeklagte selbst, es sey nun durch eine wirklich unregelmäßige Handlung, oder durch einen Mangel an gehöriger Vorsicht, die Veranlassung zu dem ihn treffenden Verdachte gegeben; und dann muß er sich allein die Schuld beymessen, wenn der Staat ihm nicht trauen kann, und für seine eigne Sicherheit sorgen muß. Dieser Fall tritt hauptsächlich dann ein, wenn der Verdächtige durch vorherige Verbrechen, oder durch die erwiesene Bosheit seines Charakters das Mißtrauen des Staats in einem hohen Grade erregt, und diesen dadurch zwingt, sich gegen die ihn drohende Gefahr durch ein, dem durch seine eigne Schuld verdächtig gewordenen Angeklagten empfindliches Mittel, sicher zu stellen. Aber auch hier hängt es von dem

Verdächtigen ab, durch seine Besserung, und durch ein ordentliches arbeitsames Leben, den auf ihm haftenden Verdacht zu schwächen, oder auch ganz zu entfernen, dadurch aber die Dauer des ihn treffenden Uebels sehr abzukürzen.

§. 222.

Einer der wichtigsten Einwürfe wider die Anwendung der Sicherheitsmittel, ist noch folgender: „Die Vermuthung daß der Verdächtige durch künftige Verbrechen die Sicherheit des Staats verletzen werde, ist zwar wahrscheinlich; aber es ist democh möglich, daß sie nicht eintrift. Sie ist also blos ein gravamen de futuro. Wie kann also einer, um einem Verbrechen zuvor zukommen, von dem es ungewiß ist, ob er es je begehen werde, mit einem Uebel im voraus belegt werden?“

Dieser Einwurf ist zwar wichtig, aber democh nicht hinreichend, um die Rechtmäßigkeit, und die Nothwendigkeit der Sicherheitsmittel zu widerlegen. Der Staat hat

das Recht sich eines Rasenden zu versichern und ihn durch Freyheitsverlust zu hindern, daß er die öffentliche Sicherheit nicht störe. Warum sollte der Staat nicht das nämliche Recht gegen diejenigen haben, die ihm durch vorhergegangene und erwiesene Bosheiten, eine beträchtliche Gefahr mit eben so viel Wahrscheinlichkeit drohen?

Indessen verdient doch eben dieser Einwurf die sorgfältigste Erwägung, weil nur durch diese die Grenzen sich bestimmen lassen, wie weit das Recht des Staats zu Sicherheitsmitteln gehen könne?

Der Einzelne hat zwar das nicht zu bestreitende Recht, daß er den Schutz des Staats gegen den, der ihm nahe und erweisliche Gefahr droht, zu seiner Sicherheit auffordern kann. Allein er kann keinesweges verlangen, daß der Staat den Gefürchteten in eine solche Lage setze, die es diesem ganz unmöglich macht, dem Kläger zu schaden. Denn diese Absicht würde durch nichts anders, als durch eine lebenslängliche Detention des Beklagten zu erreichen seyn. Diese Härte aber in Beziehung

ziehung auf eine noch gar nicht unternommene, dem Kläger blos muthmaßlich schädliche That, von der es nie als gewiß erwiesen werden kann, daß der Gefürchtete sie wirklich ausführen werde, wäre ganz ungerecht, weil durch solche dem Beklagten unverdienter Weise ein großer Theil seiner Menschenrechte geraubt werden würde. Der Kläger muß, wenn er den Schutz der Gesetze gegen ein noch blos gefürchtetes Uebel sucht, zuförderst beweisen: daß die gefürchtete Gefahr nicht blos möglich, sondern daß sie wahrscheinlich sey; dann aber auch zufrieden seyn, wenn der Staat nach der Größe der Gefahr, den Beklagten, durch die Drohung eines Strafübels wenn er die Gefahr zur Wirklichkeit macht; oder durch eine größere oder kleinere Caution; oder durch andere der Sache angemessene Mittel in eine solche Lage setzt, in welcher er, ohne sich selbst zu schaden, die gefürchtete That nicht ausführen kann.

Alles dieses ist auch auf das Verhältniß zwischen dem Staat und dem Verdächtigen völlig anwendbar.

Wenn

Wenn ein Sicherheitsmittel statt finden soll, so muß die Wahrscheinlichkeit, daß der Verdächtige die Sicherheit des Staats stören werde, wirklich vorhanden seyn. Der Grad in welchem diese Wahrscheinlichkeit sich der Gewißheit nähert, oder sich von ihr entfernt, giebt alsdann den Maasstab ab, nach welchem das Sicherheitsmittel sowohl nach seiner Beschaffenheit als nach seiner Dauer zu bestimmen ist. Die bloße Möglichkeit, daß der Verdächtige die öffentliche Sicherheit stören könne, ist zur Anwendung eines Sicherheitsmittels ganz unzureichend. Denn es giebt keinen einzigen Menschen von dem die Unmöglichkeit, daß er je der Sicherheit des Staats gefährlich werden könne; aus philosophischen Gründen bewiesen werden könnte.

Aber auch dann, wenn es wirklich wahrscheinlich ist, daß der Verdächtige die Sicherheit des Staats stören werde, diese Wahrscheinlichkeit aber nicht der Gewißheit sehr nahe kommt, und der zu besorgende Schade nicht groß und dringend ist, darf der Staat kein solches Sicherheitsmittel vorkehren, durch wel-

welches es dem Verdächtigen ganz unmöglich gemacht würde, der öffentlichen Sicherheit zu schaden; denn sonst müßte ewiger Freyheitsverlust die Folge eines jeden auch noch so geringen Verdachts seyn. Zu dieser Ausdehnung aber kann der Staat kein Recht haben; sondern er muß sich in den meisten Fällen auch damit begnügen, den Verdächtigen, so lange die subjektive und objektive Gefahr dauert, unter einer beständigen Aufsicht, die nach den verschiedenen Abstuffungen der vorhandenen Wahrscheinlichkeit, fester oder loser seyn kann, zu halten; dadurch aber dem Verdächtigen die Begehung künftiger Verbrechen, wenn auch nicht ganz unmöglich zu machen, doch wenigstens sehr zu erschweren, und zu verhindern. Eben diese Aufsicht wird auch, wenn die Größe der Gefahr nicht stärkere Mittel erfordert, gewiß zur Erreichung des beabsichteten Endzwecks hinreichend seyn.

§. 223.

Der Verdächtige kann unschuldig seyn. Er muß daher auch, so lange das Gegentheil nicht erwiesen ist, in dem völligen Genusse

seiner

seiner Menschen- und Staatsbürgerrechte — diejenigen ausgenommen, welche er durch das gegen ihn angewendete Sicherheitsmittel dem Wohl des Staates zum Opfer bringen muß, — erhalten und geschützt werden. Es darf daher mit dem Sicherheitsmittel kein Uebel verbunden werden, welches — der Lage der Sache nach — davon getrennt bleiben kann. Hieraus folgt nun: daß die bürgerliche Ehre des Verdächtigen nicht gekränkt werden dürfe; daß er mit der möglichsten Schonung und nach dem Stande den er im bürgerlichen Leben hat, behandelt; auch daß das Sicherheitsmittel dann ganz aufhören, oder in ein gelinderes verwandelt werden müsse, wenn die Ursache, welche dessen Anwendung nöthig machte, aufhört oder schwächer wird. Im Gegentheil aber kann sich auch der Verdächtige, wenn sein Betragen während dieser Prüfungszeit den wider ihn vorhandenen Verdacht vergrößert, nicht beklagen, sondern er muß es sich selbst zuschreiben, wenn alsdann ein stärkeres und ihm lästigeres Sicherheitsmittel, an die Stelle des vorherigen gelindern treten muß.

§. 244.

§. 224.

Die Vorzüge der Sicherheitsmittel vor der ausserordentlichen Strafe bey eintretenden Verdachte (§. 214.) sind einleuchtend. Durch erstere wird dem Unschuldigen nur wenig, und nie mehr als die Sicherheit des Staats unumgänglich erfordert; durch letztere aber unersetzlich geschadet, denn diese raubt ihm seine Ehre und einen wichtigen Theil seiner Menschenrechte. Durch die erstere behält sich der Staat seine Ansprüche an den Verdächtigen, und die Mittel diese bey Erlangung mehreren Beweises geltend zu machen, vor, weil hier die vorhandenen Anzeigen gültig bleiben; durch letztere verliehrt der Staat einen großen Theil dieser Ansprüche, weil durch solche alle vorhandene Indizien verlöschen. Durch erstere behält die Obrigkeit den Verdächtigen wenn es nöthig ist, in ihrer Aufsicht, und dadurch wird es ihr möglich, nicht nur den künftigen Verbrechen, welche der Verdächtige begehen könnte zuvorzukommen, sondern auch diesen, dann und wann an eine ordentliche Lebensart zu gewöhnen, und dem Staate

unschädlich zu machen; durch letztere fällt alles dieses weg. Denn wenn der Verdächtige nach Verbüsung seiner Strafe wieder in Freyheit gesetzt wird, bleibt er sich selbst überlassen, und wird dem Staate eben so gefährlich, auch oft noch gefährlicher als er vorher war. Durch erstere begeht endlich der Staat keine Ungerechtigkeit, weil er ein Recht dazu hat, und in jedem Falle nach Beschaffenheit der Umstände, das gelindeste Mittel wählen muß; durch letztere hingegen handelt der Staat ungerecht, denn er straft einen Menschen, dessen Strafbarkeit nicht erwiesen ist, der also auch unschuldig seyn kann, dieses auch oft ist, und gegen den er folglich kein Strafrecht hat.

§. 225.

In Ansehung der Frage: „ob das Sicherheitsmittel von den Spruchcollegien, oder von der Obrigkeit bestimmt werden müsse?" sind die Rechtslehrer verschiedener Meinung. Ohne mich hier auf die, der einen oder der andern dieser einander widersprechenden Behauptungen, unterlegten Gründe einzulassen,

muß ich doch bekennen: daß nach meiner Ueberzeugung die Bestimmung der Sicherheitsmittel für die Spruchcollegien gehöre.

Zwar ist es auf der einen Seite keinem Zweifel unterworfen, daß das Sicherheitsmittel sich nur zum Theil nach der Größe des Verbrechens, hauptsächlich aber nach der Größe der von dem Verdächtigen zu besorgenden Gefahr richten müsse. Diese letztere aber läßt sich vorzüglich aus dem moralischen Charakter des Verdächtigen, aus seinem vorher geführten Lebenswandel, aus seinen Geisteskräften, und aus den Veranlassungen zu dem vorhandenen Verdachte, abnehmen. Hierdurch aber gewinnt es den Anschein, daß, weil der Inquirent alle diese Bestimmungsgründe ziemlich genau erforschen kann, selbiger auch weit sicherer als ein Spruchkollegium zu beurtheilen im Stande seyn werde: ob und welche Gefahr für den Staat vorhanden sey? und durch welches Sicherheitsmittel dieser am sichersten vorgebeugt werden könne?

Allein auf der andern Seite kann auch nicht geläugnet werden, daß, wenn man dem

Inq-

Inquirenten das Recht, den Grad der für den Staat vorhandenen Gefahr und mit Rücksicht auf diese, das Sicherheitsmittel zu bestimmen überlassen wollte, der Willkühr desselben ein viel zu freyes Feld und eine Gewalt eingeräumt werden würde, von der man nicht vorhersehen könnte: ob sie zweckmäßig oder zweckwidrig, gerecht oder ungerecht angewendet werden würde?

Ferner könnte man auch nicht mit der mindesten Wahrscheinlichkeit voraussetzen: daß alle Obrigkeiten den nämlichen Fall aus dem nämlichen Gesichtspunkte betrachten würden? Die eine würde Gefahr sehen, wo die andere keine sähe. Die eine würde dieses, die andere jenes Sicherheitsmittel für das zweckmäßigste halten. Hierdurch aber müßte eine Verschiedenheit der Behandlung der Verdächtigen in gleichen Fällen entstehen, die mit einer sich unter gleichen Umständen auch immer gleich bleibenden Gerichtspflege ganz unverträglich seyn würde. Hierzu kommt aber auch noch, daß wenn der Inquirent, — wie es ohnehin seine Pflicht erfordert, — die Untersuchung psychologisch führt, und solche

auf alle Gegenstände richtet, welche über die zu entscheidende Frage Aufschluß geben können, das Spruchkollegium alles in den Akten finden wird, was ihm zur Abfassung eines, der Sache angemessenen Rechtsspruchs zu wissen nöthig ist.

Aus diesen Gründen halte ich mich auch für überzeugt, daß die Bestimmung der Sicherheitsmittel den Spruchcollegien, und nicht den Obrigkeiten zu überlassen sey. Zugleich aber trete ich auch Klein's Meinung: „daß das Spruchkollegium hierbey mit Vorsicht verfahren, und nur die Frage: ob der Inculpat gefährlich sey? und die äussersten Grenzen des Sicherheitsmittels bestimmen müsse;“ *) mit völliger Ueberzeugung bey. Das übrige was die Modification des Sicherheitsmittels, nach den, nachher bey dessen Anwendung, sich ergebenden Umständen betrift, muß der Obrigkeit, und zwar nach eingeholter Genehmigung des Oberrichters, überlassen bleiben.

§. 226.

*) Kleins und Kleinschrod's Archiv des Criminalrechts, Th. 1. Stück 2. Abh. II. S. 34.

§. 226.

Diese Sicherheitsmittel bestehen in

Detention;

Confination;

Absolution von der Instanz mit obrigkeitlicher Aufsicht verbunden;

Bloser Absolution von der Instanz;

Caution.

Wie diese beschaffen seyn müssen, wenn der dabey beabsichtete Endzweck erreicht werden soll; werde ich in nachfolgenden Abschnitten ausführlicher bemerken.

Vierter Abschnitt.

Von der Detention.

§. 227.

Durch die Detention will der Staat sich eines Menschen versichern, der einen starken Verdacht eines schweren Verbrechens auf sich geladen hat, und der dadurch sowohl, als durch

seinen vorherigen Lebenswandel die öffentliche Sicherheit dergestalt in Gefahr setzt, daß diese letztere, ohne Anwendung dieses Mittels nicht entfernt werden kann. Es kann jedoch auch ein solcher Verdächtige unschuldig seyn. Auch ist es möglich, daß derselbe durch sein Betragen die Wahrscheinlichkeit dieser für den Staat gefürchteten Gefahr, ganz zernichten kann. Aus diesen Gründen muß also von dieser Detention, sowohl in Absicht auf den Ort, als auch auf alle übrige dabey eintretende Umstände, alles entfernt werden, was zur Erreichung des vorgedachten Endzwecks nichts beytragen, und was solche, der Wirkung oder dem Scheine nach, zur Strafe machen kann. Hieraus folgt nun, daß dem Verdächtigen — den Freyheitsverlust ausgenommen — nicht nur seine bürgerliche Ehre, und alle übrige Bürger- und Menschenrechte, so viel möglich ungekränkt erhalten; sondern auch alle Mittel ihm diese Detention zu erleichtern, angewendet werden müssen.

Diese Absicht aber ist nicht in einem Zuchthause*) zu erreichen, weil dieses seiner Bestimmung

*) Kleinschrod, Abhandlung über die Folgen eines unvollkommenen Beweises §. 14.

stimmung nach, ein wirklicher, mit Kränkung der Ehre in einem hohen Grade verbundener Strafort ist, der auch noch überdieses seiner Einrichtung nach, nicht die Behandlung verschaffen kann, die jeder, der eines Verbrechens nicht vollkommen überführt ist, zu fordern ein Recht hat.

§. 228.

Aus eben diesem Grunde, ist auch ein gewöhnliches Gefängniß zu dieser Absicht untauglich. Denn auch dieses ist ein Strafort, der, wenn er auch nicht in dem hohen Grade wie das Zuchthaus, die Ehre des Verdächtigen angreift, diesen der Welt doch immer als einen wirklichen überführten Verbrecher darstellt. Ueberdieses ist auch dieser Ort, seiner Bestimmung nach nicht so beschaffen, daß der Detinirte daselbst von denjenigen Uebeln getrennt werden könnte, die, als Sicherheitsmittel betrachtet, unnöthig sind, und deren Entfernung der Verdächtige zu verlangen berechtiget ist.

§. 229.

Da der Staat durch diese Detention sich blos eines Menschen, der ihm gefährlich ist, versichern, und selbigen unschädlich machen will: so folgt hieraus: daß dem Verdächtigen eine gesunde, nicht kerkerartige, seinen bürgerlichen Verhältnissen so viel möglich angemessene, jedoch dabey auch sichere Wohnung, und mit dieser zugleich, jedoch unter gehöriger Aufsicht, die zur Erhaltung seiner Gesundheit erforderliche Bewegung in freyer Luft, verschafft werden müsse. Für Personen von einem distinguirten Stande, wird leidlicher Vestungsarrest das schicklichste Mittel zu einer solchen Verwahrung; für die übrigen aber ein Detentionshaus der Ort seyn, wo der nämliche Zweck, in der hier erwähnten Maase erreicht werden kann.

§. 230.

Da der Verdächtige durch diese Detention keines seiner bürgerlichen Rechte verliehrt: so darf er auch nicht als ein Unmündiger — wenn er es nicht wirklich ist — betrachtet, mis-

mithin auch in der Disposition über sein Vermögen, wenn dadurch nicht dem Zwecke der Detention entgegen gearbeitet wird, — die Veräusserung oder Verschwendung desselben ausgenommen — nicht gehindert werden. Auch muß er, wenn er nicht durch eine unregelmäßige Aufführung das Gegentheil nothwendig macht, stets mit derjenigen Schonung, die er als Mensch überhaupt, und nach seinem Stande im bürgerlichen Leben insbesondere, zu fordern berechtiget ist, behandelt werden. Eben so verliehrt er auch durch diese Detention und während derselben, seinen privilegirten Gerichtsstand, wenn er einen hat, auf keine Weise; jedoch bleibt er in allem, was auf seine Aufführung während seiner Detention, sowohl als auf den Zweck derselben, Bezug hat, der besondern Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Verwahrungsortes allein, unterworfen.

§. 231.

Der Detinirte kann, wenn er Vermögen hat sich auf seine eignen Kosten zu unterhalten; oder wenn ein anderer diese Kosten für ihn bezahlt, nicht mit Strenge zu einer

bestimmten Arbeit gezwungen. Allein aus moralischen Ursachen und damit er sich nicht zum Müssiggange gewöhne, durch diesen aber in den Fortschritten zu seiner Besserung nicht gehemmt werde, ist es nützlich und nöthig, ihn zu irgend einer, seinen Fähigkeiten angemessenen nützlichen Beschäfftigung, wäre es auch nur zu einer guten Lectüre, anzuhalten. Auch ist in der Folge bey Beurtheilung der Frage: ob die Gefährlichkeit des Detinirten sich vermehrt oder vermindert habe? unter andern auch auf die Art wie derselbe sich zu beschäfftigen pflege? Rücksicht zu nehmen.

§. 232.

Wenn aber der Detinirte aus Mangel an eignen Vermögen auf Kosten des Staats unterhalten wird: so muß derselbe sich nicht nur, wie billig, mit einer zwar hinreichenden aber doch geringern Verpflegung begnügen, sondern auch ein ihm, nach seinen Fähigkeiten und körperlichen Kräften zu bestimmendes Maas von Arbeit zu vollenden aufgegeben werden, um dadurch dem Staate, so viel möglich, den Aufwand, den dieser für dessen Verpflegung machen

muß,

muß, zu vergüten. Faulheit wird mit Verringerung, nicht mit Verminderung der Kost bestraft. Wenn aber der Detinirte mehr arbeitet, als ihm vorgeschrieben wird, so muß ihm der Ertrag dieser Uebermaße bezahlt und ihm die freye Disposition über dieses Geld, in so weit der Zweck der Detention dadurch nicht gehindert wird, gelassen werden.

§. 233.

Der Detinirte darf, so viel es der Zweck der Detention gestattet, nicht ausser Zusammenhang mit der übrigen Welt gesetzt werden. Man muß ihm daher erlauben, unter gehöriger Aufsicht seine Verwandten, und seine Freunde, wenn deren moralische Beschaffenheit dieser Erlaubniß nicht in den Weg tritt, zu sehen und zu sprechen, zu correspondiren, auch Briefe zu empfangen. Daß die Oberaufseher, da wo solches ihnen nöthig scheint, das Recht haben müssen, die an die Detinirten kommenden, und von ihnen abgehenden Briefe, vor deren Empfang oder Absendung zu lesen, versteht sich von selbst. Nie aber darf ein Detinirter mit denen, die entweder

weder als Mitschuldige verdächtig, oder sonst als verdorbene und gefährliche Menschen bekannt sind, es mögen solches Mitbewohner des Hauses seyn oder nicht, irgend einigen Umgang haben.

§. 234.

Im Ganzen betrachtet, wird es sehr nützlich seyn, wenn man den Detinirten so sehr als es seine Umstände gestatten, dem Anscheine nach frey handeln läßt, dabey aber alle seine Schritte in der Stille und unbemerkt, so genau als möglich beobachtet. Hierdurch allein kann man den, der sich wirklich bessert, von dem der Besserung heuchelt, unterscheiden. Hingegen wird ein jeder Zwang, den man dem Detinirten in dieser Hinsicht anlegt, eben diese Beobachtungeu sehr unzuverlässig machen.

§. 235.

Wenn ich hier von der Besserung eines solchen Verdächtigen rede, der zugleich auch durch sein vorher geführtes Leben dem Staate subiectiv gefährlich ist: so unterscheide ich die mora-

moralische Besserung von der rechtlichen. Die erstere wird weder durch Strafgesetze noch durch Sicherheitsmittel bey solchen Menschen erreicht werden, die mit Lastern und Verbrechen schon in einem hohen Grade vertraut sind. Auch kann sie kein Hauptzweck der Strafgesetze seyn, da diese sich blos mit Untersuchung und Bestrafung bereits begangener Verbrechen, beschäfftigen, und dadurch die Sicherheit des Staats bezwecken. Dagegen aber wird es, wenn auch nicht so oft als es zu wünschen wäre, doch wenigstens dann und wann möglich seyn, einen solchen Menschen rechtlich zu bessern, das heißt: ihn dahin zu bringen, daß er aufhört dem Staate gefährlich zu seyn. Die Mittel dazu sind, wenn man den blos Unwissenden unterrichtet, zugleich aber ihn, und alle übrige dem Staate subjectiv gefährliche Detinirte zu einer wenigstens negativ regelmäßigen Lebensordnung und zur Arbeitsamkeit anhält, und beydes ihnen zur andern Natur zu machen sich bemüht. Das erstere ist die Pflicht des Seelsorgers, das letztere aber, der Aufseher des Hauses.

§. 236.

§. 236.

Aus Vorstehenden ergiebt sich nun von selbst, daß diese Detinirten sehr verschieden, nach dem Maße ihrer Verstandes- und körperlichen Kräfte, nach ihrem moralischen Character, nach der Größe des ihnen beygemessenen Verbrechens, nach dem Grade des wider sie vorhandenen Verdachts, nach ihrem sonst geführten Lebenswandel, nach ihren bürgerlichen Verhältnissen, u. d. m., behandelt werden müssen.

Da nun alle diese Umstände von den Spruchcollegien in dem erforderlichen Detail nicht übersehen werden können: so kann auch von diesen in dem Rechtsspruche das Erkenntniß nur auf die Detention selbst und auf die Dauer derselben gerichtet werden. In Ansehung der Behandlungsart eines jeden Detinirten aber, muß die Beurtheilung und Anordnung derselben dem Oberrichter; und die Ausführung den Aufsehern des Detentionshauses — von welchem ich in kurzem mehr sagen werde — überlassen bleiben.

§. 237.

§. 237.

Aber auch bey der größten Schonung bleibt der Freyheitsverlust immer ein Uebel, durch welches eines der wichtigsten Menschenrechte in einem hohen Grade gekränkt wird. Hieraus aber folgt, daß das Erkenntniß auf dieses Sicherheitsmittel nur dann gerichtet werden darf, wenn die Gefahr in welche die Sicherheit des Staats durch einen solchen Verdächtigen gesetzt wird, groß, dringend, in einem hohen, der Gewißheit nahe kommenden Grade wahrscheinlich, und durch ein gelinderes Mittel nicht zu vermeiden ist, der Verdächtige auch überdieses durch unregelmäßige oder sehr unvorsichtige Handlungen den wider ihn vorhandenen Verdacht erregt hat.

Zwar kann auch die Detention bey einem aus dem untersuchten Verbrechen entstehenden mindern Gefährlichkeit dadurch nothwendig werden, wenn der Verdächtige einen Weg seine Subsistenz ehrlicher Weise zu erwerben, nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit angeben kann, und man daher nach richtigen Gründen voraussetzen kann, daß er seinen Unter-

halt

halt auf eine unerlaubte, und der öffentlichen Sicherheit nachtheilige Weise suchen werde. Allein dieser an und für sich harte Grund der Detention fällt in allen denjenigen Staaten, wo zweckmäßige sowohl allgemeine als locale Armenversorgungsanstalten vorhanden sind, ganz weg, weil alsdann die Frage: wodurch ein Armer, der die Wege zu seiner Subsistenz nicht selbst zu finden weiß, sich ehrlich nähren könne und werde? gar nicht mehr entstehen kann.

§. 238.

Aus dem was ich im Eingange des vorigen §s gesagt habe, ergiebt sich auch ferner, daß wenn die Ursache zu dieser Detention in der Folge weniger dringend wird, oder ganz aufhört, diese, als die Wirkung, ebenfalls in ein gelinderes Sicherheitsmittel verwandelt, oder auch das letztere ganz wegfallen müsse. Dieser Fall wird dann eintreten, wenn die Wahrscheinlichkeit mehr Beweise wider den Verdächtigen aufzufinden, schwächer wird, oder ganz verschwindet; ferner wenn die subjektive Gefahr, welche der Staat von

dem

dem moralischen Charakter des Verdächtigen zu fürchten hatte, weniger wahrscheinlich wird, oder sich ganz verliehrt.

Aber eben so einleuchtend ist auch im Gegentheil die Nothwendigkeit, die Detention des Verdächtigen nach Ablauf der bestimmten Zeit zu verlängern, wenn entweder sich Spuren zeigen, die zu einem vollständigen Beweise führen können; oder wenn der Verdächtige durch sein Betragen während seiner Detention, den Verdacht einer verstärkten subjektiven Gefährlichkeit wider sich begründet hat.

§. 239.

Es ist also unumgänglich nothwendig, eine sorgfältige und genaue individuelle Aufsicht über einen jeden dieser Detinirten, über seine Handlungen, und Lebensweise zu führen. Diese Aufsicht kann nie einem einzigen aufgetragen werden, weil dadurch die Detinirten dessen ganz uneingeschränkter Willkühr, mit unter auch dessen Mangel an Beobachtungsgeist, oder dessen Parteylichkeit, viel zu sehr überlassen seyn würden. Am allerwenig-

sten aber dürfte diese Aufsicht dem ökonomischen Verwalter des Hauses allein zu übertragen seyn, theils, weil dieser bey seinen ihm obliegenden Geschäften nicht die Zeit haben würde, die vorerwähnten erforderlichen Beobachtungen zu machen; theils weil ein Mann zwar ein guter ökonomischer Verwalter eines solchen Hauses seyn, dabey aber nicht den zu dieser Aufsicht nöthigen psychologischen Bemerkungsgeist haben kann. Allein sehr nützlich wird es immer seyn, selbigen, jedoch nicht ihn allein, bey diesem Geschäfte zu Rathe zu ziehen.

Am sichersten aber wird es seyn, wenn diese Aufsicht einer beständigen, aus einem besonders hierzu zu ernennenden, und das Ganze dirigirenden Obervorsteher, aus einem Justizbeamten, dem Geistlichen, dem ökonomischen Verwalter und dem Arzte des Hauses bestehenden, Deputation, welcher noch ein Actuarius beyzusetzen seyn dürfte, übertragen wird. Diese Deputation würde nicht nur alles dasjenige was in diesem Abschnitte gesagt worden ist, einzurichten; sondern auch zu gewissen Zeiten über die moralische Beschaffenheit

schaffenheit der Detinirten, so wie auch ausser-dem in denjenigen Fällen, welche entweder eine Aufhebung dieses Sicherheitsmittels, oder eine Verlängerung desselben nothwendig machen, Berichte an den Oberrichter zu erstatten, und von daher Verhaltungsbefehle zu erwarten haben.

§. 240.

Damit aber diese Deputation alles das was zur Erfüllung dieser ihrer Incumbenz nöthig ist, hinlänglich übersehen könne, muß nicht nur der Richter vor welchem die Untersuchung geführt ward, selbiger alle diejenigen Aktenstücke, aus welchen die Größe des Verbrechens, der Grad des Verdachts und der Gefahr mit der die Sicherheit des Staats durch den moralischen Charakter bedrohet wird, vollkommen übersehen werden kann, in beglaubter Abschrift mit dem Verdächtigen zugleich überschicken; sondern es muß auch die Deputation noch nachher mit eben diesem Richter, darüber: ob die Wahrscheinlichkeit, daß mehrere Beweise wider

den Verdächtigen sich finden werden, steige oder falle? von Zeit zu Zeit in Communication treten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Confination.

§. 241.

Die Confination besteht in der Einschränkung des Verdächtigen auf einen gewissen Bezirk, in welchem er, unter der Aufsicht der dasigen Obrigkeit wohnen muß, und den er ohne Erlaubniß der letztern, weder ganz noch einige Zeit verlassen darf.

Bey dem rechtlichen Erkenntnisse auf dieses Sicherheitsmittel muß dem Verdächtigen zugleich vorgeschrieben werden:*) welche Lebensart, welchen Umgang — in sofern beydes auf

*) Herr Coadjutor Freyherr von Dahlberg; Entwurf eines Gesetzbuchs in Criminalsachen. Frankfurt und Leipzig 1792. S. 90.

auf den ihn drückenden Verdacht Bezug hat, — er vermeiden, und welche Strafe auf die Uebertretung dieser Vorschrift sowohl als auf die eigenmächtige Entfernung aus dem ihm angewiesenen Bezirke folgen solle. Auch darf er seine Güter wenn er deren hat, ohne Einwilligung der die Aufsicht über ihn führenden Obrigkeit nicht veräussern. Aufferdem aber ist er Herr seiner Handlungen, und nach seinen persönlichen Verhältnissen, eben so wie jeder andere Staatsbürger, als ein an seiner Ehre ungekränkter, und zu jeder öffentlichen Bedienung, so wie zu jedem Gewerbe fähiger Mann zu betrachten.

§. 242.

Bey der Bestimmung des Bezirks in welchem der Verdächtige sich aufhalten soll, muß auf einen Ort Rücksicht genommen werden, wo eines Theils derselbe sich am besten nähren kann, und wo möglich von seiner Familie, wenn anders diese nicht als mitschuldig verdächtig ist, nicht getrennt wird; andern Theils aber, wo er von seinen Mitverdächtigen, so wie von Allem entfernt ist,

was ihn in Führung eines regelmäßigen Lebens hindern kann.

§. 243.

Die Größe oder die Einschränkung des Confinationsbezirks richtet sich nach der Größe des Verdachts, des Verbrechens, und der für den Staat zu besorgenden Gefahr. Es wird solche vom Oberrichter bestimmt.

§. 244.

Die Obrigkeit des dem Verdächtigen angewiesenen Confinationsbezirks muß, über alle Handlungen des Verdächtigen, so wie auch darüber: ob durch das Betragen des Verdächtigen oder durch andere sich ergebende Umstände, die Gefahr des Staats sich vermindere oder vermehre? ingleichen: ob der vorhandene Verdacht, oder die Glaubwürdigkeit der Unschuld, durch neue sich ergebende Anzeigen verstärkt werde? eine möglichst genaue Aufsicht führen. Da diese aber ohne Beyhülfe anderer Mittelspersonen nicht anders als unvollkommen ausfallen kann: so

muß

muß zu diesem Ende die Obrigkeit mehrere Personen, denen sie ihr Vertrauen schenken zu können glaubt, und die durch ihre persönlichen Verhältnisse den Verdächtigen näher beobachten können, hierzu beauftragen, und diese in Absicht auf ihr Benehmen dabey genau unterrichten. Es darf jedoch hierbey dem Verdächtigen, weder die Art der über ihn geführten Aufsicht, noch die Personen welchen man solche aufträgt, bekannt werden, damit man selbigen desto unbemerkter und sicherer beobachten könne. Die Mitwirkung der Geistlichen hierbey, vorzüglich in Absicht auf die Verbesserung der Grundsätze und der Gesinnungen des Verdächtigen wird, wenn zweckmäßig zu Werke gegangen wird, von großen Nutzen seyn.

§. 245.

Daß bey fortdauernder unregelmäßiger oder lasterhafter Lebensart des Verdächtigen, dieses Sicherheitsmittel strenger eingerichtet, oder auch wohl gar in Detention verwandelt; im Gegentheile aber, bey eintretender Verminderung, oder bey gänzlichem Wegfall der

Gefahr des Staates, diese Confination in ein milderes Sicherheitsmittel verwandelt, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände, gänzliche Lossprechung a causa erfolgen müsse; liegt in der Natur der Sache. Ich beziehe mich hierüber auf mein Anführen §. 238.

§. 246.

Ueber das Betragen der Confinirten muß die Obrigkeit des Bezirks zu gewissen bestimmten Zeiten; in den, im vorigen § bemerkten Fällen aber, sobald als solche eintreten, Bericht an den Oberrichter erstatten.

§. 247.

Damit aber diese Obrigkeit alles was ihr bey diesem Geschäfte zu thun obliegt, zweckmäßig veranstalten und bewirken könne; ist alles dasjenige durchaus nöthig, was §. 240. gesagt worden ist, und worauf ich mich jetzt beziehe.

§. 248.

§. 248.

Dieses Sicherheitsmittel wird anwendbar, wenn das untersuchte Verbrechen, zwar nicht capital, doch aber schwer, und der Verdacht, daß der Angeklagte solches begangen habe, stark ist, auch die übrigen Umstände so beschaffen sind, daß die Flucht des Verdächtigen nicht mit einer großen Wahrscheinlichkeit zu fürchten, dabey aber dennoch die Vermuthung, daß der Verdächtige die Sicherheit des Staats durch künftige Verbrechen stören werde, zwar nicht in dem §. 227. angeführten hohen Grade vorhanden, jedoch auch noch nicht völlig verschwunden ist.

Sechster Abschnitt.

Von der, mit der Aufsicht über den Verdächtigen verbundenen Lossprechung von der Instanz.

§. 249.

Wider den Angeklagten ist ein Verdacht vorhanden, daß er das ihm beygemessene Verbrechen, welches aber weder zu den capitalen

noch schweren peinlichen gehört, begangen habe; allein der vollständige Beweis kann nicht aufgebracht werden, und der Angeklagte bleibt dessen blos verdächtig. Es kann also auch keine Strafe statt finden. Hier wird der Angeklagte von der Instanz absolvirt; d. h. die Untersuchung wird so lange ausgesetzt, bis

1) entweder sich mehr Beweise auffinden lassen; oder

2) die Wahrscheinlichkeit dazu sich ganz verliehrt; oder

3) der Angeklagte Mittel findet, den wider ihn bestehenden Verdacht durch gleich starke oder stärkere Vermuthungen der Unschuld zu vernichten.

Im erstern Falle wird die Untersuchung fortgesetzt; in den beyden letztern aber, wird der Verdächtige völlig losgesprochen. So lange aber, bis einer dieser Fälle eintritt, bleiben die vorhandenen Anzeigen bey Kräften und verlöschen nicht. Der Angeklagte aber wird sogleich in Freyheit gesetzt, doch muß er vorher angeloben, daß er bis zu seiner völligen

Lossprechung nicht entweichen, und sich auf jedesmaliges Erfordern vor das Gericht, vor welchem die Untersuchung geführt worden ist, stellen; zu diesem Ende auch den Ort seines Aufenthalts dem Richter anzeigen will.

Wenn nun aber die Wahrscheinlichkeit, daß mehrere Beweise zu erlangen seyn werden, stark; das Verbrechen zwar nicht schwer, der Verdacht aber groß; dabey auch einige, wenn auch nur schwache Vermuthung vorhanden ist, daß der Verdächtige die Sicherheit des Staats durch künftige Verbrechen in Gefahr setzen werde; dann ist es nothwendig daß mit der Absolution von der Instanz noch eine besondere Aufsicht über den Verdächtigen, verbunden werde, um durch diese die Handlungen des Verdächtigen bemerken, beurtheilen und, wenn diese die öffentliche Sicherheit bedrohen sollten, die Gefahr des Staats durch strengere Sicherheitsmittel abwenden zu können.

§. 250.

Diese Aufsicht muß die Obrigkeit des Orts, wo der Verdächtige sich aufhält, führen,

und

und es gilt hierüber alles dasjenige was ich §. 244. 245. 246 und 247. gesagt habe; nur mit dem Unterschiede, daß der Verdächtige wegen seines Aufenthalts nicht auf einen gewissen ihm vorgeschriebenen Bezirk eingeschränkt ist, sondern solchen nach seinen Gefallen wählen, auch verändern kann, nur muß derselbe bey einer solchen Veränderung den Wohnort den er wählen will, nicht nur dem Inquirenten, sondern auch der Obrigkeit unter der er zeither gewohnt hat, anzeigen. Letztere hat alsdann mit der Obrigkeit des neuen Wohnorts, bey der der Verdächtige sich sogleich nach seiner Ankunft melden muß, zu communiciren, und diese durch Mittheilung der erforderlichen Nachrichten, in den Stand zu setzen, die Aufsicht über den Verdächtigen zweckmäßig fortsetzen zu können.

Sieben-

Siebenter Abschnitt.

Von der bloßen Absolution von der Instanz, ohne eine besondere damit verbundene Aufsicht.

§. 251.

Wenn das untersuchte Verbrechen nicht zu den schweren gehört, der vorhandene Verdacht nicht an den halben Beweis reicht, dabey aber es noch einigermaasen wahrscheinlich ist, daß ein stärkerer Beweis zu erlangen seyn wird; im übrigen aber kein Grund zur Vermuthung vorhanden ist, daß der Verdächtige die Sicherheit des Staats durch künftige Verbrechen in Gefahr setzen werde; dann wird selbiger von der Instanz losgesprochen, ohne daß er einer besondern Aufsicht unterworfen bleibt. Es fällt hier also, ausser dem Angelöbnisse: daß er, vor völliger Lossprechung nicht entweichen, sich jederzeit auf Erfordern vor seinem Richter stellen, und diesem, damit derselbe stets wissen möge, wo er ihn finden könne,

den

den jedesmaligen Ort seines Aufenthaltes anzeigen wolle; jede andere Einschränkung weg.

§. 252.

Wenn entweder der Verdächtige den wider ihn vorhandenen Verdacht, durch gleich starke oder stärkere Anzeigen der Unschuld vernichten kann; oder wenn in der Folge der Zeit die Wahrscheinlichkeit mehrere Beweise zu erlangen, bis zur blosen Möglichkeit herabsinkt; dann muß der Verdächtige ganz losgesprochen werden.

Achter Abschnitt.

Von der Caution.

§. 253.

Die Caution an und für sich und allein an die Stelle eines Sicherheitsmittels zu setzen, scheint mir um deswillen bedenklich, weil solches in dieser Maase nur selten anwendbar seyn wird. Denn wenn hierbey blos auf das untersuchte Verbrechen Rücksicht genommen

werden

werden soll, so ist der Verdächtige entweder unschuldig oder schuldig. Im ersten Falle wird er gewiß nicht entfliehn, weil er, seiner Unschuld sich bewußt, einen wider ihn aufstehenden vollen Beweis nicht zu fürchten hat. Hier ist also eine Caution ohne alle Wirkung. Ist er aber schuldig, so müßte doch die Caution so stark seyn, daß er lieber alle Folgen einer künftigen Entdeckung seines begangenen Verbrechens zu ertragen, als jene zu verlieren, bewogen würde. Wie schwer würde es hier nicht werden, einen proportionirlichen Maasstab zu Bestimmung eines solchen Cautionsquantums auszumitteln? Auch würde dieser Maasstab, in Absicht auf das Subjekt, auf das er angewendet werden soll, sehr verschieden seyn müssen. Denn ein Mensch dessen Gefühl für Ehre stumpf ist, und der dieser das Geld vorzieht, wird sich lieber entschliessen, im eintretenden Falle eine auf einen gewissen Zeitraum eingeschränkte Zuchthausstrafe auszustehen, als eine auch nur mäßige Geldsumme zu verliehren. Dahingegen wird ein anderer, dem seine bürgerliche Ehre lieber als alles ist, weit eher ein großes Vermögen im Stiche lassen, als sich

der Gefahr, eine, ihn in den Augen der Welt auf immer beschimpfenden Zuchthausstrafe leiden zu müssen, aussetzen.

Hierzu kommt noch, daß gewiß nur ein kleiner Theil, der in Untersuchung gerathenden Menschen, so viel in Vermögen hat, daß er eine Caution bestellen kann. Es würde mithin der Arme, der solche nicht aufbringen könnte, sich einem härtern und bindendern Sicherheitsmittel unterwerfen müssen, als der Reiche, und dieses scheint mir ungerecht.

§. 254.

Allein sehr zweckmäßig wird die Caution, bey denjenigen, welche solche zu bestellen im Stande sind, mit der Confination oder mit der Absolution von der Instanz zu verbinden seyn. Denn, dem Verdächtigen, er mag nun schuldig oder unschuldig seyn, kann solche nicht lästig werden, weil er, wenn er nicht entweicht — und dieses soll er nicht — dabey nichts verliehren kann.

§. 255.

§. 255.

Diese Caution kann in Geld, oder in gerichtlicher Verpfändung einer Hypothek, oder eines unbeweglichen Gutes, geschehen. Die letztern beyden Fälle sind dem erstern vorzuziehen, weil es alsdenn der zinsbaren Unterbringung des baaren Geldes nicht bedarf. Die Caution durch einen Bürgen aber, halte ich für bedenklich, weil durch solche der Verdächtige nicht gebunden werden kann. Denn wenn dieser entfliehen will, so wird er sich nicht an den Verlust kehren, welchen jener dadurch leidet, sondern selbigem die Sache, so gut er kann, auszumachen überlassen.

Neunter Abschnitt.

Von den Grundsätzen, nach welchen die verschiedenen Sicherheitsmittel anzuwenden seyn werden.

§. 256.

Da die Sicherheit des Staats der Zweck der Sicherheitsmittel ist: so kann auch der Grad des wider den Angeklagten vorhandenen Ver-

dachts keinesweges der einzige Maasstab dazu seyn, sondern es kommt in jedem Falle, wenn nicht vollständiger Beweis wider den Angeklagten vorhanden ist, und aus dieser Ursache auf ein Sicherheitsmittel erkannt werden muß, der Grund der Entscheidung auf die Erörterung der Frage an: in welcher Gefahr ist die Sicherheit des Staats überhaupt? Diese Gefahr selbst aber ist verschieden.

§. 257.

Der Verdächtige kann, des ermangelnden vollständigen Beweises ohnerachtet, wirklich schuldig seyn. Er wird also, wenn er nicht in der Folge — und dieses geschieht nur selten — durch neue hinzukommende Beweise vollkommen überführt werden kann, straflos bleiben. Hier ist nun zu fürchten, daß durch diese Straflosigkeit nicht nur der Verdächtige selbst — wenn er schuldig ist — zu Wiederhohlung, sondern auch mancher Andere zu Begehung des nämlichen oder auch anderer Verbrechen ermuntert, hierdurch aber der Staat in Gefahr gesetzt werden könne.

Diese

Diese Gefahr ist, da sie sich blos aus dem Mangel eines vollständigen Beweises und aus der hieraus zu fürchtenden Straflosigkeit des untersuchten Verbrechens herleitet, objektiv. Sie macht aber die Anwendung eines Sicherheitsmittels bloß um deswillen nothwendig, damit der Staat die Mittel in Händen behalte, seine Ansprüche an den Verdächtigen dann geltend machen zu können, wenn in der Folge der Zeit mehrere Beweise, daß dieser das untersuchte Verbrechen wirklich begangen habe, wider ihn zum Vorschein kommen. Allein dieser Zustand des Angeklagten kann nicht fortdauernd seyn, sondern er muß aufhören, wenn die Ursache die solchen nothwendig machte, aufhört, d. h. wenn die Wahrscheinlichkeit mehrere Beweise zu erlangen, verschwunden ist. Denn auch durch Sicherheitsmittel darf der Staat eben so wenig als durch Strafen, die Grenzen der Nothwendigkeit überschreiten.

§. 258.

Ein zweyter Fall ist folgender: Der Verdächtige kann in Absicht auf das untersuchte

Verbrechen wirklich unschuldig seyn. Allein sein aktenkundig erwiesener vorheriger schlechter Lebenswandel, und sein verdorbener Charakter erregen, nach allen vernünftigen Gründen die Vermuthung, daß er, wenn er auch das ihm beygemessene specielle Verbrechen nicht begangen haben sollte, doch durch künftige Verbrechen die Sicherheit des Staats verletzen werde. Diese Gefahr hat keinesweges auf das untersuchte Verbrechen allein, sondern hauptsächlich auf die moralische Beschaffenheit des Verdächtigen Bezug, und ist daher subjektiv, auch um deswillen wichtiger als die objektive, weil sie so lange dauert, als man nicht mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß der Verdächtige seinen Charakter gebessert, und seine lasterhaften Gewohnheiten und Neigungen abgelegt und dadurch aufgehört habe, dem Staate gefährlich zu seyn.

§. 259.

Hierzu tritt noch ein dritter Fall. Der Angeklagte scheint, in Absicht auf seinen Charakter sowohl als auf den wider sich haben-

den

den Verdacht der Schuld, subjektiv und objektiv gefährlich, oder auch nur eins von beyden zu seyn. Allein er kann diesemohnerachtet an dem ihm beygemessenen Verbrechen unschuldig seyn, dabey auch nicht die mindeste Absicht haben, die öffentliche Sicherheit durch künftige Verbrechen zu stören. — Hier tritt die Möglichkeit ein, durch das anzuwendende Sicherheitsmittel einen Unschuldigen zu drücken, und die öffentliche Sicherheit in der individuellen Person eines Staatsbürgers zu nahe zu treten. Dieses ist die Gefahr der Unschuld, welche wenigstens eben so viel Rücksicht verdient, als die vorerwähnte subjektive und objektive Gefahr.

§. 260.

Aus diesem allen folgt nun von selbst, daß bey Bestimmung des Sicherheitsmittels nicht auf einen Umstand allein, sondern in Verbindung mit einander

I. auf die Größe des untersuchten Verbrechens;

II. auf den Grad des unvollkommenen Be-

weises, in Absicht auf das untersuchte Verbrechen;

III. auf die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, daß mehrere zur Ueberführung hinreichende Beweise zu erlangen seyn werden;

IV. auf die Frage: ob und welche Veranlassung der Angeklagte zu dem auf ihm haftenden Verdachte gegeben habe?

V. auf die stärkere oder schwächere oder gar nicht vorhandene Vermuthung: daß der Verdächtige auch durch künftige Verbrechen die Sicherheit des Staats stören werde;

sorgfältig Rücksicht genommen werden müsse;

§. 261.

ad I. Die Größe des Verbrechens hat Einfluß auf die objektive Gefahr des Staats. Diese wird vermehrt oder vermindert, je nachdem das Verbrechen größer oder kleiner ist. Der Hochverräther ist ohnstreitig dem Staate weit gefährlicher als der

Dieb

Dieb der eine geringe Summe gestohlen hat. Es ist also der öffentlichen Sicherheit weit nachtheiliger wenn jener, als wenn dieser straflos bleibt. Hierzu kommt noch, daß die größere Strafe welche das große Verbrechen trifft, den Verdächtigen, wenn er sich in seinem Gewissen schuldig fühlt, weit mächtiger als die geringere Strafe anreitzt, sich derselben durch die Flucht zu entziehn. Durch diese aber entgehen dem Staate die Mittel, den Verdächtigen zur Strafe zu bringen, wenn sich nachher ein vollständiger Beweis wider ihn ergiebt. Es wird also bey schweren Verbrechen ein bindenderes, und mithin dem Verdächtigen lästigeres Sicherheitsmittel nothwendig als bey leichten.

Es bewährt jedoch die Erfahrung: daß die Fälle in welchen nach vollenderer Untersuchung — zumal wenn diese mit gehörigem Scharfsinn und mit Fleiß geführt worden ist — neue zur Ueberführung hinreichende Beweise aufgebracht werden, äusserst selten sind. Auch kann es nicht fehlen, daß, nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge, und wenn nicht besondere Umstände, als z. B. die Flucht eines

Mit-

Mitschuldigen dessen man aller Wahrscheinlichkeit nach habhaft werden wird, u. d. m. eintreten; die Aussicht zu einem solchen Beweise, sich je länger je mehr verliehren muß. Es kann also, ungewöhnliche Dinge abgerechnet, die Dauer eines solchen, blos auf die objektive Gefahr des Staats Bezug habenden Sicherheitsmittels, sich nicht auf eine allzu lange Zeit erstrecken, weil die Auffindung mehrern Beweises, wenn dieser nicht in kurzer Zeit nach der Untersuchung zu erlangen gewesen ist, ganz unwahrscheinlich wird, und mithin die Verlängerung eines solchen Zustandes des Verdächtigen, zwecklos, folglich auch ungerecht seyn würde.

Eine subjektive Gefahr des Staats aber, kann aus der Größe des Verbrechens an und für sich, wenn nicht andere Umstände hinzutreten, nicht gefolgert werden. Denn ohnerachtet der Satz: daß ein jedes Verbrechen, es sey solches ein vollendetes oder nur ein versuchtes, eine stillschweigende Drohung künftiger enthalte;*) ohnstreitig richtig ist:

*) Grollmann, am a. O. §. 13.

ist: so ist doch in dem hier angenommenen Falle nicht von einem wider den Angeklagten völlig bewiesenen, sondern von einem solchen Verbrechen die Rede, dessen derselbe nicht überführt, sondern blos verdächtig ist. Es würde also der Staat ungerecht handeln, wenn er auf einen Schluß, dessen Prämisse nicht einmal erwiesen ist, die Verlängerung eines Uebels gründen wollte, mit dem er den Verdächtigen, in Absicht auf dessen, aus der Größe des untersuchten Verbrechens sich herleitende objektive Gefährlichkeit zu belegen gezwungen war. Ueberdieses kann nicht geläugnet werden, daß auch sogar ein Mensch von gutem Charakter durch heftige Leidenschaften, durch Unerfahrenheit, oder durch sonst einen Zusammentritt mehrerer Umstände, zu einem, selbst großen Verbrechen hingerissen werden kann, welches er, unter andern Umständen gar nicht begangen haben würde, und welches er, wenn er auch schuldig seyn, und durch den Mangel eines vollkommenen Beweises, straflos bleiben sollte, da er dessen Folgen in der Nähe gesehen hat, zum zweyten Mahle zu begehen, sich gewiß hüten wird.

Die Gefahr der Unschuld, kann bey einem, blos in Absicht auf die Größe des Verbrechens zu bestimmenden Sicherheitsmittel nur in sofern in Betrachtung kommen, als dieses bey schweren Verbrechen lästiger als bey leichtern seyn muß, dadurch aber mehr oder weniger die Gefahr entstehet, einen Unschuldigen zu drücken.

§. 262.

ad II. Der Grad des vorhandenen unvollkommenen Beweises, bestimmt den Grad der Wahrscheinlichkeit der Schuld; zugleich aber auch den Grad der Möglichkeit: daß durch Anwendung eines Sicherheitsmittels ein Unschuldiger gedrückt werden könne. Die Stärke des unvollkommenen Beweises hat also blos auf die objektive Gefahr, und auf die der Unschuld, Bezug. Die erstere steigt oder fällt, nachdem der unvollkommene Beweis sich der Gewißheit nähert oder sich von ihr entfernt. In gleichem Verhältnisse steigt oder fällt aber auch die Gefahr einen Unschuldigen zu kränken. Sie wirkt also sowohl auf die Stärke als

auf

auf die Dauer des zu erkennenden Sicherheitsmittels.

§. 263.

ad III. Die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, daß noch vollkommener Beweis wider den Verdächtigen zu erlangen seyn werde; bezieht sich ebenfalls nur auf die objektive Gefahr des Staats, und kann nicht auf die Strenge, sondern blos auf dessen Dauer Einfluß haben, je nachdem diese Wahrscheinlichkeit größer oder kleiner ist. Hieraus also, folgt: daß wenn diese Wahrscheinlichkeit sich vermindert, oder ganz bis zur blosen Möglichkeit herabsinkt, das Sicherheitsmittel, im erstern Falle in ein gelinderes verwandelt, im letztern aber ganz aufgehoben werden muß.

§. 246.

ad IV. Die Frage: ob der Verdächtige selbst die Veranlassung zu dem auf ihn fallenden Verdacht gegeben

ben habe oder nicht? verdient bey der Bestimmung eines Sicherheitsmittels, eine sehr genaue Erwägung. Ein Mensch der durch eigne Handlungen, wenn diese auch blos in einer Unterlassung dessen was er vernünftiger Weise hätte thun sollen, bestehen, den Verdacht eines begangenen Verbrechens wider sich erregt hat, muß sich auch die Folgen desselben gefallen lassen. Er kann also nicht über gekränkte Unschuld klagen, wenn er den Druck eines Sicherheitsmittels fühlt, dessen Anordnung er selbst nothwendig gemacht hat. Freylich versteht es sich von selbst, daß diese Folge seines Benehmens nicht in einer Strafe des Verbrechens dessen er verdächtig ist, bestehen, ingleichen, daß das zu bestimmende Sicherheitsmittel die Grenzen der Nothwendigkeit nicht überschreiten, überdieses auch, daß nicht eine jede kleine Unvorsichtigkeit deren eingetretene Folgen nicht vorher zu sehen waren, einen Grund zu Anordnung eines lästigen Sicherheitsmittels abgeben dürfe.

Dahingegen hat es mit dem, der zu dem ihn belastenden Verdachte auf keine Weise die Veranlassung gegeben, sondern den bloß der Zu=

Zufall verdächtig gemacht hat, eine ganz andere Bewandniß. Dieser, wenn er wirklich das ihm beygemessene Verbrechen nicht begangen hat, fühlt jeden Druck des Sicherheitsmittels, ohne ihn verdient zu haben, und es tritt also die Gefahr der Unschuld in einem weit höhern Grade ein. Es wird daher auch in diesem Falle bey Bestimmung eines Sicherheitsmittels durchaus nothwendig, sorgfältigst Bedacht darauf zu nehmen, daß das Opfer, welches ein solcher Verdächtiger der Sicherheit des Staats bringen muß, ihm so wenig als möglich lästig gemacht, und so viel als möglich abgekürzt werde. Zwar wird dieser Fall bey weitem nicht so häufig vorkommen, als diejenigen in welchen der Verdächtige sich den wider ihn vorhandenen Verdacht selbst zugezogen hat. Allein es folgt indessen doch so viel daraus, daß nicht nur die hier geprüfte Frage, sondern auch der Grad in welchem der Verdächtige selbst an seiner Lage schuld ist, auf die Stärke sowohl als auf die Dauer des Sicherheitsmittels einen wesentlichen Einfluß haben müsse.

Es sind aber die Veranlassungen zu einem solchen Verdacht sehr verschieden. Es können

solche in Handlungen bestehen, welche an und für sich, nach der Vorschrift der Gesetze strafwürdig sind. In diesem Falle müssen diese Handlungen gesetzmäßig bestraft, die Dauer der Strafe aber — wenn diese nicht in einer blosen Geldstrafe besteht — von der Dauer des Sicherheitsmittels abgezogen werden.

Es kann aber auch der entstandene Verdacht sich auf solche Handlungen des Verdächtigen gründen, die zwar an und für sich nicht strafwürdig, allein doch immer unregelmäßig sind. Hier darf zwar wegen derselben, keine Strafe statt finden; allein es kann doch auch der Verdächtige es dem Staate nicht verdenken, wenn dieser für seine Sicherheit sorgt.

§. 265.

ad V. Bis hierher ist lediglich von der objektiven Gefahr des Staats, die sich ganz allein aus dem untersuchten Verbrechen herleitet, die Rede gewesen. Es kann jedoch zu dieser noch die subjektive Gefahr treten, daß der Verdächtige wenn er wieder ganz

Herr

Herr seiner Handlung wird, die Sicherheit des Staats durch Wiederholung des gegenwärtigen Verbrechens oder durch Begehung anderer stören werde. Die Vermeidung dieser subjektiven Gefahr ist der wichtigste Zweck des Sicherheitsmittels, denn durch dieses soll der Verdächtige, so sehr als es die Gefahr der Unschuld gestattet, abgehalten werden, dem Staate durch künftige Verbrechen zu schaden. Diese subjektive Gefahr aber läßt sich nicht nach der Größe des untersuchten Verbrechens und nach dem Beweise der hierüber vorhanden ist, sondern nach dem erwiesen boshaften Charakter des Verdächtigen, nach seiner vorher geführten Lebensart, nach seinem Betragen während der Untersuchung u. d. m. beurtheilen. Sie ist daher auch ihrer Größe nach sehr verschieden. Sie kann nahe aber auch entfernt seyn. Der Verdächtige kann dem Statt mit schweren die öffentliche Sicherheit gewaltsam störenden Verbrechen bedrohen; es können aber auch nur solche zu befürchten seyn, die der Sicherheit des Staats minder gefährlich sind. Die Wahrscheinlichkeit dieser Gefahr kann sehr stark, aber auch nur schwach seyn. Der Verdächtige kann als

ein

ein Mensch erscheinen, von dem sich nach vernünftigen Gründen keine Besserung hoffen läßt; es können aber auch solche Umstände vorhanden seyn, welche den Grund zur Vermuthung geben, daß derselbe zur Gewohnheit an ein ordentliches und arbeitsames Leben gebracht, und dadurch dem Staate unschädlich gemacht werden könne. Alle diese Verschiedenheiten der Umstände müssen den Maßstab zur Bestimmung des Sicherheitsmittels, sowohl in Absicht auf dessen Stärke, als auf dessen Dauer abgeben.

Allein auch hier darf man sich von dem weiter oben (§. 222.) ausgeführten Grundsatze: daß der Staat, wenn nicht die Gefahr sehr groß und dringend ist; dabey auch die Wahrscheinlichkeit, daß der Verdächtige der öffentlichen Sicherheit in einem hohen Grade schaden werde, der Gewißheit äusserst nahe kommt; zu keinem solchen Sicherheitsmittel schreiten darf, durch welches es dem Verdächtigen durchaus unmöglich gemacht würde, die Wahrscheinlichkeit zur Wirklichkeit zu machen; auf keine Weise entfernen.

§. 266.

§. 266.

Aus allem was in diesem Abschnitte gesagt worden ist, lassen sich nun folgende Resultate ziehen:

I. In Ansehung der blos objektiven Gefahr des Staats — wenn keine subjektive zu fürchten ist, — kann nur dann auf Detention erkannt werden, wenn die erstere in einem sehr hohen Grade vorhanden ist. Dieser Fall tritt ein, wenn auf das untersuchte Verbrechen entweder die Todesstrafe, oder doch wenigstens eine achtjährige Zuchthausstrafe geordnet, der Thatbestand völlig berichtiget, wider den Angeklagten wenigstens halber Beweis, und zugleich die Aussicht da ist, daß dieser Beweis werde zu verstärken seyn; überdieses auch der Verdächtige den ihn belastenden Verdacht sich selbst zugezogen hat, und mithin unter allen diesen Um-

ständen die Flucht des Verdächtigen, wenn er sich schuldig fühlt, als wahrscheinlich zu fürchten ist.

II. Wenn alle nur erwähnte Umstände, mit der einzigen Ausnahme, daß das Verbrechen geringer als die vorangegebenen ist, eintreten: so kann auf keine Detention, sondern nur auf Confination erkannt werden.

III. Eben dieses gilt auch, wenn die ad I. angeführten Umstände, mit dem einzigen Unterschiede, daß der Beweis weniger als halb geführt ist, vorhanden sind.

IV. Wenn unter den ad II. angegebenen Umständen weniger als halber Beweis vorhanden ist: so muß statt der Confination, ein gelinderes Sicherheitsmittel gewählt werden.

V. Wider

V. Wider den, der zu dem auf ihn haftenden Verdachte keine Veranlassung gegeben hat, kann in keinem Falle auf Detention erkannt werden.

VI. Die Dauer aller Sicherheitsmittel in Absicht auf blos objektive Gefahr, kann — die blose Absolution von der Instanz ohne Aufsicht ausgenommen — wenn nicht besondere Umstände eine Verlängerung derselben nothwendig machen, nicht über zwey Jahre bestimmt werden. Sie muß aber auch noch eher aufhören, wenn binnen dieser Zeit die Wahrscheinlichkeit mehrere Beweise wider den Verdächtigen aufzufinden, verschwunden ist. Die blose Absolution von der Instanz aber, kann, da die Unschuld durch solche nur äusserst wenig Gefahr läuft, nach Beschaffenheit der Umstände länger dauern.

VII. Die subjektive Gefahr kann nicht nach der Größe der objektiven abgemessen werden, weil diese sich blos auf das untersuchte Verbrechen, jene aber hauptsächlich auf den Charakter und auf die moralische Beschaffenheit des Verdächtigen gründet. Der Staat ist sogar berechtiget einen Missethäter der sein begangenes Verbrechen verbüßt hat, und also, in Absicht auf dieses, völlig anspruchsfrey ist, auch noch nachher in Verwahrung zu behalten, wenn dieser der öffentlichen Sicherheit in einem sehr hohen Grade gefährlich ist. Es muß daher auch in Absicht auf subjektive Gefahr, das dagegen zu bestimmende Sicherheitsmittel sich lediglich nach den in vorstehendem §. hierüber angegebenen Umständen richten.

Wenn also der Staat von dem Verdächtigen, schwere, die öffentliche Sicherheit gewaltsam,

sam, oder auch sonst in einem hohen Grade störende Verbrechen, mit einer Wahrscheinlichkeit, welche der Gewißheit sehr nahe kommt, zu fürchten hat; dann — und nur dann — ist der Fall vorhanden, in welchem auf Detention erkannt werden muß. Wenn aber die zu fürchtenden Verbrechen geringer sind und die Wahrscheinlichkeit: daß der Verdächtige solche begehen werde, sich mehr von der Gewißheit entfernt; dann hört das Recht des Staats zu einem, eines der wichtigsten Menschenrechte kränkenden, Sicherheitsmittel auf und es muß ein gelinderes, den sich ergebenden Umständen angemessenes, zu diesem Zwecke gewählt werden.

In Ansehung der Dauer eines solchen Sicherheitsmittels, kann in dem hier angenommenen Falle, nie etwas in voraus bestimmt werden, weil solches der Natur der Sache und seiner Bestimmung nach, so lange anhaltend

seyn

seyn muß, als die subjektive Gefahr vorhanden ist. Nur wenn diese sich vermindert, oder ganz aufhört, kann das in dieser Hinsicht zuerkannte Sicherheitsmittel in ein gelinderes verwandelt werden, oder ganz aufhören.

§. 267.

So wäre denn dieser Versuch über den Beweis überhaupt, ohne dessen Anwendung auf einzelne Verbrechen, geendet. — Sollte nun dieser nicht für ganz unnütz und zwecklos gehalten werden: so wäre zu wünschen, daß ein, dieser Arbeit mehr als ich gewachsener Gelehrter von dem Beweise in Absicht auf einzelne Verbrechen und bey einem jeden derselben von den besondern Beweismittel und Anzeigen handeln möchte.

Obermeier
Bachembandt nach RAL RG 4
Neufahrnerstr 8 - Tel 08781/53
8303 Rottenburg / L

Obermeier
Buchbinderei nach Maß
Nr. 1 Ohrenbachstr. 8 · Tel. 08761/530
8303 Rottenburg / L

Obermeier
Buchenbande nach RAL RG 4
Neubronnstr. 8 - Tel. 07
8303 Rottenburg / L

Obermeier
Buchbinderei nach RAL RG 495
Neue Straße 8 - Tel. 08 781 530
8303 Rottenburg / L.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ranfft, Johann Friedrich

Über den Beweis in peinlichen Sachen, nach positiven Gesetzen und philosophischen Grundsätzen

Freyburg 1801
Crim. 215 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395307-5